

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/9640
05.03.2024

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Erlass des Änderungsgesetzes werden mehrere Ziele verfolgt.

Zunächst sind Änderungen im Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2020 (GVBl. S. 365), als Reaktion auf die Hinweise der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung in Deutschland notwendig.

Die Reaktion soll erfolgen durch

1. Änderung des Systems der Berufspflichten für auswärtige Dienstleister und auswärtige Gesellschaften als Umsetzung des Artikels 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG in § 32 Abs. 5 ThürAIKG,
2. Einführung von Informationspflichten der Kammern zur Ermöglichung der Wahrnehmung der Überwachungspflicht durch die Aufsichtsbehörde als Umsetzung des Artikels 4 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 in § 37 Abs. 12 ThürAIKG,
3. Klarstellung des partiellen Regelbeispielcharakters des Prüfrasters für die Verhältnismäßigkeitsprüfung als Umsetzung des Artikels 7 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 in Nummer 2.3 der Anlage des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes im Kontext mit der Einführung von Begriffsbestimmungen als Umsetzung des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 und des Artikels 3 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2005/36/EG in § 2 Abs. 2 ThürAIKG.

Des Weiteren sollen Neuregelungen zur Wahrung und Beachtung der Berufspflichten im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Zusammenschlüsse und hinsichtlich der Voraussetzungen der Verhängung von Maßnahmen im Ehrenverfahren gegen eine Berufsgesellschaft durch den Ehrenausschuss in den §§ 32 und 35 in Anlehnung an die ab 1. August 2022 geltenden §§ 59d, 59e, 113 und 113a der Bundesrechtsanwaltsordnung, vergleiche Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363), geschaffen werden.

Zudem soll eine Öffnung der Personenhandelsgesellschaften nach § 107 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches für die Ausübung freier Berufe erfolgen. Ausübung freier Berufe ist auch die selbstständige Berufstätigkeit der Ingenieure, der Architekten aller Fachrichtungen sowie der Stadtplaner. Die Öffnung der Personenhandelsgesellschaften zum Zweck der gemeinsamen Ausübung freier Berufe setzt allerdings voraus, dass das jeweilige Berufsrecht dies für zulässig erklärt. Von dieser Öffnungsmöglichkeit für Berufsgesellschaften soll Gebrauch gemacht werden. Damit wird Berufsangehörigen zukünftig eine größere Auswahl zulässiger Gesellschaftsformen zur Verfügung gestellt.

Die bereits mit Blick auf die Umsetzung europarechtlicher und die Änderung bundesrechtlicher Vorschriften gebotene Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes gibt zudem die Möglichkeit, die aus dem bisherigen Gesetzesvollzug gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen und das Berufsrecht weiter zu modernisieren.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes, mit welchem die Regelungen des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes entsprechend angepasst und dadurch dem dargelegten Regelungsbedürfnis, insbesondere durch Berücksichtigung europarechtlicher Hinweise und Vorgaben, Rechnung getragen wird.

C. Alternativen

Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Rechts der Europäischen Union und des grundsätzlichen Modernisierungsbedarfs in sprachlicher, systematischer und inhaltlicher Hinsicht besteht keine Alternative zur Anpassung.

D. Kosten

Durch die Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes erhöht sich beim Land weder der Vollzugsaufwand noch entstehen ihm zusätzliche Kosten. Durch die Aufgabenkonzentration bei der Architektenkammer Thüringen und bei der Ingenieurkammer Thüringen bezüglich der Überwachung des Führens der geschützten Berufsbezeichnungen ist auf Ebene der Aufsichtsbehörde von einer grundsätzlichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands und deshalb von einer Entlastung auszugehen.

Für die Kammern werden Zuständigkeiten geringfügig erweitert oder konkretisiert. Der dadurch bei ihnen gegebenenfalls entstehende finanzielle Mehraufwand kann durch die Erhebung von Verwaltungskosten gedeckt werden.

Für die Wirtschaft oder Berufsangehörige entstehen keine Mehrkosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.



Thüringer Staatskanzlei
Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, 30 März 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreichte ich den von der Landesregierung beschlossenen
Entwurf des

„Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Architekten- und
Ingenieurkammergesetzes“

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am
13./14./15. März 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow



Thüringer Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Telefon +49 361 57-3211801
Telefax +49 361 57-3211805

poststelle@tsk.thueringen.de

www.thueringen.de

Ust.-ID: DE343898044

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1000-R22-0015/138-2-15368/2024



Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten in der Thüringer
Staatskanzlei und zu Ihren Rechten
nach der EU-Datenschutz
Grundverordnung finden Sie im
Internet auf der Seite
[www.thueringen.de/th1/tsk/daten
schutz](http://www.thueringen.de/th1/tsk/daten
schutz)
Auf Wunsch senden wir Ihnen eine
Papierfassung.

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes^{*)}**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2020 (GVBl. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Begriffsbestimmungen, Gesellschaftsformen, Anwendung des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

(1) Soweit in diesem Gesetz der Begriff „Kammer“ verwendet wird, gelten diese Bestimmungen vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesem Gesetz für die Architektenkammer Thüringen und die Ingenieurkammer Thüringen jeweils für ihren fachlichen Bereich. Soweit in diesem Gesetz der Begriff „Kammermitglieder“ verwendet wird, gelten diese Bestimmungen vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesem Gesetz für die Mitglieder der Architektenkammer Thüringen und die Mitglieder der Ingenieurkammer Thüringen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind „Berufsangehörige“ alle natürlichen Personen, die eine nach § 3 Abs. 1, 4 oder 5 geschützte Berufsbezeichnung führen,
2. sind „Berufsgesellschaften“ alle Gesellschaften, die eine nach § 3 Abs. 1, 4 oder 5 geschützte Berufsbezeichnung in ihrer Firma oder ihrem Namen führen,
3. ist ein „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist,
4. sind „Berufsqualifikationen“ die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchst. a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung, durch Berufserfahrung oder durch beides nachgewiesen werden,
5. ist ein „Berufspraktikum“ die praktische Tätigkeit nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in der

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung

- der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) und
- der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2023/2383 (ABl. L, 2023/2383, 9.10.2023).

- Fachrichtung Architektur unter Aufsicht eines Architekten oder der Architektenkammer Thüringen,
6. bezeichnet eine „geschützte Berufsbezeichnung“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation gebunden ist und bei der bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden,
 7. bedeuten „vorbehaltene Tätigkeiten“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird,
 8. ist ein „Mitgliedstaat“ ein Mitgliedstaat der Europäischen Union,
 9. sind „andere Mitgliedstaaten“ alle Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland,
 10. ist ein „Vertragsstaat“ ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 11. sind „andere Vertragsstaaten“ alle Vertragsstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland,
 12. ist ein „Drittstaat“ ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist,
 13. ist ein „gleichgestellter Staat“ ein Drittstaat, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung mit einem Mitgliedstaat ergibt,
 14. ist ein „Herkunftsstaat“ der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.

Eine Art der Ausübung im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Ergänzend gelten die übrigen Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

(3) Berufsgesellschaften können unter Beachtung der jeweils geltenden gesellschaftsrechtlichen Vorgaben die folgenden Rechtsformen haben:

1. Gesellschaften nach deutschem Recht,
2. Europäische Gesellschaften,
3. Gesellschaften, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats zulässig sind.

Eine Berufsgesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung freier Berufe durch ihre Gesellschafter ist, ist auch in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft nach § 107 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219) in der jeweils geltenden Fassung und einer Kommanditgesellschaft nach § 161 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs zulässig.

(4) Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich auf Regelungen des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (ThürBQFG) vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen wird, finden für eine Person mit einer ausländischen Berufsqualifikation, die eine nach § 3 Abs. 1, 4 oder 5 geschützte Berufsbezeichnung führen will, die Regelungen des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes keine Anwendung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Angabe „Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste (§ 6)“ durch die Worte „Liste der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten oder Stadtplaner“ und die Verweisung „§ 14“ durch die Verweisung „§ 13“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Verweisung „§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt, nach dem Wort „Architektenkammer“ das Wort „Thüringen“ eingefügt und die Worte „wegen körperlicher Leiden“ durch die Worte „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Eine Berufsbezeichnung nach Absatz 1 mit dem Zusatz „frei“ oder „freischaffend“ darf nur führen, wer in die entsprechende Liste nach § 6 eingetragen oder nach § 13 dazu berechtigt ist. Mit dem Zusatz nach Satz 1 eingetragen wird nur, wer sich den Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 4 jeweils in Verbindung mit Abs. 7 eigenverantwortlich und unabhängig widmet. Eigenverantwortlich tätig ist, wer
1. seine berufliche Tätigkeit als alleiniger Inhaber eines Büros unmittelbar selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
 2. seine berufliche Tätigkeit als Partner im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) in der jeweils geltenden Fassung ausübt oder
 3. sich als Gesellschafter mit anderen Berufsangehörigen oder mit Angehörigen anderer Berufe zusammengeschlossen hat und innerhalb dieses Zusammenschlusses eine Rechtsstellung besitzt, kraft derer er die Berufsaufgaben unbeeinflusst durch Rechte berufsfremder Dritter innerhalb oder durch Rechte Dritter außerhalb des Zusammenschlusses ausüben kann.
- Unabhängig tätig ist, wer bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels-, Liefer- oder vergleichbare wirtschaftliche Interessen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, insbesondere nicht baugewerblich nach Absatz 3 tätig ist.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „beteiligt“ die Worte „oder auf dem Gebiet der Baufinanzierung tätig“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Architekt“ ein Komma und die Worte „Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt“ eingefügt.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ darf nur führen, wer nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder § 13 dazu berechtigt ist.“
- e) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 14“ durch die Verweisung „§ 13“ ersetzt.
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „einer Kapitalgesellschaft“ werden gestrichen.
- bb) Das Wort „Partnerschaftsgesellschaft“ wird durch das Wort „Gesellschaft“ ersetzt.
- cc) Die Verweisung „§ 4 Abs. 6 oder 7“ wird durch die Verweisung „§ 4 Abs. 5 oder 6“

ersetzt.

g) Die Absätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„(8) Berufsbezeichnungen nach den Absätzen 1 und 5, auch in den Formen nach Absatz 6, und der Zusatz nach Absatz 2 dürfen in der Firma oder im Namen einer Gesellschaft nur geführt werden, wenn die Gesellschaft nach § 9 oder als auswärtige Gesellschaft nach § 15 dazu berechtigt ist.

(9) Das Recht zur Führung akademischer Grade bleibt unberührt.“

3. Die §§ 4 bis 9 erhalten folgende Fassung:

§ 4 Berufsbezeichnung „Ingenieur“

(1) Eine Person, die in Thüringen ihre Hauptwohnung oder ihre berufliche Niederlassung hat oder ihren Beruf überwiegend in Thüringen ausübt, darf die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen, wenn sie

1. mit Erfolg ein Studium an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie
 - a) in einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung,
 - b) mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern auf Vollzeitbasis oder einer entsprechenden Gesamtdauer auf Teilzeitbasis, was mindestens 180 Leistungspunkten im Sinne des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS) entspricht, und
 - c) welches überwiegend ingenieurspezifische Fächer aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik umfasst oder in der Wortverbindung „Wirtschaftsingenieur“ von diesen Fächern zumindest geprägt ist, abgeschlossen hat oder
2. zur Führung dieser Berufsbezeichnung
 - a) nach im Ausland abgeschlossener Ausbildung von der Ingenieurkammer Thüringen auf Antrag die Genehmigung erhalten hat,
 - b) nach dem Recht eines anderen Landes berechtigt ist oder
 - c) bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes] (GVBl. S. ... [einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite der Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen]) berechtigt war.

Wird der Ingenieurkammer Thüringen bekannt, dass eine Person eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 4 führt, ohne dass die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorliegen, hat sie das Führen der Berufsbezeichnung zu untersagen.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ist der antragstellenden Person zu erteilen, wenn sie einen technisch-naturwissenschaftlichen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Ausbildungseinrichtung besitzt, der dem in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Abschluss gleichwertig ist. § 9 ThürBQFG mit Ausnahme des Absatzes 2 Nr. 3 gilt entsprechend. Liegen die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 ThürBQFG nicht vor, darf die Genehmigung nicht erteilt werden. Liegen lediglich die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 3 ThürBQFG nicht vor, gilt § 5.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a

der antragstellenden Person auch dann zu erteilen, wenn

1. sie
 - a) einen in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung besitzt, der erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme oder Ausübung des Ingenieurberufs im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 zu erhalten, oder
 - b) den Ingenieurberuf in den vorhergehenden zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in einem oder mehreren der in Buchstabe a genannten Staaten, die diesen Beruf nicht reglementiert haben, ausgeübt hat und im Besitz mindestens eines in einem der in Buchstabe a genannten Staaten ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung ist, der den Anforderungen nach Artikel 13 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt, und
2. zwischen der sich aus den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen ergebenden Berufsqualifikation und dem in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Abschluss keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Die Berufserfahrung nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b ist nicht erforderlich, wenn der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b einen reglementierten Ausbildungsgang im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2005/36/EG belegt. Für die Prüfung des Vorliegens wesentlicher Unterschiede nach Satz 1 Nr. 2 gilt § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürBQFG entsprechend. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder b nicht vor, darf die Genehmigung nicht erteilt werden. Liegen lediglich die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 nicht vor, gilt § 5.

(4) Den Ausbildungsnachweisen nach Absatz 3 sind gleichgestellt:

1. in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. in einem in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a genannten Staat als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und
3. Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

(5) Eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 4 darf in der Firma oder im Namen einer Gesellschaft geführt werden, wenn

1. die Gesellschaft ihren Sitz oder eine Niederlassung in Thüringen hat,
2. die Mehrheit der Stimmrechte unter den Gesellschaftern bei Berufsangehörigen liegt, die berechtigt sind, eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 4 zu führen, und
3. mindestens die Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans aus Berufsangehörigen besteht, die berechtigt sind, eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 4 zu führen, und gewährleistet ist, dass die Gesellschaft verantwortlich von diesen geleitet wird.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Abweichend von Absatz 5 darf eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 4 in der Firma oder im Namen einer Gesellschaft neben den Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 und 5 geführt werden, wenn

1. mindestens ein Mitglied des Geschäftsführungsorgans berechtigt ist, eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 4 zu führen, und
2. mindestens ein Viertel der Stimmrechte unter den Gesellschaftern bei Berufsangehörigen liegt, die berechtigt sind, eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 4 zu führen.

§ 9 bleibt unberührt.

§ 5

Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen durch die Ingenieurkammer Thüringen

(1) Vor Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 2 hat die Ingenieurkammer Thüringen zunächst zu prüfen, ob wesentliche Unterschiede nach § 4 Abs. 2 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 5 zu dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Abschluss ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden können, welche die antragstellende Person im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a durch

1. ihre Berufserfahrung im Rahmen der tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Ingenieurberufs in Voll- oder Teilzeit oder

2. lebenslanges Lernen

erworben hat; nicht entscheidend ist, in welchem Staat die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sind. Nach Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen werden nur anerkannt, wenn sie von einer dafür im jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind. In den Fällen eines vollständigen Ausgleichs der wesentlichen Unterschiede wird der antragstellenden Person keine Ausgleichsmaßnahme auferlegt. Weiterhin bestehende wesentliche Unterschiede müssen zum Erhalt der Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ von der antragstellenden Person ausgeglichen werden durch:

1. das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung nach Wahl der antragstellenden Person, wenn ihre Berufsqualifikation dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht,

2. das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung nach Wahl der Ingenieurkammer, wenn die Berufsqualifikation der antragstellenden Person dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, oder

3. das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs und das zusätzliche Ablegen einer Eignungsprüfung, wenn die Berufsqualifikation der antragstellenden Person dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 hat die Ingenieurkammer Thüringen der antragstellenden Person Ausgleichsmaßnahmen aufzuerlegen. Ihre Entscheidung ergeht durch Bescheid, der hinreichend begründet sein und insbesondere folgende Informationen enthalten muss:

1. das Niveau der im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation entsprechend der Zuordnung nach Artikel 11 Buchst. a bis e der Richtlinie 2005/36/EG,

2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erworben wurden, ausgeglichen werden können, und

3. die nach Absatz 1 Satz 4 einschlägigen Ausgleichsmaßnahmen und das Verfahren.

(3) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der antragstellenden Person zu berücksichtigen. Hat die antragstellende Person eine Eignungsprüfung nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 gewählt, so hat die Ingenieurkammer Thüringen sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der Ingenieurkammer Thüringen abgelegt werden kann. Hat die Ingenieurkammer Thüringen einer antragstellenden Person eine Eignungsprüfung nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 oder 3 auferlegt, so hat die Ingenieurkammer Thüringen sicherzustellen, dass diese Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der antragstellenden Person abgelegt werden kann. Um die Durchführung einer Eignungsprüfung zu ermöglichen, erstellt

die Ingenieurkammer Thüringen ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu erfüllenden Voraussetzungen mit der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person sowie durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht abgedeckt werden. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für das Führen der Berufsbezeichnung ist. Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Sie kann eine praktische Prüfung umfassen. Die schriftliche Prüfung umfasst Aufsichtsarbeiten. Die Gegenstände der mündlichen und der praktischen Prüfung sind der beruflichen Praxis zu entnehmen. Die Ingenieurkammer Thüringen bewertet abschließend das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme. Weiteres zur Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen regelt die Ingenieurkammer Thüringen durch Satzung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14.

(4) Die Ingenieurkammer Thüringen kann bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen mit entsprechenden Kammern anderer Länder zusammenarbeiten und diesbezüglich länderübergreifende Verwaltungsvereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen abschließen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Dritter Abschnitt
Schutz der Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“,
„Landschaftsarchitekt“, „Stadtplaner“ und „Beratender Ingenieur“,
Ausgleichsmaßnahmen, Gesellschaftsverzeichnis,
Form- und Verfahrensbestimmungen

§ 6

Architektenlisten, Stadtplanerliste, Eintragung

(1) Die Listen der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner werden von der Architektenkammer Thüringen getrennt nach Fachrichtungen geführt.

(2) In die Listen nach Absatz 1 ist auf Antrag einzutragen, wer

1. in Thüringen seine Hauptwohnung oder seine berufliche Niederlassung hat oder den Beruf überwiegend in Thüringen ausübt,
2. mit Erfolg ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat
 - a) für die Berufsaufgaben der Fachrichtung Architektur nach Maßgabe des Artikels 46 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit auf Vollzeitbasis oder einer entsprechenden Gesamtdauer auf Teilzeitbasis, was mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten entspricht,
 - b) für die Berufsaufgaben der Fachrichtung Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit auf Vollzeitbasis oder einer entsprechenden Gesamtdauer auf Teilzeitbasis, was mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten entspricht, oder
 - c) für die Berufsaufgaben der Fachrichtung Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit auf Vollzeitbasis oder einer entsprechenden Gesamtdauer auf Teilzeitbasis, was mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten entspricht,
3. eine praktische Tätigkeit ausgeübt hat, die den in den Absätzen 3 und 4 genannten Anforderungen sowie den nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 erlassenen Satzungsregelungen entspricht, und
4. in den Fällen selbstständiger Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 33 Abs. 1 abgeschlossen hat.

Die praktische Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 gilt als erbracht, wenn die antragstellende Person die Befähigung zum höheren technischen Dienst in einer Fachrichtung nach § 1 Abs. 1, 2, 3 oder 4 besitzt.

(3) Die praktische Tätigkeit muss hauptberuflich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a oder b mindestens zwei Jahre und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c mindestens vier Jahre in Vollzeit oder in Teilzeit entsprechend länger ausgeübt werden und den Erwerb berufspraktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den wesentlichen Teilen der Berufsaufgaben der jeweiligen Fachrichtung in ausgewogenem Umfang ermöglichen. Bestandteil der praktischen Tätigkeit ist auch die Teilnahme an den für die spätere Berufsausübung erforderlichen und anerkannten Fortbildungsmaßnahmen. Die praktische Tätigkeit ist gegenüber der Architektenkammer Thüringen nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch die Darstellung des beruflichen Werdegangs und durch die Vorlage von eigenen Arbeiten, Arbeits- oder Dienstzeugnissen, Teilnahmebescheinigungen an Fortbildungsmaßnahmen sowie sonstigen Unterlagen, die die Dauer der Tätigkeit und die dabei erworbenen praktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erkennen lassen. Die in einem anderen Mitgliedstaat, anderen Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat absolvierte praktische Tätigkeit wird von der Architektenkammer Thüringen angerechnet, soweit sie dem Anforderungsprofil nach den Sätzen 1 bis 4 sowie Absatz 4 Satz 1 und 2 entspricht; die in einem Drittstaat absolvierte praktische Tätigkeit wird berücksichtigt. Einzelheiten, insbesondere zur Berücksichtigung des Berufspraktikums sowie zur Organisation, Anerkennung und Berücksichtigung einer im Ausland absolvierten praktischen Tätigkeit, regelt die Architektenkammer Thüringen nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 durch Satzung, die sie auch auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Satzungsregelungen nach Satz 6 beinhalten Leitlinien im Sinne des Artikels 55a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und c darf die praktische Tätigkeit erst nach Abschluss des jeweiligen Studiums begonnen werden. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a darf die praktische Tätigkeit frühestens nach Abschluss der ersten drei Studienjahre begonnen werden; mindestens ein Jahr des Berufspraktikums muss auf den während dieses Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen. Die Architektenkammer Thüringen hat das Berufspraktikum nach dessen Abschluss zu bewerten; sie bescheinigt durch ein Zeugnis, dass es dem Anforderungsprofil nach den Sätzen 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 bis 4 entspricht.

(5) Eine antragstellende Person erfüllt die Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 für die Eintragung mit der Berufsbezeichnung „Architekt“, wenn sie

1. einen Ausbildungsnachweis und gegebenenfalls eine Bescheinigung nach Artikel 21 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit dem Anhang V Nr. 5.7.1 sowie Artikel 46 der Richtlinie 2005/36/EG besitzt,
2. einen Ausbildungsnachweis und die Bescheinigungen nach Artikel 23 Abs. 3, 4 oder 5 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI besitzt,
3. nach Artikel 47 der Richtlinie 2005/36/EG mindestens sieben Jahre lang unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person der Fachrichtung Architektur fachrichtungsbezogen praktisch tätig gewesen ist und gegenüber dem Eintragungsausschuss entsprechende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch eine anschließende Prüfung, deren Anforderungen den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a entsprechen, nachweist,
4. nach Artikel 48 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ aufgrund eines Gesetzes ermächtigt worden ist, das der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats die Befugnis zuerkennt, diesen Titel Personen zu verleihen, die sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben, und dies durch eine entsprechende Bescheinigung nachweist,
5. einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 49 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang VI der Richtlinie 2005/36/EG besitzt,
6. einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 49 Abs. 1a in Verbindung mit dem Anhang V Nr. 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG besitzt,

7. eine Bescheinigung nach Artikel 49 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG besitzt oder
8. einen Nachweis und eine Bescheinigung nach Artikel 49 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG besitzt.

Satz 1 gilt nicht für Eintragungen mit der Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“, der Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitekt“ oder der Berufsbezeichnung „Stadtplaner“.

- (6) Eine antragstellende Person erfüllt die Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 für die Eintragung mit einer Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1, wenn sie
1. einen der jeweiligen Fachrichtung entsprechenden Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Ausbildungseinrichtung besitzt, der dem in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Abschluss gleichwertig ist, und
 2. nachweist, dass sie
 - a) eine praktische Tätigkeit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 ausgeübt hat oder
 - b) eine praktische Tätigkeit ausgeübt hat, die den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 gleichwertig ist.

§ 9 mit Ausnahme des Absatzes 2 Nr. 3 ThürBQFG gilt entsprechend. Liegen die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 ThürBQFG nicht vor, darf eine Eintragung in die Listen nach Absatz 1 nicht vorgenommen werden. Liegen lediglich die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 3 ThürBQFG nicht vor, gilt § 7.

- (7) Eine antragstellende Person erfüllt die Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 für die Eintragung mit einer Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 zudem, wenn
1. sie
 - a) einen in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme oder Ausübung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 dieses Berufes zu erhalten, oder
 - b) denselben Beruf in den vorhergehenden zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in Vollzeit oder in Teilzeit entsprechend länger in einem oder mehreren der in Buchstabe a genannten Staaten, die diesen Beruf nicht reglementiert haben, ausgeübt hat und im Besitz mindestens eines in einem der in Buchstabe a genannten Staaten ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises ist, der den Anforderungen nach Artikel 13 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt, und
 2. zwischen der sich aus den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen ergebenden Berufsqualifikation und der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Berufsqualifikation keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

§ 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend. Für die Prüfung des Vorliegens wesentlicher Unterschiede nach Satz 1 Nr. 2 gilt § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürBQFG entsprechend. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder b nicht vor, darf eine Eintragung in eine Liste nach Absatz 1 nicht vorgenommen werden. Liegen lediglich die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 nicht vor, gilt § 7. In den Fällen der beantragten Eintragung mit der Berufsbezeichnung „Architekt“ gelten die Sätze 1 bis 5 nur dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 5 aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen im Sinne des Artikels 10 der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfüllt sind.

- (8) Ohne erneute Prüfung der nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 erforderlichen Eintragungsvoraussetzungen ist eine antragstellende Person bei Vorliegen der übrigen Eintragungsvoraussetzungen in eine Liste nach Absatz 1 einzutragen, wenn sie in
1. die entsprechende Liste eines anderen Landes bereits eingetragen ist oder
 2. eine Liste nach Absatz 1 oder die entsprechende Liste eines anderen Landes eingetragen war und ihre Eintragung nur deshalb gelöscht wurde, weil sie die dafür maß-

gebliche Wohnung, berufliche Niederlassung oder Anstellung in diesem Land aufgegeben hat.

§ 11 bleibt unberührt.

§ 7

Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen durch die Architektenkammer Thüringen

(1) Vor Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme hat die Architektenkammer Thüringen zunächst zu prüfen, ob wesentliche Unterschiede nach § 6 Abs. 6 Satz 4 oder Abs. 7 Satz 5 ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden können, welche die antragstellende Person durch

1. ihre Berufserfahrung im Rahmen der tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs des Architekten, des Innenarchitekten, des Landschaftsarchitekten oder des Stadtplaners in Voll- oder Teilzeit oder
2. lebenslanges Lernen

erworben hat; nicht entscheidend ist, in welchem Staat die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sind. Nach Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen werden nur anerkannt, wenn sie von einer dafür im jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind. In den Fällen eines vollständigen Ausgleichs der wesentlichen Unterschiede wird der antragstellenden Person keine Ausgleichsmaßnahme auferlegt. Weiterhin bestehende wesentliche Unterschiede müssen von der antragstellenden Person vor Eintragung mit einer Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 nach Absatz 2 ausgeglichen werden.

(2) Für die Eintragung mit der Berufsbezeichnung „Architekt“ müssen die wesentlichen Unterschiede nach Absatz 1 Satz 4 durch das Ablegen einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden; entspricht die Berufsqualifikation der antragstellenden Person dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG, besteht die Möglichkeit des Ausgleichs nicht. Für die Eintragung mit der Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“, der Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitekt“ oder der Berufsbezeichnung „Stadtplaner“ müssen die wesentlichen Unterschiede nach Absatz 1 Satz 4 ausgeglichen werden durch

1. das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung nach Wahl der antragstellenden Person, wenn ihre Berufsqualifikation dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht,
2. das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung nach Wahl der Architektenkammer Thüringen, wenn die Berufsqualifikation der antragstellenden Person dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, oder
3. das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs und das zusätzliche Ablegen einer Eignungsprüfung, wenn die Berufsqualifikation der antragstellenden Person dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

(3) § 5 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 8

Liste der Beratenden Ingenieure, Eintragung

(1) Die Liste der Beratenden Ingenieure wird von der Ingenieurkammer Thüringen geführt.

(2) In die Liste nach Absatz 1 ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 4 auf Antrag einzutragen, wer

1. in Thüringen seine Hauptwohnung oder berufliche Niederlassung hat oder den Beruf überwiegend ausübt,

2. die folgende Berechtigung besitzt oder eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Berechtigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen,
 - b) nicht im Besitz einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ist, aber die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllt, oder
 - c) nicht im Besitz einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ist, aber die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 und Abs. 4, erfüllt,
3. eine praktische Tätigkeit entsprechend § 6 Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie den nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 erlassenen Satzungsregelungen in den wesentlichen Berufsaufgaben der Fachrichtung Ingenieurwesen oder eine diesen Anforderungen gleichwertige praktische Tätigkeit ausgeübt hat,
4. die Berufsaufgaben eigenverantwortlich und unabhängig nach § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 wahrnimmt und
5. eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 33 Abs. 1 abgeschlossen hat.

(3) Die praktische Tätigkeit nach Absatz 2 Nr. 3 ist in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 3 Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, sowie in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 Buchst. c nicht erforderlich. Die praktische Tätigkeit nach Absatz 2 Nr. 3 gilt als erbracht, wenn die antragstellende Person die Befähigung zum höheren technischen Dienst in der Fachrichtung „Ingenieurwesen“ besitzt. § 6 Abs. 8 gilt entsprechend.

(4) Die Ingenieurkammer Thüringen hat einer antragstellenden Person vor Eintragung in die Liste nach Absatz 1 Ausgleichsmaßnahmen aufzuerlegen, wenn zwischen ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der inländischen Berufsqualifikation nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 6 Abs. 3 und 4 Satz 1 jeweils in Verbindung mit den nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 erlassenen Satzungsregelungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Ausbildungsinhalte des Studiums oder der praktischen Tätigkeit oder beider bestehen. § 6 Abs. 7 Satz 3 sowie § 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 9

Gesellschaftsverzeichnis, Eintragung

(1) Die Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 sowie der Zusatz „frei“ oder „freischaffend“ dürfen in der Firma oder im Namen einer Gesellschaft geführt werden, wenn die Gesellschaft nach Absatz 2 in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Architektenkammer Thüringen eingetragen ist. Die Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 5 darf in der Firma oder im Namen einer Gesellschaft geführt werden, wenn die Gesellschaft nach Absatz 3 in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Ingenieurkammer Thüringen eingetragen ist. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 dürfen die Berufsbezeichnungen nach Satz 1 auch mit der Berufsbezeichnung nach Satz 2 kombiniert werden. Durch die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis wird die Gesellschaft nicht Mitglied der Kammer. Die Eintragung nicht rechtsfähiger Personengesellschaften ist nicht zulässig.

(2) Eine Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Architektenkammer Thüringen einzutragen, wenn sie

1. ihren Sitz oder eine Niederlassung in Thüringen hat,
2. das Bestehen einer nach § 33 Abs. 2 erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschaft durch eine Bescheinigung des Berufshaftpflichtversicherers nachweist und
3. in ihrem Gesellschaftsvertrag oder in ihrer Satzung geregelt hat, dass
 - a) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft insbesondere die Wahrnehmung von freiberuflichen Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 4 und 7 ist, die der in der Firma oder im Namen der Gesellschaft geführten Berufsbezeichnung entsprechen,

- b) die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter bei Pflichtmitgliedern der Architektenkammer Thüringen nach § 21 Abs. 2 liegt, deren Berufsbezeichnung auch in der Firma oder im Namen der Gesellschaft geführt wird, und die Berufszugehörigkeit aller Gesellschafter kenntlich zu machen ist,
- c) mindestens die Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans aus Pflichtmitgliedern der Architektenkammer Thüringen nach § 21 Abs. 2 besteht, deren Berufsbezeichnung auch in der Firma oder im Namen der Gesellschaft geführt wird, und gewährleistet ist, dass die Gesellschaft verantwortlich von diesen geleitet wird,
- d) Anteile an der Gesellschaft nicht für Rechnung Dritter gehalten und zur Ausübung von Stimmrechten nur stimmberechtigte Gesellschafter bevollmächtigt werden dürfen und
- e) in den Fällen
 - aa) einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf Namen lauten und die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist oder
 - bb) einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Übertragung von Geschäftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

Eine Gesellschaft wird mit dem Zusatz „frei“ oder „freischaffend“ in das Gesellschaftsverzeichnis eingetragen, wenn sämtliche Gesellschafter, bei denen die Mehrheit der Stimmrechte nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. b liegt, berechtigt sind, ihre Berufsbezeichnung mit diesem Zusatz zu führen; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine Gesellschaft, bei der die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Architektenkammer Thüringen auch dann einzutragen, wenn unter Beachtung der durch die Gesellschaftsform bedingten Beschränkungen Anteile neben Berufsangehörigen und anderen natürlichen Personen auch von Gesellschaften gehalten werden, welche die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 Buchst. b bis e in entsprechender Anwendung erfüllen.

- (3) Eine Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Ingenieurkammer Thüringen einzutragen, wenn sie
1. ihren Sitz oder eine Niederlassung in Thüringen hat,
 2. das Bestehen einer nach § 33 Abs. 2 erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschaft durch eine Bescheinigung des Berufshaftpflichtversicherers nachweist und
 3. in ihrem Gesellschaftsvertrag oder ihrer Satzung geregelt hat, dass
 - a) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft insbesondere die eigenverantwortliche und unabhängige Wahrnehmung von freiberuflichen Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 5 bis 7 ist, die der in der Firma oder im Namen der Gesellschaft geführten Berufsbezeichnung entsprechen,
 - b) die Mehrheit der Stimmrechte unter den Gesellschaftern bei Pflichtmitgliedern der Ingenieurkammer Thüringen nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 liegt, deren Berufsbezeichnung auch in der Firma oder im Namen der Gesellschaft geführt wird, und die Berufszugehörigkeit aller Gesellschafter kenntlich zu machen ist,
 - c) mindestens die Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans aus Pflichtmitgliedern der Ingenieurkammer Thüringen nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 besteht, deren Berufsbezeichnung auch in der Firma oder im Namen der Gesellschaft geführt wird, und gewährleistet ist, dass die Gesellschaft verantwortlich von diesen geleitet wird,
 - d) Anteile an der Gesellschaft nicht für Rechnung Dritter gehalten und zur Ausübung von Stimmrechten nur stimmberechtigte Gesellschafter bevollmächtigt werden dürfen und
 - e) in den Fällen
 - aa) einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf Namen lauten und die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist oder

bb) einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Übertragung von Geschäftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.
Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a bis c und Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a bis c darf eine Gesellschaft die Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 und 5 auch nebeneinander führen, wenn in ihrem Gesellschaftsvertrag oder in ihrer Satzung geregelt ist, dass

1. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft insbesondere die eigenverantwortliche und unabhängige Wahrnehmung von freiberuflichen Berufsaufgaben nach § 1 ist, die den in der Firma oder im Namen der Gesellschaft geführten Berufsbezeichnungen entsprechen,
2. Pflichtmitglieder der Architektenkammer Thüringen nach § 21 Abs. 2 und Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer Thüringen nach § 21 Abs. 3 Nr. 1, deren Berufsbezeichnung auch in der Firma oder im Namen der Gesellschaft geführt wird, zusammen die Mehrheit der Stimmrechte unter den Gesellschaftern innehaben und jede der in der Firma oder im Namen der Gesellschaft genannten Berufsgruppen mindestens ein Sechstel der Stimmrechte hält sowie
3. mindestens die Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans aus Pflichtmitgliedern der Architektenkammer Thüringen nach § 21 Abs. 2 und Pflichtmitgliedern der Ingenieurkammer Thüringen nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 besteht, deren Berufsbezeichnung auch in der Firma oder im Namen der Gesellschaft geführt wird, und gewährleistet ist, dass die Gesellschaft verantwortlich von diesen geleitet wird.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchst. d und e und Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchst. d und e und Satz 2 finden Anwendung. Die Berufszugehörigkeit aller Gesellschafter ist kenntlich zu machen. Die Eintragung der Gesellschaft erfolgt in das Gesellschaftsverzeichnis nur einer Kammer. Die Gesellschaft ist in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer einzutragen, deren kammerangehörige Pflichtmitglieder innerhalb der Gesellschaft über das größere Gewicht der Stimmrechte verfügen. Bei gleichem Gewicht ist die Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer einzutragen, die über den Schutz der Berufsbezeichnung wacht, die in der Firma oder im Namen der Gesellschaft zuerst genannt wird.

(5) Der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer steht die Eintragung in ein entsprechendes Verzeichnis einer Architekten- oder Ingenieurkammer eines anderen Landes gleich, wenn die Gesellschaft in Thüringen weder Sitz noch Niederlassung hat.

(6) Abweichend von Absatz 1 dürfen rechtsfähige Personengesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in Thüringen, bei denen

1. die Haftung der natürlichen Personen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht beschränkt ist und
2. Gesellschafter und Mitglieder des Geschäftsführungsorgans ausschließlich Pflichtmitglieder der Architektenkammer Thüringen nach § 21 Abs. 2 oder Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer Thüringen nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 oder Pflichtmitglieder der Architektenkammer Thüringen nach § 21 Abs. 2 und Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer Thüringen nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 sind,

die Berufsbezeichnungen nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 auch ohne Eintragung führen. Die Kammer kann zur Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 die Vorlage geeigneter Nachweise einschließlich des Gesellschaftsvertrags verlangen. Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 gelten in den Fällen des § 8 Abs. 1 und 2 PartGG als erfüllt.'

4. § 10 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 11 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

„§ 10
Form- und Verfahrensbestimmungen

(1) Die antragstellende Person hat die Mitwirkungspflicht, alle für die Ermittlung der Eintragungs- oder Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen. Kommt sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch oder in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann ohne weitere Ermittlungen entschieden werden. Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die antragstellende Person auf diese Folge zuvor schriftlich oder elektronisch hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist. Auch nach der Eintragung oder Genehmigung hat die antragstellende Person alle Veränderungen, die die Eintragungs- oder Genehmigungsvoraussetzungen oder die eingetragenen Tatsachen betreffen können, unverzüglich und unaufgefordert schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Kann die antragstellende Person die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation erforderlichen Nachweise aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, gilt § 14 ThürBQFG entsprechend.

(2) Einem Antrag auf Eintragung in eine der Listen nach § 6 Abs. 1 und in die Liste nach § 8 Abs. 1 sind neben den zur Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 5, 6 oder 7, und nach § 8 Abs. 2 und 3 erforderlichen Unterlagen insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. eine Erklärung darüber, dass Gründe nicht bekannt sind, die nach § 11 einer Eintragung entgegenstehen oder entgegenstehen können,
3. eine Erklärung über frühere, bestehende oder anderweitig beantragte Eintragungen in vergleichbaren Berufsverzeichnissen anderer berufsständischer Kammern in anderen Ländern oder Staaten und
4. für die Eintragung mit dem Zusatz „frei“ oder „freischaffend“ oder der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 5 eine Erklärung, dass der Beruf entsprechend § 3 Abs. 2 ausgeübt wird.

Soweit es um die Beurteilung der in § 6 Abs. 5 und 7 sowie § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c genannten Eintragungsvoraussetzungen geht, dürfen nur die in Artikel 50 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII Nr. 1 Buchst. b Satz 1 und Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen verlangt werden, für die Eintragung nach Satz 1 Nr. 4 zusätzlich die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. f zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2005/36/EG genannte Bescheinigung; in den Fällen des § 6 Abs. 5 kann die Kammer zusätzlich eine Bescheinigung nach Anhang VII Nr. 2 der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. Unterlagen nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d und f der Richtlinie 2005/36/EG werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind. Ist die antragstellende Person in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c nach entsprechender Aufforderung durch die Kammer nicht in der Lage, erforderliche Informationen nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. b Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG vorzulegen, wendet sich die Kammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsstaats.

(3) Einem Antrag auf Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a sind zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Unterlagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 7 ThürBQFG beizufügen. Zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 3, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 4, dürfen nur die in Artikel 50 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII Nr. 1 Buchst. b Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen verlangt werden.

(4) Anträge auf Eintragung oder Genehmigung können schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Alle Unterlagen und Bescheinigungen können auch in Form von Kopien vorgelegt oder elektronisch übermittelt werden. Von nicht in deutscher Sprache ausgestellten Unterlagen und Bescheinigungen sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen, die von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt worden sind; abweichend von Halbsatz 1 kann die Kammer eine andere Form für die vorzulegenden Unterlagen zulassen. Soweit es unbedingt geboten erscheint und begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen und Bescheinigungen bestehen, kann die Kammer die antragstellende Person auffordern, Unterlagen und Bescheinigungen in Form von beglaubigten Kopien oder weitere geeignete Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen oder zu übermitteln.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit vorgelegter oder übermittelter Unterlagen und Bescheinigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat, Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann die Kammer von der dort zuständigen Stelle eine Bestätigung verlangen

1. über die Authentizität der ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise,
2. über die Erfüllung der Mindestanforderungen des Artikels 46 der Richtlinie 2005/36/EG oder
3. darüber, dass die Ausübung einer der in § 1 bezeichneten Berufsaufgaben durch die antragstellende Person nicht aufgrund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde.

Beziehen sich Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, Vertragsstaats oder gleichgestellten Staats ausgestellt wurden, auf eine Ausbildung, die ganz oder teilweise in einer rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, Vertragsstaats oder gleichgestellten Staats niedergelassenen Einrichtung absolviert wurde, kann die Kammer bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaats die Überprüfung der Kriterien nach Artikel 50 Abs. 3 Buchst. a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. Der Informationsaustausch erfolgt über das Europäische Binnenmarkt-Informationssystem.

(6) Die Kammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und den Empfang der mit ihm vorgelegten oder übermittelten Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch fehlen und nachzureichen sind. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Antragseingangs mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 7, die Voraussetzungen für den Beginn des Laufs der Frist, die an den Ablauf der Frist geknüpfte Rechtsfolge sowie den nach § 26 Abs. 8 zur Verfügung stehenden Rechtsschutz hinzuweisen. Der Lauf der in Absatz 7 Satz 1 festgelegten oder nach Absatz 7 Satz 3 verlängerten Frist wird durch eine Aufforderung nach Absatz 4 Satz 4, Unterlagen und Bescheinigungen in Form von beglaubigten Kopien vorzulegen oder zu übermitteln, nicht gehemmt. Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen ist mitzuteilen.

(7) Über den Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen, zu entscheiden. Die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen gilt als Entscheidung im Sinne des Satzes 1. Die Frist kann in Einzelfällen einmal um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung und deren Ende sind zu begründen und der antragstellenden Person vor Ablauf der dreimonatigen Frist nach Satz 1 mitzuteilen. Die Eintragung gilt als erfolgt oder die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb der in Satz 1 festgelegten oder nach Satz 3 verlängerten Frist entschieden worden ist. Im Übrigen findet § 42a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Thüringer

Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(8) Die Feststellung der Voraussetzungen der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation oder der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 5 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung oder Eintragung. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sollen vor den weiteren Genehmigungs- oder Eintragungsvoraussetzungen geprüft werden. Abweichend von Satz 1 erteilt die Kammer auf Antrag der antragstellenden Person einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person; sie entscheidet auf Antrag nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person. Die Architektenkammer Thüringen erteilt auf Antrag der antragstellenden Person nach § 6 Abs. 5 Satz 1 einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 5 Satz 1; sie entscheidet auf Antrag nur über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 5 Satz 1. In den Fällen des Satzes 3 Halbsatz 2 gelten § 4 Abs. 2 bis 4, die §§ 5 und 6 Abs. 6 und 7 sowie die §§ 7 und 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend; in den Fällen des Satzes 4 Halbsatz 2 gilt § 6 Abs. 5 Satz 1 entsprechend. In den Fällen des Satzes 5 gelten die Absätze 1 und 4 bis 7 entsprechend; weitere Einzelheiten zu der Form und dem Verfahren, insbesondere zu den vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen, regelt die Kammer durch Satzung.

(9) Die Kammer ist zuständige Stelle nach § 81a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung. Unbeschadet der Absätze 1 bis 8 gilt § 14a Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürBQFG entsprechend. Abweichend von Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 gelten die in § 14a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 ThürBQFG genannten verkürzten Fristen entsprechend. Schriftwechsel nach Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 bis 4 erfolgen über und die Zustellung der Entscheidung der Kammer erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG an den Arbeitgeber als Bevollmächtigten der antragstellenden Person. Der Lauf der verkürzten Fristen nach Satz 3, gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3, ist in den Fällen des Absatzes 4 Satz 4, in denen die Aufforderung an die antragstellende Person ergeht, weitere geeignete Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen oder zu übermitteln, bis zum Ablauf der von der Kammer festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 ist der Lauf der Fristen nach Satz 3, gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3, bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(10) Absatz 1 Satz 1 bis 4 sowie die Absätze 4, 6 und 7 Satz 1 sowie 3 bis 6 gelten für die Eintragung einer Gesellschaft nach § 9 Abs. 1 entsprechend. Der Antrag einer Gesellschaft auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis muss insbesondere Angaben enthalten über

1. den Namen oder die Firma,
2. die Rechtsform,
3. den Sitz und die Niederlassungen der Gesellschaft,
4. sofern gesetzlich vorgesehen, das für die Gesellschaft zuständige Register und die Registernummer,
5. die von der Gesellschaft mitgeteilten Telekommunikationsdaten und Internetadressen,
6. jeweils den Familiennamen, Vornamen sowie Beruf, die Berufsbezeichnung und die Ausbildung der Gesellschafter und der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sowie
7. den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft, den Gegenstand der Leistungserbringung der an ihr beteiligten Gesellschafter sowie den Umfang der Stimmrechte der jeweiligen Gesellschafter.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis ist der Gesellschaftsver-

trag oder die Satzung vorzulegen sowie die Anmeldung zur Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Register nachzuweisen. Der Eintragungsausschuss hat gegenüber dem Registergericht zu bescheinigen, dass die bei dem Registergericht einzutragende Gesellschaft die Voraussetzungen zur Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis erfüllt."

6. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 70 des Strafgesetzbuchs (StGB), nach § 132 der Strafprozessordnung oder nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung" durch die Angabe „§ 70 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), nach § 132 der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319) oder nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) jeweils in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 6 Satz 3" durch die Verweisung „§ 35 Abs. 4 Satz 6" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Halbsatz 2 werden die Angabe „Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung)" durch die Angabe „Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt und nach dem Wort „ist" ein Komma eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Architekten" ein Komma und die Worte „Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten" eingefügt.

7. Der bisherige § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „schriftlich" die Worte „oder elektronisch" eingefügt.

bb) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 1" durch die Verweisung „§ 11 Abs. 1" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 2 Nr. 1" durch die Verweisung „§ 11 Abs. 2 Nr. 1" ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird das Wort „Kapitalgesellschaft" durch das Wort „Gesellschaft" ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „schriftlich" die Worte „oder elektronisch" eingefügt.

cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Firma" die Worte „oder im Namen" eingefügt.

dd) In Nummer 5 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 2 Nr. 1)" gestrichen.

ee) In Nummer 6 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

ff) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Eintragung eines Zusatzes in das Gesellschaftsverzeichnis nach § 9 ist zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. Die Eintragung darf außer in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 7 erst dann gelöscht werden, wenn die Löschungsentscheidung nach Satz 1 unanfechtbar geworden ist.“

d) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Kapitalgesellschaft“ durch das Wort „Gesellschaft“ ersetzt.

8. Der bisherige § 14 wird § 13 und erhält folgende Fassung:

„§ 13

Auswärtige Dienstleister, Anzeigeverfahren, Auswärtigenverzeichnis, Führen von Berufsbezeichnungen

(1) Auswärtige Dienstleister sind natürliche Personen, die

1. in der Bundesrepublik Deutschland weder ihre Hauptwohnung, eine berufliche Niederlassung noch den Ort ihrer überwiegenden beruflichen Tätigkeit haben und
2. sich nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 nach Thüringen begeben.

Ob Dienstleistungen vorübergehend und gelegentlich erbracht werden, ist im Einzelfall zu beurteilen, insbesondere anhand deren Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität.

(2) Auswärtige Dienstleister müssen das erstmalige Tätigwerden nach Absatz 1 der Kammer vorher schriftlich oder elektronisch anzeigen. Ihre Anzeige muss enthalten:

1. einen Nachweis über ihre Berufsqualifikation,
2. eine Bescheinigung, dass sie in einem der in Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 genannten Staaten rechtmäßig zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten nach § 1 niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, sowie in den Fällen des Absatzes 6 Satz 1 Halbsatz 2 zusätzlich ein Nachweis, dass sie die betreffenden beruflichen Tätigkeiten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt haben,
3. die Angabe der Berufsbezeichnungen, unter denen Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Thüringen erbracht werden sollen,
4. in den Fällen einer beabsichtigten selbstständigen Tätigkeit eine Information über Einzelheiten zu ihrem Versicherungsschutz oder einem anderen individuellen oder kollektiven Schutz in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

Auswärtige Dienstleister dürfen Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 in Thüringen sofort nach Eingang der vollständigen Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 bei der Kammer erbringen.

(3) Der Anzeige bedarf es nicht, wenn auswärtige Dienstleister sich bereits bei einer Architekten- oder Ingenieurkammer eines anderen Landes gemeldet haben und dort unter einer Berufsbezeichnung nach den Absätzen 6 oder 7 tätig werden dürfen. Die Kammer kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

(4) Sobald der Kammer eine vollständige Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 und 2 vorliegt, werden auswärtige Dienstleister aufgrund ihrer Angaben und vorbehaltlich des Absatzes 7

nach § 31 Abs. 4 Satz 1 auf ein Jahr befristet in ein gesondertes Verzeichnis (Auswärtigenverzeichnis) der Kammer eingetragen. Die vorübergehende Eintragung nach Satz 1 begründet weder eine Mitgliedschaft in der Kammer, in einem Versorgungswerk oder in einer anderen Einrichtung noch ein Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung nach Absatz 6. Durch die Eintragung sowie deren Änderung und Löschung dürfen weder das Erbringen der Dienstleistungen verzögert oder erschwert werden noch für den auswärtigen Dienstleister zusätzliche Kosten entstehen; vorübergehende Eintragungen sowie deren Änderung und Löschung sind kostenfrei mit Ausnahme solcher der geschützten deutschen Berufsbezeichnungen nach Absatz 7 in Verbindung mit § 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3. Über ihre vorübergehende Eintragung ist auswärtigen Dienstleistern auf Antrag, der schriftlich oder elektronisch möglich ist, eine nach Satz 1 befristete Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die jeweilige Berufsbezeichnung und der Zusatz nach den Absätzen 6 und 7 Satz 2 ergeben.

(5) Beabsichtigen auswärtige Dienstleister, jeweils nach Ablauf der Jahresfrist weitere Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 in Thüringen zu erbringen, haben sie dies der Kammer entsprechend Absatz 2 Satz 1 anzuzeigen, wesentliche Änderungen der nach Absatz 2 Satz 1 und 2 bisher angezeigten Inhalte mitzuteilen und diese, soweit erforderlich, entsprechend Absatz 2 Satz 2 in der Anzeige nachzuweisen. Liegt eine ordnungsgemäße Anzeige nach Satz 1 vor, verlängert die Kammer die vorübergehende Eintragung im Auswärtigenverzeichnis jeweils um ein weiteres Jahr.

(6) Auswärtige Dienstleister führen bei der Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 als Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt, Stadtplaner, Ingenieur oder Beratender Ingenieur in Thüringen die entsprechende ausländische Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats, anderen Vertragsstaats, gleichgestellten Staats oder Drittstaats, wenn sie während der Dienstleistungserbringung in diesem Staat zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig niedergelassen (Niederlassungsstaat) sind; wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat reglementiert sind, gilt dies nur, wenn auswärtige Dienstleister den Beruf in einem oder mehreren der in Halbsatz 1 genannten Staaten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt haben. Die für die Dienstleistungen im Niederlassungsstaat bestehende Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Niederlassungsstaats so geführt, dass keine Verwechslung mit den nach Satz 4 und Absatz 7 geschützten deutschen Berufsbezeichnungen möglich ist. Falls diese Berufsbezeichnung im Niederlassungsstaat nicht existiert, geben auswärtige Dienstleister ihre Ausbildungsnachweise in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsstaats an. Auswärtige Dienstleister dürfen bei der Erbringung von Dienstleistungen als Architekt in Thüringen neben oder an Stelle der ausländischen Berufsbezeichnung oder Angabe der Ausbildungsnachweise nach den Sätzen 1 bis 3 ausnahmsweise die geschützte deutsche Berufsbezeichnung „Architekt“ führen, wenn sie die Eintragungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 oder die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 5 Satz 1 erfüllen.

(7) Auswärtige Dienstleister dürfen bei der Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 in Thüringen neben oder an Stelle der ausländischen Berufsbezeichnung oder Angabe der Ausbildungsnachweise nach Absatz 6 Satz 1 bis 3 die geschützten deutschen Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1, 4 oder 5, gegebenenfalls mit einem Zusatz nach Satz 2 Nr. 2, erst dann führen, wenn sie mit diesen nach § 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 in das Auswärtigenverzeichnis eingetragen sind. Die Eintragung auswärtiger Dienstleister erfolgt auf Antrag mit:

1. den Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1, wenn sie die jeweiligen Eintragungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b oder c, Nr. 3 oder Satz 2 oder die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 7 Satz 2 oder 6, erfüllen,
2. dem Zusatz „frei“ oder „freischaffend“ zu den Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1,

wenn sie ihren Beruf eigenverantwortlich und unabhängig nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ausüben,

3. der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 5, wenn sie die Eintragungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 oder in den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 1 die Eintragungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 4 erfüllen,
4. der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 4, wenn sie ohne Hauptwohnung, berufliche Niederlassung oder überwiegende Berufsausübung in Thüringen die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, erfüllen.

§ 9 ThürBQFG gilt entsprechend; die §§ 5, 7 und 8 Abs. 4 finden keine Anwendung. Für das Eintragungsverfahren nach Satz 1 gilt § 10 Abs. 1 Satz 1 bis 4, Abs. 4, 6 und 7 Satz 1 und 3 bis 6 entsprechend; weitere Einzelheiten zu der Form und dem Verfahren, insbesondere zu den im Eintragungsverfahren vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen, regelt die Kammer durch Satzung. Für die Löschung der Eintragung der Berufsbezeichnungen und des Zusatzes nach Satz 2 Nr. 2 gilt § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 6 und 7, Satz 2 sowie Abs. 3 und 5 entsprechend."

9. Der bisherige § 14a wird § 14 und Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kammer arbeitet mit den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten, anderer Vertragsstaaten oder gleichgestellter Staaten zusammen.“

10. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Auswärtige Gesellschaften, Anzeigeverfahren, Auswärtigenverzeichnis, Führen von geschützten Berufsbezeichnungen

(1) Eine Gesellschaft, die in der Bundesrepublik Deutschland weder ihren Sitz noch eine Niederlassung hat und in Thüringen nur vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen nach § 1 erbringt (auswärtige Gesellschaft), darf neben einer ausländischen Berufsbezeichnung entsprechend § 13 Abs. 6 Satz 1 bis 3 in ihrer Firma oder ihrem Namen

1. die Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 ohne Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis führen, wenn sie dem § 9 Abs. 2, 4 oder 6 vergleichbare Voraussetzungen erfüllt,
2. die Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 5 ohne Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis führen, wenn sie dem § 9 Abs. 3, 4 oder 6 vergleichbare Voraussetzungen erfüllt, oder
3. die Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 4 führen, wenn sie dem § 4 Abs. 5 oder 6 vergleichbare Voraussetzungen erfüllt.

Ob Dienstleistungen vorübergehend und gelegentlich erbracht werden, ist im Einzelfall zu beurteilen, insbesondere anhand deren Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

(2) Eine auswärtige Gesellschaft muss das erstmalige Tätigwerden nach Absatz 1 der Kammer vorher schriftlich oder elektronisch anzeigen; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Auf Verlangen der Kammer hat sie das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 nachzuweisen; § 10 Abs. 4 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Auswärtige Gesellschaften, die ihr Tätigwerden nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 angezeigt haben, sind auf ein Jahr befristet in das Auswärtigenverzeichnis der Kammer einzutragen. § 13 Abs. 4 Satz 2, 3 Halbsatz 1 und Satz 4 gilt entsprechend; § 13 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass Änderungen, die sich auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen auswirken, mitzuteilen und diese, soweit erforderlich, in der

Anzeige nachzuweisen sind. § 14 gilt für auswärtige Gesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, anderen Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat entsprechend.“

11. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten“ durch die Worte „anderer Mitgliedstaaten, anderer Vertragsstaaten und gleichgestellter Staaten“ und die Verweisung „Teil 1 dieses Gesetzes“ durch die Worte „diesem Gesetz“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Verweisung „Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37) jeweils in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 25.3.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37; L 241 vom 10.9.2013, S. 9; L 162 vom 23.6.2017, S. 56) jeweils in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

13. In § 19 Satz 1 wird die Angabe „Verfahren nach Teil 1 dieses Gesetzes“ durch die Worte „Die von der Kammer auf Antrag durchzuführenden Verfahren und Anzeigen nach diesem Gesetz“ ersetzt.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pflichtmitglied der Architektenkammer Thüringen ist, wer in eine der Listen nach § 6 Abs. 1 eingetragen ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird nach dem Wort „Ingenieurkammer“ das Wort „Thüringen“ eingefügt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Bauordnung vom ... [einsetzen: Datum der Thüringer Bauordnung] (GVBl. S. ... [einsetzen: Fundstelle der Thüringer Bauordnung]) in der jeweils geltenden Fassung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure“

c) In Absatz 4 Halbsatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 13)“ gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als freiwilliges Mitglied wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag in das Mitgliederverzeichnis der Architektenkammer Thüringen eingetragen, wer die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt und eine für die Eintragung in die Listen nach Absatz 2 notwendige praktische Tätigkeit aufgenommen hat.“

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 12“ durch die Verweisung „§ 11“ ersetzt.

cc) In Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 wird jeweils nach dem Wort „Architektenkammer“ das Wort „Thüringen“ eingefügt.

dd) In Satz 5 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 7 sowie Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 7 sowie Abs. 5“ ersetzt.

ee) In Satz 6 Nr. 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Architektenkammer“ das Wort „Thüringen“ eingefügt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ und nach dem Wort „Ingenieurkammer“ das Wort „Thüringen“ eingefügt sowie die Verweisung „§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 12“ durch die Verweisung „§ 11“ ersetzt.

cc) In Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 wird jeweils nach dem Wort „Ingenieurkammer“ das Wort „Thüringen“ eingefügt.

dd) In Satz 5 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 7 sowie Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 7 sowie Abs. 5“ ersetzt.

f) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt und die Verweisung „§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „hat“ gestrichen.

g) In Absatz 9 Satz 1 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1, 5 und 6“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 1, 4 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 6 und 7“ ersetzt.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 32)“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 wird der Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)“ gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Kammer kann über die Regelungen in Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 hinaus durch Satzung die Führung weiterer Listen und Verzeichnisse für bestimmte Sachgebiete des Architektur- beziehungsweise Ingenieurwesens regeln, in die antragstellende Personen eingetragen werden, wenn sie auf das Sachgebiet bezogene besondere Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben. Über den Antrag auf Eintragung entscheidet der Vorstand. In die Listen und Verzeichnisse sind insbesondere die in § 31 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 genannten personenbezogenen Daten einzutragen; § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend. In der Satzung sind insbesondere zu bestimmen:

1. der Zweck für die Verarbeitung personenbezogener Daten,
2. der zur Antragstellung berechtigte Personenkreis,
3. welche Nachweise der auf das Sachgebiet der Liste oder des Verzeichnisses bezogenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen zu erbringen sind,
4. das Verfahren der Eintragung, insbesondere ob und gegebenenfalls durch welche Person oder durch welches Gremium der Kammer in welcher Besetzung die Entscheidungen des Vorstands vorbereitet, insbesondere die vorgelegten Nachweise geprüft werden sollen,
5. welcher zeitlichen Befristung die Eintragungen unterliegen und welche Nachweise der auf das Sachgebiet der Liste oder des Verzeichnisses bezogenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen für jede Verlängerung einer Eintragung zu erbringen sind und
6. Gründe der Löschung der Eintragung in der Liste oder dem Verzeichnis.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kammermitgliedern“ die Worte „durch Briefwahl“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl kann auch als elektronische Wahl durchgeführt werden.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sitzungen der Vertreterversammlung finden als Präsenzsitzung statt.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „anwesend ist“ durch die Worte „anwesend sind“ ersetzt.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Architektenkammer“ das Wort „Thüringen“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Ingenieurkammer“ das Wort „Thüringen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Vorstand kann abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes und anderslautenden satzungsrechtlichen Bestimmungen und Geschäftsordnungen der Kammer beschließen, dass in besonderen Ausnahmefällen Sitzungen der Vertreterversammlung und der Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit ihrer Mitglieder am Versammlungsort durchgeführt und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation, insbesondere in Form von Videokonferenzen, ausgeübt werden können. Besondere Ausnahmefälle nach Satz 1 sind insbesondere Katastrophenfälle im Sinne des § 34 Satz 1 in Verbindung mit § 25 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung, Pandemien oder Epidemien. Die Kammer hat die Nichtöffentlichkeit, die sichere Authentifizierung und die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe für alle geladenen Mitglieder sicherzustellen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. In der Einladung zur Sitzung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die Sitzungen des Vorstands mit der Maßgabe entsprechend, dass der Beschluss nach Satz 1 durch den Präsidenten der Kammer zu fassen ist. Weitere Einzelheiten kann die Kammer durch die Hauptsatzung regeln.“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

18. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Eintragungsausschuss entscheidet über

1. die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Satz 2,
2. die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a,
3. die Untersagung nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3 und
4. soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Eintragung in sowie die Löschung aus den Listen und Verzeichnissen der Kammer, einschließlich der Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen nach den §§ 5, 7 und 8 Abs. 4 und der Bewertung des Berufspraktikums nach § 6 Abs. 4 Satz 3.

Er ist zuständig für

1. die Durchführung und Bewertung der Prüfung nach § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3,
2. das Verfahren nach § 10 Abs. 9,
3. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Satz 1 und
4. die Erteilung der im Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehenden Bescheinigungen, insbesondere der erfolgreichen Absolvierung eines Berufspraktikums, sowie Auskünfte.“

b) Absatz 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 5 gilt entsprechend.“

19. § 29 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Natürliche Personen und Gesellschaften nach § 31 Abs. 1 sind in den sie betreffenden Angelegenheiten verpflichtet, der Kammer auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

20. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Auskunftsrecht“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden der Klammerzusatz „(§§ 9 und 10)“ und der Klammerzusatz „(§ 15)“ gestrichen.
- c) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Familienname, Vor- und Geburtsnamen, akademische Grade, Titel und Berufsbezeichnungen,“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei Eintragungen von Personen in eine der in § 21 Abs. 1 bis 3 und 8 genannten Listen und Verzeichnisse sind die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1, 4 und 6 aufzunehmen.“
- e) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:
„(4) Das Auswärtigenverzeichnis enthält über auswärtige Dienstleister Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 4, die Anschrift der beruflichen Niederlassung und des Ortes der überwiegenden beruflichen Tätigkeit sowie darüber hinaus folgende Angaben:
1. den Staat, in dem auswärtige Dienstleister ihre Berufsqualifikation erworben haben,
2. die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats oder die geschützte deutsche Berufsbezeichnung „Architekt“ oder beide Berufsbezeichnungen in den Fällen des § 13 Abs. 6,
3. die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats oder die nach § 3 Abs. 1, 4 oder 5 geschützte deutsche Berufsbezeichnung oder beide Berufsbezeichnungen in den Fällen des § 13 Abs. 7 und
4. gegebenenfalls Name, Anschrift und Versicherungsnummer einer Berufshaftpflichtversicherung mit den vereinbarten Versicherungssummen.
Eintragungen sowie deren Änderungen und Löschungen erfolgen unter Angabe der zuständigen Stelle und des jeweiligen Datums. Angaben nach Satz 1 hat die Kammer mit Ablauf eines Jahres nach der vorübergehenden Eintragung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 oder ihrer Verlängerung nach § 13 Abs. 5 Satz 2 zu löschen.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in der Einleitung wird die Verweisung „§§ 9, 10 und 15 Abs. 3“ durch die Verweisung „§§ 9 und 15 Abs. 3“ ersetzt.
- g) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:
„(6) Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht, von der Kammer Auskunft über Eintragungen nach den Absätzen 3 bis 5 zu verlangen. Die Kammer darf die Eintragungen nach Satz 1 zur Wahrung der berechtigten Interessen Dritter an diese übermitteln, sofern kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Betroffenen am Unterbleiben der Auskunft besteht und soweit die Betroffenen nicht widersprechen; die Betroffenen sind rechtzeitig über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verwendungszweck in geeigneter Weise zu unterrichten und auf die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Die Kammer darf die Eintragungen nach Satz 1 auch veröffentlichen oder an Dritte zum Zweck der Veröffentlichung übermitteln, wenn die Betroffenen dazu ihre Einwilligung gegeben haben.“
- h) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Verweisung „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April

2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 25.3.2018, S. 2)" wird durch die Verweisung „Verordnung (EU) 2016/679" ersetzt.

- i) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 7 wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie den Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.“

21. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „berufliche Zusammenarbeit“ angefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Architekten“ ein Komma und die Worte „als freie oder freischaffend eingetragene Innenarchitekten, als freie oder freischaffend eingetragene Landschaftsarchitekten“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Gesellschafter einer Berufsgesellschaft, die keine Kammermitglieder sind, haben bei ihrer Tätigkeit für die Berufsgesellschaft die in diesem Gesetz und die in der Berufsordnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmten Berufspflichten der kammerangehörigen Gesellschafter dieser Berufsgesellschaft und der Berufsgesellschaft zu wahren; sie sind insbesondere verpflichtet, deren Unabhängigkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 4 zu beachten. Kammerangehörige Gesellschafter einer Berufsgesellschaft dürfen ihrem Beruf nicht mit anderen Personen nachgehen, wenn diese Personen in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung bestimmt sind, verstoßen. Im Gesellschaftsvertrag ist der Ausschluss von Gesellschaftern vorzusehen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung bestimmt sind, verstoßen.“

(4) Die Absätze 1 und 2 mit Ausnahme von Absatz 2 Nr. 10 gelten entsprechend für Gesellschaften nach § 9, die eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 oder 5 führen. Berufsgesellschaften nach Satz 1 haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Wenn der Berufsgesellschaft auch Personen angehören, die keine Kammermitglieder sind, ist durch geeignete gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Berufsgesellschaft für die Erfüllung der Berufspflichten sorgen kann. Die persönliche berufsrechtliche Verantwortlichkeit der Gesellschafter, Organmitglieder und sonstigen Mitarbeiter der Berufsgesellschaft bleibt unberührt.“

- d) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Für auswärtige Dienstleister und auswärtige Gesellschaften, die in das Auswärtigenverzeichnis eingetragen sind und eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 oder 5 führen, gelten entsprechend:

1. Absatz 1 Satz 1,
2. Absatz 2 Nr. 1, jedoch beschränkt auf die Verpflichtung, bei der Berufsausübung darauf zu achten, dass die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden,
3. Absatz 2 Nr. 7 und
4. Absatz 2 Nr. 11, jedoch beschränkt auf die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften, die die Kammer zur Erfüllung der Aufsicht und zur Bearbeitung von Beschwerdeangelegenheiten benötigt.

(6) Die Ahndung der Verletzung von Berufspflichten richtet sich nach den §§ 34 bis 36.

(7) Das Nähere regelt die Berufsordnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2."

22. Die §§ 33 bis 35 erhalten folgende Fassung:

„§ 33

Berufshaftpflichtversicherung, Partnerschaftsgesellschaft, Haftungsbeschränkung

(1) Selbstständige Kammermitglieder müssen zur Deckung der sich aus der Wahrnehmung freiberuflicher Berufsaufgaben nach § 1 ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung für die Dauer ihrer Eintragung ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes aufrechterhalten; der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrags hinausreichen. Die Mindestversicherungssummen je Versicherungsfall betragen 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Jahreshöchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden muss sich mindestens auf den zweifachen Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme belaufen.

(2) Berufsgesellschaften, mit Ausnahme solcher in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Partnerschaftsgesellschaft nach § 1 Abs. 1 PartGG, müssen zur Deckung der sich aus der Wahrnehmung freiberuflicher Berufsaufgaben nach § 1 ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung für die Dauer ihrer Eintragung ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes aufrechterhalten; der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen. Die Mindestversicherungssummen je Versicherungsfall betragen 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Jahreshöchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden muss sich mindestens auf den dreifachen Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme belaufen.

(3) Partnerschaftsgesellschaften haften für ihre Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung nur in Höhe des Gesellschaftsvermögens, wenn sie zu diesem Zweck eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend Absatz 2 unterhalten.

(4) Die Partnerschaftsgesellschaft kann ihre Haftung aus dem zwischen dem Auftraggeber und ihr bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wegen fehlerhafter Berufsausübung beschränken

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis auf den einfachen Betrag der Mindestversicherungssumme oder
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Sach- und Vermögensschäden, die nicht grob fahrlässig im Sinne des § 309 Nr. 7 Buchst. b des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) in der

jeweils Fassung verursacht wurden, bis auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz der Partnerschaftsgesellschaft besteht.

Für die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nach Absatz 3 gelten die Mindestversicherungssummen nach Absatz 2 Satz 2, für die übrigen Partnerschaftsgesellschaften gelten die Mindestversicherungssummen nach Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Partnerschaftsgesellschaft hat der Kammer die Haftungsbeschränkung zur Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(5) Partner einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nach Absatz 3, die ausschließlich für die Partnerschaftsgesellschaft tätig sind, genügen der Versicherungspflicht nach Absatz 1, wenn die sich aus der Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren durch die bei der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung bestehende Versicherung gedeckt sind. Der entsprechende Versicherungsschutz ist der Kammer durch eine Bestätigung der Versicherung der Partnerschaftsgesellschaft nachzuweisen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Partner neben der Tätigkeit für die Partnerschaftsgesellschaft Vertragsverhältnisse im eigenen Namen eingehen.

(6) Das Bestehen eines Versicherungsschutzes kann auch durch die Bescheinigung eines in einem anderen Mitgliedstaat, anderen Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat niedergelassenen Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens nachgewiesen werden, wenn aus ihr hervorgeht, dass die Versicherung hinsichtlich der Zweckbestimmung, des versicherten Risikos und der vereinbarten Deckung im Wesentlichen mit einer Versicherung nach den Absätzen 1 bis 5 gleichwertig ist. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, sind die nicht gedeckten Risiken abzusichern.

(7) Die Kammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung des Kammermitglieds, der Berufsgesellschaft und gegebenenfalls des auswärtigen Dienstleisters, soweit bei dem Kammermitglied, der Berufsgesellschaft und dem auswärtigen Dienstleister kein überwiegendes Interesse an der Nichtmitteilung der Auskunft besteht. Die Kammer ist zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34

Rügerecht des Vorstands, Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Der Vorstand der Kammer kann die Verletzung von Berufspflichten rügen, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmt sind, wenn die Schuld gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens nicht erforderlich erscheint. § 35 Abs. 1 Satz 2, Abs. 9 und 11 Satz 1 sowie § 36 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 gelten entsprechend. Für die Verjährung und deren Ruhen gilt § 35 Abs. 8 Satz 1 bis 4. Die erste Anhörung unterbricht die Verjährung.

(2) Der Vorstand der Kammer darf eine Rüge nicht mehr erteilen, wenn ein Ehrenverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet ist.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist die betroffene Person anzuhören.

(4) Der Bescheid, durch den das Verhalten der betroffenen Person gerügt wird, ist zu begründen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der betroffenen Person zuzustellen. Eine Kopie des Bescheids ist der Aufsichtsbehörde schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

(5) Gegen den Bescheid nach Absatz 4 Satz 1 und 2 kann die betroffene Person binnen

eines Monats nach Zustellung schriftlich oder elektronisch Einspruch bei dem Vorstand der Kammer erheben. Der Vorstand der Kammer entscheidet über den Einspruch; Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Wird der Einspruch gegen den Bescheid nach Absatz 4 Satz 1 und 2 zurückgewiesen, kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zustellung des zurückweisenden Bescheids bei dem Ehrenausschuss schriftlich oder elektronisch die Entscheidung des Ehrenausschusses im Ehrenverfahren beantragen. Der Einleitung eines Ehrenverfahrens steht nicht entgegen, dass der Vorstand der Kammer der betroffenen Person wegen desselben Verhaltens bereits eine Rüge erteilt hat. Die Rüge wird mit der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung des Ehrenausschusses, die wegen desselben Verhaltens der betroffenen Person ergeht, unwirksam.

(7) Für Berufsgesellschaften finden die Absätze 1 bis 6 entsprechende Anwendung, wenn in den Fällen des § 35 Abs. 2 Satz 1 die Bedeutung der Pflichtverletzung gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens nicht erforderlich erscheint. § 35 Abs. 2 Satz 3 und § 36 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 35

Ehrenverfahren, Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Gegen natürliche Personen, die ihre Berufspflichten schuldhaft verletzen, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmt sind, werden Maßnahmen im Ehrenverfahren durch den Ehrenausschuss verhängt. Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten, das eine rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung darstellt, ist eine zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Ausgeschlossen sind Ehrenverfahren gegen Personen in einem öffentlichen Dienst-, Anstellungs- oder Amtsverhältnis und Personen, die als Beliehene öffentliche Aufgaben wahrnehmen, hinsichtlich ihrer sich hieraus ergebenden Tätigkeit.

(2) Gegen eine Berufsgesellschaft werden Maßnahmen im Ehrenverfahren durch den Ehrenausschuss verhängt, wenn

1. eine Leitungsperson der Berufsgesellschaft schuldhaft gegen Berufspflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmt sind, oder
2. eine Person, die nicht Leitungsperson ist, in Wahrnehmung der Angelegenheiten der Berufsgesellschaft gegen Berufspflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmt sind, wenn die Pflichtverletzung durch angemessene organisatorische, personelle oder technische Maßnahmen hätte verhindert oder wesentlich erschwert werden können.

Leitungspersonen einer Berufsgesellschaft sind

1. die Mitglieder eines vertretungsberechtigten Organs einer juristischen Person,
2. die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
3. die Generalbevollmächtigten,
4. die Prokuristen und die Handlungsbevollmächtigten, soweit sie eine leitende Stellung innehaben, sowie
5. nicht in den Nummern 1 bis 4 genannte Personen, die für die Leitung der Berufsgesellschaft verantwortlich handeln, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört.

Maßnahmen im Ehrenverfahren gegen eine natürliche Person und gegen eine Berufsgesellschaft, der diese angehört, können nebeneinander verhängt werden.

(3) Einen Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens können stellen

1. die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten natürlichen Personen und Berufsgesellschaften gegen sich selbst,
2. der Vorstand der Kammer.

Wegen eines Verhaltens, das der Vorstand der Kammer gerügt hat, kann ein Antrag nach Satz 1 Nr. 1 nicht gestellt werden.

- (4) Maßnahmen in einem Ehrenverfahren gegen eine natürliche Person sind
1. bei Kammermitgliedern die Verwarnung,
 2. bei Kammermitgliedern der Verweis,
 3. bei Kammermitgliedern die Geldbuße mit einer Höhe von bis zu dreißigtausend Euro,
 4. bei Kammermitgliedern die Aberkennung der Mitgliedschaft in Organen und Ausschüssen der Kammer,
 5. bei Kammermitgliedern die Aberkennung der mit der Kammerangehörigkeit verbundenen Wahlberechtigung und der Wählbarkeit zu den Organen und Ausschüssen der Kammer,
 6. bei Pflichtmitgliedern einer Kammer die Löschung der Eintragung in den in § 21 Abs. 2 und 3 genannten Listen,
 7. bei freiwilligen Mitgliedern einer Kammer die Löschung der Eintragung im Mitgliederverzeichnis,
 8. bei auswärtigen Dienstleistern
 - a) die Geldbuße mit einer Höhe von bis zu dreißigtausend Euro,
 - b) die Untersagung, in Thüringen die geschützte deutsche Berufsbezeichnung „Architekt“ nach § 13 Abs. 6 Satz 4 zu führen,
 - c) die Löschung einer nach § 13 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 bis 3 im Auswärtigenverzeichnis eingetragenen geschützten deutschen Berufsbezeichnung.

Auf eine Maßnahme nach Satz 1 Nr. 4 bis 8 darf nur erkannt werden, wenn Berufspflichten in erheblichem Maße verletzt wurden. Die Voraussetzung nach Satz 2 ist insbesondere dann erfüllt, wenn auswärtige Dienstleister entgegen § 13 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 beharrlich eine unrichtige Berufsbezeichnung führen. Bei Kammermitgliedern können die in Satz 1 Nr. 2 bis 5 aufgeführten Maßnahmen nebeneinander verhängt werden. Eine Maßnahme nach Satz 1 Nr. 5 schließt die Folgen einer Maßnahme nach Satz 1 Nr. 4 in sich ein. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 bis 7 und 8 Buchst. b und c bestimmt der Ehrenausschuss zugleich einen Zeitraum von mindestens einem und höchstens fünf Jahren, innerhalb dessen die Folgen seiner Entscheidung fortbestehen. Geldbußen fließen dem Haushalt der Kammer zu.

- (5) Maßnahmen in einem Ehrenverfahren gegen eine Berufsgesellschaft sind
1. bei Gesellschaften nach § 9 Abs. 1 und 6 die Verwarnung,
 2. bei Gesellschaften nach § 9 Abs. 1 und 6 der Verweis,
 3. bei Gesellschaften nach § 9 Abs. 1 und 6 die Geldbuße in Höhe von bis zu sechzigtausend Euro,
 4. bei Gesellschaften nach § 9 Abs. 1 die Löschung der Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis,
 5. bei Gesellschaften nach § 9 Abs. 6 die Untersagung, in Thüringen eine nach § 3 Abs. 1 oder 5 geschützte Berufsbezeichnung zu führen,
 6. bei auswärtigen Gesellschaften
 - a) die Geldbuße in Höhe von bis zu sechzigtausend Euro,
 - b) die Untersagung, in Thüringen eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 oder 5 zu führen, verbunden mit der Löschung der Eintragung im Auswärtigenverzeichnis.

Auf eine Maßnahme nach Satz 1 Nr. 4 bis 6 darf nur erkannt werden, wenn Berufspflichten in erheblichem Maße verletzt wurden. Die Voraussetzung nach Satz 2 ist insbesondere dann erfüllt, wenn auswärtige Gesellschaften entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 beharrlich eine unrichtige Berufsbezeichnung führen. Die in Satz 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4, 5 und 6 Buchst. b bestimmt der Ehrenausschuss zugleich einen Zeitraum von

mindestens einem und höchstens fünf Jahren, innerhalb dessen die Folgen seiner Entscheidung fortbestehen. Absatz 4 Satz 7 gilt entsprechend.

(6) Bei der Festlegung der Art und der Höhe der Maßnahme hat der Ehrenausschuss alle relevanten Umstände zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere die Art, die Schwere und die Dauer der Pflichtverletzung, die Verantwortung der betroffenen Person oder Berufsgesellschaft für die Pflichtverletzung, die Höhe etwaiger durch die Pflichtverletzung erzielter Mehrerlöse oder verhinderten Verluste und die Finanzkraft der betroffenen Person oder Berufsgesellschaft. Zu Gunsten der betroffenen Person oder Berufsgesellschaft ist zudem zu berücksichtigen, wenn sie an der Aufklärung der Pflichtverletzung mitgewirkt hat.

(7) Bevor Maßnahmen verhängt werden, ist die betroffene Person oder Berufsgesellschaft anzuhören. Der Bescheid, durch den Maßnahmen verhängt werden, ist zu begründen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der betroffenen Person oder Berufsgesellschaft zuzustellen. Eine Kopie des Bescheids ist der Aufsichtsbehörde schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

(8) Die Verfolgung einer Pflichtverletzung verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist. Für das Ruhen der Verjährung gilt § 78b Abs. 1 bis 3 StGB entsprechend. Die Verjährung ruht zudem für die Dauer

1. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahrens oder
2. einer Aussetzung des Verfahrens nach § 36 Abs. 2.

Für die Unterbrechung der Verjährung gilt § 78c Abs. 1 bis 4 StGB entsprechend.

(9) Von einer Ahndung durch den Ehrenausschuss ist abzusehen, wenn

1. durch ein Gericht oder eine Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, eine Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme verhängt worden ist oder
2. das Verhalten nach § 153a Abs. 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 StPO nicht mehr als Vergehen verfolgt werden kann.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme durch den Ehrenausschuss zusätzlich erforderlich ist, um die betroffene Person oder Berufsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten.

(10) Die Verwarnung und der Verweis gelten mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Ehrenausschusses als vollstreckt. Zum gleichen Zeitpunkt werden Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 bis 7 und 8 Buchst. b und c sowie Absatz 5 Satz 1 Nr. 4, 5 und 6 Buchst. b wirksam. Für die Vollstreckung der Geldbuße nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 und 8 Buchst. a sowie Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 und 6 Buchst. a gilt § 38 Abs. 5 entsprechend.

(11) Alle personenbezogenen Daten zu einem Ehrenverfahren sind nach Ablauf von sieben Jahren zu löschen. Sie dürfen bei weiteren Maßnahmen nach Absatz 4 oder 5 nicht berücksichtigt werden, wenn sich die betroffene Person innerhalb dieses Zeitraums keiner weiteren Berufspflichtverletzung schuldig gemacht hat. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Entscheidung des Ehrenausschusses unanfechtbar geworden ist oder nach dem zeitlichen Ablauf der Vollstreckung oder der erkannten Maßnahme. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Berufsgesellschaften entsprechend.“

23. Nach § 35 wird folgender neue § 36 eingefügt:

„§ 36

Besondere Bestimmungen zur Durchführung des Ehrenverfahrens

(1) Ist gegen eine natürliche Person oder Berufsgesellschaft, die einer Verletzung ihrer Berufspflichten beschuldigt wird, wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben oder ein Bußgeldbescheid erlassen, kann gegen sie ein Ehrenverfahren zwar eingeleitet, muss aber bis zur Beendigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden. Ein bereits eingeleitetes Ehrenverfahren muss ausgesetzt werden, wenn während seines Laufs die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben oder ein Bußgeldbescheid erlassen wird. In den Fällen eines Freispruchs im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung waren, ein Ehrenverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldbestimmung zu erfüllen, eine Verletzung der Berufspflichten enthalten. Für die Entscheidung im Ehrenverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren bindend, auf denen die Entscheidung des Gerichts beruht.

(2) Das Ehrenverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Ehrenverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(3) Das Ehrenverfahren gegen eine Leitungsperson und das Ehrenverfahren gegen eine Berufsgesellschaft können miteinander verbunden werden. Von Maßnahmen im Ehrenverfahren gegen eine Berufsgesellschaft kann abgesehen werden, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Art der Pflichtverletzung, deren Häufigkeit und Gleichförmigkeit und des Schwerpunkts der Vorwerfbarkeit, neben der Verhängung einer Maßnahme im Ehrenverfahren gegen die Leitungsperson nicht erforderlich erscheinen. Im Übrigen gelten für das Ehrenverfahren gegen Berufsgesellschaften die §§ 113b, 118d und 118f der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend."

24. Der bisherige § 36 wird § 37 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 13 wird das Wort „berufspraktische“ durch das Wort „praktische“ und das Wort „berufspraktischen“ durch das Wort „praktischen“ ersetzt.

bb) In Nummer 14 wird nach dem Wort „Ausgleichsmaßnahmen“ der Klammerzusatz „(Ordnung über Ausgleichsmaßnahmen)“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Worte „durch einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer“ gestrichen.

c) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Ordnung über Ausgleichsmaßnahmen regelt insbesondere

1. die Festlegung von allgemeinen Verfahrensregelungen, insbesondere

- a) Anforderungen an die Antragstellung,
- b) Fristen und Anforderungen an die Ladung,
- c) die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderungen,
- d) Dokumentationspflichten und Aufbewahrungsfristen sowie
- e) Folgen von Versäumnis, Rücktritt und Täuschungshandlungen,

2. zu Anpassungslehrgängen

- a) Anforderungen an die Berufsqualifikation einer berufsangehörigen Person, unter deren Verantwortung (Lehrgangsführung) der Anpassungslehrgang zu absolvieren ist,
- b) die Festlegung der Rechtsstellung der Teilnehmer am Anpassungslehrgang,
- c) die Festlegung von Rechten und Pflichten sowohl der Lehrgangsführung als

auch der Teilnehmer am Anpassungslehrgang, sofern sich diese nicht unmittelbar aus der Rechtsstellung nach Buchstabe b ergeben,

- d) die Festlegung von Kriterien für die Erbringung von Nachweisen während des Anpassungslehrgangs einschließlich einer in diesem Rahmen erforderlichen theoretischen Zusatzausbildung,
 - e) Bestimmungen zum Umgang mit Fehlzeiten und diesbezügliche Mitteilungspflichten,
 - f) Bestimmungen zum Verfahren der abschließenden Feststellung der erfolgreichen Absolvierung des Anpassungslehrgangs und die Festlegung von Bewertungskriterien sowie
 - g) Wiederholungsmöglichkeiten und
3. zu Eignungsprüfungen
- a) die Art der Prüfung (schriftlich, mündlich) und deren Umfang,
 - b) das Verzeichnis der Sachgebiete,
 - c) Wiederholungsmöglichkeiten,
 - d) die Einbeziehung von externen Fachkundigen und
 - e) die Festlegung von Bewertungskriterien.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und in Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 6 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatz 7 Satz 1“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Verweisung „Absatz 7 Satz 4“ durch die Verweisung „Absatz 8 Satz 4“ und die Verweisung „Absatzes 6 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatzes 7 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 6 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatz 7 Satz 1“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Verweisung „Absätzen 6 und 7“ durch die Verweisung „Absätzen 7 und 8“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und in Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 8 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatz 9 Satz 1“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.
- i) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12 und erhält folgende Fassung:

„(12) Die Kammer hat nach dem Inkrafttreten einer Satzung nach Absatz 7 Satz 1 ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu überwachen und bei einer Änderung der tatsächlichen Umstände oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen, ob die Satzung anzupassen ist. Das Erfüllen der in Satz 1 geregelten Verpflichtung ist durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Rechtsaufsicht zu überprüfen; hierzu hat die Kammer der Aufsichtsbehörde für jedes Kalenderjahr einen Prüfbericht bis spätestens zum 31. März des Folgejahres schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Den jeweiligen Prüfberichten nach Satz 2 Halbsatz 2 sind als Anlage alle bei der Kammer eingegangenen Stellungnahmen beizufügen, bei denen eine Relevanz für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach der Richtlinie (EU) 2018/958 nicht ausgeschlossen werden kann. Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Gründe, nach denen die Satzung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt wurde und die der Europäischen Kommission nach Artikel 59 Abs. 5 der

Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen sind, in die in Artikel 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe eingegeben werden. Darüber hinaus nimmt die Aufsichtsbehörde die zu den Eintragungen vorgebrachten Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten und gleichgestellter Staaten sowie interessierter Kreise entgegen."

- j) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13 und die Verweisung „Absätze 6 bis 11“ wird durch die Verweisung „Absätze 7 bis 12“ ersetzt.

25. Der bisherige § 37 wird § 38 und die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kammer finden die Bestimmungen des Teils VI der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung; ausgenommen hiervon sind die §§ 108 und 109 Abs. 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 2 ThürLHO. Die Kammer hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der durch die Haushaltssatzung festgestellt wird, und eine Haushaltsrechnung zu erstellen. Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Haushaltsrechnung muss den Prüfvermerk eines Wirtschaftsprüfers aufweisen, mit dem bestätigt wird, dass die Rechnung den rechtlichen Vorgaben entspricht. Der Prüfvermerk soll sich auch auf die Buchführung und die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kammer erstrecken. Die geprüfte Haushaltsrechnung ist der Aufsichtsbehörde vor der Entlastung nach § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 vorzulegen. Über die Erledigung der Prüfungsbemerkungen ist der Aufsichtsbehörde schriftlich oder elektronisch zu berichten.

(2) Die Kammer ist berechtigt, abweichend von den Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung einen Wirtschaftsplan aufzustellen, die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung zu führen und einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellen; die Entscheidung darüber trifft der Vorstand der Kammer. Der Wirtschaftsplan der Kammer, die Festsetzung der Beiträge und die Entlastung des Vorstands durch die Vertreterversammlung bedürfen nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten Absatz 1 Satz 2 bis 7 sowie § 4 Satz 1, § 7 Abs. 2 bis 5, die §§ 9, 24 und 109 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 und die Bestimmungen des Teils III der Thüringer Landeshaushaltsordnung entsprechend mit Ausnahme der §§ 38 und 45 sowie der Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung, die eine Buchung nach Einnahmen und Ausgaben voraussetzen. Näheres regelt die Kammer durch die Haushalts- und Kassenordnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 4."

26. Der bisherige § 38 wird § 39 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1, 5 und 8 unbefugt die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“, „Stadtplaner“ oder „Beratender Ingenieur“ führt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 unbefugt den Zusatz „frei“ oder „freischaffend“ führt,
 3. entgegen § 3 Abs. 6 eine Bezeichnung, die einer Berufsbezeichnung nach Nummer 1 ähnlich ist, oder eine Wortverbindung mit einer Berufsbezeichnung nach Nummer 1 oder einer ähnlichen Bezeichnung verwendet,
 4. einer vollziehbaren Untersagungsverfügung nach § 4 Abs. 1 Satz 2, gegebenenfalls in entsprechender Anwendung nach Abs. 5 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3, sowie nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 Buchst. b oder Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 und 6 Buchst. b zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder § 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 die dort

genannte Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet oder

6. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, eine dort genannte Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig wiederholt."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist
1. die Architektenkammer Thüringen für
 - a) die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 hinsichtlich der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 und
 - b) die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen durch auswärtige Dienstleister nach § 1 Abs. 1 bis 4,
 2. die Ingenieurkammer Thüringen für
 - a) die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 4 hinsichtlich der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 4 und 5 und
 - b) die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen durch auswärtige Dienstleister nach § 1 Abs. 5 und 6.“

- c) In Absatz 4 Satz 3 werden das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Bestimmungen“ und die Verweisung „§ 37 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 38 Abs. 5“ ersetzt.

27. Der bisherige § 39 wird § 40 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. über nähere Anforderungen an die zur Führung der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 und 4 berechtigenden Studiengänge nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, insbesondere im Hinblick auf Studieninhalte, deren Anteile an der erforderlichen Mindeststudiendauer, die zu erwerbenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen sowie Mindestanteile der Lehrveranstaltungen in Präsenzform,“

- b) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz „(§ 35)“ durch die Angabe „nach den §§ 35 und 36“ ersetzt.

- c) In Nummer 7 wird die Angabe „oder gemeinsamer Ausbildungsprüfungen nach Artikel 49a und“ durch die Angabe „nach Artikel 49a der Richtlinie 2005/36/EG oder gemeinsamer Ausbildungsprüfungen nach“ ersetzt.

28. Die bisherigen §§ 40 bis 42 werden die §§ 41 bis 43 und erhalten folgende Fassung:

„§ 41 Statistik

Über Verfahren nach diesem Gesetz, welche die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen beinhalten, wird durch die Kammer eine Landesstatistik geführt. § 16 ThürBQFG gilt entsprechend.

§ 42 Übergangsbestimmungen

- (1) Am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]

bestehende Eintragungen in eine Liste oder ein Verzeichnis der Kammer und ein damit gegebenenfalls verbundenes Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“, „Stadtplaner“ oder „Beratender Ingenieur“ und des Zusatzes „frei“ oder „freischaffend“ bestehen fort. Sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes oder einer Änderung dieses Gesetzes den jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend geändert oder aufgehoben werden.

(2) Eine am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer eingetragene Gesellschaft hat, soweit erforderlich, spätestens bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats]

1. den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung an die Anforderungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 1 sowie des § 32 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung und
2. die Berufshaftpflichtversicherung an die Anforderungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzupassen. Satz 1 Nr. 2 gilt für selbstständige Kammermitglieder mit der Maßgabe entsprechend, dass die Berufshaftpflichtversicherung an die Anforderungen des § 33 Abs. 1 anzupassen ist.

(3) Bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] förmlich eingeleitete Genehmigungs-, Eintragungs-, Schlichtungs- und Ehrenverfahren werden unbeschadet des Absatzes 2 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung abgeschlossen. Auf diese Verfahren sind die Bestimmungen dieses Gesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung insoweit anzuwenden, als sie für die betroffene Person oder Gesellschaft eine günstigere Regelung enthalten als die vorherigen Bestimmungen.

(4) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes oder einer Änderung dieses Gesetzes gewählten Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Kammer bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtsperiode nach den jeweils vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der jeweiligen Änderung dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes im Amt.

(5) Satzungen der Kammer sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder einer Änderung dieses Gesetzes den jeweils ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der jeweiligen Änderung dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend zu erlassen oder anzupassen.

§ 43

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.“

29. Der bisherige § 43 wird § 44.

30. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

31. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerzusatz „(zu § 36 Abs. 6 Satz 2)“ wird durch den Klammerzusatz „(zu § 37 Abs. 7 Satz 2)“ ersetzt.

b) Nummer 2.3. wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz wird vorangestellt:

„Für die Zwecke nach Nummer 2.1 Buchst. f sind die Auswirkungen der neuen oder geänderten Satzungsvorschrift, wenn sie mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert wird, zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können.“

bb) Die Einleitung des bisherigen Satzes 1 erhält folgende Fassung:

„Folgende Anforderungen sind bei der Prüfung nach Satz 1 insbesondere zu berücksichtigen:“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

A. Allgemeines

Das Berufsrecht der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner, Ingenieure und Beratenden Ingenieure ist in den letzten Jahren bundesweit zunehmend in den Fokus der Europäischen Kommission gerückt und zum Gegenstand mehrerer Vertragsverletzungsverfahren geworden. In diesem Kontext wurden bereits in der Vergangenheit von der Europäischen Kommission angemahnte Umsetzungsdefizite hinsichtlich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) und der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) jeweils in der jeweils geltenden Fassung auch im Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529) in der jeweils geltenden Fassung beseitigt. In anderen Fällen wurden Hinweise der Europäischen Kommission zumindest aus Klarstellungsgründen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht berücksichtigt. Die genannten Änderungsgründe sind ausschlaggebend auch für Anpassungen des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes durch dieses Änderungsgesetz.

Ungeachtet dieser rechtlichen Bedingungen in der Europäischen Union gibt aktuell auch die Gesetzgebung des Bundes Anlass für Änderungen des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes. Eines umfangreichen Vergleichs zwischen den Berufsgruppen der Rechtsanwälte einerseits und denen des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes andererseits bedarf es nicht, um grundsätzliche berufsrechtliche Fragestellungen, die der Bundesgesetzgeber mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) einer Lösung zugeführt hat, in das Berufsrecht des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes zu rezipieren. Hervorzuheben ist hier insbesondere die Definition der „Leitungsperson“ einschließlich der daraus resultierenden Konsequenzen im Ehrenverfahren gegen eine Gesellschaft.

Darüber hinaus wird in § 2 Abs. 3 Satz 3 von der ab 1. Januar 2024 bestehenden Möglichkeit der Öffnung der Personenhandelsgesellschaften zum Zweck der gemeinsamen Ausübung freier Berufe Gebrauch gemacht, die durch die Änderung des § 107 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219) in der jeweils geltenden Fassung durch Artikel 51 Nr. 3 des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes (MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) eröffnet wird. Damit steht den Berufsangehörigen zukünftig eine größere Auswahl zulässiger Gesellschaftsformen zur Verfügung.

Die bereits mit Blick auf die Umsetzung europarechtlicher und die Änderung bundesrechtlicher Vorschriften gebotene Novellierung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes gibt darüber hinaus die Möglichkeit, die aus dem bisherigen Gesetzesvollzug gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen und das Berufsrecht weiter zu modernisieren. Damit wird einem grundsätzlichen Anliegen des Landesgesetzgebers entsprochen.

Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um folgende Neuregelungen:

1. Regelung berufsrechtlich zulässiger Gesellschaftsformen in § 2 Abs. 3,
2. Regelung von Ausgleichsmaßnahmen für antragstellende Personen in § 8 Abs. 4,
3. Aufgabe der Kapitalmehrheitserfordernisse für berufsangehörige Gesellschafter auf der

- Beteiligungsebene in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2,
4. Regelung des vereinfachten Formerfordernisses der schriftlichen oder elektronischen Antragstellung in § 10 Abs. 4 Satz 1,
 5. Einführung eines Rechtsanspruchs auf isolierte Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation außerhalb eines Genehmigungs- oder Eintragungsverfahrens in § 10 Abs. 8 Satz 3,
 6. Einführung eines beschleunigten Verfahrens in den Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung in § 10 Abs. 9,
 7. Rechtsbegründende Wirkung und Kostenpflicht der Eintragung deutscher Berufsbezeichnungen in das Auswärtigenverzeichnis in § 13 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2,
 8. Satzungsermächtigung für die Kammern zur Einführung von Listen und Verzeichnissen für bestimmte Sachgebiete in § 22 Abs. 4,
 9. Regelung von Ausnahmen vom Grundsatz der Präsenzsitzung in § 25 Abs. 4,
 10. Neuordnung der Berufspflichten im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Zusammenschlüsse in § 32 Abs. 3 und 4,
 11. kohärente Regelung der Versicherungspflicht unter Beibehaltung des Verzichts auf eine Versicherungspflicht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der offenen Handelsgesellschaft und der Partnerschaftsgesellschaft ohne beschränkte Berufshaftung in § 33 Abs. 2,
 12. Einführung des Begriffs der „Leitungsperson“ im Kontext der Ahnung einer Berufspflichtverletzung einer Gesellschaft in § 35 Abs. 2,
 13. Notwendigkeit der Prüfung der Haushaltsrechnung oder des Jahresabschlusses der Kammern durch eine kammerexterne Stelle, das heißt unabhängige Wirtschaftsprüfer, in § 38 Abs. 1 Satz 4.

Schließlich werden mehrere nicht mehr erforderliche Regelungen aufgehoben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Neufassung des § 2)

§ 2 enthält im Wesentlichen Begriffsbestimmungen, um die rechtssichere Gesetzesanwendung zu erleichtern. Mit Blick auf die Regelung der zulässigen Gesellschaftsformen in Absatz 3 wird das Wort „Gesellschaftsformen“ in die Überschrift eingefügt und insoweit Kongruenz mit dem Inhalt des § 2 hergestellt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 übernommen. Ergänzend wird in Satz 2 der Geltungsbereich des Begriffs „Kammermitglieder“ festgelegt.

Die bisherige Regelung des Begriffs „Architekt“ als Oberbegriff für die Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur wird gestrichen, weil sie keine klare Abgrenzung zu den Fallgruppen ermöglicht, in denen ausschließlich die Fachrichtung Architektur gemeint ist.

Zu Absatz 2

Satz 1 Nr. 1 enthält - wie bisher Absatz 3 - eine Legaldefinition des Begriffs „Berufsangehörige“ im Sinne des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes, stellt aber mit Blick auf den Schutzzweck des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes nur noch auf das

Führen einer Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1, 4 oder 5 ab. Es ist in diesem Kontext unerheblich, ob die natürliche Person Berufsaufgaben nach § 1 erfüllt. Der entsprechende bisherige Passus ist daher nicht notwendig. Berufsangehörig kann auch eine natürliche Person sein, die sich nicht nur auf die originär freiberufliche Planung und Bauüberwachung im Sinne des § 1 beschränkt, sondern daneben oder auch ausschließlich baugewerblich im Sinne des § 3 Abs. 3 tätig ist.

Satz 1 Nr. 2 enthält - wie bisher Absatz 4 - eine Legaldefinition des Begriffs „Berufsgesellschaften“ im Sinne der Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes, stellt aber mit Blick auf den Schutzzweck des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes nur noch auf das Führen einer Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1, 4 oder 5 in der Firma oder im Namen ab. Es ist in diesem Kontext unerheblich, ob die Gesellschaft Berufsaufgaben nach § 1 ausübt. Der entsprechende bisherige Passus ist daher nicht notwendig. Berufsgesellschaft kann auch eine Gesellschaft sein, die sich nicht nur auf die originär freiberufliche Planung und Bauüberwachung im Sinne des § 1 beschränkt, sondern daneben oder auch ausschließlich ein bauausführendes gewerbliches Unternehmen betreibt.

Satz 1 Nr. 3, 4, 6 und 7 dient der Umsetzung des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 und des Artikels 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die jeweils Begriffsbestimmungen enthalten. Die wörtliche Übernahme dieser Begriffsbestimmungen in die Nummern 3, 4, 6 und 7 und in Satz 2 ist Reaktion auf eine entsprechende Forderung der Europäischen Kommission.

Satz 1 Nr. 5 enthält eine Legaldefinition des Begriffs „Berufspraktikum“. Die Regelung steht in Zusammenhang mit Satz 3 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 Buchst. j der Richtlinie 2005/36/EG.

Satz 1 Nr. 8 bis 14 werden zur Verbesserung der Verständlichkeit des Gesetzestextes weitere Begriffe legal definiert, die vor allem im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG eine Rolle spielen, in deren Artikel 3, welcher Begriffsbestimmungen enthält, aber nicht aufgeführt sind. Andere Vertragsstaaten nach Nummer 11 sind Island, Norwegen und Lichtenstein. Der in Nummer 13 definierte Begriff „gleichgestellter Staat“, für den sich als Drittstaat hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung mit einem Mitgliedstaat ergibt, erfasst derzeit nur die Schweiz. Es ist nicht auszuschließen, dass es zukünftig weitere Sonderabkommen mit einzelnen Staaten geben wird.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 stehen den Berufsangehörigen unter Beachtung der jeweils geltenden gesellschaftsrechtlichen Vorgaben Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften, Europäische Gesellschaften und Gesellschaften in einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässigen Rechtsform offen. Damit wird die gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit für die gemeinschaftliche Berufsausübung gewährleistet.

In Satz 1 Nr. 3 wird für Gesellschaften nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-212/97 mit Urteil vom 9. März 1999, Sammlung der Rechtsprechung 1999, S. I-01459, in der Rechtssache C-208/00 mit Urteil vom 5. November 2002, Sammlung der Rechtsprechung 2002, S. I-09919, und in der Rechtssache C-167/01 mit Urteil vom 30. September 2003, Sammlung der Rechtsprechung 2003, S. I-10155, umgesetzt. Aufgrund der europäischen Niederlassungsfreiheit können Gesellschaften mit Registersitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat ihren Verwaltungssitz unter Wahrung ihres ausländischen Gesellschaftsstatuts in die Bundesrepublik Deutschland verlegen.

Satz 2 enthält eine bedeutsame Erweiterung gegenüber der bisher geltenden Rechtslage in Bezug auf die Berufsausübung in Personenhandelsgesellschaften nach den §§ 105 und 107 Abs. 1 sowie § 161 des Handelsgesetzbuchs, namentlich die Möglichkeit der Berufsausübung in einer Offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft.

Es wurden bislang keine tatsächlichen oder rechtlichen fachwissenschaftlichen Bedenken vorgebracht, wenn der Zusammenschluss von freiberuflich tätigen Berufsangehörigen in Form solcher Personengesellschaften erfolgt, deren Zweck nicht zwingend beziehungsweise nicht auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist, wie dies bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder der Partnerschaftsgesellschaft der Fall ist. Auch die Bildung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ermöglicht die Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke. Als gleichermaßen unstrittig galt, dass Angehörige der freien Berufe, sofern die von ihnen im Einzelfall erbrachten Dienstleistungen ihrer Natur nach allein freiberuflichen Charakters sind, im handelsrechtlichen Sinne bisher unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Zugriff auf die Rechtsform der Personenhandelsgesellschaften nehmen konnten, weil der Unternehmensgegenstand einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft nicht auf die Erbringung von freiberuflichen, berufstypischen Berufsaufgaben beschränkt werden kann. Ungeachtet dessen ist etwa Architekten die Berufsausübung in einer Personenhandelsgesellschaft nicht generell verwehrt. Denkbar ist sie zum Beispiel im Rahmen baugewerblich tätiger Unternehmen.

Ab dem 1. Januar 2024 erfolgt die Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für die Ausübung freier Berufe durch die in Artikel 51 Nr. 3 MoPeG beschlossene Regelung, durch die § 107 des Handelsgesetzbuchs entsprechend geändert wurde.

Der Begriff „freier Beruf“ bildet im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) in der jeweils geltenden Fassung den zentralen Rechtsbegriff. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PartGG wird durch ihn über den konkreten persönlichen Anwendungsbereich des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes bestimmt.

Nach der Begründung zum Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz „kann für den Begriff des freien Berufes auf die Legaldefinition in § 1 Abs. 2 PartGG zurückgegriffen werden“ (Deutscher Bundestag, Drs. 19/27635, S. 224). Diese Aussage erscheint allerdings nicht eindeutig, denn in der rechtswissenschaftlichen Literatur wird eine Legaldefinition lediglich im Zusammenhang mit § 1 Abs. 2 Satz 1 PartGG diskutiert, im Ergebnis aber abgelehnt; vergleiche Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 7, 8. Auflage 2020, § 1 PartGG, Randnummern 35 bis 38. Der Sache nach besteht Einigkeit darüber, dass die in § 1 Abs. 2 Satz 1 PartGG gewählte Formulierung sich nicht zu einer trennscharfen, frei von sonstigen, insbesondere gewerblichen Tätigkeiten abgrenzenden Begriffsbestimmung im Sinne einer Legaldefinition eignet und dass sie hierfür vom Gesetzgeber auch nicht gedacht war. Das folgt unabhängig davon, ob und inwieweit die vier zentralen, in § 1 Abs. 2 Satz 1 PartGG aufgenommenen Kriterien je für sich die erforderliche Trennschärfe aufweisen, jedenfalls aus dem dortigen Tatbestandsmerkmal „im Allgemeinen“. Dies lässt zweifelsfrei erkennen, dass der Gesetzgeber selbst keine Legaldefinition schaffen wollte, sondern eher eine Typusbeschreibung oder einen Programmsatz. Der in § 1 Abs. 2 Satz 2 PartGG normierte Katalog freier Berufe soll aber weiterhin seine Bedeutung für die Bestimmung des konkreten persönlichen Anwendungsbereichs des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes behalten. Die Zugehörigkeit der dort ausdrücklich aufgeführten Berufsbilder zu den freien Berufen wird demnach durch § 1 Abs. 2 Satz 1 PartGG nicht in Frage gestellt.

Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass der Bundesgesetzgeber mit dem oben genannten Hinweis auf eine „Legaldefinition in § 1 Abs. 2 PartGG“ den gesamten Absatz 2 des § 1 PartGG in den Blick nehmen wollte, mithin auch Absatz 2 Satz 2, der neben der Auflistung von Katalogberufen durch die Ergänzung der Formulierung „ähnlicher Berufe“ auch eine Generalklausel enthält.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 PartGG ist Ausübung eines freien Berufs im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes auch die selbstständige Berufstätigkeit der Ingenieure und Architekten. Die selbstständige Berufstätigkeit der Stadtplaner ist zwar in § 1 Abs. 2 Satz 2 PartGG nicht als Katalogberuf aufgeführt, dürfte aber bei Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 PartGG und mit Blick auf die „Verkammerung“ nach § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 dieser technisch-naturwissenschaftlich orientierten Berufsgruppe und das für sie bestehende Berufsrecht ohne Weiteres zumindest unter die nach Art einer Generalklausel erfassten „ähnlichen Berufe“ des § 1 Abs. 2 Satz 2 PartGG zu subsumieren sein. Dafür sprechen auch die architektenähnliche Tätigkeit sowie die vergleichbaren fachlichen Kenntnisse dieser Berufsgruppe. Letztlich wird diese Auslegung am ehesten der Zielsetzung des Bundesgesetzgebers gerecht, möglichst vielen freien Berufen nicht nur den Zugang zur Partnerschaft, sondern auch zu den Personenhandelsgesellschaften zu eröffnen.

Die Öffnung der Personenhandelsgesellschaften zum Zweck der gemeinsamen Ausübung freier Berufe setzt allerdings nach § 107 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs weiter voraus, dass das jeweilige Berufsrecht dies für zulässig erklärt. Mit Satz 2 wird von dieser Öffnungsmöglichkeit für Berufsgesellschaften Gebrauch gemacht. Damit wird ausschließlich freiberufliche Berufsaufgaben wahrnehmenden selbstständigen Berufsangehörigen eine größere Auswahl an Gesellschaftsformen zur Verfügung gestellt. Insbesondere können sie sich zukünftig für die gemeinschaftliche Berufsausübung in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft und Compagnie Kommanditgesellschaft entscheiden, da nach § 9 Abs. 2 Satz 3, gegebenenfalls in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2, die Beteiligung einer Berufsgesellschaft neben natürlichen Personen an einer anderen Gesellschaft auch berufsrechtlich möglich ist. Durch die damit eröffnete zusätzliche Perspektive kann die Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft weiter beschränkt werden, als dies bislang in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung der Fall ist. Deren Haftung lässt sich nur auf Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung beschränken.

Die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft entstehen als Rechtssubjekte erst durch Eintragung in das Handelsregister.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 5 und dient dazu, die Voraussetzungen des Führens einer geschützten Berufsbezeichnung und das dazu erforderliche Verfahren in einem Gesetz zusammenzufassen. Die Regelung ist im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (ThürBQFG) vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung eine berufsrechtliche Regelung des Landes, die unter Bezugnahme auf das Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz „etwas anderes“ bestimmt.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen der Verweisungen sind Folgeänderungen zur Aufhebung des bisherigen § 10; insoweit wird auf die Begründung zu den §§ 12 und 13 hingewiesen.

Hinsichtlich der Bezeichnung der Listen in Absatz 1 Satz 1 erfolgt aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 2 Abs. 1 eine sprachliche Angleichung an den neu gefassten § 6 Abs. 1. Die Ergänzung der Bezeichnung der Architektenkammer Thüringen in Absatz 1 Satz 2 ist redaktionell und dient der Klarstellung.

Die bisher in Absatz 1 Satz 2 verwendete Formulierung „wegen körperlicher Leiden“ erscheint kaum noch zeitgemäß und ist zu eng gefasst, da sie dem Wortlaut nach keine psychischen

Erkrankungen beinhaltet. Sie wird daher durch die Formulierung „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

Zu den Buchstaben b und c

Eingriffe in die Berufsfreiheit durch das Verbot zum Beispiel für „freie“ Architekten, (auch) baugewerblich tätig zu sein, sind nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig. Diesem Erfordernis wird durch die Absätze 2 und 3 genügt, denen hinreichend deutlich zu entnehmen ist, dass etwa mit der Stellung „freier“ Architekten eine Tätigkeit im Baugewerbe nicht vereinbar ist. Kammermitglieder sind nach § 32 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, das heißt, auch die vom Gesetz vorgeschriebene Trennung freier und baugewerblicher Tätigkeit zu beachten. Darüber hinaus gilt § 32 Abs. 2 Nr. 3. Die Ahndung der Verletzung dieser Berufspflichten richtet sich nach den §§ 34 bis 36.

Inkompatibilitätsregelungen können sich allerdings unter Umständen als Eingriff in die Freiheit der Berufswahl auswirken, denn Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistet grundsätzlich auch das Recht, mehrere Berufe zu wählen und nebeneinander auszuüben. So weit gehen die Wirkungen der Absätze 2 und 3 jedoch nicht. Es handelt sich dabei lediglich um Berufsausübungsregelungen für einen einheitlichen Beruf. Die Betätigungsformen sowohl der „freien“ als auch der baugewerblich aktiven Berufsangehörigen der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 stellen für sich genommen keine eigenständigen Berufe dar. Das ergibt sich schon daraus, dass baugewerblich ebenso wie freiberuflich tätige Berufsangehörige Berufsaufgaben nach § 1 wahrnehmen dürfen. Sie sind nach Absatz 3 Satz 2 nur verpflichtet, die Art ihrer Berufsausübung kenntlich zu machen.

Regelungen, die die Berufsausübung beschränken, sind zulässig, wenn sie durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt werden und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Diese Voraussetzungen sind gegeben. Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 haben den Zweck, die Unabhängigkeit der „freien“ Berufsangehörigen zu gewährleisten und damit dem Schutz der Bauherrschaft zu dienen. Diese soll schon bei der Auftragserteilung erkennen können, ob die beauftragte Person sie frei von Einflüssen und speziellen Interessen berät und betreut oder ob die beauftragte Person aufgrund eigener gewerblicher Ziele in ihrer Unabhängigkeit beschränkt ist. Auftraggeber müssen sich darauf verlassen können, dass bei Planung und Durchführung des von ihnen gewünschten Bauwerks ihre Interessen jedenfalls dann im Vordergrund stehen, wenn sie eine Person beauftragt haben, die den Zusatz „frei“ oder „freischaffend“ zu ihrer Berufsbezeichnung führt. Die Regelung der Berufsausübung ist für den genannten Zweck geeignet, erforderlich und den Berufsangehörigen auch zumutbar. Personen, die baugewerblich tätig sein wollen, haben lediglich die „Etikettenehrlichkeit“ zu wahren, müssen sich also im Rechtsverkehr zu der Tätigkeitsform bekennen, die sie tatsächlich ausüben. Wollen sie ihre bisherige Tätigkeit ändern, hat dies nur zur Folge, dass sie auch ihre Bezeichnung und die entsprechende Listeneintragung ändern müssen, vergleiche Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 1993, Aktenzeichen 1 BvR 738/88, juris, Randnummern 45 bis 50.

Zu Buchstabe b

Durch Absatz 2 Satz 1 wird aus Gründen des Verbraucherschutzes der Zusatz „frei“ beziehungsweise „freischaffend“ zu den Berufsbezeichnungen nach Absatz 1 gesetzlich besonders geschützt, weil mit ihm im Rechtsverkehr ein besonderes Vertrauen erzeugt wird. Auf die Worte „oder einem ähnlichen Zusatz“ wird zukünftig verzichtet, da sich dafür in der Verwaltungspraxis neben den Zusätzen „frei“ oder „freischaffend“ kein Anwendungsbereich ergeben hat.

Das in Satz 3 beschriebene Merkmal der Eigenverantwortlichkeit dient der Abgrenzung einer

selbstständigen Tätigkeit von einer unselbstständigen Tätigkeit, während durch Satz 4 in Verbindung mit Absatz 3 die selbstständigen Beschäftigungsarten, mit „frei“ oder „freischaffend“ einerseits und „baugewerblich“ andererseits, voneinander abgegrenzt werden.

Eigenverantwortlich handelt, wer seine Leistung unbeeinflusst von den Weisungen Dritter erbringt und sie sowohl in fachlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht selbst verantwortet. Entsprechend der Legaldefinition in Satz 3 Nr. 1 ist davon bei Personen auszugehen, die ihre berufliche Tätigkeit als alleinige Inhaber eines Büros unmittelbar selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben. Dies ist auch bei Bürogemeinschaften der Fall, da lediglich personelle und materielle Ressourcen unter Beibehaltung der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit gemeinsam genutzt werden, um Kosten und Risiken so gering wie möglich zu halten. Angehörige eines freien Berufes sind auch dann freiberuflich tätig, wenn sie sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedienen, indem sie bestimmte Aufgaben delegieren, selbst aber nach wie vor aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig sind.

Satz 3 Nr. 2 wird neu eingefügt und enthält eine erweiterte Legaldefinition des Begriffs „eigenverantwortlich“. Neben dem seit jeher praktizierten Zusammenschluss von selbstständig tätigen Berufsangehörigen in Personengesellschaften, etwa in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der Grundform aller rechtsfähigen Personengesellschaften, oder einer offenen Handelsgesellschaft, besteht seit Inkrafttreten des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes zusätzlich die Möglichkeit, den Beruf auch in einer Partnerschaftsgesellschaft gemeinsam mit Angehörigen anderer freier Berufe auszuüben. In § 1 Abs. 2 Satz 1 PartGG ist geregelt, dass in einer Partnerschaftsgesellschaft die Angehörigen der freien Berufe ihre Tätigkeit persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig erbringen. Vor diesem Hintergrund unterliegt es keinem Zweifel, dass Berufsangehörige als Partner einer Partnerschaftsgesellschaft auch die für die Eintragung als „frei“ oder „freischaffend“ erforderliche Eigenverantwortlichkeit aufweisen. Satz 3 Nr. 2 stellt dies auch im berufsrechtlichen Kontext klar.

Satz 3 Nr. 3 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Satz 3 Nr. 2. Durch die Einfügung der Worte „als Gesellschafter“ wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass „Eigenverantwortlichkeit“ die Rechtsstellung als Gesellschafter erfordert. Nur dann, nicht aber bei einer bloßen Tätigkeit als Geschäftsführer oder als sonstige angestellte Person, kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen davon ausgegangen werden, dass den Berufsangehörigen eine eigenverantwortliche, fachlich unabhängige und auch nicht in sonstiger Weise gebundene Erbringung ihrer berufstypischen Dienstleistung möglich ist. Berufsangehörige können sich sowohl mit anderen Berufsangehörigen als auch mit Angehörigen anderer - nicht notwendigerweise freier - Berufe nach Maßgabe gesellschaftsrechtlicher Regelungen zusammenschließen. Ihnen werden berufsrechtlich insoweit keine Einschränkungen auferlegt. Auf die Begründung zu § 9 Abs. 2 zur Aufgabe der Beschränkungen der weiteren Anteile (Minderheitsanteile) auf natürliche Personen, die Angehörige freier Berufe im Sinne des § 1 Abs. 1 PartGG sind, wird hingewiesen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder auf dem Gebiet der Baufinanzierung tätig“ eingefügt, der bisher in Absatz 2 Satz 2 enthalten war.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 2 Abs. 1.

Zu Buchstabe d

Bei den Änderungen des Absatzes 4 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 4 Abs. 5 und des bisherigen § 10.

Zu Buchstabe e

Die Änderung des Absatzes 5 ist redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 10.

Zu Buchstabe f

Die Änderungen in Absatz 7 sind Folgeänderungen zur Änderung der §§ 4 und 9.

Zu Buchstabe g

Zu Absatz 8

In Absatz 8 Satz 1 werden die Begriffe „Kapitalgesellschaft“ und „Partnerschaftsgesellschaft“ durch den rechtsformneutralen Begriff „Gesellschaft“ ersetzt. Es handelt sich insoweit um Folgeänderungen zur Änderung des § 9. Darüber hinaus wird die Verweisung auf den bisherigen § 10 gestrichen, da diese Regelung aufgehoben wird; auf die Begründung zur Aufhebung des bisherigen § 10 wird hingewiesen. Letztlich kann zukünftig mit Blick auf die Neuregelung des § 9 Abs. 6 zur Feststellung der Berechtigung zum Führen einer Berufsbezeichnung durch eine Gesellschaft nicht mehr ausschließlich auf deren Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis abgestellt werden. Der entsprechende Passus wird daher gestrichen. Die im bisherigen Absatz 8 Satz 2 enthaltene Regelung ist entbehrlich, da sich das Recht einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zum Führen einer Berufsbezeichnung zukünftig nach § 9 beurteilt.

Zu Absatz 9

Durch den Schutz der deutschen Berufsbezeichnungen nach dem Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz wird die Berechtigung zur Führung akademischer Grade nicht berührt, weil sich diese ausschließlich aus den maßgeblichen Hochschul- und Diplomierungsgesetzen der Länder und dem Recht der Europäischen Union ergibt. Zu den akademischen Graden gehören auch die in § 58 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bachelor-, Master- und Diplomgrade.

Zu Nummer 3 (Neufassung der §§ 4 bis 9)

Zu § 4

In § 4 werden die materiellen Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ normiert.

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält im Einleitungssatz die Voraussetzungen, die für alle Fälle der nachfolgenden Nummern 1 und 2 gelten. Der Regelungsgehalt ist insoweit dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 entlehnt.

In Nummer 1 werden die Voraussetzungen geregelt, bei deren Erfüllung aufgrund in Deutschland erworbener Abschlüsse die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ohne weitere Anzeige- oder Genehmigungserfordernisse geführt werden darf.

In Nummer 1 Buchst. a wird im Vergleich zur entsprechenden bisherigen Regelung die Vo-

raussetzung der technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung durch die Formulierung „technisch-naturwissenschaftliche Fachrichtung“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass rein naturwissenschaftliche Studiengänge, wie etwa Biologie, Chemie oder Physik, nicht zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ berechtigen. Naturwissenschaftliche Abschlüsse sind kein „Weniger“ im Verhältnis zur Ingenieurausbildung, sondern eine andere Disziplin.

Nummer 1 Buchst. b und c und Nummer 2 entsprechen grundsätzlich dem bisherigen Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 5.

Die in der bisherigen Nummer 2 enthaltene Voraussetzung des Abschlusses eines gleichwertigen Betriebsführerlehrgangs an einer deutschen staatlichen Bergschule wird nicht mehr in die Aufzählung in Absatz 1 Satz 1 aufgenommen. Die Ingenieurkammer Thüringen hat erklärt, dass es in Thüringen keine Bergschule als Bildungseinrichtung für technische Grubenbeamte gibt. Soweit dies in anderen Ländern verbunden mit dem Recht zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ noch der Fall ist, ist das Führen dieser Berufsbezeichnung durch die Regelung in Nummer 2 Buchst. b nach wie vor auch in Thüringen möglich.

Satz 2 enthält die Verpflichtung der Ingenieurkammer Thüringen zur Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung, wenn sie Kenntnis davon erlangt hat, dass eine Person die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führt, ohne dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Dies gilt auch in den Fällen des § 3 Abs. 6. Die Untersagung entspricht faktisch der Löschung nach § 12 im Bereich der registrierten, das heißt der listengeführten Berufsangehörigen, etwa der „Beratenden Ingenieure“, ist aber rechtsdogmatisch lediglich als Untersagung ausgestaltet. Die Untersagung flankiert den Ordnungswidrigkeitentatbestand nach § 39 Abs. 1 Nr. 4, wonach eine Ahndung unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten als ultima ratio in Betracht kommt, nachdem die Ingenieurkammer Thüringen die betroffene Person durch eine vollziehbare Untersagungsverfügung unmissverständlich zu rechtskonformen Verhalten vergeblich aufgefordert hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2.

Der Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 2 Halbsatz 1 ergibt sich nunmehr aus § 10 Abs. 8 Satz 1. In Satz 2 wird die entsprechende Anwendung des § 9 ThürBQFG bestimmt, zukünftig aber mit Ausnahme von dessen Absatz 2 Nr. 3. Damit ist keine Änderung der bisherigen Rechtslage verbunden, da der entsprechende Regelungsgehalt - Ausgleich wesentlicher Unterschiede außerhalb von Ausgleichsmaßnahmen durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen - sich nunmehr unmittelbar aus der Neuregelung des § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 ergibt.

Die Sätze 3 und 4 werden aus der bisherigen Regelung übernommen und lediglich redaktionell angepasst. Bei der in Satz 4 geregelten entsprechenden Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 ThürBQFG ist § 9 Abs. 2 ThürBQFG zu beachten, dessen entsprechende Geltung in Satz 2 angeordnet ist.

Zu Absatz 3

Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Aufgabe des Staatsangehörigkeitsvorbehalts in Anlehnung an die Regelungen des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen, sei es im Genehmigungsverfahren oder außerhalb eines Genehmigungsverfahrens nach § 10 Abs. 8, soll es künftig keine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit der antragstellenden Personen mehr geben. Ausschlaggebend sind dann nur noch Inhalt und Qualität ihrer beruflichen Qualifikationen. Insoweit wird lediglich zwischen den in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz ausgestellten Ausbildungsnachweisen einerseits und Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten andererseits unterschieden. Prüfungsmaßstab in allen Fällen, die nicht der

automatischen Anerkennung nach Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen, ist insbesondere das Fehlen beziehungsweise Vorhandensein wesentlicher Unterschiede zwischen der von der antragstellenden Person nachgewiesenen Berufsqualifikation und der entsprechenden inländischen Ausbildung. Die Entkopplung der Anerkennungsregeln von der Staatsangehörigkeit beendet die Benachteiligung Drittstaatsangehöriger, die über dieselbe fachliche Qualifikation wie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union verfügen.

Darüber hinaus wird Absatz 3 durch die Angleichung an den Wortlaut des Artikels 13 der Richtlinie 2005/36/EG und durch die weitere Nummerierung der einzelnen Tatbestände sowohl sprachlich als auch systematisch überarbeitet und damit übersichtlicher gestaltet. Inhaltliche Änderungen sind mit dieser Neustrukturierung nicht verbunden.

Die Verweisung in Satz 1 Nr. 1 Buchst. a auf § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 soll verdeutlichen, dass insbesondere das Führen einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen, eine Art der Berufsausübung ist.

In Satz 1 Nr. 2 wird im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 das Merkmal „wesentliche Unterschiede“ lediglich in den Genehmigungstatbestand vorgezogen, wobei seine Prüfung sich ausschließlich nach § 9 Abs. 2 ThürBQFG richtet, der Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG umsetzt. Durch die Ingenieurkammer Thüringen ursprünglich festgestellte wesentliche Unterschiede bestehen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 auch dann nicht oder nicht mehr, wenn sie von der antragstellenden Person bereits nach § 5 ausgeglichen wurden.

Zu Absatz 4

Im Vergleich zur entsprechenden bisherigen Regelung werden sprachliche Vereinfachungen vorgenommen, mit denen keine inhaltlichen Änderungen einhergehen. Dadurch wird der Gleichklang mit den berufsrechtlichen Regelungen der weitaus überwiegenden Anzahl der Länder der Bundesrepublik Deutschland hergestellt.

Zu den Absätzen 5 und 6

In den Absätzen 5 und 6 werden inhaltlich die Regelungen der bisherigen Absätze 6 und 7 aufgegriffen. Darüber hinaus werden unter Wahrung der berechtigten Interessen des Berufsstandes, den Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ auch auf Gesellschaften zu erstrecken, in Anlehnung an § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 Buchst. b und c Mindestanforderungen auch zur Vermeidung einer Täuschung oder Irreführung der Verbraucher normiert; ergänzend wird auf die Begründung zu § 9 Abs. 3 hingewiesen. Schließlich werden die Begriffe „Kapitalgesellschaft“ und „Partnerschaftsgesellschaft“ durch die rechtsformneutrale Formulierung „Gesellschaften“ ersetzt.

Die Regelung in Absatz 5 korrespondiert - wie bisher - mit § 3 Abs. 7 und beinhaltet das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ bei wirtschaftlich tätigen gesellschaftlichen Zusammenschlüssen mit Sitz oder Niederlassung in Thüringen. Auf das Erfordernis der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis nach § 9 wird zukünftig auch weiterhin verzichtet. Ingenieure sind nicht Pflichtmitglieder der Kammer. Sie sind bei ihr weder gelistet noch unterliegen sie sonst ihrer verstetigten Überwachung. Allein ihr Zusammenschluss vermag noch nicht die Annahme der „Kontrollbedürftigkeit“ dieser Berufsgruppe zu rechtfertigen. Andererseits erscheint die Regelung von Mindestanforderungen im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nach wie vor sinnvoll, da nicht zuletzt aus haftungsrechtlichen Gründen Ingenieure ihre Leistungen auch innerhalb von Gesellschaften erbringen wollen. Es besteht daher auch weiterhin Regelungsbedarf, einem Missbrauch des Führens der Berufsbezeichnung durch Gesellschaften mit nicht ausreichend qualifizierten Personen vorzubeugen. Ohne gesetzliche Regelung bestünde

die Gefahr, dass der für einzelne natürliche Personen geltende Schutz der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 4 durch den Zusammenschluss zu Gesellschaften umgangen wird. Das Vertrauen der Auftraggeberschaft auf eine mit dem Führen der Berufsbezeichnung in der Gesellschaft vorhandene entsprechende fachliche Qualifikation wird mit der Reglementierung auch weiterhin gestärkt. Zudem führt die Regelung im Wettbewerb zwischen natürlichen Personen und Gesellschaften zu gleichen Bedingungen.

Absatz 6 Satz 1 wird redaktionell überarbeitet und enthält - wie bisher - eine Spezialregelung gegenüber Absatz 5, die es ermöglicht, in der Firma oder im Namen einer Gesellschaft die Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 4 sowie § 3 Abs. 1 und 5 nebeneinander zu verwenden. Die auch kammerübergreifende Kombination dieser Berufsbezeichnungen wäre sonst wegen der in Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 sowie in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 geregelten Mehrheitsanforderungen nicht zulässig.

Zu § 5

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 5 Abs. 1 bis 3 zusammengeführt und sprachlich aufeinander abgestimmt. § 5 wird dadurch übersichtlicher gestaltet.

Mit der Regelung in Satz 1, welche bisher in Absatz 3 geregelt wurde, wird unmittelbar an § 4 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5 angeknüpft und im Kontext mit den nachfolgenden Bestimmungen die Chronologie des Verfahrens praxisnah widerspiegelt. Danach hat die Ingenieurkammer Thüringen zunächst zu prüfen, ob die wesentlichen Unterschiede zwischen der absolvierten ausländischen Ausbildung und dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geregelten Studium durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, welche die antragstellende Person durch Berufserfahrung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie 2005/36/EG oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, ausgeglichen werden können. Der Begriff des lebenslangen Lernens umfasst nach § 2 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 Buchst. l der Richtlinie 2005/36/EG jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, der beruflichen Bildung, der nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.

Die Berücksichtigung lebenslangen Lernens durch die Ingenieurkammer Thüringen setzt nach Satz 2, welcher sich inhaltsgleich ebenfalls bisher in Absatz 3 befand, voraus, dass die zuständige Stelle im jeweiligen Staat die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen formell als gültig anerkannt hat, zum Beispiel durch Zertifizierung des jeweiligen Qualifikationsnachweises oder durch staatlich anerkannte Validierungsverfahren. Letztlich obliegt aber die Entscheidung, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede materiell tatsächlich geeignet sind, stets der Ingenieurkammer Thüringen. Für die Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen der antragstellenden Person ist nicht von Bedeutung, wo diese erworben wurden.

Nur wenn nach den Sätzen 1 und 2 keine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann, muss die Ingenieurkammer nach Satz 4 in Verbindung mit Absatz 2 von der antragstellenden Person eine Ausgleichsmaßnahme oder mehrere Ausgleichsmaßnahmen verlangen. Dies entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Satz 4 enthält abschließend alle in Betracht kommenden Ausgleichsmaßnahmen, wobei in Nummer 2 nunmehr von der gesetzlichen Anordnung einer Eignungsprüfung Abstand genommen und stattdessen der Ingenieurkammer Thüringen in Umsetzung des Artikels 14 Abs. 3 Unterabs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG ein Wahlrecht zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung eingeräumt wird. Dies ermöglicht der Ingenieurkammer Thüringen eine flexible und sachgerechte Vorgehensweise im Einzelfall.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 4.

In Satz 1 wird bestimmt, dass die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen nicht im Ermessen der Ingenieurkammer Thüringen liegt, sondern eine gebundene Entscheidung darstellt.

In Satz 2 wird der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4 Satz 1 und 2 zusammengefasst und nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass die Entscheidung der Ingenieurkammer Thüringen zur Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme oder mehrerer Ausgleichsmaßnahmen durch selbstständig anfechtbaren Bescheid, mithin durch gesonderten Verwaltungsakt, ergeht.

In Satz 2 Nr. 2 wird aus Klarstellungsgründen durch die Einfügung der Worte „Berufserfahrung oder durch“ die Kongruenz mit der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 enthaltenen Regelung zur Berufserfahrung und der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 enthaltenen Regelung zum lebenslangen Lernen als gleichwertige Alternativen verdeutlicht. Können wesentliche Unterschiede durch Berufserfahrung nicht ausgeglichen werden, müssen die Gründe dafür ebenso zwingend in den Bescheid aufgenommen werden, wie für den Fall, dass wesentliche Unterschiede durch lebenslanges Lernen nicht ausgeglichen werden können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 5.

In den Sätzen 6 bis 9 werden die einzelnen Bestandteile einer Eignungsprüfung festgelegt. Zusätzlich wird klargestellt, dass die Gegenstände der mündlichen und gegebenenfalls einer praktischen Prüfung der beruflichen Praxis zu entnehmen sind.

Satz 11 enthält den klarstellenden Hinweis auf die nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 wie bereits bisher von der Ingenieurkammer Thüringen verpflichtend durch Satzung zu erlassenden Bestimmungen über die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird die Regelung des bisherigen Absatzes 7 aufgegriffen und konkretisiert. Da allenfalls in seltenen Fällen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, wird die Möglichkeit vorgesehen, dass die Ingenieurkammer Thüringen nach Abschluss einer länderübergreifenden Verwaltungsvereinbarung gemeinsam mit fachlich entsprechenden Kammern in der Bundesrepublik Deutschland Ausgleichsmaßnahmen durchführt.

Zu § 6

§ 6 beinhaltet die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird bestimmt, dass mehrere Berufsverzeichnisse getrennt nach Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 zu führen sind. Damit soll die Transparenz der Fachrichtungen gewahrt werden. Anforderungen an den Listeninhalt ergeben sich aus § 31.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2. Die bisherige Regelung des Formerfordernisses der schriftlichen Antragstellung in Satz 1 ist nunmehr mit Blick auf die Neuregelung in § 10 Abs. 4 Satz 1 entbehrlich. Der Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 3 ergibt sich nunmehr aus Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und Absatz 3.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die für die Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 gemeinsam geltenden Voraussetzungen der praktischen Tätigkeit. Auf die Regelung zur entsprechenden Anwendung des § 8 Abs. 3, welche sich bisher aus Satz 2 Halbsatz 2 ergab, wird verzichtet, da entsprechende Regelungen nunmehr vollständig in Absatz 3 integriert werden. Darüber hinaus wird in Satz 5 klargestellt, dass jede Form der praktischen Tätigkeit, das heißt sowohl die praktische Tätigkeit ohne Aufsicht in den Fachrichtungen der Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung als auch das Berufspraktikum, dieser Begriff wird in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 legaldefiniert, im Ausland absolviert werden kann und anrechnungs- beziehungsweise berücksichtigungsfähig ist. Die Vorgaben des Artikels 55a der Richtlinie 2005/36/EG zum Berufspraktikum werden insoweit auf die Fachrichtungen der Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung ausgedehnt. Einzelheiten hat die Architektenkammer Thüringen nach Satz 6 - wie auch bisher - durch Satzung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 zu regeln.

Zu Absatz 4

Die Sätze 2 und 3 enthalten einzelne der bisher in Absatz 3 geregelten weitergehenden Anforderungen an die praktische Tätigkeit der Architekten in Form des Berufspraktikums. Sie werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nunmehr in einem gesonderten Absatz erfasst. Darüber hinaus werden die aufgrund europarechtlicher Vorgaben bestehenden Unterschiede zwischen Berufspraktikum einerseits und praktischer Tätigkeit andererseits transparent herausgestellt.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 werden die Vorgaben des Titels III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung umgesetzt. Danach besteht für Architekten die Möglichkeit der sogenannten automatischen Anerkennung von bestimmten - in den Anhängen 5 und 6 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten - Ausbildungsnachweisen.

Die Richtlinie 2005/36/EG und ihre Anhänge unterliegen Anpassungen, mit denen die Mitgliedstaaten auf Entwicklungen in der internationalen Studienlandschaft reagieren. Mit der sich aus § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ergebenden dynamischen Verweisung auf die Richtlinie 2005/36/EG sollen die automatische Anerkennung der Ausbildungsnachweise gewährleistet und Vertragsverletzungsverfahren sowie zukünftige Gesetzesänderungen aufgrund weiterer Anpassungen der Richtlinie 2005/36/EG vermieden werden. Bei statischer Verweisung bestünde das nicht unbedeutende Risiko, dass Ausbildungsnachweise, die neu eingeführt werden, nicht durch den Eintragungsausschuss der Architektenkammer anerkannt werden könnten.

Satz 1 Nr. 1 bis 8 enthält mit sprachlichen Konkretisierungen die Regelungen des bisherigen Absatzes 4 für die Listeneintragung mit der Berufsbezeichnung „Architekt“. Die bisherigen Klammerzusätze werden aus rechtstechnischen Gründen nicht übernommen, sondern zum Zweck der besseren Verständlichkeit des Gesetzes durch neue Formulierungen ersetzt. Die Verweisung auf die jeweiligen Artikel der Richtlinie 2005/36/EG entspricht der Vorgehensweise aller Länder in ihren Architektengesetzen.

Satz 1 Nr. 3 dient der Umsetzung des Artikels 47 der Richtlinie 2005/36/EG, die neue Regelung in Satz 1 Nr. 8 dient der Umsetzung des Artikels 49 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

In Satz 2 wird ausdrücklich klargestellt, dass der Satz 1 für die Eintragung mit den übrigen in § 3 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnungen nicht gilt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 beinhaltet die Regelungen des bisherigen Absatzes 5 mit sprachlichen Konkretisierungen. Darüber hinaus wird der bisherige Satz 1 Nr. 2 in zwei Alternativen aufgespalten. Dadurch sollen die mit der Formulierung „genügt“ im bisherigen Satz 1 Nr. 2 verbundenen Rechtsunsicherheiten vermieden werden. Der bisherige Satz 2 Halbsatz 1 wird mit Blick auf die Neuregelung in § 10 Abs. 8 Satz 1 nicht übernommen. Der neue Satz 2 bestimmt die entsprechende Anwendung des § 9 ThürBQFG, zukünftig aber mit Ausnahme des § 9 Abs. 2 Nr. 3 ThürBQFG. Damit ist keine Änderung der bisherigen Rechtslage verbunden, da der entsprechende Regelungsgehalt - Ausgleich wesentlicher Unterschiede außerhalb von Ausgleichsmaßnahmen durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen - sich nunmehr aus der Neuregelung des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 ergibt. Satz 3 wird lediglich redaktionell überarbeitet. Bei der entsprechenden Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 ThürBQFG nach Satz 4 ist § 9 Abs. 2 ThürBQFG zu beachten, dessen entsprechende Anwendung in Satz 2 angeordnet ist.

Zu Absatz 7

Absatz 7 wird sprachlich neugestaltet und der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 6 übernommen. Unter Verzicht auf die bisherige Verweisung auf „die Voraussetzungen entsprechend § 4 Abs. 3“ werden die für die Eintragung mit den Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 geltenden tatbestandlichen Voraussetzungen nunmehr aus Gründen der Verständlichkeit und unter Aufgabe des Staatsangehörigkeitsvorbehalts in Anlehnung an die Regelungen des § 4 Abs. 3 ThürAIKG und des § 9 ThürBQFG ausdrücklich und detailliert normiert. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 4 Abs. 3 hingewiesen.

Zu Absatz 8

In Absatz 8 erfolgt wie bisher die Regelung zur Eintragung von Personen, die bereits in eine dem Absatz 1 entsprechende Liste eines anderen Landes eingetragen sind oder deren Eintragung in einem anderen Land nur deswegen gelöscht wurde, weil sie ihre Wohnung, berufliche Niederlassung oder Anstellung in dem anderen Land aufgegeben haben. Die Prüfung der Berufsbefähigung ist hier bereits bei der vorherigen Eintragung im anderen Land in ausreichendem Umfang erfolgt. Dabei kann im Hinblick auf den beabsichtigten Deregulierungseffekt hingegenommen werden, dass in den anderen Ländern gegebenenfalls geringfügig abweichende Eintragungsvoraussetzungen bestehen.

Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich durch die in Satz 1 Nr. 2 vorgenommene Ergänzung um die Angabe „Liste nach Absatz 1“ auf ehemals bereits in Thüringen gelistete Personen ausgedehnt, deren Eintragung aus nicht mit der Berufsqualifikation zusammenhängenden Gründen gelöscht wurde.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Der bisherige Regelungsinhalt wird in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und § 6 Abs. 6 und 7 verortet.

Die Regelung in Absatz 1 wird der für Ingenieure vorgesehenen Neuregelung des § 5 Abs. 1 nachgebildet. Damit ist keine Änderung der Rechtslage verbunden. Aus Gründen der Verständlichkeit - auch vor dem Hintergrund der Umgestaltung des neuen § 5 - wird lediglich auf die Anordnung der entsprechenden Anwendung des § 5 Abs. 1 in Absatz 3 verzichtet. An deren Stelle tritt nunmehr der „ausformulierte“ neue Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde sprachlich und inhaltlich unter Beibehaltung seines wesentlichen Regelungsgehaltes überarbeitet. Die Regelung des bisherigen Satzes 1 Nr. 2 Buchst. b wird nicht übernommen, da insoweit eine richtlinienkonforme Umsetzung des Artikels 14 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG nach dessen rechtlicher Bewertung durch die Europäische Kommission als Rechtsfolgenverweisung fragwürdig ist.

Wie bisher werden in Absatz 2 die möglichen Ausgleichsmaßnahmen für die Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung abschließend geregelt. Solche kommen in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 in Betracht, nicht aber in den Fällen des § 6 Abs. 5, der hinsichtlich der Fachrichtung Architektur den Grundsatz der automatischen Anerkennung nach Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG umsetzt. In der Fachrichtung Architektur besteht eine Ausgleichsmöglichkeit aber ausnahmsweise dann, wenn die antragstellende Person die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen im Sinne des § 6 Abs. 7 Satz 6, mit dem Artikel 10 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt ist, nicht erfüllt.

Ausgleichsmöglichkeiten bestehen unterschiedslos für antragstellende Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten, gleichgestellten Staaten und Drittstaaten.

Zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sind bereits nach Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen und können Unterschiede ausgleichen, ohne dass es gegebenenfalls einer Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 2 bedarf.

Nach Satz 2 Nr. 1, mit dem Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt ist, besteht grundsätzlich Wahlfreiheit der antragstellenden Person zwischen dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung. Ausnahmen davon enthalten Satz 1 Halbsatz 1, mit dem Artikel 14 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt ist, und Satz 2 Nr. 2 und 3, mit dem Artikel 14 Abs. 3 Unterabs. 4 Buchst. b und Unterabs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt ist, wobei in Satz 2 Nr. 2 von der bisher in Satz 1 Nr. 1 Buchst. a geregelten Anordnung einer Eignungsprüfung Abstand genommen wird; stattdessen wird der Architektenkammer ein Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung eingeräumt, um ihr eine flexiblere und sachgerechte Vorgehensweise im Einzelfall zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Die Verweisung entspricht inhaltlich der bisherigen Verweisung auf § 5 Abs. 4, 5 und 7.

Zu § 8

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist wie bisher die gesetzliche Grundlage für die Liste der Beratenden Ingenieure geregelt und die Zuständigkeit der Ingenieurkammer Thüringen zur Führung dieser Liste festgelegt.

Zu Absatz 2

Die Eintragung steht zukünftig unter dem Vorbehalt der Regelungen des Absatzes 4, setzt also für ausländische Berufsqualifikationen tatbestandlich das Fehlen „wesentlicher Unterschiede“ voraus. Die Eintragung erfordert eine entsprechende Antragstellung; das Formerfordernis ergibt sich aus § 10 Abs. 4 Satz 1.

Die Nummern 1 und 2 Buchst. a entsprechen inhaltlich dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2.

Nummer 2 Buchst. b und c enthält Neuregelungen. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen eine antragstellende Person mit ausländischer Berufsqualifikation zwar nicht bereits über eine zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ berechtigende Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a verfügt, aber die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 und Abs. 4, erfüllt. Das Eintragungsverfahren als „Beratender Ingenieur“ setzt damit nicht notwendig voraus, dass die antragstellende Person zuvor bereits ein gesondertes, kostenpflichtiges Genehmigungsverfahren nach § 4 durchlaufen hat.

In Nummer 3 wird der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit dem bisherigen Absatz 3 übernommen. Weitere Anforderungen an die praktische Tätigkeit ergeben sich aus der Anordnung der entsprechenden Anwendung des § 6 Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie den nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 durch Kammersatzung zu erlassenden Regelungen. Die im Ausland erworbene Berufspraxis einer antragstellenden Person mit ausländischer Berufsqualifikation muss sich in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit Abs. 2 an diesen Anforderungen messen lassen, das heißt ihnen gleichwertig sein. In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit Abs. 3 gilt Nummer 3 nicht; insoweit wird auf die Begründung zu Absatz 3 Satz 1 hingewiesen.

Die Nummern 4 und 5 entsprechen dem bisherigen Satz 1 Nr. 4 und 5.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Ausnahmeregelungen zu Absatz 2 Nr. 3.

In Satz 1 wird der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4 Satz 1 übernommen und mit Blick auf Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2005/36/EG klargestellt, dass das Erfordernis der zweijährigen praktischen Tätigkeit aufgrund dieser europarechtlichen Vorgaben in den nunmehr ausdrücklich geregelten Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 Buchst. c nicht besteht. Beratende Ingenieure unterscheiden sich von Ingenieuren zwar durch die gesetzlich vorgeschriebene, mindestens zweijährige praktische Tätigkeit als Ingenieur, nicht aber - wie sich aus § 1 Abs. 6 ergibt - durch ein eigenes von Ingenieuren abweichendes Berufsbild.

Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 2.

Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 5.

Zu Absatz 4

Nach Satz 1 ist die Ingenieurkammer Thüringen - gegenüber der bisherigen Rechtslage modifiziert - zur Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet, wenn sie im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Eintragung der antragstellenden Person feststellt, dass zwischen der nachgewiesenen ausländischen Berufsqualifikation und der nach dem Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz erforderlichen inländischen Berufsqualifikation, die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 auch Berufserfahrung umfasst, wesentliche Unterschiede bestehen, die sich auch aus fehlenden berufspraktischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergeben können.

Nach Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG hindert der in Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG verankerte Anerkennungsgrundsatz den Aufnahmemitgliedstaat nämlich nicht,

von der antragstellenden Person Ausgleichsmaßnahmen zu verlangen, vergleiche dazu Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 23. Oktober 2008, Aktenzeichen C-274/05, Randnummer 30:

„Die in der Richtlinie 89/48 vorgesehene allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome beruht nämlich auf dem gegenseitigen Vertrauen, das die Mitgliedstaaten den von ihnen gewährten beruflichen Qualifikationen entgegenbringen. Diese Regelung stellt im Kern eine Vermutung auf, wonach die Qualifikationen eines Antragstellers, der zur Ausübung eines reglementierten Berufs in einem Mitgliedstaat befugt ist, für die Ausübung desselben Berufs in den anderen Mitgliedstaaten ausreichen.“

In Randnummer 29 des vorgenannten Urteils ist zudem ausgeführt:

„... Unterschiede in der Dauer oder im Inhalt der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Lehrerausbildung im Verhältnis zur Ausbildung im Aufnahmemitgliedstaat können daher nicht ausreichen, um eine Ablehnung der Anerkennung der betreffenden beruflichen Qualifikation zu rechtfertigen. Allenfalls können diese Unterschiede, wenn sie wesentlich sind, es nach Art. 4 der Richtlinie rechtfertigen, dass der Aufnahmemitgliedstaat vom Antragsteller verlangt, dass er einer der beiden in dieser Vorschrift vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nachkommt.“

Zu denken ist etwa an Konstellationen, in denen antragstellende Personen Berufsanfänger mit berufskonformen - zu vergleichbaren Tätigkeiten im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 2005/36/EG berechtigenden - ausländischen Ingenieurabschlüssen nach § 4 Abs. 3 sind, aber ohne praktische oder mit nur marginalen praktischen Erfahrungen die Eintragung in die Liste nach Absatz 1 beantragen. Mögen solche Fälle in der Verwaltungspraxis der Ingenieurkammer Thüringen bislang noch nicht relevant gewesen sein, können sie dennoch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, auch deshalb, weil die Ingenieurkammer Thüringen nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 dazu verpflichtet ist, den von ihr als zuständige Berufskammer für notwendig angesehenen Anforderungen an die erforderliche Berufspraxis Beratender Ingenieure inhaltlich ein Profil zu verleihen, welches ein aktuelles berufspraktisches Qualifikationsniveau widerspiegelt.

Vor diesem Hintergrund und auch mit Blick auf die neu geregelten Fälle in Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b und c bedarf es - über die §§ 4 und 5 hinaus - einer gesonderten Regelung über die Anordnung und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bei erstmaliger Überprüfung ausländischer Berufsqualifikationen im Eintragungsverfahren.

In Satz 2 wird durch Anordnung der entsprechenden Geltung der inhaltliche Gleichklang mit den vergleichbaren für Angehörige der Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung geltenden Regelungen über Ausgleichsmaßnahmen hergestellt.

Zu § 9

In § 9 wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen die nach § 3 Abs. 1 und 5 geschützten Berufsbezeichnungen in der Firma oder im Namen einer Gesellschaft geführt werden dürfen. Dem Berufsbezeichnungsvorbehalt kommt in Ermangelung eines darüberhinausgehenden berufsrechtlichen Berufsträgervorbehalts im Sinne eines exklusiven Berufsausübungsrechts, welches das Handeln natürlicher Personen für eine Gesellschaft vom Erwerb der entsprechenden berufsrechtlichen Qualifikation abhängig machen würde, umso größere Bedeutung zu.

Die durch die Eintragung und ihre Voraussetzungen an die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 und 5 bewirkten Einschränkungen des Artikels 12 des Grundgesetzes sind wegen des damit verbundenen Schutzes wichtiger Gemeinschaftsgüter verfassungsgemäß, selbst wenn man in ihnen nicht nur Berufsausübungsregelungen, sondern wegen ihrer praktischen Folgen subjektive Zulassungsvoraussetzungen für den Beruf sieht,

vergleiche Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 1980, Aktenzeichen 5 B 47/79, juris, Randnummer 2; Urteil des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 17. November 2015, Aktenzeichen 2 A 320/13, juris, Randnummer 48; Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 14. Juni 2017, Aktenzeichen 8 LC 114/15, juris, Randnummern 36, 39, 48 und 49; Beschluss des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 17. Oktober 2017, Aktenzeichen OVG 12 N 77.16, juris, Randnummern 19 bis 24.

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Kontext in seinem Beschluss vom 14. August 2004, Aktenzeichen 1 BvR 2338/03, juris, Randnummern 12 bis 15, festgestellt:

„Dem Eintragungsvorbehalt für die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Architekt‘ und ähnlicher Bezeichnungen kommt weder Bedeutung für den Zugang zu einem Architektenberuf noch für die Art und Weise der beruflichen Betätigungsmöglichkeiten zu. Vielmehr wird durch das Eintragungserfordernis lediglich die Berufsbezeichnung ‚Architekt‘ als Qualitätskennzeichen unter Titelschutz gestellt ... Die Eintragung setzt einen bestimmten Standard an Ausbildung und praktischer Tätigkeit voraus. Der tragfähige Gemeinwohlbelang zur Rechtfertigung des Eingriffs in die Berufsfreiheit ist hiernach der Schutz des Vertrauens des Publikums, das Architektenleistungen in Anspruch nehmen will. Den Kunden soll die Suche nach einem fachkundigen und beruflich integren Berufsangehörigen erleichtert werden.

Der Eintragungsvorbehalt ist auch ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Ziels. Durch die Eintragung in die Architektenliste ... wird sichergestellt, dass der Eingetragene die im Gesetz vorausgesetzte berufliche Qualifikation als Architekt ... besitzt und dem Berufsrecht der Architekten unterliegt. Dies gilt nicht nur für natürliche Personen, sondern auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, da insoweit zur Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen ... zumindest ein maßgeblicher Einfluss von eingetragenen Architekten auf die Geschäfte der Gesellschaft sichergestellt sein muss.

Allerdings genügt § ... den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Erforderlichkeit nur dann, wenn der Eintragungsvorbehalt für die Verwendung der Berufsbezeichnung ‚Architekt‘ auf die Firmierung der GmbH zur Kennzeichnung ihrer eigenen Tätigkeit als Architekten- oder Architekturgesellschaft beschränkt wird. Soweit die GmbH hingegen auf Berufe ihrer Angestellten hinweist, reicht es zum Schutz der Verkehrsinteressen aus, dass Beschäftigte nur dann als Architekten bezeichnet werden, wenn sie in die Architektenliste eingetragen sind.

Nicht nur verfassungsrechtliche, sondern auch systematische Überlegungen sprechen für diese Auslegung ... Gibt eine Gesellschaft im Bauwesen in ihrer Außendarstellung zu erkennen, dass sie sich ganz oder überwiegend aus Angehörigen eines bestimmten Berufes zusammensetzt, indem sie sich zum Beispiel als Ingenieurgesellschaft bezeichnet, ist für die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen dies zulässig ist, das jeweilige Berufsrecht maßgeblich. Eine Firmierung als Ingenieurgesellschaft weist auf den Firmenschwerpunkt der Ingenieurleistungen hin. Wählt hingegen eine Gesellschaft die Bezeichnung Architekten- oder Architekturgesellschaft mbH, müssen die Architekten nicht nur innerhalb der Gesellschaft den maßgeblichen Einfluss haben, sondern die Gesellschaft weist auch diesen Bereich als Kern ihrer Berufstätigkeit aus.“

Der mit § 9 bewirkte Schutz der Berufsbezeichnungen dient damit schlussendlich der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität und dem Schutz der Nachfrager von Dienstleistungen, die von Berufsgesellschaften erbracht werden. Es kann dahinstehen, ob dieser Aspekt des Schutzes der Allgemeinheit für den Eintragungsvorbehalt hinsichtlich der Berufsbezeichnung „Stadtplaner“ weniger tragfähig ist, wenn Auftraggeber ausschließlich Städte und Gemeinden sind, die sich von der konkret im Einzelfall dargelegten Qualifikation potentieller Auftragnehmer ein unabhängiges fachliches Urteil bilden können. Denn jedenfalls käme als tragfähiger Gemeinwohlbelang zur Rechtfertigung dieses Eintragungsvorbehalts auch die Qualität der Orts- und

Stadtplanung als wichtiger Beitrag für einen in die architektonische und die natürliche Umgebung eingepassten Städtebau in Betracht, vergleiche Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. April 2000, Aktenzeichen 1 BvR 1538/98, juris, Randnummer 41.

In § 9 wird das Vertrauen der Allgemeinheit und der Auftraggeber sowie das Wettbewerbsverhältnis zu berufsangehörigen natürlichen Personen berücksichtigt. An Gesellschaften werden vergleichbare Anforderungen wie an natürliche Personen gestellt, sodass insoweit grundsätzlich gleiche Bedingungen bestehen. Antrags- und Verfahrensregelungen enthält § 10 Abs. 10.

Regelungsgegenstand des § 9 sind bisher ausschließlich Kapitalgesellschaften. Für die Berufsangehörigen besteht allerdings im Rahmen der jeweils geltenden gesellschaftsrechtlichen Vorgaben gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit. Dies wird durch § 2 Abs. 3 nunmehr ausdrücklich klargestellt. Vor diesem Hintergrund erscheint es notwendig, für alle Gesellschaftsformen geltende - weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale - Regelungen zu schaffen. Dies gibt zu sprachlichen und inhaltlichen Änderungen Anlass. Der Änderungsbedarf folgt nicht zuletzt aus den Änderungen durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz. Auf die Begründung zu § 2 Abs. 3 wird hingewiesen.

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 stehen im Kontext mit § 3 Abs. 8. Die unterschiedlichen Berufsbezeichnungen werden den Gesellschaftsverzeichnissen der Architektenkammer Thüringen und der Ingenieurkammer Thüringen zugeordnet. Um die Kammerzuständigkeiten, aber auch die inhaltlichen Aspekte der Zuordnung zu verdeutlichen, werden Verweisungen auf die Absätze 2 und 3 eingefügt. Darüber hinaus wird aus Gründen der Rechtsformneutralität der Begriff „Kapitalgesellschaften“ durch den Begriff „Gesellschaften“ ersetzt und die Worte „in der Firma“ um die Alternative durch die Worte „oder im Namen“ erweitert. Satz 5 steht im Kontext mit § 705 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), in dem bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts zwischen rechtsfähigen Außengesellschaften und nicht rechtsfähigen Innengesellschaften unterschieden wird. Lediglich die nicht rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts bleibt von einer Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis ausgenommen, weil sie den Gesellschaftern nur zur Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander dient und nicht am Rechtsverkehr teilnimmt, mithin ihr Gegenstand nicht die Wahrnehmung der Berufsaufgaben im Außenverhältnis unter Führung geschützter Berufsbezeichnungen ist.

Zu Absatz 2

Satz 1 wird aus Gründen der Rechtsformneutralität sprachlich überarbeitet. Die Regelung des Formerfordernisses der Antragstellung im bisherigen Satz 1 ist nunmehr wegen der Neuregelung in § 10 Abs. 4 Satz 1, die über § 10 Abs. 10 Satz 1 zur Anwendung kommt, entbehrlich.

In Satz 1 Nr. 3 Buchst. a in der bislang geltenden Fassung war als Voraussetzung für die Eintragung von Kapitalgesellschaften in das Gesellschaftsverzeichnis bestimmt, dass durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung geregelt ist, dass der „Gegenstand des Unternehmens (Zweck der Gesellschaft)“ die „ausschließliche“ Wahrnehmung von freiberuflichen Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 4 und 7 ist. Mit Blick auf den gesellschaftsrechtlichen Begriff „Unternehmensgegenstand“, wie er sich etwa aus der Formulierung „Gegenstand des Unternehmens“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) vom 20. April 1892 (RGBl. S. 477 in der jeweils geltenden Fassung und nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 des Aktiengesetzes (AktG) vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) in der jeweils geltenden Fassung ergibt, wird der Klammerzusatz „(Zweck der Gesellschaft)“ gegenüber der bisher geltenden Fassung auch aus rechtstechnischen Gründen gestrichen.

Der durch den Begriff „ausschließliche“ indizierte Ausschluss multidisziplinärer Tätigkeiten begegnet Bedenken mit Blick auf Artikel 25 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl.

L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Danach müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Dienstleistungserbringer keinen Anforderungen unterworfen werden, die sie verpflichten, ausschließlich eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, oder die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränken. Daher wird der Begriff „ausschließliche“ durch den Begriff „insbesondere“ ersetzt. Ziel der Regelung des Unternehmensgegenstands ist lediglich, nach außen den Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit für die beteiligten Wirtschaftskreise hinreichend erkennbar zu machen. Die Angabe des Unternehmensgegenstands im Gesellschaftsvertrag soll den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft in groben Zügen erkennen lassen und ihre Zuordnung zu einem Geschäftszweig als Sachbereich des Wirtschaftslebens ermöglichen.

Schwerpunkt der weiteren inhaltlichen Änderungen ist Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und c, mit dem bisher Mehrheiten sowohl auf der Beteiligungsebene der Gesellschafter als auch auf der Leitungsebene der Geschäftsführung geregelt wurden.

Anforderungen an die inneren Strukturen einer Gesellschaft werden in der rechtswissenschaftlichen Literatur und in der Rechtsprechung sowohl auf bundesdeutscher Ebene im Hinblick auf Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes als auch auf europäischer Ebene in Bezug auf Artikel 15 Abs. 2 Buchst. c und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG kritisch bewertet.

So hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 14. Januar 2014, Aktenzeichen 1 BvR 2998/11 und 1 BvR 236/12, juris, Randnummern 64, 79, 81, 87 und 94, entschieden, dass bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zweck der gemeinsamen Berufsausübung von Rechtsanwälten mit Patentanwälten einzelne Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung mit Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig sind, soweit sie zugunsten einer der beteiligten Berufsgruppen deren Anteils- und Stimmrechtsmehrheit sowie deren Leitungsmacht und Geschäftsführermehrheit vorschreiben und bei einer Missachtung eine Zulassung als Rechtsanwalts- oder Patentanwaltsgesellschaft ausschließen. Der Gesetzgeber verfolge mit den angegriffenen Bestimmungen zwar legitime Zwecke, nämlich den Schutz der Unabhängigkeit der handelnden Berufsträger und der Gesellschaft, die Sicherung der berufsrechtlichen Qualifikationsanforderungen und die Gewährleistung und Sicherung der Beachtung des Berufsrechts. Der Eingriff in die Berufsfreiheit sei jedoch nicht erforderlich, um diese Zwecke zu erreichen. An der Erforderlichkeit fehle es nämlich, wenn der Gesetzgeber ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel, gewählt habe oder hätte wählen können. Der unmittelbare Ansatz einer persönlichen Bindung aller Berufsträger an die maßgeblichen berufsrechtlichen Pflichten vermeide weitergehende Eingriffe in die inneren Strukturen der Berufsausübungsgesellschaft, die das angestrebte Ziel nur indirekt erreichen könnten. Er rechtfertige zudem die Annahme einer zumindest gleichen, wenn nicht sogar gesteigerten Wirksamkeit.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 29. Juli 2019, Aktenzeichen C-209/18, entschieden, dass die Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 15 Abs. 1 und 2 Buchst. c sowie Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG verstoßen hat, dass sie Anforderungen an die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen für Ziviltechnikergesellschaften aufrechterhält. Gegenstand dieses Urteils ist unter anderem § 28 Abs. 1 Satz 1 des österreichischen Bundesgesetzes über Ziviltechniker in seiner für diesen Rechtsstreit maßgeblichen Fassung, wonach die Geschäftsführung und organschaftliche Vertretung einer Ziviltechnikergesellschaft nur durch Personen wahrgenommen werden darf, die gemeinsam mehr als die Hälfte der Gesellschaftsanteile innehaben.

Der Europäische Gerichtshof hat in den Randnummern 88 bis 90, 92 und 101 im Einzelnen ausgeführt:

„Vorab ist festzustellen, dass die Ziele der Gewährleistung von Objektivität und Unabhängigkeit der betroffenen Berufsstände sowie der Rechtssicherheit in Zusammenhang mit dem im

40. Erwägungsgrund der Richtlinie 2006/123/EG angesprochenen Ziel des Schutzes von Dienstleistungsempfängern sowie dem Ziel der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität stehen.

Die Ziele des Schutzes von Dienstleistungsempfängern, der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität und des Gesundheitsschutzes stellen zwingende Gründe des Allgemeininteresses dar, die Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen können.

Was schließlich die dritte in Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/[EG] genannte Bedingung anbelangt, so setzt sie dreierlei voraus, nämlich, dass die Anforderung zur Verwirklichung des verfolgten Ziels geeignet ist und nicht über das hinausgeht, was zu dessen Erreichung erforderlich ist, sowie, dass dieses Ziel nicht durch eine weniger einschneidende Maßnahme erreicht werden kann. [...]

Was die Geeignetheit der in Rede stehenden Anforderungen zur Erreichung der angeführten Ziele betrifft, ist festzustellen, dass die Beschränkungen in Bezug auf die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, da sie Transparenz hinsichtlich der Beteiligung am Vermögen der betreffenden Gesellschaft und die Befähigung der an diesem Vermögen beteiligten Personen gewährleisten sowie genau festlegen, welche Personen in dieser Gesellschaft die Verantwortung tragen, grundsätzlich geeignet sind, die Ziele des Schutzes von Dienstleistungsempfängern und der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität zu erreichen. [...]

Insoweit ist erstens, was die Anforderung gemäß § 28 Abs. 1 ZTG betrifft, festzustellen, dass die Kommission mehrere weniger restriktive Alternativmaßnahmen zur Sprache gebracht hat, wie z. B. Verhaltensregeln und Versicherungs- bzw. Gewährleistungsvorschriften, die - insbesondere zusammen genommen - die Erreichung der verfolgten Ziele ermöglichen könnten. Die Republik Österreich macht zwar geltend, diese Anforderung erscheine unabdingbar, um sicherzustellen, dass sich die Geschäftsführer einer Ziviltechnikergesellschaft persönlich für ihre Leistungen zu verantworten hätten, substantiiert dieses Vorbringen jedoch nicht in einer Weise, die es dem Gerichtshof erlauben würde, zu dem Ergebnis zu gelangen, dass die weniger beschneidenden Maßnahmen nicht ausreichend wären, um die angeführten Ziele zu erreichen."

Insbesondere die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat die Gesetzgebung des Bundes beeinflusst. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, das am 1. August 2022 in Kraft getreten ist, wurden sowohl auf der Beteiligungs- als auch auf der Leitungsebene nach § 59e Abs. 2 Satz 1 und § 59f Abs. 1 Satz 1 und 2 BRAO in der am 31. Juli 2022 geltenden Fassung bestehende Mehrheitserfordernisse aufgegeben.

In der Begründung des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe in der Drucksache 19/27670 des Deutschen Bundestags, S. 199, ist zu § 59p BRAO, in dem das Führen der Bezeichnung „Rechtsanwalts-gesellschaft“ geregelt ist, ausgeführt:

„§ 59p BRAO-E greift einen Vorschlag von Henssler (AnwBI Online 2018, S. 564, 572, 584) auf. Der Entwurf zur BRAO-Reform verzichtet darauf, Mehrheitserfordernisse aufzustellen. Ist die Gesellschaft jedoch derart von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geprägt, dass ihnen die Mehrheit der Stimmrechte zusteht und sie die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans stellen, dürfen sie die Bezeichnung „Rechtsanwalts-gesellschaft“ führen. Dabei ist der Begriff nicht wie bislang an die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geknüpft, sondern steht Berufsausübungsgesellschaften gleich welcher Rechtsform offen.“

Weder in der rechtswissenschaftlichen Literatur noch in der Rechtsprechung wurde bisher

- soweit ersichtlich - dazu Stellung genommen, ob und gegebenenfalls inwieweit die dargestellte verfassungs- und europarechtliche Argumentation zu den Mehrheitserfordernissen auch außerhalb der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe verallgemeinerungsfähig ist, das heißt, insbesondere auch auf die berufsrechtlichen Regelungen der Angehörigen der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Ingenieurwesen übertragen werden kann. Auch in der architektur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fachliteratur - von der dies allerdings nicht vorrangig zu erwarten ist - hat sich, soweit ersichtlich, mit dieser Thematik bisher niemand beschäftigt.

Die Frage nach einer Verallgemeinerung kommt allerdings nicht von ungefähr, da das Bundesverfassungsgericht in der oben genannten Entscheidung die Äußerung einer Rechtsansicht, die nicht Gegenstand des Verfahrens war, aber in späteren Entscheidungen mit ähnlicher Rechtslage eine Rolle spielen könnte, vermieden und sich bewusst darauf beschränkt, konkrete Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung in ihrem konkreten Zusammentreffen mit solchen der Patentanwaltsordnung als verfassungswidrig zu qualifizieren.

Unbeschadet dieser Sach- und Rechtslage spricht Einiges dafür, dass das Berufsrecht der Berufsangehörigen nach dem Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz im Verhältnis zum Berufsrecht der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht soweit kongruent ausgestaltet ist, dass dies - auch in den entscheidungsrelevanten Punkten des zur Rede stehenden Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts - zu einer identisch ausfallenden verfassungsrechtlichen Beurteilung der in Satz 1 Nr. 3 Buchst. b, Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 geregelten Mehrheitserfordernisse führen müsste.

Anhaltspunkte dafür ergeben sich zunächst daraus, dass es bei den Berufsangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürAIKG - anders als bei Rechtsanwälten - nicht um die Grundkonzeption des freien Berufs hinsichtlich der hohen Anforderungen an die Berufszulassung beziehungsweise den Marktzugang, sondern lediglich um das Recht zum Führen einer Berufsbezeichnung geht. Die in Satz 1 Nr. 3 Buchst. b, Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 geregelten Mehrheitserfordernisse sind demnach keinesfalls Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen. Hinzu kommt, dass Berufsangehörige nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürAIKG - anders als Rechts- und Patentanwälte nach § 2 Abs. 2 BRAO beziehungsweise § 2 Abs. 2 PAO - Leistungen nicht schon kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung notwendigerweise in Ausübung eines freien Berufes erbringen. Die Regelung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung, wonach zur freiberuflichen Tätigkeit auch die selbstständige Berufstätigkeit der Ingenieure und Architekten gehört, dient ausschließlich steuerrechtlichen Zwecken, weshalb aus dieser Norm zur Klärung der berufsrechtlichen Frage nach dem Vorliegen eines freien Berufs nichts hergeleitet werden kann. § 1 Abs. 2 Satz 2 PartGG, wonach Ausübung eines Freien Berufs im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes zwar auch die selbstständige Berufstätigkeit der Ingenieure und Architekten ist, enthält eine großzügige Festlegung derjenigen Berufsgruppen, denen die Partnerschaft zur Verfügung stehen soll. Demnach werden in § 1 Abs. 2 Satz 2 PartGG freie Berufe aber ausdrücklich nur „im Sinne dieses Gesetzes“ aufgezählt.

Letztlich verhindern die in Satz 1 Nr. 3 Buchst. b, Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 geregelten Mehrheitserfordernisse weder einen gesellschaftsrechtlichen Zusammenschluss noch mit Blick auf die Sonderregelung des Absatzes 4 und des § 4 Abs. 6 das Führen der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1, 4 und 5 nebeneinander.

Vor diesem Hintergrund und auch mit Blick darauf, dass die für die Gesellschaft handelnden Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die gerade nicht auf einen Zusammenschluss nur mit Personen, die ihren Beruf als freien Beruf ausüben, beschränkt sind, keine den Rechts- oder Patentanwälten als Organe der Rechtspflege vergleichbare Stellung eingeräumt ist, kommt der Sicherung der Unabhängigkeit sowohl der Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 als auch der Berufsgesellschaften nach § 2 Abs. 3 im Rahmen der in Satz 1 Nr. 3

Buchst. b, Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 geregelten Mehrheitsanfordernisse nicht die Bedeutung eines rechtfertigenden legitimen Zwecks zu. Eine Selbstbindung des Gesetzgebers an seinerzeit von ihm ausdrücklich benannte öffentliche Zwecke besteht nicht. Das Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz sichert die Unabhängigkeit der Berufsangehörigen ausschließlich über Inkompatibilitätsregelungen in § 3 Abs. 2 und 3 und Verhaltensregeln in § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3. Dieser Ansatz beschränkt die Berufsfreiheit weniger stark als die Regelung von Mehrheitserfordernissen. Die Unvereinbarkeitsbestimmungen sind zielgenau auf Interessenkonflikte oder Situationen, die die Unabhängigkeit der Berufsangehörigen gefährden und damit mögliche Risiken für Auftraggeber schaffen können, ausgerichtet.

Für eine darüber hinausreichende gesetzliche Absicherung der Unabhängigkeit der Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 durch Mehrheitserfordernisse besteht nach wie vor auch kein Bedarf.

Bereits im Rahmen der Novellierung und Neufassung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes im Jahr 2016 wurden die bis dahin nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 geltenden Beschränkungen der weiteren Anteile auf „natürliche Personen, die Angehörige freier Berufe im Sinne des § 1 Abs. 1 PartGG sind und aufgrund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszweckes beitragen können“ aufgegeben und die Regelung dadurch liberalisiert. Zur Begründung wurde in der entsprechenden Drucksache 6/2276 des Thüringer Landtags, S. 87 und 88, angeführt, dass „der Einfluss der berufsangehörigen Gesellschafter auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bereits durch die erforderliche Kapital- und Stimmenmehrheit der Berufsangehörigen ausreichend gewährleistet ist. Die Beschränkung auf den Zusammenschluss ausschließlich mit Angehörigen anderer freier Berufe würde zu keiner zusätzlichen Sicherstellung dieses Ziels führen.“

Zwar lassen sich bei der Zusammenarbeit von Personen mit unterschiedlichen Berufen Beeinträchtigungen der beruflichen Unabhängigkeit einzelner Gesellschafter etwa wegen der Rücksichtnahme auf die Belange anderer zur Vermeidung oder Lösung von Interessenskonflikten oder auch aufgrund entstehender Machtstrukturen nie völlig ausschließen. Dass mit der gemeinsamen Berufsausübung gewisse Gefahren für die Unabhängigkeit Einzelner einhergehen, ist auch keine Besonderheit einer interprofessionellen Kooperation, sondern gilt nicht weniger für monoprofessionelle Zusammenschlüsse. Im Rahmen der Neufassung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes im Jahr 2016 hat der Gesetzgeber mit der Aufgabe der Beschränkungen der Minderheitsanteile auf „natürliche Personen, die Angehörige freier Berufe sind und aufgrund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszweckes beitragen können[,]“ ein mit einer gemeinsamen Ausübung verbundenes Risiko einer Gefährdung der Unabhängigkeit in Abwägung zwischen dem allgemeinen Interesse des Schutzes der Auftraggeber und der Berufsfreiheit der Angehörigen freier Berufe bewusst hingenommen. Weder aus Sicht sowohl der Architektenkammer Thüringen als auch der Ingenieurkammer Thüringen noch der Aufsichtsbehörde haben sich im Verwaltungsvollzug oder sonst seither Anhaltspunkte ergeben, die geeignet wären, dieses Abwägungsergebnis in Frage zu stellen. Schlussendlich beruht die Konzeption des Berufsrechts des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes ohnehin nicht auf der Annahme, dass eine situationsgebundene Gelegenheit zur Pflichtverletzung im Regelfall zu einem pflichtwidrigen Handeln führt, sondern darauf, dass sich die Berufsangehörigen grundsätzlich rechtstreu verhalten. Insgesamt sind die Gefahren, die mit jeder gemeinsamen Berufsausübung für die Unabhängigkeit einzelner Berufsangehöriger verbunden sind, zu gering, als dass sie durch präventiv wirkende Mehrheitserfordernisse insoweit begrenzt werden müssten.

Die in Satz 1 Nr. 3 Buchst. b, Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b sowie § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 geregelten Mehrheitserfordernisse verfolgen vielmehr den Zweck der Sicherung der Qualifikationsanforderungen auf der Ebene der Berufsgesellschaft zum Schutz der Auftraggeber und zur Sicherung der Dienstleistungsqualität.

Namentlich der Schutz der Verbraucher im Sinne des Schutzes vor Schäden an Eigentum und Vermögen ist wiederholt durch das Bundesverfassungsgericht zu den besonders wichtigen Gemeinschaftsgütern, die sogar subjektive Berufswahlregelungen rechtfertigen können, gezählt worden.

Auch der Europäische Gerichtshof hat in jahrzehntelanger Rechtsprechung als „Ziel des öffentlichen Interesses“ sowohl den Zweck der „Qualitätssicherung“ als auch den „Verbraucherschutz“ und den „Schutz der Dienstleistungsempfänger“ anerkannt. In Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist eine beispielhafte - wegen der Verwendung des Wortes „insbesondere“ nicht abschließende - Aufzählung von in Betracht kommenden Zwecken enthalten. In Erwägungsgrund 17 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 wird der Zweck des Schutzes der Verbraucher und Dienstleistungsempfänger etwa im Hinblick auf die „Gewährleistung der Qualität der handwerklichen Arbeit“ konkretisiert. Ferner wird in Erwägungsgrund 20 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 ausdrücklich zur Berücksichtigung des Umstands aufgefordert, dass im Bereich der reglementierten Berufe „zwischen Verbrauchern und Berufsangehörigen in der Regel eine Informationsasymmetrie besteht“, vergleiche auch Burgi, Gewerbearchiv, Beilage Wirtschaft und Verwaltung, Nr. 03/2019, S. 146 und 147.

Rechtsfähige Berufsgesellschaften sind nicht nur Instrumente zur gemeinschaftlichen Berufsausübung der in ihnen verbundenen Personen, sondern sie werden selbst Vertragspartner und erbringen durch das ihnen zurechenbare Verhalten ihrer Vertreter auch selbst Dienstleistungen. Wenngleich formaliter die Gesellschaft selbst die Dienstleistungen erbringt, können für sie aber immer nur hinreichend qualifizierte, die fachgesetzlichen Voraussetzungen erfüllende natürliche Personen handeln. Nur so lässt sich sicherstellen, dass eine Gesellschaft durch ihre Organe und Vertreter den fachlichen Anforderungen genügt, welche für die Berechtigung zum Führen einer Berufsbezeichnung erforderlich sind. Mit Blick darauf lässt sich den Mehrheitserfordernissen der Zweck beilegen, auf dem Wege der Sicherung von Einfluss und Entscheidungsgewalt der gesellschaftsprägenden Berufsgruppe deren fachliche Qualifikation auch für die Tätigkeit der Gesellschaft selbst zu gewährleisten, vergleiche Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Oktober 2011, Aktenzeichen AnwZ (Brfg) 1/10, juris, Randnummer 18; ähnlich bereits Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 8. Oktober 2007, Aktenzeichen AnwZ (B) 91/06 -, juris, Randnummer 13. Das Vertrauen des Publikums in die erforderliche berufliche Qualifikation potentieller Auftragnehmer ist im Fall des Führens einer Berufsbezeichnung einer Berufsgesellschaft auch keinesfalls weniger schützenswert als beim Führen einer Berufsbezeichnung durch nicht gesellschaftlich gebundene Berufsangehörige, etwa bei Berufsausübung im Rahmen eines Einzelbüros. Ebenso wie der Gesetzgeber ohne Verstoß gegen Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes besondere Anforderungen bezüglich der Berufsqualifikation an die persönliche Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1, 4 und 5 stellen durfte, ist er auch berechtigt, ebensolche Qualifizierungsmerkmale an die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung einer Gesellschaft zu knüpfen. So dokumentiert etwa die Verwendung der Bezeichnung „Architektur“ im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft nach außen - insbesondere im Interesse potentieller Auftraggeber - einen formalisierten Nachweis der fachlichen Qualifikation der die Gesellschaft maßgeblich bestimmenden Personen, vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. August 2004, Aktenzeichen 1 BvR 2338/03, juris, Randnummer 13, und Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2014, Aktenzeichen 1 BvR 2998/11, juris, Randnummern 72 und 74. Dadurch entsteht für die durchschnittlich informierte verständige Kundschaft der Eindruck, dass der Inhaber des Unternehmens selbst oder die maßgeblich verantwortlichen Personen der Gesellschaft Architekten sind und Architekturleistungen im Mittelpunkt der Tätigkeit stehen. Der Begriff „Architektur“ bezeichnet nicht lediglich einen Tätigkeitsbereich, sondern weist auf Leistungen hin, die von Mitgliedern des Berufsstandes der Architekten erbracht werden. Satz 1 Nr. 3 Buchst. b, Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 sichern diesen „Empfängerhorizont“ im Rechts- und Geschäftsverkehr gesetzlich ab, indem sie die inneren fachqualitativen Strukturen der Gesellschaft mit ihrer Außenwahrnehmung in Einklang bringen. Die Mehrheitserfordernisse bewirken, dass die gesellschaftsintern vorausgesetzte

fachliche Qualifikation im Außenverhältnis zur potentiellen Kundschaft auch Wirksamkeit entfalten kann.

In Ermangelung eines weitergehenden Berufsträgervorbehalts entsprechend § 59l Satz 3 BRAO, mit dem das Handeln natürlicher Personen für eine Gesellschaft vom Erwerb der entsprechenden berufsrechtlichen Qualifikation abhängig gemacht wird und deshalb mit der Systematik des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes als „Titelschutzgesetz“ nicht in Einklang stünde, stehen gleichermaßen geeignete Mittel zur Erreichung des sich aus den genannten Einzelzwecken ergebenden übergeordneten Allgemeinwohlinteressem am Schutz von Verbrauchern, ohne die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür zu erfüllen, nicht zur Verfügung. Insbesondere genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Erforderlichkeit, dass der Eintragungsvorbehalt für die Verwendung der Berufsbezeichnung auf die Firmierung der Gesellschaft zur Kennzeichnung ihrer eigenen Tätigkeit beschränkt wird. Wenn die Gesellschaft hingegen außerhalb der Firmenbezeichnung auf Berufe ihrer Angestellten hinweist, reicht es zum Schutz der Verkehrsinteressen aus, dass ihre Beschäftigten in die entsprechenden Listen nach den §§ 6 und 8 eingetragen sind. Satz 1 Nr. 3 Buchst. b kann auch nicht als unverhältnismäßig im engeren Sinne angesehen werden. Verbraucher müssen im Rahmen des Vertrauensschutzes davon ausgehen können, dass Berufsangehörige und Berufsgesellschaften die erforderliche Berufsqualifikation, also die notwendigen theoretischen und praktischen Fähigkeiten, besitzen. Dies gilt insbesondere und in hohem Maße für Bauvorhaben, für die aufgrund der Reduktion bauordnungsrechtlicher Genehmigungen eine Kontrolle durch die Baugenehmigungsbehörde entfallen ist. Mit Blick auf den Rang der geschützten Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Eigentum genügt einerseits ein Verweis der Verbraucher auf etwaige Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche nicht; der in seinen Präventivwirkungen fragliche nachträgliche Sekundärrechtsschutz, der zudem ein hohes Maß an eigener Durchsetzungsbereitschaft und finanziellem Durchhaltevermögen während der Prozessdauer erfordert, käme sozial schwächeren Verbrauchergruppen auch eher nicht zugute. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die fehlende Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis nicht daran hindert, berufliche Tätigkeiten überhaupt auszuüben.

Die Europäische Kommission hat die Mitgliedstaaten in ihrer Stellungnahme zu den Resultaten der gegenseitigen Evaluierung nach der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie nach der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Ergebnis der Peer-Review in Bezug auf Anforderungen zur Rechtsform, Beteiligungsstruktur und zu den Preisen im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie vom 2. Oktober 2013, SWD(2013) 402 final, S. 10 bis 12, zur Prüfung aufgefordert, ob die von ihnen mit Mehrheitserfordernissen zugunsten eines Berufs verfolgten Ziele nicht durch mildere Beschränkungen erreicht werden können. Ausdrücklich wird angeregt, besondere Anforderungen an die Beteiligungsverhältnisse nur noch mit dem Führen einer bestimmten Berufsbezeichnung durch die Gesellschaft zu verknüpfen. Eine Begrenzung der Kontrollanforderungen auf die Stimmrechte oder Führungspositionen ermögliche flexiblere Finanzierungsmodelle, belasse die Kontrolle über Entscheidungen, die sich negativ auf die Qualität der Dienstleistung auswirken könnten, bei den Berufsangehörigen und helfe, eine unerwünschte Einflussnahme durch Dritte zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund und in Anlehnung an § 59p BRAO werden die bisher in Satz 1 Nr. 3 Buchst. b geregelten auf der Beteiligungsebene der Gesellschafter bestehenden Kapitalmehrheitserfordernisse aufgegeben. Damit erfolgt - über die bisherigen Schritte der Öffnung des Gesellschafterkreises durch Aufgabe der bis zur Neufassung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes im Jahr 2016 geltenden Beschränkung der weiteren Anteile auf „natürliche Personen, die Angehörige freier Berufe“ sind und der Zulassung von Gesellschaften als Gesellschafter hinaus - auch vor dem Hintergrund des neu gefassten § 2 Abs. 3 Satz 2 - ein erneuter Liberalisierungsschritt mit Blick auf die Erweiterung von Möglichkeiten zur Generierung liquider Mittel bei Freigabe der Kapitalbeteiligung. Ausschlaggebend dafür ist, dass gerade bei Betrachtung „monoprofessioneller“ Kapitalbeteiligungen durch Angehörige der in der Gesellschaft ausgeübten Berufe, das heißt von einer kapitalanlegenden Person mit der-

selben fachlichen Qualifikation, vergleichbaren beruflichen Erfahrungen und identischer beruflicher Bindung - eine solche Kapitalstruktur erscheint gerade für Zusammenschlüsse nach dem Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz praxisrelevant - typischerweise nur geringe Gefahren sachwidriger Einflussnahme ausgehen. Zwar ist sie nur aus finanziellen Gründen beteiligt, ihr Gewinnstreben wird jedoch um den beruflichen Hintergrund gezügelt. Dem lässt sich zwar entgegenhalten, dass eine bloß kapitalgebende Person nicht wie ein aktiver Gesellschafter für die Dienstleistung mit ihrem Namen einsteht und sie damit eher geneigt sein könnte, Kostenersparnisse zu Lasten der Qualität zu befürworten. Solche Bedenken sind jedoch zu relativieren, da einerseits gerade bei größeren, überörtlichen oder gar internationalen Zusammenschlüssen auch die aktiven Gesellschafter allenfalls an einem geringen Teil der Aufträge persönlich beteiligt sein werden und andererseits auch für kapitalgebende Personen der „gute Ruf“ des Unternehmens eine wichtige Rolle spielen dürfte.

Für die Zulassung kapitalanlegender Personen ohne jeden Berufsbezug spricht neben einem gesteigerten Kapitalbedarf, dass das Risiko der Beeinflussung durch solche Gesellschafter letztlich nicht größer ist als durch kreditgebende Banken oder Geschäftspartner, die in besonders hohem Maß Dienstleistungen beziehen. Nimmt man die Feststellung hinzu, dass nach praktisch einhelliger Auffassung eine effektive Kontrolle der aktiven Berufsausübung in der Gesellschaft kaum möglich ist, sprechen insgesamt gewichtige Gründe dafür, Beteiligungen flächendeckend zuzulassen (Glindemann, Personengesellschaften zur Ausübung freier Berufe in Deutschland und Frankreich, Diss. Köln 2018, S. 169, 170, 177, 178). Dem Schutzzweck der Sicherung der Qualifikationsanforderungen auf der Ebene der Berufsgesellschaft zugunsten der Verbraucher kann nämlich durch die nach wie vor notwendige Stimmrechtsmehrheit der berufsangehörigen Namensgeber der Gesellschaft hinreichend Rechnung getragen werden. Vor diesem Hintergrund wird zwar an der „verantwortlichen Führung der Gesellschaft“ durch Pflichtmitglieder der Kammer im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 Buchst. c, nicht aber an dem Mehrheitserfordernis innerhalb des Geschäftsführungsorgans der Gesellschaft festgehalten. Eine solche Regelung ist sehr viel weniger einschneidend als Beteiligungsanforderungen für die Erbringung der Dienstleistung, da Berufsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten, unabhängig vom dortigen Regulierungssystem nicht davon abgehalten werden, Tochtergesellschaften zu gründen. Die einzige Einschränkung besteht darin, dass ihre Tochtergesellschaft gegebenenfalls nicht die betreffende Berufsbezeichnung führen darf. Eine solche Regelung wirkt sich bei Ausweitung auf andere Berufe auch deutlich schwächer auf die Gründung von Hauptniederlassungen aus, da auch multidisziplinär tätige Unternehmen gegründet werden können, ohne dass genügend Gesellschafter über Mehrfachqualifikationen verfügen müssen. Die Regelung entfaltet damit kein Hinderungspotential für die interprofessionelle Zusammenarbeit. Ungeachtet dessen ergibt sich bereits mit Blick auf die beabsichtigte Sicherstellung der Berufsqualifikationsanforderungen die Notwendigkeit der restriktiven Auslegung der Voraussetzung „verantwortliche Führung der Gesellschaft“. Diese gilt demnach nicht pauschal für sämtliche Geschäftsbereiche, sondern nur in Bezug auf die fachlichen Fragen der Berufsausübung, insbesondere aber nicht bezüglich der betriebswirtschaftlichen und strategischen Entscheidungen. Einzelvertretungsmacht für Berufsfremde erscheint möglich, wenn die Geschäftsführungsbefugnis durch Regelungen im Innenverhältnis so beschränkt ist, dass die fachlich verantwortliche Führung der Gesellschaft durch Berufsangehörige gewährleistet ist.

Satz 1 Nr. 3 Buchst. d enthält neben rechtsformneutralen Formulierungen auch sprachliche Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und c. Er beinhaltet in Anlehnung an § 711a Satz 1 BGB ein Abspaltungsverbot, welches insbesondere für Verwaltungsrechte gilt. Unabhängig von der Rechtsform soll ein Verwaltungsrecht nur derjenige innehaben, der auch das Risiko des Anteils an der Gesellschaft trägt. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Dritten ist somit unzulässig. Sinn dieser Bestimmung ist es, die Gesellschaft vor den Einflüssen Dritter zu schützen sowie die Aufteilung der einem Geschäftsanteil beziehungsweise einer Aktie zugehörenden Rechte auf mehrere Personen zu verhindern. Die gesellschaftsvertragliche oder individualvertragliche Übertragung eines Mitgliedschaftsrechts ist daher nicht zulässig. Die Stimmrechtsausübung durch Stellvertretende ist demnach nur zulässig, soweit sie nicht zur Übertragung des Stimmrechts auf diese Personen führt. Von der

Übertragung des Stimmrechts ist die bloße Überlassung der Stimmrechtsausübung abzugrenzen. Die Überlassung des Stimmrechts an einen Dritten ist zulässig, wenn der Anteilshaber bei der Beschlussfassung die Entscheidung über den Beschlussgegenstand weiterhin selbst trifft oder treffen kann. Der Aktionär beziehungsweise der Gesellschafter muss selbst Inhaber der Aktie beziehungsweise des Geschäftsanteils und der damit verbundenen Rechte bleiben. Eine Stimmrechtsvollmacht muss daher so ausgestaltet sein, dass der Anteilshaber jederzeit selbst wieder aktiv werden kann. Dies ist nur im Wege einer jederzeit widerruflichen Vollmacht möglich. Bei einer unwiderruflichen Bevollmächtigung könnte der Anteilshaber hingegen nicht mehr die Entscheidung treffen, die Stimmabgabe wieder selbst vorzunehmen. Eine unwiderrufliche Bevollmächtigung kommt im Ergebnis der Übertragung des Stimmrechts gleich und verstößt daher gegen das Abspaltungsverbot. Die Ausübung des Stimmrechts durch Stimmrechtsvertretende ist bei jederzeit widerruflicher Vollmacht zulässig.

In Satz 1 Nr. 3 Buchst. e wird der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e und f übernommen. Durch das Zustimmungserfordernis soll sichergestellt werden, dass Gesellschaftsanteile nicht an Gesellschaften übertragen werden, die ihrerseits die Voraussetzungen der Vorschriften für Berufsgesellschaften nicht erfüllen und damit ein berufsrechtswidriger Zustand hergestellt wird. Die Entscheidung darüber, wer Gesellschafter der Berufsgesellschaft werden darf, soll dem Kreis der Gesellschafter insgesamt vorbehalten bleiben und nicht von der Entscheidung einzelner Gesellschafter über die Veräußerung und Übertragung ihres Gesellschaftsanteils abhängen. Damit die Übertragung von Gesellschaftsanteilen bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden werden kann, muss es sich um Namensaktien nach § 68 AktG handeln.

In Satz 2 spiegelt sich für Gesellschaften wider, dass dem Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz, welches den Schutz von Berufsbezeichnungen im Sinne eines Titelschutzes zum Gegenstand hat, nicht das Berufsbild einer „geborenen Freiberuflichkeit“ zugrunde liegt. Dies ergibt sich für natürliche Personen bereits aus § 3 Abs. 2 und 3. Satz 2 enthält die Voraussetzungen, unter denen der Zusatz „frei“ oder „freischaffend“ in der Firma oder im Namen einer Gesellschaft verwendet werden darf. Ungeachtet dessen stehen Gesellschaften aber neben den typisch freiberuflichen Aufgaben nach § 1 auch andere Betätigungsmöglichkeiten offen. Im Kontext mit Satz 2 Halbsatz 2, in dem auf § 3 Abs. 3 verwiesen wird, ergibt sich lediglich, dass den gegebenenfalls auch nur teilweise gewerblich tätigen Gesellschaften das Führen des Zusatzes „frei“ oder „freischaffend“ zu einer Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 nicht gestattet ist. Bestehen freiberufliche und gewerbliche selbstständige Tätigkeiten auch nur in mittelbarem beruflichen Zusammenhang oder trennbar oder untrennbar nebeneinander, reichen mit Blick auf potentiell im Widerspruch stehende Interessen weder die strikte Trennung noch eine im Schwerpunkt bloß überwiegende „eigenverantwortliche und unabhängige“ Berufsausübung für das Führen des Zusatzes „frei“ oder „freischaffend“ aus.

Mit Satz 2 Halbsatz 2 wird die Pflicht der Berufsangehörigen zur Kenntlichmachung der Bau-gewerblichkeit nach § 3 Abs. 3 Satz 2 auf Berufsgesellschaften erstreckt. Es besteht kein sachlicher Grund, den bloßen Zusammenschluss rechtlich besser zu stellen als die einzelne berufsangehörige natürliche Person. Insbesondere sollen Berufsgesellschaften nicht zur Umgehung der für die einzelnen Berufsangehörigen geltenden rechtlichen Vorgaben instrumentalisiert werden können.

Nach Satz 3 dürfen Anteile an einer Gesellschaft nach Satz 1 nicht nur von natürlichen Person, sondern auch von anderen Gesellschaften gehalten werden. Die Regelung ist insoweit deklaratorisch und dient lediglich der Klarstellung, da sich schon nach Satz 1 keine Beschränkungen der Kapitalanteile mehr ergeben. Darüber hinaus sind in Satz 3 die Voraussetzungen festgelegt, die zu erfüllen sind, wenn sich eine Gesellschaft als Gesellschafter, beispielsweise als Komplementär-GmbH bei einer GmbH & Co. KG, beteiligen möchte. Da Zweck der Komplementär-GmbH oftmals nicht die Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 4

und 7 sein dürfte, sondern etwa die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin, entfällt die bisherige Verweisung auf Satz 1 Nr. 3 Buchst. a. Eine aufgrund der Gesellschaftsform bedingte Beschränkung im Sinne des Satzes 3 ergibt sich beispielsweise nach § 1 Abs. 1 Satz 3 PartGG.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden entsprechend dem Absatz 2 für die Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 die Eintragungsvoraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ geregelt. Auf die Ausführungen zu Absatz 2 wird hingewiesen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 können in der Firma oder im Namen einer Gesellschaft die Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 und 5 nebeneinander verwendet werden. Die kammerübergreifende Kombination der Berufsbezeichnungen wäre sonst wegen der in den Absätzen 2 und 3 geregelten Mehrheitserfordernisse nicht möglich. Berufsgruppen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 sind diejenigen der Architekten, Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten unabhängig von ihrer Fachrichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3, der Stadtplaner und der Beratenden Ingenieure.

Die kammerübergreifende Kombinationsmöglichkeit der Berufsbezeichnungen erfordert die Erweiterung des in Frage kommenden Tätigkeitsbereichs der Gesellschaft, der sich auf alle in § 1 genannten Aufgaben erstrecken kann. Dies wird in Satz 1 Nr. 1 ausdrücklich klargestellt.

Weitere Änderungen bestehen in rechtsformneutralen Formulierungen sowie Folgeänderungen zur Änderung der Mehrheitserfordernisse in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und c und Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und c.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 steht der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer eine Eintragung in ein entsprechendes Gesellschaftsverzeichnis einer Architekten- oder Ingenieurkammer eines anderen Landes gleich, wenn die Gesellschaft weder Sitz noch Niederlassung in Thüringen hat. In diesem Fall wird der Schutz der Berufsbezeichnung bereits durch die zuständigen Stellen nach dem Recht des jeweiligen anderen Landes gewährleistet. Dabei kann im Hinblick auf den beabsichtigten Deregulierungseffekt hingenommen werden, dass in den anderen Ländern gegebenenfalls geringfügig abweichende Eintragungsvoraussetzungen bestehen.

Zu Absatz 6

Gesellschaften bedürfen nach Absatz 1 grundsätzlich der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer, wenn sie die Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 und 5 in ihrer Firma oder ihrem Namen führen wollen. Das Eintragungsverfahren hat damit die Funktion eines Kontrollverfahrens zur präventiven Sicherstellung der Einhaltung der jeweiligen berufsrechtlichen Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 4.

Von der Eintragungspflicht ausgenommen werden nach Satz 1 jedoch Personengesellschaften, bei denen die Haftung der natürlichen Personen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht beschränkt ist, und Gesellschafter sowie Mitglieder des Geschäftsführungsorgans ausschließlich Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 oder 5 oder § 3 Abs. 1 und 5, also Kammermitglieder, sind. Eine Eintragungspflicht besteht damit nicht für rechtsfähige Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften ohne beschränkte Berufshaftung, denen als Gesellschafter und Geschäftsführer ausschließlich Pflichtmitglieder der Architektenkammer Thüringen oder der Ingenieurkammer Thüringen oder

Pflichtmitglieder der Architektenkammer Thüringen und der Ingenieurkammer Thüringen angehören. In diesen Fällen erscheint eine präventive Kontrolle im Rahmen eines Eintragungsverfahrens weder mit dem Ziel der Sicherung der nach dem Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz notwendigen Qualifikationsanforderungen auf der Ebene der Gesellschaft zum Schutz der Verbraucher und zur Sicherung der Dienstleistungsqualität noch zur Feststellung des Bestehens einer Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 erforderlich. Die von Satz 1 erfassten Gesellschaften sind nämlich nach § 33 Abs. 2 Satz 1 nicht verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Potentielle Auftraggeber sind in diesen Fällen auch nicht schutzlos gestellt, da die Gesellschafter stets akzessorisch persönlich haften und nach § 33 Abs. 1 verpflichtet sind, selbst eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Die Berufsangehörigen unterliegen demselben Berufsrecht und sind insoweit unmittelbar der Aufsicht durch eine Kammer und bei Verstößen Sanktionen unterworfen. Für Gesellschaften nach Satz 1 sollen daher keine im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erhöhten bürokratischen Hürden für die gemeinsame Berufsausübung unter einer nach dem Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz geschützten Berufsbezeichnung aufgestellt werden. Vor diesem Hintergrund wird auch auf eine Reglementierung der Berufsangehörigen durch Auferlegung von Anzeigepflichten zunächst verzichtet.

Zu Nummer 4 (Aufhebung des § 10 in der bisher geltenden Fassung)

Die Aufhebung des bisher geltenden § 10 ergibt sich als Folgeänderung aus der rechtsformneutralen Regelung bezüglich aller Berufsgesellschaften in § 9. Danach sind Partnerschaftsgesellschaften, die eine nach § 3 Abs. 1 oder 5 geschützte Berufsbezeichnung führen wollen, zur Vermeidung unnötiger Bürokratie zukünftig nur dann in das Gesellschaftsverzeichnis eintragungspflichtig, wenn sie von den Möglichkeiten einer Haftungsbeschränkung Gebrauch machen (argumentum ex § 9 Abs. 6 Satz 1). Dies betrifft insbesondere die Rechtsformvariante der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung. Entscheidet sich eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für eine Antragstellung nach § 9 Abs. 2 oder 3, unterliegt sie aus Gründen der Kohärenz denselben gesetzlichen Anforderungen wie eine ebenfalls haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaft.

Der bisherige Absatz 2 wird wegen seines Regelungskontextes zur Haftpflichtversicherung aus gesetzessystematischen Gründen in § 33 Abs. 4 verortet.

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 Satz 2 ergibt sich zukünftig unmittelbar aus § 12 Abs. 4, 5 und 6 Satz 2 und 3.

Zu Nummer 5 (Neufassung des bisher geltenden § 11 als neuer § 10)

§ 10 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisher geltenden § 11 und wird umfassend redaktionell überarbeitet. Die Änderung der Paragrafennummerierung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 10.

Zu Absatz 1

In die Sätze 1 bis 4 ist der Regelungsgehalt des bisherigen § 11 Abs. 1 mit Ausnahme des bisherigen Satzes 3 übernommen.

In Satz 1 ist die Mitwirkungspflicht der antragstellenden Person geregelt, alle für die Ermittlung der Eintragungs- oder Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. In Satz 2 wird klargestellt, dass der Eintragungsausschuss nicht verpflichtet ist, eigene Nachforschungen anzustellen, sondern das Verfahren abschließen und gegebenenfalls nach Aktenlage entscheiden kann. Nach Satz 3 ist der Eintragungsausschuss in Anlehnung an § 15 Abs. 3 ThürBQFG dazu verpflichtet, die antragstellende Person, bevor er ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ablehnt, schriftlich oder elektronisch anzuhören und ihr eine angemessene Nachfrist zu setzen. In Satz 4 wird entsprechend der nach Absatz 4

Satz 1 für alle Fälle des Absatzes 2 geltenden Neuregelung der schriftlichen oder elektronischen Antragstellung das Formerfordernis der „schriftlichen oder elektronischen“ Anzeige von Veränderungen im Nachgang einer Eintragung oder Genehmigung normiert.

Die antragstellende Person hat es in der Hand, die notwendigen Unterlagen oder Informationen fristgerecht vorzulegen oder der Kammer mitzuteilen, warum ihr dies nicht möglich ist. Kann sie zum Beispiel die für die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation erforderlichen Nachweise aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, liegt keine Verletzung der Mitwirkungspflicht vor. Das in diesen Fällen von der Kammer zu beachtende weitere Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere durch das Verlangen von Arbeitsproben, das Führen von Fachgesprächen, das Erfordernis praktischer und theoretischer Prüfungen sowie die Einholung von Sachverständigengutachten, ergibt sich aus Satz 5.

Zu Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 wird sprachlich überarbeitet und enthält nunmehr aus Gründen der Übersichtlichkeit in Konkretisierung des Absatzes 1 ausschließlich Regelungen über die mit der Antragstellung beizubringenden Unterlagen im Fall deutscher und ausländischer Abschlüsse in Eintragungsverfahren nach den §§ 6 und 8.

Das bisher geregelte Erfordernis des Nachweises der Staatsangehörigkeit wird nicht mehr normiert, da ihm keine Entscheidungsrelevanz zukommt.

In Satz 1 Nr. 4 wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 übernommen. Die Worte „als eigenverantwortlich und unabhängig tätiger Architekt oder Stadtplaner“ werden gestrichen, da die genannten Berufsbezeichnungen erst mit der Eintragung und nicht bereits im Vorfeld der Antragstellung geführt werden dürfen. Darüber hinaus wird die Regelung um die Eintragung mit den Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 5 erweitert.

Die Sätze 2 bis 4 betreffen die Vorlage von Unterlagen bei Abschlüssen aus anderen Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten und dienen der Umsetzung des Artikels 50 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG. In Satz 2 Halbsatz 2 wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 11 Abs. 2 Satz 2 übernommen, wobei aber mit Blick auf den Wortlaut des Anhangs VII Nr. 2 der Richtlinie 2005/36/EG „Um die Anwendung von Titel III Kapitel III dieser Richtlinie zu erleichtern, ...“ zukünftig nur noch die Fälle des § 6 Abs. 5 erfasst sind.

Zu Absatz 3

Der bisherige Absatz 3 wird sprachlich überarbeitet und enthält wie bisher aus Gründen der Übersichtlichkeit in Konkretisierung des Absatzes 1 ausschließlich Regelungen über die mit der Antragstellung beizubringenden Unterlagen im Fall ausländischer Abschlüsse in Genehmigungsverfahren nach § 4.

In Satz 1 wird der wesentliche Regelungsgehalt des bisherigen § 11 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 übernommen. In Satz 2 wird der wesentliche Regelungsgehalt des bisherigen § 11 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 übernommen.

Der bisherige Satz 2 wird nicht übernommen, da sich sein Regelungsgehalt nunmehr aus Absatz 4 ergibt.

In Satz 2 wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 11 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 übernommen.

Zu Absatz 4

In Satz 1 wird die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung zusätzlich zur bisherigen schriftlichen Antragstellung geregelt. Damit kann die Entscheidung über den Antrag künftig in der herkömmlichen Schriftform sowie deren elektronischen Ersatzformen nach § 3a Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung, aber auch in einer anderen elektronischen Variante erfolgen. Diese Möglichkeit soll insbesondere genutzt werden, wenn die antragstellende Person sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg, zum Beispiel per E-Mail, einverstanden erklärt. Mit der Änderung soll vor allem auch die Kommunikation mit antragstellenden Personen aus dem Ausland erleichtert werden. Mit der Formulierung wird zudem verdeutlicht, dass eine mündliche oder fernmündliche Antragstellung nicht ausreichend ist. Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren durch die Nutzung von E-Mail und damit auch die elektronische Textform im Sinne des § 126b BGB mit ein als auch künftige, derzeit noch unbekannte elektronische Verfahren. Der Einsatz bestimmter elektronischer Verfahren wird - anders als bei der elektronischen Ersetzung der Schriftform nach § 3a Abs. 2 ThürVwVfG - gesetzlich nicht näher festgelegt.

Der Regelungsgehalt in Satz 2 entspricht dem des bisherigen § 11 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 7 Satz 1, wobei die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung auf in Drittstaaten ausgestellte Unterlagen ausgedehnt wird.

Der Regelungsgehalt in Satz 3 entspricht dem des bisherigen § 11 Abs. 2 Satz 6 und 7.

Satz 4 entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 2 Satz 5.

Zu Absatz 5

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11 Abs. 4 Satz 1. Der Begriff „Ausbildungsstaat“ ist nicht Gegenstand der Richtlinie 2005/36/EG und wird deshalb nicht übernommen. Zur Angleichung an den Wortlaut des Absatzes 3 Satz 4 wird auf „begründete“ Zweifel statt auf „berechtigte“ Zweifel abgestellt. Die Formulierung „anderen Mitgliedstaat, Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat“ entspricht den neuen Legaldefinitionen in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 10 und 13. Mit Satz 2 wird Artikel 50 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Satz 3 entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 4 Satz 2.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 11 Abs. 5 übernommen.

Mit der Regelung in Satz 1 wird Artikel 51 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Nach § 71a Abs. 2 ThürVwVfG obliegen die Pflichten aus § 71b Abs. 3, 4 und 6, § 71c Abs. 2 und § 71e ThürVwVfG der zuständigen Behörde auch dann, wenn sich der Antragsteller unmittelbar an die zuständige Behörde wendet. In den Sätzen 2 und 3 Halbsatz 1 sowie Satz 4 werden wie bisher Pflichten aus § 71b Abs. 3 und 4 ThürVwVfG, mit dem Artikel 13 Abs. 3, 5 und 6 der Richtlinie 2005/123/EG umgesetzt ist, ausdrücklich aufgenommen. Von einer bloßen Verweisung auf die Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes wird wegen der Detailliertheit der Regelungen aus Verständlichkeitsgründen abgesehen.

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 11 Abs. 5 Satz 3 ergibt sich nunmehr aus Satz 1.

Die Regelung in Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11 Abs. 5 Satz 4 und dient der Umsetzung des Artikels 57a Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG.

Satz 4 entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 5 Satz 5.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Abs. 6.

Mit den Regelungen in den Sätzen 1 und 2 wird Artikel 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund wird in Satz 1 bestimmt, dass die Entscheidung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Einreichung aller erforderlichen beziehungsweise nachverlangten Unterlagen, ergehen muss. Davon betroffen sind insbesondere Fälle, die der automatischen Anerkennung nach Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen.

In Satz 2 wird klargestellt, dass als Entscheidung im Sinne des Satzes 1 und damit insbesondere auch des Artikels 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG und der dort vorgegebenen Frist nicht ausschließlich die endgültige Entscheidung über die Listeneintragung, die Erteilung einer Genehmigung oder die Feststellung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation gilt, die gegebenenfalls erst nach Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder der Ablegung einer Eignungsprüfung möglich sein wird, sondern auch die Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme. Dass auch in der Richtlinie 2005/36/EG dieses Verständnis zugrunde gelegt wird, ergibt sich einerseits aus der höchstmöglichen dreijährigen Dauer des Anpassungslehrgangs mit abschließender Bewertung nach Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2005/36/EG, andererseits daraus, dass für die Ablegung einer Eignungsprüfung in Artikel 14 Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG eine gesonderte Frist von sechs Monaten vorgesehen ist.

Nach Satz 3 kann die Frist ausnahmsweise um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit, zum Beispiel aufgrund erforderlichen externen Sachverständes, etwa in den Fällen, die unter die allgemeine Anerkennungsregelung nach Titel III Kapitel I der Richtlinie 2005/36/EG fallen, gerechtfertigt ist. Die Verlängerungsoption soll im konkreten Einzelfall auftretenden besonderen Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage Rechnung tragen. Auf die gesetzliche Regelung konkreter Verlängerungsgründe wird indes verzichtet, denn aus der bisherigen Praxis haben sich noch keine Fallgruppen herauskristallisiert, denen eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen werden konnte. Eine Fristverlängerung ist nur einmal möglich, unabhängig davon, ob durch die Verlängerung die mögliche Höchstdauer der Bearbeitung von vier Monaten erreicht wird.

Nach Satz 4 muss der Eintragungsausschuss die Fristverlängerung und deren Ende begründen und der antragstellenden Person vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitteilen.

In Satz 5 wird eine Genehmigungsfiktion im Sinne des § 42a Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG, mit dem Artikel 12 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG umgesetzt ist, normiert.

Zu Absatz 8

Wird eine Genehmigung oder Eintragung beantragt, müssen - neben einem gleichwertigen Ausbildungsstand - weitere Voraussetzungen erfüllt sein, wie zum Beispiel Zuverlässigkeit und Haftpflichtversicherung. Alle Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung oder der Eintragung vorliegen, nur dann ist ein für die antragstellende Person positiver Abschluss des Genehmigungs- oder Eintragungsverfahrens möglich. Hierdurch kann der antragstellenden Person der Nachweis der Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes verwehrt bleiben, etwa wenn Versagungsgründe nach § 11 bestehen. Dem soll bereits mit der Regelung in Satz 2 zukünftig entgegengewirkt werden. Der Bedarf für die Neuregelung in Absatz 8 ergibt

sich darüber hinaus auch mit Blick darauf, dass in verschiedenen Aufenthaltstiteln des Aufenthaltsgesetzes, etwa in den Fällen der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit nach § 16d beziehungsweise nach § 18 AufenthG, die Einwanderung als Fachkraft unter anderem an die Feststellung einer teilweisen oder vollen Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation oder die Erteilung oder Zusage einer Berufsausübungserlaubnis geknüpft ist.

In Satz 1 wird - ergänzt um die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 5 - der Regelungsgehalt des bisherigen § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und des bisherigen § 6 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 übernommen.

Nach den Sätzen 3 und 4 besteht über die bisherige inzidente Gleichwertigkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungs- oder Eintragungsverfahrens hinaus nunmehr ein Rechtsanspruch auf isolierte Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation mit einem inländischen Referenzberuf innerhalb und außerhalb eines Genehmigungs- oder Eintragungsverfahrens. In den Fällen des Satzes 3 Halbsatz 2 und des Satzes 4 Halbsatz 2 handelt es sich nicht um eines der herkömmlichen Genehmigungs- oder Eintragungsverfahren, sondern um ein neues Verfahren. Vor diesem Hintergrund wird sowohl in Satz 5 die entsprechende Anwendung der für Genehmigungs- und Eintragungsverfahren geltenden „Gleichwertigkeitsregelungen“ als auch in Satz 6 die entsprechende Anwendung von Form- und Verfahrensbestimmungen der Absätze 1 und 4 bis 7 auf dieses neue Verfahren angeordnet.

Zu Absatz 9

Die neue Regelung in Absatz 9 dient der Unterstützung der Fachkräfteeinwanderung für die durch das Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz reglementierten Berufe.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer berufsrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 660) wurde ein neuer § 14a in das Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz eingefügt. Dieser beinhaltet das Verfahren in den Fällen des § 81a AufenthG, das sogenannte beschleunigte Fachkräfteverfahren. Der in § 81a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG geregelte Begriff der „Berufsausübungserlaubnis“ erfasst auch die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung; vergleiche Drucksache 19/8285 des Deutschen Bundestags, S. 92, 147, 168 und 169.

Da einerseits § 14a ThürBQFG durch § 2 Abs. 4 ThürAIKG von der Anwendung im Geltungsbereich des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes grundsätzlich ausgenommen ist, andererseits von einer bloßen vollumfänglichen Verweisung auf § 14a ThürBQFG wegen der Detailliertheit dieser Regelung aus Verständlichkeitsgründen abgesehen werden soll, wird das beschleunigte Fachkräfteverfahren durch Absatz 9 eingeführt. In diesem Kontext werden durch die Anordnung der entsprechenden Anwendung der in § 14a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 ThürBQFG geregelten Fristen die in den Absätzen 5 Satz 1 und 6 Satz 1 für die „Regelverfahren“ normierten Fristen hinsichtlich der Eingangsbestätigung beziehungsweise Entscheidung - und damit die Bearbeitungszeiten der Kammer - verkürzt.

Zu Absatz 10

Absatz 10 enthält die bisher in § 11 Abs. 8 normierten Form- und Verfahrensregelungen für Gesellschaften.

In Satz 1 ersetzt die Anordnung der entsprechenden Geltung des Absatzes 1 Satz 4 die Regelungen des bisherigen § 11 Abs. 8 Satz 6 und 7.

In Satz 2 werden Inhalte der Antragstellung nunmehr für alle Gesellschaftsformen, das heißt nicht nur - wie bisher - für Kapitalgesellschaften, festgelegt. Er wird im Vergleich zur entspre-

chenden bisherigen Regelung um Angaben zur Firma, Rechtsform, Registereintragung, Registernummer und zu den Telekommunikationsdaten sowie Internetadressen erweitert und daher aus Gründen der Übersichtlichkeit insgesamt in die Nummern 1 bis 7 untergliedert. In Nummer 6 wird die bisher in Absatz 8 Satz 2 verwendete Formulierung „Geschäftsführer und Vorstände“ mit Blick auf die Neuregelung in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c durch die Worte „der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans“ ersetzt. In Nummer 7 wird der bisher in Absatz 8 Satz 2 enthaltene Begriff „Beteiligung“ mit Blick auf die Neuregelung in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b durch den Begriff „Stimmrechte“ ersetzt.

In Satz 3 wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 11 Abs. 8 Satz 4 übernommen. Für den Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis nach § 9 Abs. 1 ist es nicht notwendig, dass bereits eine Eintragung in das für die Gesellschaft jeweils zuständige Register, etwa das Handelsregister oder das Partnerschaftsregister, erfolgt ist. Erforderlich ist jedoch der Abschluss des Gesellschaftsvertrags oder der Erlass einer Satzung und die Anmeldung zur Eintragung in das für die Gesellschaft jeweils zuständige Register. Dem Eintragungsausschuss muss unter anderem der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung - ausreichend ist nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 die Form einer Kopie - vorgelegt werden, damit er prüfen kann, ob die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Nach Satz 4 bescheinigt der Eintragungsausschuss dem Registergericht, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Gesellschaftsverzeichnis erfüllt, um dem Registergericht die Beurteilung zu ermöglichen, ob die Gesellschaft in das bei ihm geführte Register eingetragen werden kann.

Zu Nummer 6 (Änderung des bisherigen § 12, nunmehr § 11)

Die Änderung der Paragrafennummerierung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 10.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Schreibweise der Bezeichnung „Strafprozeßordnung“ sowie der Angleichung hinsichtlich der jeweiligen Angabe des Erlassdatums und der Fundstelle.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung der Verweisung ist eine Folgeänderung zur Umstrukturierung des § 35.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 882b der Zivilprozessordnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 2 Abs. 1.

Zu Nummer 7 (Änderung des bisherigen § 13, nunmehr § 12)

Die Änderung der Paragrafennummerierung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 10.

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchstabe aa

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Möglichkeit des elektronischen Verzichts auf die Eintragung zusätzlich zur bisherigen schriftlichen Verzichtserklärung geregelt. Auf die Begründung zu § 10 Abs. 4 Satz 1 wird hingewiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 10.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 10.

Zu Buchst. c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ergibt sich als Folgeänderung aus der rechtsformneutralen Regelung bezüglich aller Berufsgesellschaften in § 9.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird für Gesellschaften nunmehr - entsprechend der für natürliche Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 geltenden Rechtslage - die Möglichkeit des elektronischen Verzichts auf die Eintragung zusätzlich zur bisherigen schriftlichen Verzichtserklärung geregelt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung ergibt sich als Folgeänderung aus der rechtsformneutralen Regelung bezüglich aller Berufsgesellschaften in § 9.

Zu Doppelbuchstabe dd und ee

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Aufhebung des bisherigen § 10.

Zu Doppelbuchstabe ff

Der neue Satz 2 korrespondiert mit § 9 Abs. 2 Satz 2. Er eröffnet - vergleichbar mit dem für natürliche Personen geltenden Absatz 3 - die Möglichkeit der Löschung der Eintragung eines Zusatzes nach § 3 Abs. 2 im Gesellschaftsverzeichnis. Die Regelung im neuen Satz 3 dient der Rechtsangleichung an die für natürliche Personen geltende Regelung des Absatzes 1 Satz 2.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ergibt sich als Folgeänderung aus der rechtsformneutralen Regelung bezüglich aller Berufsgesellschaften in § 9.

Zu Nummer 8 (Neufassung des bisherigen § 14, nunmehr § 13)

Die Änderung der Paragrafennummerierung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 10.

Zu Absatz 1

Die Regelung in Satz 1 Nr. 1 stellt im Kontext mit Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 auf die Niederlassung natürlicher Personen in einem anderen Staat ab und geht damit über eine Umsetzung der nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG auf Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats beschränkten Richtlinie 2005/36/EG hinaus. § 13 gilt demnach für alle Staatsangehörigen - auch die deutschen -, die in einem anderen Staat rechtmäßig niedergelassen sind und nur vorübergehend und gelegentlich in Thüringen unter einer der in den Absätzen 6 und 7 geregelten Berufsbezeichnungen Dienstleistungen nach § 1 erbringen möchten. Eine Beschränkung auf Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten stünde im Widerspruch zu den übrigen Bestimmungen des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes über die niedergelassenen listengeführten Berufsangehörigen, in denen das Erfordernis einer bestimmten Staatsangehörigkeit aufgegeben wurde; auf die Begründung zu § 4 Abs. 3 wird hingewiesen. Auch besteht gerade im Bereich der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen beim Führen ausländischer Berufsbezeichnungen nach Absatz 6 Satz 1 bis 3, die nicht vom Schutzzweck des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes abgedeckt sind, auch mit Blick auf insoweit fehlende Schutzinteressen der Verbraucher kein zwingender sachlicher Grund, Personen, die in einem Drittstaat rechtmäßig niedergelassen sind, anders zu behandeln als solche, die in einem anderen Mitglied-, Vertrags- oder gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen sind.

In Satz 1 Nr. 2 wird nunmehr entsprechend dem Wortlaut des Artikels 5 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG auf die „vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen“ abgestellt.

Die Regelung in Satz 2 dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wird die Möglichkeit der elektronischen Anzeige zusätzlich zur bisherigen schriftlichen Anzeige geregelt. Auf die Begründung zu § 10 Abs. 4 wird hingewiesen.

Die nach Satz 2 Nr. 1 und 2 mit der Erstanzeige vorzulegenden Nachweise und Bescheinigungen entsprechen den Dokumenten nach Artikel 7 Abs. 2 Buchst. b, c und d der Richtlinie 2005/36/EG. Bei der Bescheinigung nach Nummer 2 muss es sich um eine Bestätigung einer im Niederlassungsstaat zuständigen Stelle handeln. Auch der Nachweis über die mindestens einjährige Berufsausübung soll regelmäßig von derjenigen Stelle ausgestellt sein, die die Bescheinigung ausstellt; jedoch sind mit Blick darauf, dass nach Artikel 7 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG die Erbringung des Nachweises in „beliebiger Form“ möglich ist, auch Bescheinigungen etwa von Berufsorganisationen oder -verbänden oder von Arbeitgebern zusammen mit einer Sozialversicherungskarte und der Steuerkarte zu akzeptieren.

Die Angaben zur Berufsbezeichnung nach Satz 2 Nr. 3 sind zur Überprüfung der Voraussetzungen nach den Absätzen 6 und 7 durch die Kammer notwendig.

Satz 2 Nr. 4 enthält den Regelungsgehalt des bisherigen § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 bei Verzicht auf das Staatsangehörigkeitserfordernis. Auf die Begründung zu § 4 Abs. 3 wird hingewiesen. Auch wenn die allgemeine Verhältnismäßigkeit einer gesetzlich auferlegten Berufshaftpflichtversicherung, gegebenenfalls auch implizit durch ein bloßes Nachweiserfordernis, für auswärtige Dienstleister nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 11. Juni 2009, Aktenzeichen C 564/07, Randnummer 32, auf der Ebene des Primärrechts keinen durchgreifenden

Bedenken begegnet, lässt sich ihre unionsrechtliche Zulässigkeit mit Blick auf sekundärrechtliche Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG und der Richtlinie 2006/123/EG derzeit ohne diesbezüglich ergehende weitere Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes nicht abschließend beurteilen. In Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, der durch die neue Nummer 4 umgesetzt wird, ist jedenfalls ausdrücklich vorgesehen, dass von auswärtigen Dienstleistern nur eine Information über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz verlangt werden darf. Einzelheiten zum Versicherungsschutz sind insbesondere Informationen über den Namen und die Kontaktdaten des Versicherers oder Sicherungsgebers sowie Angaben über die Art und den Umfang des Versicherungsschutzes, wie etwa die Versicherungssumme und den räumlichen Geltungsbereich der Versicherung.

Mit Satz 3 werden im Kontext mit der Regelung in Absatz 6 die Artikel 7 Abs. 2a Satz 1 und Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Eine Anzeige, die den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 an die Rechtzeitigkeit, Form und Vollständigkeit genügt, ist Voraussetzung für die ordnungsgemäße Aufnahme einer Tätigkeit in Thüringen. Wenn die Kammer nach Prüfung der Anzeige deren Unvollständigkeit feststellt, wird sie auswärtige Dienstleister zur Vervollständigung auffordern. Auswärtige Dienstleister, die in der Zwischenzeit in gutem Glauben an die Ordnungsmäßigkeit ihrer Anzeige tätig werden, haben ein erhöhtes Risiko, gegen die Vorgaben des Absatzes 2 zu verstoßen und damit insbesondere fahrlässig eine Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 5 zu begehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 14 Abs. 4 und dient der Umsetzung des Artikels 7 Abs. 2a Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG. Auf eine Bescheinigung nach dem bisherigen § 14 Abs. 4 Satz 1 wird zukünftig verzichtet, da nicht alle Länder entsprechende Bescheinigungen gesetzlich eingeführt haben. Es genügt daher, dass auswärtige Dienstleister sich bei einer Architekten- oder Ingenieurkammer eines anderen Landes gemeldet haben und dort unter einer der Berufsbezeichnungen nach den Absätzen 6 und 7 tätig werden dürfen. Auch auf die Mitteilungspflicht nach dem bisherigen § 14 Abs. 4 Satz 2 wird zukünftig verzichtet, weil darin eine versteckte erneute Anzeigepflicht gesehen werden könnte, die nicht im Einklang mit Artikel 7 Abs. 2a Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG stünde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 14 Abs. 7 Satz 1 bis 3, 5 und 6 und dient der Umsetzung des Artikels 6 Unterabs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG.

Die vorübergehende Eintragung in das Auswärtigenverzeichnis verfolgt zuvörderst den durch Artikel 6 Unterabs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG gedeckten Zweck, die Ahndung einer Verletzung der für auswärtige Dienstleister in Thüringen geltenden Berufspflichten zu ermöglichen.

Nach Satz 1 führt die vollständige Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 und 2 neben den Rechtsfolgen nach Absatz 2 Satz 3 zur Eintragung der durch auswärtige Dienstleister an die Kammer übermittelten Angaben nach § 31 Abs. 4 Satz 1. Dieser kommt grundsätzlich nur deklaratorische Bedeutung zu; lediglich die Eintragung der deutschen Berufsbezeichnungen nach Absatz 7 Satz 1 hat rechtsbegründende, also konstitutive Wirkung. Da die Eintragung eine zeitaufwendige Prüfung der materiellen Voraussetzungen nach Absatz 7 Satz 2 erfordert, kann die Eintragung umfassend nicht bereits sofort nach Vollständigkeit der Anzeige erfolgen. Dem trägt die Formulierung in Satz 1 „vorbehaltlich des Absatzes 7“ Rechnung. Den auswärtigen Dienstleistern entstehen dadurch allerdings keine Nachteile, auch deshalb, weil sie im Zeitraum nach vollständiger Anzeige bis zu einer abschließenden Entscheidung der Kammer nach Absatz 7 - auf die dortige Begründung wird hingewiesen - ihre beruflichen Tätigkeiten unter ihrer entsprechenden ausländischen Berufsbezeichnung nach Absatz 6 Satz 1 bis 3 erbringen können. Dies genügt dem in Satz 3 umgesetzten Artikel 6 Unterabs. 1 Buchst. a Satz 2 der

Richtlinie 2005/36/EG, der jede Verzögerung der Erbringung der Dienstleistungen durch das Eintragungsverfahren verbletet.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 14 Abs. 7 Satz 6, erweitert um die Angabe „noch ein Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung nach Absatz 6“.

Die Sätze 3 und 4 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 14 Abs. 7 Satz 2, 3 und 5. In Angleichung an Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird in Satz 4 lediglich die bisherige Formulierung „in beliebiger Form“ durch die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

In Satz 3 Halbsatz 2 wird die grundsätzliche Kostenfreiheit der Registrierung nach § 31 Abs. 4 für auswärtige Dienstleister geregelt und damit eine Vorgabe des Artikels 6 Unterabs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Die Erhebung von Kosten würde Ziele der Richtlinie 2006/123/EG, die Liberalisierung des Marktes der Europäischen Union durch den Abbau bürokratischer Hindernisse, die Erleichterung und Förderung des grenzüberschreitenden Handels mit Dienstleistungen und die Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes, konterkarieren. Kostenfrei ist sowohl das Verfahren der Erstmeldung nach Absatz 2 Satz 1 als auch der Wiederholungsmeldung nach Absatz 5 und - bei deren Unterbleiben - die Löschung von Amts wegen nach § 31 Abs. 4 Satz 3. Eine Kostenpflicht besteht aber für die Eintragung deutscher Berufsbezeichnungen nach § 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sowie deren Änderungen und Löschung nach Absatz 7 Satz 5. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Absatz 7 wird hingewiesen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 14 Abs. 3. Er dient der Umsetzung des Artikels 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Nach Satz 1 muss die erneute Anzeige „entsprechend Absatz 2 Satz 1“, das bedeutet, in formeller Hinsicht „schriftlich oder elektronisch“ erfolgen, zum Beispiel per Brief, Einschreiben, Fax oder E-Mail. Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ verdeutlicht, dass eine mündliche oder fernmündliche Anzeige nicht ausreichend ist. Auf die Begründung zu § 10 Abs. 4 wird hingewiesen.

Aus den unterschiedlichen Begriffen - „Erstmeldung“ und „schriftlich“ - in Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG gegenüber „Meldung“ und „in beliebiger Form“ in Artikel 7 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG wird zum einen deutlich, dass es sich bei der in Artikel 7 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Meldung nicht um die Erstmeldung, sondern um eine „erneuerte“ Folgemeldung im Sinne des Artikels 7 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG handelt. Zum anderen zeigt die Formulierung „in beliebiger Form“, dass es dem Richtliniengeber darauf ankommt, Folgemeldungen unter formell geringeren Anforderungen als Erstmeldungen zu ermöglichen. Allerdings kann „in beliebiger Form“ nicht mit „formlos“ gleichgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung „in beliebiger Form“ in Artikel 7 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG am ehesten mit der elektronischen Textform im Sinne des § 126b BGB gleichzusetzen, die von der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ umfasst wird.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die Kammer im Fall einer ordnungsgemäßen Anzeige nach Satz 1 die vorübergehende Eintragung im Auswärtigenverzeichnis um ein weiteres Jahr verlängern muss.

Zu Absatz 6

In den Sätzen 1 bis 3 wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 14 Abs. 8 übernommen und damit Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG

umgesetzt, wonach für auswärtige Dienstleister grundsätzlich die Pflicht zur Führung der Berufsbezeichnung in der Sprache des Niederlassungsstaats besteht. Dies dient dem Schutz potentieller Auftraggeber vor einer Verwechslung mit in Thüringen niedergelassenen qualifizierten Berufsangehörigen.

Zur Auslegung der Formulierung „desselben Berufs“ in Satz 1 Halbsatz 1 wird auf die Legaldefinition in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG hingewiesen. Zur Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals ist die vollständige Identität der beruflichen Tätigkeiten jedenfalls nicht erforderlich. Ausreichend ist die überwiegende Ähnlichkeit der wesentlichen beruflichen Tätigkeiten.

Nach Satz 2 muss eine Verwechslung mit den nach Satz 4 und Absatz 7 geschützten deutschen Berufsbezeichnungen ausgeschlossen sein. Wann Verwechslungsgefahr besteht, kann unter Heranziehung des § 132a des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt werden. In Fällen gleichlautender oder sehr ähnlicher Berufsbezeichnungen - etwa bei einem deutschsprachigen Niederlassungsstaat - kann ein erklärender Klammerzusatz, zum Beispiel der Niederlassungsstaat und gegebenenfalls eine Berufsorganisation angegeben werden, um Verwechslungen auszuschließen.

Die Regelung in Satz 3 dient der Umsetzung des Artikels 7 Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Regelung in Satz 4 entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 6 Satz 2 und dient der Umsetzung des Artikels 7 Abs. 3 Satz 4 der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der geschützten deutschen Berufsbezeichnung „Architekt“. Gemeint sind damit nicht etwa Sachverhalte der Niederlassung aus Titel III der Richtlinie 2005/36/EG, sondern solche der automatischen Anerkennung und der erworbenen Rechte. Dies ergibt sich nach Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG und dem Wortlaut „automatische Anerkennung nach ...“ in Artikel 6 Unterabs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG. Hier erfolgt die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation nicht nach vorangegangener Überprüfung ihrer inhaltlichen Gleichwertigkeit mit einer inländischen Referenzqualifikation im Rahmen einer individuellen Gleichwertigkeitsprüfung, sondern unter dem Gesichtspunkt einer formalen Dokumentenprüfung, mithin unter Berücksichtigung der bereits im Niederlassungsmitgliedstaat durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen. Dies vorweggeschickt bedeutet das Vorliegen von „im Titel III Kapitel III genannten Fällen“ nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 4 der Richtlinie 2005/36/EG, dass auswärtige Dienstleister, die danach einen reglementierten Beruf ausüben dürfen, ausnahmsweise, das heißt ohne Vorabüberprüfung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation und nachfolgender Eintragung im Auswärtigenverzeichnis nach Absatz 7, ihre Dienstleistungen unter Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ des Aufnahmemitgliedstaats, hier Deutschland, in Thüringen erbringen dürfen, was voraussetzt, dass dessen Regelwerk dies - wie hier - auch zulässt.

Zu Absatz 7

Die Regelung des Satzes 1 steht im Kontext mit § 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3. Der vorübergehenden Eintragung in den Fällen des Satzes 2 kommt konstitutive Wirkung bezüglich der Berechtigung auswärtiger Dienstleister zur Führung der deutschen Berufsbezeichnungen zu.

In den Sätzen 2 und 4 wird im Wesentlichen der Regelungsgehalt des bisherigen § 14 Abs. 5 und 6 übernommen, wobei mit Blick auf die konstitutive Wirkung der Eintragungen nach Satz 1 einerseits die entsprechende Anwendung des § 10 ausgedehnt wird, andererseits auf die nach dem bisherigen § 14 Abs. 6 Satz 1 notwendige konstitutive Bestätigung zukünftig verzichtet werden kann. Satz 3 Halbsatz 2 entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 5 Satz 2.

Die in Satz 2 normierte Möglichkeit zum Führen geschützter deutscher Berufsbezeichnungen

nach § 3 Abs. 1, 4 und 5 wird von der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfasst. Die Regelung in Absatz 7 gewährt auswärtigen Dienstleistern damit über das Grundsatz-Ausnahme-Verhältnis nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG, der durch Absatz 6 umgesetzt wird, hinausgehende Rechte. Es steht den auswärtigen Dienstleistern frei, von dieser Option durch entsprechende Antragstellung bei der Kammer Gebrauch zu machen, um damit gegebenenfalls ihre Marktchancen im Wettbewerb weiter zu verbessern. Absatz 6 Satz 4 und Absatz 7 entsprechen damit dem durch Titel II der Richtlinie 2005/36/EG verliehenen Grundgedanken, die Erbringung von Dienstleistungen unter Führung von Berufsbezeichnungen des Aufnahmemitgliedstaats nur dann zuzulassen, wenn die einer ausländischen Berufsbezeichnung zugrundeliegende Berufsqualifikation entweder vorab nach Artikel 7 Abs. 4 Unterabs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG inhaltlich überprüft wurde oder es sich nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 4 der Richtlinie 2005/36/EG um Fälle der automatischen Anerkennung nach Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG handelt. Mit den vorgenannten Bestimmungen wird das Aufnahmeprinzip im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG nicht durchbrochen, sondern lediglich konkretisiert. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den erheblichen Arbeitsaufwand der Kammer im Rahmen der Verfahren nach Absatz 7, denen auch eine inhaltliche Überprüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit einer inländischen Referenzqualifikation im Einzelfall immanent ist, sind diese nach Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 insoweit kostenpflichtig.

Die inhaltliche Überprüfung der Berufsqualifikation stellt auch keine Einschränkung „aufgrund der Berufsqualifikation“ im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG dar. Die erforderliche Überprüfung der Berufsqualifikation ist lediglich Voraussetzung dafür, dass auswärtigen Dienstleistern - außerhalb des Artikels 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG, dessen Voraussetzungen für die oben genannten Berufsangehörigen nicht ohne Weiteres und zweifelsfrei vorliegen dürften - über Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG hinausgehende Rechte eingeräumt werden können. Eine inhaltliche Überprüfung der Berufsqualifikation erfolgt auch nur dann, wenn auswärtige Dienstleister von dieser Option durch entsprechende Antragstellung Gebrauch machen. Geschieht dies nicht, kann die Dienstleistung stets nach den Maßgaben des Absatzes 6 Satz 1 bis 3 unter der ausländischen Berufsbezeichnung verrichtet werden. Die aus der Überprüfung der Berufsqualifikation entstehende Kostenpflicht ist daher auch nicht geeignet, die Tätigkeiten auswärtiger Dienstleister, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und dort rechtmäßig ähnliche Dienstleistungen erbringen, zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen.

Durch Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG wird auswärtigen Dienstleistern die Berufsausübung unter denselben Voraussetzungen wie Inländern gestattet. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 ist Art der Ausübung insbesondere das Führen einer Berufsbezeichnung. Nach Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG unterliegen auswärtige Dienstleister im Aufnahmemitgliedstaat auch den gesetzlichen Berufsregeln, die dort in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für Personen gelten, die denselben Beruf wie sie ausüben. Dazu gehört auch das Führen von Titeln. Zu den Titeln gehören auch Berufsbezeichnungen, was sich aus Artikel 48 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG ergibt. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die konstitutive Wirkung der Eintragung nach Satz 1 werden als *actus contrarius* zur Eintragung in Satz 5 Löschungstatbestände nach § 12 für entsprechend anwendbar erklärt. Mit der Löschung verlieren auswärtige Dienstleister zwar das Recht zum Führen einer deutschen Berufsbezeichnung, die Befugnis zur Erbringung von Dienstleistungen unter ihrer ausländischen Berufsbezeichnung bleibt ihnen aber bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen erhalten. In diesen Fällen wird lediglich das in Absatz 6 umgesetzte Grundsatz-Ausnahme-Verhältnis nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG „wiederhergestellt“.

Zu Nummer 9 (Änderung des bisherigen § 14a, nunmehr § 14)

Die Änderung der Paragrafennummerierung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 10.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ist Folgeänderung zur Neuregelung der Begriffe „Mitgliedstaat“, „Vertragsstaat“ und „gleichgestellter Staat“ in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8, 10 und 13.

Zu Nummer 10 (Neufassung des § 15)

Die Überschrift wird konkreter gefasst, um auf die zentralen Inhalte des § 15 hinzuweisen, zu denen auch das Führen geschützter deutscher Berufsbezeichnungen gehört.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die Voraussetzungen geregelt, unter denen eine Gesellschaft, die in Deutschland weder ihren Sitz noch eine Niederlassung hat, bei einer vorübergehenden oder gelegentlichen Ausübung einer Tätigkeit in Thüringen nach § 1 auch ohne Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer dazu berechtigt ist, Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1, 4 oder 5 zu führen.

Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 1. Die Einfügung der Angabe „neben einer ausländischen Berufsbezeichnung entsprechend § 13 Abs. 6 Satz 1 bis 3“ erfolgt, um weitgehend Kongruenz mit den für natürliche Personen geltenden Bestimmungen herzustellen.

Der neue Satz 2 dient der Anpassung an die entsprechenden Regelungen des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 für auswärtige Dienstleister.

Der neue Untersagungstatbestand in Satz 3 ist Folge der Regelung in § 35 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b, die auf einer Änderung des bisherigen § 35 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 beruht. Auf die Begründung zu § 35 Abs. 5 wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Absatzes 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2, ermöglicht aber zusätzlich neben der schriftlichen auch eine elektronische Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens. Anzeige und Eintragung in das Auswärtigenverzeichnis nach Absatz 3 Satz 1 sind erforderlich, um der Kammer die Überwachung der nach § 32 Abs. 5 auch für eine auswärtige Gesellschaft geltenden Berufspflichten zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen in § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 7 Satz 1. In Satz 2 werden durch die weitgehende Anordnung der entsprechenden Geltung des § 13 an auswärtige Gesellschaften annähernd vergleichbare Anforderungen wie an auswärtige Dienstleister gestellt, sodass insoweit ähnliche Bedingungen bestehen. Vor diesem Hintergrund wird in Satz 3 auch die entsprechende Geltung des § 14 für auswärtige Gesellschaften angeordnet.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 16)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung sowohl zur Aufhebung des bisherigen § 10 als auch zur systematischen Umstrukturierung des bisherigen § 14.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 18)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen sind zum Teil eine Folge der neuen Legaldefinitionen in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8, 10 und 13. Mit der Änderung der Verweisung wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Die

Prüfung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation kann nicht nur Gegenstand eines Verfahrens nach dem Ersten Teil, sondern insbesondere auch nach § 21 Abs. 6 sein, der im Zweiten Teil des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes verortet ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der Verweisungen, insbesondere aufgrund der Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 25.3.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 19)

Die Änderung ist eine Anordnung im Sinne des § 71a Abs. 1 ThürVwVfG und bezweckt, dass zukünftig alle antragsgebundenen Verwaltungsverfahren und Anzeigeverfahren nach dem Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden können. Dazu gehören nunmehr auch die von der bisherigen Regelung nicht erfassten Eintragungsverfahren des Zweiten Teils des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes, insbesondere nach § 21 Abs. 5, 6 und 8.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 21)

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung des Absatzes 2 erfolgt eine sprachliche Angleichung an den neu gefassten § 6 Abs. 1.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung der Bezeichnung ist redaktionell und dient der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Neufassung der Thüringer Bauordnung, die auch eine Änderung der Paragrafenbezeichnungen bezüglich der Liste der Bauvorlageberechtigten beinhaltet.

Zu Buchstabe c

Die Streichung des Klammerzusatzes, der keine Legaldefinition enthält, erfolgt aus rechtstechnischen Gründen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Absatz 5 Satz 1 wird durch die Verweisung auf § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 verschlankt. Für die Antragstellung wird zusätzlich zur schriftlichen Antragstellung zukünftig auch die elektronische Form ermöglicht. Die Streichung des Klammerzusatzes, der keine Legaldefinition enthält,

erfolgt aus rechtstechnischen Gründen.

Zu den Doppelbuchstaben bb und dd

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Aufhebung des bisherigen § 10.

Zu den Doppelbuchstaben cc und ee

Die jeweilige Änderung der Bezeichnung ist redaktionell und dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Für die in Absatz 6 geregelten Antragsverfahren wird zusätzlich zur schriftlichen Antragstellung die elektronische Form ermöglicht.

Die Änderung der Verweisung ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Umstrukturierung des § 8 Abs. 2.

Zu den Buchstaben bb und dd

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Aufhebung des bisherigen § 10.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung der Bezeichnung ist redaktionell und dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Für die in Absatz 8 geregelten Antragsverfahren wird zusätzlich zur schriftlichen Antragstellung die elektronische Form ermöglicht.

Die Änderung der Verweisung ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Umstrukturierung des § 4 Abs. 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist rein redaktionell.

Zu Buchstabe g

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Aufhebung des bisherigen § 10. Darüber hinaus wird die Verweisung auf § 10 Abs. 4 Satz 2 bis 4 ausgedehnt.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 22)

Zu Buchstabe a

Die Streichung des Klammerzusatzes, der keine Legaldefinition enthält, erfolgt aus rechtstechnischen Gründen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung des Klammerzusatzes, der keine Legaldefinition enthält, erfolgt aus rechtstechnischen Gründen.

Zu Buchstabe c

Die Regelung in Absatz 4 Satz 1 ermöglicht der Kammer die Einführung von Listen und Verzeichnissen, mit denen eine Art „Qualitätssiegel“ in Anlehnung an das bereits etablierte Verfahren bei anderen Berufsgruppen, wie zum Beispiel den Fachanwälten und Fachärzten, geschaffen wird, um einerseits der zunehmenden Komplexität des Architektur- und Ingenieurwesens Rechnung zu tragen und andererseits Transparenz und Verlässlichkeit für Auftraggeber zu erhöhen. Technischer und wissenschaftlicher Fortschritt verlangen nach Ausdifferenzierung. So haben sich beispielsweise die Anforderungen bei der Vergabe- und Energieberatung derart verändert, dass Spezialisierungen sinnvoll erscheinen können. Durch die Eintragung in spezielle Listen oder Verzeichnisse können sich Auftraggeber darauf verlassen, dass die eingetragene Person die dafür erforderlichen Nachweise erbracht hat und insoweit sach- und fachkundig ist.

Die Einführung neuer Listen und Verzeichnisse nach Satz 1 bedarf der Regelung durch Kammerersatzung. Eine abstrakt-generelle formelle gesetzliche Regelung könnte weder die Vielzahl zukünftig möglicher „Fachlisten“ und „Fachverzeichnisse“ abbilden noch wäre sie geeignet, praktische Kammerbedarfe zügig, das heißt insbesondere ohne Formstrenge und zeitliche Anforderungen eines Gesetzgebungsverfahrens, umzusetzen.

Nach Satz 2 entscheidet - abweichend von § 26 Abs. 2 - nicht der Eintragungsausschuss, sondern der Vorstand der Kammer. Eine Befassung des Eintragungsausschusses ist mit Blick auf die insoweit auf das eigene Satzungsrecht der Kammer beschränkte Rechtsmaterie nicht geboten. Im Vordergrund dürfte der Routinefall stehen, der durch die gleichermaßen mit juristischem Sachverstand ausgestattete oder unterstützte Geschäftsstelle der Kammer einer gesetzeskonformen Lösung zugeführt werden kann.

Nach Satz 3 Halbsatz 2 gilt § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 bis 8 entsprechend. Die Erstellung und Führung weiterer Listen und Verzeichnisse durch die Kammer setzt demnach unter datenschutzrechtlichen Aspekten voraus, dass dies zum Zweck der rechtmäßigen Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben geschieht. Dieser muss sich auch aus Gründen der Transparenz konkret aus der jeweiligen Kammerersatzung ergeben.

Satz 4 enthält inhaltliche Mindestvorgaben für die Kammerersatzung nach Satz 1. Die Regelung ist mit Blick auf das Wort „insbesondere“ in der Einleitung nicht abschließend gestaltet, weil sich weiterer materieller Regelungsbedarf einzelfallabhängig noch ergeben kann. Dies ist vor der Einführung neuer Listen und Verzeichnisse durch die Kammer stets sorgsam zu prüfen. Prüfungsmaßstab für die Kammer ist jedenfalls auch im Rahmen ihres Entschließungsermessens vorrangig die Konformität einer beabsichtigten Satzung mit höherrangigem Recht.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 4.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 24)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 2 Satz 2, die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung durch Briefwahl bei Stimmabgabe durch Briefpost, wird in Absatz 2 Satz 1 verschoben.

Zu Doppelbuchstabe bb

In dem neu gefassten Absatz 2 Satz 2 wird nunmehr bestimmt, dass die Wahl zukünftig auch als elektronische Wahl durchgeführt werden kann. Damit wird einem Anliegen der Kammer entsprochen, Kosten einsparen und die Wahlbeteiligung erhöhen zu können. Die Kammer regelt die Einzelheiten der Wahl in einer Wahlordnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3.

Zu Buchstabe b

Für die Vertreterversammlung wird in § 24 Abs. 5 Satz 1 sowie für die gesetzlich geregelten Ausschüsse wird in § 26 Abs. 6 Satz 4, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 1 und § 28 Abs. 2 Satz 1, bestimmt, dass Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden müssen. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach § 26 Abs. 6 Satz 3 auch in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 1 und § 28 Abs. 2 Satz 1 nicht öffentlich. Die Vertreterversammlung tritt nach § 24 Abs. 3 Satz 1 zusammen und die Ausschüsse tagen nach den § 26 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 1 und § 28 Abs. 2 Satz 1. Entsprechende Regelungen enthalten teilweise die Hauptsatzung und die Geschäftsordnungen der Kammer.

Mit Blick auf die zulässige dynamische, die technische Entwicklung berücksichtigende Auslegung der Tatbestandsmerkmale „anwesende Mitglieder“, „Sitzung“, „zusammentreten“ und „tagen“, die in der Entstehungsgeschichte des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes einer „vordigitalen Welt“ zuzuordnen sind, erscheint es fraglich, ob de lege lata die körperliche Anwesenheit der Mitglieder der Vertreterversammlung bei ihren Sitzungen nach wie vor als die einzige gesetzliche Teilnahmeform angesehen werden kann. Ungeachtet dessen wird die Durchführung von Telefon- oder Videokonferenzen in der rechtswissenschaftlichen Literatur jedenfalls nicht ohne weiteres als zulässig bewertet.

Vor diesem Hintergrund, insbesondere zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten, wird in dem neu angefügten Absatz 3 Satz 4, der im Kontext mit dem neuen § 25 Abs. 4 steht, aus Klarstellungsgründen der Grundsatz der Präsenzsitzung geregelt. Präsenzsitzungen soll zukünftig zwar keine gesetzliche „Alleinstellung“ zukommen, aber der Vorrang vor Sitzungen, etwa in Form einer Video- oder Telefonkonferenz. Grund dafür ist, dass nur in einer Präsenzsitzung eine direkte soziale Interaktion möglich ist. Körpersprache, Mimik und Gestik, können in einer Video- oder Telefonkonferenz nicht in gleicher Weise wahrgenommen werden wie in einer Präsenzsitzung. Darüber hinaus ermöglicht eine Video- oder Telefonkonferenz keine Nachbargespräche oder Gespräche am Rande der Veranstaltung zum Zweck der inhaltlichen Abstimmung. Einer Video- oder Telefonkonferenz fehlen damit wichtige Elemente des persönlichen Austausches, die für die Meinungsbildung des Einzelnen wesentlich sind. Dies gewinnt im berufsrechtlichen Kontext umso mehr an Bedeutung, als die Mitglieder der Vertreterversammlung „nur“ ehrenamtlich tätig sind und die Anzahl ihrer Sitzungen als gering einzustufen ist. In der Verwaltungspraxis finden Vertreterversammlungen nur ein- bis zweimal jährlich statt. Daher wird der Stärkung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Vertreterversammlung als rechtsetzendes Organ und Entscheidungsträger in grundsätzlichen Kammerangelegenheiten, etwa die Beschlussfassung über Satzungen, den Haushaltsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses, durch Einräumung umfassender Interaktionsmöglichkeiten gegenüber - gegebenenfalls marginalen - Verfahrenserleichterungen im Fall der Durchführung der Vertreterversammlung in Form reiner oder hybrider Videokonferenzen sowie Telefonkonferenzen im Ergebnis der Abwägung, das von den Kammern mitgetragen wird, eine höhere Bedeutung beigemessen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung erfolgt aus sprachlichen Gründen und ist rein redaktionell.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 25)

Zu Buchstabe a

In Absatz 4, der im Kontext mit dem neu angefügten § 24 Abs. 3 Satz 4 steht, sind zulässige Ausnahmen vom Grundsatz der Präsenzsitzung geregelt. Die Formulierung ist orientiert an § 36a der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und § 13 Abs. 3 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125) jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass Schutzmaßnahmen zur Vermeidung ihrer Ausbreitung - dazu gehören auch Einschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten von Personen - nachteilige Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit von Körperschaften haben können, insbesondere, wenn diese auf dem gesetzlichen Weg der Präsenzsitzung keine Beschlüsse in Sitzungen ihrer Organe und Ausschüsse herbeiführen können.

Wenn auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Beschlussfassung in einer Präsenzsitzung nicht mehr verzögern oder gar verhindern, soll der Kammer eine Handlungsoption für zukünftige gleichgelagerte Krisenfälle eingeräumt werden. Dies ist sowohl zum Schutz der Gesundheit der ehrenamtlich tätigen Kammermitglieder und weitergehend der öffentlichen Gesundheit als auch der Sicherstellung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts geboten. Vor diesem Hintergrund sollen zukünftig Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Kammer in besonderen Ausnahmefällen, die in Satz 2 in Form von Regelbeispielen nicht abschließend aufgezählt werden, zusätzlich zu der bisher ausschließlich bestehenden Möglichkeit der Präsenzsitzung auch im Wege der elektronischen Kommunikation, insbesondere als Videokonferenz, durchgeführt werden können. Die entsprechende Beschlussfassung des Kammervorstands nach Satz 1 oder des Kammerpräsidenten nach Satz 6 beinhaltet nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls die Ermessensentscheidung, ob dem Grundsatz der Präsenzsitzung weiterhin entsprochen werden kann oder nicht. Im Fall behördlicher Kontaktverbote dürfte von einer Ermessensreduzierung auf null auszugehen sein.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 4.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 26)

Zu Buchstabe a

In Absatz 2 werden aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit die Zuständigkeiten des Eintragungsausschusses nunmehr ausdrücklich aufgezählt. Sie erstrecken sich insbesondere auf alle Eintragungen und Löschungen in den Listen und Verzeichnissen, etwa in das Mitgliederverzeichnis nach § 21 Abs. 5 und 6 sowie die Interessentenliste nach § 21 Abs. 8. Zum Zwecke der Erfüllung seiner speziellen Aufgaben, die mit den Aufgaben des Vorstandes nach § 25 Abs. 3 Satz 2 im Kontext stehen, wird der Eintragungsausschuss als gesetzlicher Pflichtausschuss der Kammer durch deren Repräsentativorgan, die Vertreterversammlung, als beschließender Ausschuss gebildet. Er hat insoweit die Rechtsstellung eines Unterorgans der Vertreterversammlung.

Das Handeln des Eintragungsausschusses ist an den Anforderungen des Demokratieprinzips zu messen, weil das Handeln sowohl in Form der Leistungs- als auch der Eingriffsverwaltung als Ausübung von Staatsgewalt im Sinne des Artikels 20 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und des Artikels 45 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen zu werten ist. Die außenwirksamen Entscheidungen des Eintragungsausschusses haben rechtserheblichen Verwaltungsaktcharakter.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 15. Februar 1978, Aktenzeichen 2 BvR 134/76, juris, Randnummer 43, festgestellt, dass das demokratische Prinzip sich nicht nur auf bestimmte, sondern auf alle Arten der Ausübung von Staatsgewalt erstreckt. Es hat in seinem Urteil vom 28. Januar 2014, Aktenzeichen 2 BvR 1561/12, juris, Randnummer 157, zudem entschieden, dass als Ausübung von Staatsgewalt, die demokratischer Legitimation bedarf, jedenfalls alles amtliche Handeln mit Entscheidungscharakter anzusehen ist. Denn Entscheidungen steuern die staatliche Herrschaft und müssen sich daher vom Volk herleiten; vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Oktober 1990, Aktenzeichen 2 BvF 3/89, juris, Randnummer 39.

Um den hiernach verfassungsrechtlich gebotenen Zusammenhang zwischen dem Staatsvolk und der Staatsgewalt - deren demokratische Legitimation - zu gewährleisten, kommen grundsätzlich zwei Legitimationsformen in Betracht:

1. die organisatorisch-personelle demokratische Legitimation, die eine ununterbrochene Kette personeller Legitimationsakte vom Volk bis hin zu dem mit der hoheitlichen Aufgabe betrauten Amtswalter voraussetzt,
2. die sachlich-inhaltliche demokratische Legitimation, die zum einen durch die in Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes vorgesehene Bindung an die Gesetze des unmittelbar demokratisch legitimierten Parlaments erreicht wird, zum anderen durch die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament sowie die Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse der Regierung gegenüber der Verwaltung.

Einer daneben bestehenden institutionellen und funktionellen demokratischen Legitimation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass Verfassung oder Parlamentsgesetz eine staatliche Institution vorsehen oder ihr Aufgaben zuweisen, kommt demgegenüber eine geringere Bedeutung zu, da sie allein Defizite der organisatorisch-personellen oder sachlich-inhaltlichen demokratischen Legitimation nicht kompensieren kann.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 10. Juni 2013, Aktenzeichen 7 A 418/12.Z, juris, Randnummer 16, festgestellt:

„Für eine ausreichende demokratische Legitimation von Staatsgewalt ist dabei prinzipiell maßgeblich, ob durch das Zusammenwirken der Legitimationsformen ein effektiver Einfluss des Staatsvolks auf die Staatsgewalt gewährleistet ist: Je schwächer das organisatorisch-personelle Legitimationselement ausgeprägt ist, desto stärker muss mithin die Kompensation durch das sachlich-inhaltliche Legitimationselement erfolgen, um das verfassungsrechtlich gebotene Legitimationsniveau zu erreichen. Umgekehrt bedarf es bei einer starken organisatorisch-personellen Legitimation, wie sie bei Parlament und Regierung besteht, keiner ausgeprägten sachlich-inhaltlichen Legitimation.“

Die hier in Rede stehende Organisation der Architektenkammer Thüringen und der Ingenieurkammer Thüringen durch den Gesetzgeber und die von den Kammern ausgeübte Hoheitsgewalt unterfallen dem tradierten deutschen Verwaltungstyp der funktionalen Selbstverwaltung. Für diesen ist charakteristisch, dass eine bestimmte Verwaltungsaufgabe im Wege der Selbstverwaltung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wahrgenommen wird, deren Entscheidungsorgane aus der Gruppe der Mitglieder oder der Betroffenen hervorgehen. Diese personelle Legitimation durch das „Verbandsvolk“, das vom „Volke“ im Sinne des Artikels 20 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes - dem Staatsvolk - wie auch den vom Grundgesetz anerkannten Teilverbänden in den Ländern und Kommunen verschieden ist, ist keine organisatorisch-personelle demokratische Legitimation.

Zwar ist anerkannt, dass sich die beiden Legitimationsstränge der organisatorisch-personellen und der sachlich-inhaltlichen Legitimation bis zu einem gewissen Grad wechselseitig substituieren lassen. Aber es ist ungeklärt und rechtlich umstritten, ob auch der Totalausfall eines der

beiden Stränge durch den anderen Legitimationsstrang kompensiert werden kann. Im Schrifttum wird eine solche Vollkompensation zum Teil gänzlich abgelehnt oder auf seltene Ausnahmen, zum Beispiel die Beleihung, beschränkt. Teilweise wird die Kompensationsmöglichkeit aber auch unter Hinweis darauf bejaht, dass es letztlich nur auf das auch durch intensive sachliche Steuerung erreichbare Legitimationsniveau ankomme. Aus dieser Möglichkeit der Gesamtsaldierung personeller und sachlicher Elemente wird dann aber konsequenterweise auch gefolgert, dass auf die personelle Legitimation nicht verzichtet werden könne, wo das für die sachlich-inhaltliche Steuerung verantwortliche Gesetz Entscheidungsspielräume begründe. Das Bundesverfassungsgericht hat sich zu der Frage der Kompensation beim Totalausfall eines Legitimationsstrangs bislang noch nicht explizit geäußert. Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2019, Aktenzeichen B 1 KR 18/19 R, juris, Randnummer 18, in diesem Zusammenhang festgestellt:

„Im hier einschlägigen Bereich der funktionalen Selbstverwaltung fordert das demokratische Prinzip nicht, dass eine lückenlose personelle Legitimationskette vom Volk zum Entscheidungsträger vorliegen muss. Es ist vielmehr bei hinreichend normdichter gesetzlicher Ausgestaltung ausreichend, dass Aufgaben und Handlungsbefugnisse der Organe gesetzlich ausreichend vorherbestimmt sind, ihre Wahrnehmung der Aufsicht personell legitimerter Amtswalter unterliegt und die Wahrung der Interessen der Betroffenen rechtssicher gewährleistet ist. Der GBA [Gemeinsame Bundesausschuss] droht die Grenzen hinreichender demokratischer Legitimation für eine Richtlinie zu überschreiten, wenn sie mit hoher Intensität Angelegenheiten Dritter regelt, die an deren Entstehung nicht haben mitwirken können. Maßgeblich ist hierfür insbesondere, inwieweit der GBA für seine zu treffenden Entscheidungen gesetzlich angeleitet ist (vgl. BVerfG Beschluss vom 10.11.2015 - 1 BvR 2056/12 - juris RdNr 22).“

Der vorstehend zitierte Hinweis auf die Maßgeblichkeit der „gesetzlichen Anleitung“ wird in der Literatur und Rechtsprechung - ausgehend von der Erwägung, dass funktionale Selbstverwaltung als organisierte Beteiligung der sachnahen Betroffenen an den sie berührenden Entscheidungen das demokratische Prinzip ergänzt und verstärkt - in dem Sinne interpretiert, dass das Bundesverfassungsgericht auch bei Drittbetroffenen eine Kompensation der organisatorisch-personellen Legitimation durch eine verstärkte parlamentsgesetzliche Steuerung zumindest aus verfassungsrechtlicher Perspektive nicht ausschließt. Insoweit wird auf Seite 153 des Rechtsgutachtens „Kingreen, Optionen zur Stärkung der demokratischen Legitimation des Gemeinsamen Bundesausschusses im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung“ für das Bundesministerium für Gesundheit, auf die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Dezember 2002, Aktenzeichen 2 BvL 5/98, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10. Juni 2013, Aktenzeichen 7 A 418/12.Z, juris, Randnummer 17, und des Landgerichts Berlin vom 31. Mai 2021, Aktenzeichen 84 T 102/20, juris, Randnummer 6, sowie das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 27. Januar 2021, Aktenzeichen 5 K 5524/18, juris, Randnummern 55 bis 59, hingewiesen.

Hieran gemessen ist von einer hinreichenden demokratischen Legitimation der Architektenkammer und der Ingenieurkammer als verselbstständigte Verwaltungsträger auszugehen.

Die Kammern sind auf der Grundlage des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes zur Bewältigung konkret bestimmter Aufgaben, insbesondere der Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder und des Ansehens des Berufsstandes nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, errichtet worden. Danach ist den Kammern vom parlamentarischen Gesetzgeber ein beschränkter und abgegrenzter Aufgabenbereich zur Wahrnehmung im Wege der Selbstverwaltung übertragen worden. Neben dem Zweck und Tätigkeitsbereich der Kammern werden sowohl ihre Rechtsstellung in § 20 Abs. 1 Satz 1 und innere Organisation in den §§ 23 bis 28 als auch die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder wie auch von Nichtmitgliedern in den §§ 32 und 33 durch die gesetzlichen Regelungen des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes hinreichend vorherbestimmt. Insbesondere werden Grundrechtsbeschränkungen in Form von Versagungs- und Löschungstatbeständen in den

§§ 11, 12 und 21 Abs. 5 und 6 sowie auch im Zusammenhang mit der Verletzung von Berufspflichten in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 und 7 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 detailliert geregelt. Vor diesem Hintergrund hat der Landesgesetzgeber die wesentlichen Grundentscheidungen selbst getroffen. Ein noch höheres Maß an gesetzlicher Festlegung von Aufgaben, innerer Organisation und Handlungsbefugnissen der Kammern ist kaum denkbar, ohne dass ihnen dadurch die Qualität als Selbstverwaltungskörperschaft verloren ginge.

Die Beschränkung der Aufsicht des Landes über die Kammern nach § 20 Abs. 2 Satz 2 auf eine Rechtsaufsicht, die - anders als eine Fachaufsicht - keine Zweckmäßigkeitkontrolle eröffnet, stellt die demokratische Legitimation der Kammern und der von ihnen ausgeübten Hoheitsgewalt nicht in Frage. Der den Kammern vom parlamentarischen Gesetzgeber einfachgesetzlich in einem begrenzten Aufgabenbereich eröffneten Selbstverwaltung entspricht es vielmehr, auch die erforderliche Aufsicht durch organisatorisch-personell demokratisch legitimierte Amtswalter auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben zu beschränken. Der für die demokratische Legitimation maßgebliche Einfluss des Volkes ist gewahrt, weil der der Selbstverwaltung der Kammern eröffnete Aufgabenbereich begrenzt ist und die Selbstverwaltung aufgrund der Rechtsaufsicht des Landes ausreichend organisatorisch-personell demokratisch legitimierter Steuerung unterliegt. Klarzustellen ist zudem, dass die Einrichtung einer Fachaufsicht verfassungsrechtlich nicht zwingend erforderlich ist, wenn die gesetzliche Anleitung des Verwaltungshandelns - wie dargestellt - hinreichend bestimmt ist und zudem durch eine fachgerichtliche Kontrolle eine Prüfung der Einzelfallanwendung möglich ist. Diese Möglichkeit besteht nach Absatz 8.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist Folgeänderung zur Anfügung des neuen § 24 Abs. 3 Satz 4. Auf die dortige Begründung wird hingewiesen.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 29)

In Absatz 1 Satz 1 wird eine allgemeine Auskunftspflicht geregelt, die der Kammer die Erfüllung der Kammertätigkeiten nach § 22 gestatten soll. Die Regelung steht deshalb auch im Kontext mit § 31 Abs. 1. Vor diesem Hintergrund wird in Absatz 1 Satz 1 nunmehr die Kongruenz der Normadressatenkreise beider Bestimmungen hergestellt.

Die Auskunftspflicht ist nach § 32 Abs. 2 Nr. 11 Berufspflicht für diejenigen Personen, die sowohl zum Normadressatenkreis des § 29 als auch zu dem des § 32 gehören. Ihre Verletzung kann eine Rüge nach § 34 oder die Einleitung eines Ehrenverfahrens nach § 35 zur Folge haben.

Zu Nummer 20 (Änderung des § 31)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Überschrift berücksichtigt die Einfügung des neuen Absatzes 6.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Klammerzusätze, die keine Legaldefinitionen enthalten, erfolgt aus rechtstechnischen Gründen.

Zu Buchstabe c

Die Erweiterung der Erlaubnis zur Datenverarbeitung um die Daten „Titel und Berufsbezeichnungen“ erfolgt aus Gründen der Klarstellung. Da es sich lediglich um weitere Regelbeispiele handelt, ist damit keine Änderung der Rechtslage verbunden.

Zu Buchstabe d

In Absatz 3 wird nunmehr allgemein auf die in § 21 genannten Listen und Verzeichnisse abgestellt. Die bisherige konkrete Aufzählung einzelner Listen nach den §§ 6 und 8 ist entbehrlich, weil diese Listen bereits in § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und in § 21 Abs. 3 Nr. 1 geregelt werden. Auch die bisherige Verweisung auf § 14 Abs. 7, in dem bisher das Auswärtigenverzeichnis geregelt war, wird nicht übernommen. Der Inhalt des Auswärtigenverzeichnisses wird nunmehr detaillierter geregelt und aus Gründen der Übersichtlichkeit in dem neuen Absatz 4 verortet. Auf die Begründung zu Buchstabe e wird hingewiesen.

Zu Buchstabe e

Die Angaben nach dem neu eingefügten Absatz 4 Satz 1 betreffen das Auswärtigenverzeichnis und entsprechen den wesentlichen Ergebnissen des Anzeigeverfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2. Die nach Satz 2 erforderliche Angabe des Datums dient der zuverlässigen Ermittlung der Jahresfristen nach § 13 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2. Die gesonderte Regelung eines Löschungsstatbestands von Amts wegen in Satz 3 soll über die Regelungen in § 13 Abs. 7 Satz 5 hinaus verdeutlichen, dass es sich in Umsetzung des Artikels 6 Unterabs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG lediglich um vorübergehende Eintragungen in das Auswärtigenverzeichnis handelt.

Zu Buchstabe f

Die Änderung der Absatznummerierung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 4.

Die Änderung der Verweisung ist Folgeänderung der Aufhebung des bisherigen § 10.

Zu Buchstabe g

Der neue Absatz 6 enthält neben Regelungen zum Auskunftsrecht über bestimmte Eintragungen in die bei der Kammer geführten Listen und Verzeichnisse insbesondere die Regelung der Möglichkeit der Kammer, Listen zu veröffentlichen und den gelisteten Personen damit eine Chance zu bieten, bei potentiellen Auftraggebern auf sich aufmerksam zu machen.

Voraussetzung für das Bestehen eines Auskunftsanspruchs ist das Vorliegen eines berechtigten Interesses. Darunter fallen alle nach vernünftigen Erwägungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls anzuerkennenden, der Rechtsordnung nicht widersprechenden Interessen, auch wirtschaftlicher Art. Darüber hinaus darf weder ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Betroffenen am Unterbleiben der Auskunft bestehen noch dürfen die Betroffenen der Erteilung der Auskunft durch die Kammer widersprochen haben. Dies bedeutet, dass allein der Nichtgebrauch des Widerspruchsrechts durch die Betroffenen die Kammer nicht davon entbindet, im Einzelfall jeweils die Interessen der Betroffenen mit denjenigen der um Auskunft ersuchenden Personen abzuwägen.

Voraussetzung für die Veröffentlichung von Eintragungen nach den Absätzen 3 bis 5 ist jedenfalls die vorherige Zustimmung, welches durch die Verwendung des Begriffs „Einwilligung“ geregelt ist, der betroffenen eingetragenen Personen.

Zu Buchstabe h

Die Änderung der Absatznummerierung ist eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Absätze 4 und 6. Zudem ist aufgrund der mit Nummer 12 Buchst. b erfolgten Änderung die Bezeichnung der Verordnung (EU) 2016/679 in der Verweisung redaktionell anzupassen.

Zu Buchstabe i

Die Änderungen der Absatznummerierung und der Verweisung in Absatz 8 sind Folgeänderungen zur Einfügung der neuen Absätze 4 und 6.

Zu Nummer 21 (Änderung des § 32)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird mit Blick auf die Regelungen zur beruflichen Zusammenarbeit in den Absätzen 3 und 4 erweitert.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 2 Abs. 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 erfolgt aus gesetzessystematischen Gründen in einem neuen Absatz 7. Dadurch wird verdeutlicht, dass sich die Satzungsbefugnis der Kammer auf den Regelungsgehalt des § 32 Abs. 1 bis 6 erstreckt.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 3

Satz 1 Halbsatz 1 enthält die Pflicht der Gesellschafter einer Berufsgesellschaft nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, die weder Mitglieder der Ingenieurkammer Thüringen noch der Architektenkammer Thüringen sind, die Berufspflichten der kammerangehörigen Gesellschafter dieser Berufsgesellschaft sowie die Berufspflichten der Berufsgesellschaft selbst zu wahren. Dadurch wird allerdings keine unmittelbare Geltung der Berufspflichten nach dem Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz für diesen Personenkreis eingeführt. Dies wäre im Einzelnen auch nicht sinnvoll. So kann von Angehörigen von nicht im Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz geregelten Berufen insbesondere nicht verlangt werden, sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Nr. 4 fortzubilden. Gesellschafter ohne Kammermitgliedschaft dürfen allerdings die Einhaltung der Berufspflichten durch kammerangehörige Gesellschafter - etwa die Erfüllung von Fortbildungspflichten - nicht erschweren oder vereiteln. Darüber hinaus darf die Einhaltung der Berufspflichten der Gesellschaft selbst ebenfalls nicht erschwert oder vereitelt werden. So haben auch Gesellschafter ohne Kammermitgliedschaft zum Beispiel davon Abstand zu nehmen, auf eine nach Absatz 2 Nr. 7 unzulässige Werbung der Gesellschaft hinzuwirken.

In Satz 1 Halbsatz 2 wird die Pflicht der Gesellschafter ohne Kammermitgliedschaft zur Beachtung der Unabhängigkeit der kammerangehörigen Gesellschafter geregelt. Diese Pflicht ist zwar schon von Satz 1 Halbsatz 1 erfasst, wegen der Verbindung mit Absatz 2 Nr. 3, § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 2 Satz 2 soll sie jedoch ausdrückliche Erwähnung im Gesetzestext finden.

Bei Berufsgesellschaften gilt es zu verhindern, dass aus dem beruflichen Zusammenschluss heraus Pflichtverletzungen erfolgen. Über Satz 1 hinaus und zusätzlich zur Bindung der Berufsgesellschaft an die Berufspflichten nach Absatz 4 kann diese Zielstellung grundsätzlich weiter dadurch abgesichert werden, den kammerangehörigen Gesellschaftern einer Berufsgesellschaft aufzuerlegen, gesellschaftliche Bindungen mit anderen Personen - dazu gehören auch andere Kammermitglieder - nicht einzugehen oder nicht aufrechtzuerhalten, die das Be-

rufsrecht nicht beachten. In Satz 2 wird eine entsprechende Berufspflicht begründet. Verstößen andere Personen gegen Berufspflichten nach dem Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz oder nach der Berufsordnung der Kammer nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 müssen die verbleibenden rechtstreuen Kammermitglieder sicherstellen, dass solche Verstöße abgestellt werden und sich nicht wiederholen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen können die rechtstreuen Kammermitglieder sogar gehalten sein, die gesellschaftliche Verbindung zu beenden. Mit Blick darauf wird in Satz 3 geregelt, dass im Gesellschaftsvertrag der Ausschluss von Gesellschaftern, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Berufspflichten verstoßen, vorzusehen ist. Es erscheint sachgerecht, nicht den die Berufspflichten beachtenden Gesellschaftern aufzuerlegen, die Berufsgesellschaft zu verlassen, sondern gesellschaftsvertraglich einen Ausschluss derjenigen Gesellschafter vorzusehen, die gegen die Berufspflichten verstoßen. Um die nicht unmittelbar selbst berufsrechtspflichtigen Gesellschafter nicht übermäßig zu belasten, haben allerdings nur schwerwiegende oder wiederholte Verstöße diese Folge.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 Satz 1 werden ausschließlich Berufspflichten für im Inland niedergelassene Berufsgesellschaften geregelt.

Das System der Berufspflichten für auswärtige Dienstleister und auswärtige Gesellschaften wird neu geordnet; entsprechende Regelungen werden in Absatz 5 verortet. Die Neuordnung steht in Zusammenhang mit einer verbindlichen Stellungnahme der Europäischen Kommission.

Die Berufspflichten der Kammermitglieder nach den Absätzen 1 und 2 gelten nach Satz 1 mit Ausnahme der Pflicht zur Beitragszahlung - wie bisher - auch für Berufsgesellschaften als Normadressat nach § 9 Abs. 1 und 6 Satz 1; dies wird durch die Verweisung auf § 9 verdeutlicht. Die Regelung bezweckt die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen. Die Geltung der Berufspflichten soll nicht von der Wahl der Rechtsform abhängig sein. Wenn eine Gesellschaft das Recht zum Führen einer geschützten Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 oder 5 in Anspruch nimmt, soll ihr auch die Beachtung der sich aus diesem Recht ergebenden Berufspflichten obliegen. Auch aufgrund der Öffnung des Kreises möglicher Gesellschafter im Jahr 2016, vergleiche hierzu die Begründung zu § 9 Abs. 2, erscheint es nach wie vor geboten, Berufspflichten an die Gesellschaften anzuknüpfen und Verstöße gegen diese auch zu sanktionieren. Mit Blick auf die damalige Erweiterung kommen nämlich auch die Angehörigen anderer - nicht nur freier - Berufe als Gesellschafter einer Berufsgesellschaft in Frage, die kein den Berufsangehörigen vergleichbares Berufsrecht haben. Aber auch bei beruflichen Zusammenschlüssen ausschließlich von Kammermitgliedern ist die Berufsrechtspflichtigkeit der Gesellschaft sinnvoll. Zwar sind in diesem Fall die handelnden Personen stets selbst Träger von Berufspflichten. Gleichwohl kann es gerade bei größeren Gesellschaften mit arbeitsteiliger Arbeitsweise sein, dass die Sanktionierung des Fehlverhaltens einzelner Personen keine angemessene Reaktion darstellt. Dies gilt insbesondere dann, wenn Berufspflichtverletzungen auf einem Organisationsverschulden beruhen. Sanktionen gegen Einzelne erfassen den Verstoß hierbei nur unzureichend. Außerdem kann bei stark arbeitsteilig handelnden Gesellschaften bei fehlender Anknüpfung der Berufspflichten an die Gesellschaft die Ahndung stark erschwert sein, denn häufig wird dies zu Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Grades der Verantwortlichkeit einzelner Berufsträger führen.

Nach Satz 2 hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Die Gesellschaft hat dafür geeignete Maßnahmen vorzusehen. Eine Pflicht zur Benennung eines für die Einhaltung des Berufsrechts primär verantwortlichen Mitglieds der Geschäftsführung, welches für die Einrichtung eines effektiven Systems zur Gewährleistung von Regelkonformität zu sorgen hat, das heißt die Einhaltung des Berufsrechts und die frühzeitige Erkennung von Berufsrechtsverstößen durch geeignete Maßnahmen si-

cherstellt, soll mit Blick auf eine aus personeller und organisatorischer Sicht eher unverhältnismäßige Belastung kleiner Gesellschaften gesetzlich nicht vorgegeben werden. Bei großen Gesellschaften kann die Benennung eines Beauftragten, eines sogenannten Compliance-Officers, jedoch sinnvoll sein. Die Benennung kann ihren Zweck jedoch nur dann erfüllen, wenn durch zusätzliche geeignete Maßnahmen auch sichergestellt wird, dass Verstöße gegen das Berufsrecht erkannt und abgestellt werden können. Daher ist mit der gesetzlichen Regelung nicht eine Einzelmaßnahme herausgegriffen, sondern es wird in Satz 2 auf die Eignung aller ergriffenen Maßnahmen insgesamt abgestellt. Ungeachtet dessen sollte jede Berufsgesellschaft mit Blick auf die wachsende Bedeutung des Berufsrechts eine Entscheidung darüber treffen, ob die Bündelung von Wissen und Kompetenz auf Leitungsebene der Gesellschaft mehr Unternehmenseffizienz, gerade auch dadurch, dass mit der Einrichtung eines effektiven Systems zur Gewährleistung von Regelkonformität die Gesellschafter von Verantwortung entlastet werden, bewirken kann.

Nach Satz 3 muss bei einer Beteiligung von Personen, die keine Kammermitglieder sind, durch geeignete gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen sichergestellt werden, dass die Gesellschaft für die Einhaltung der Berufspflichten sorgen sowie berufsrechtskonform agieren und reagieren kann. Vor diesem Hintergrund muss der Gesellschaftsvertrag Vorkehrungen treffen, dass auch Gesellschafter ohne Kammermitgliedschaft ein berufsrechtswidriges Verhalten der Gesellschaft oder einen berufsrechtswidrigen Zustand in der Gesellschaft nicht herbeiführen können. Die Gesellschaft muss daneben - wie jedes Einzelbüro - dafür Sorge tragen, dass auch ihre Angestellten die Berufspflichten achten, um zu verhindern, dass aus der Berufsgesellschaft heraus Berufspflichtverletzungen begangen werden.

Nach Satz 4 führt die Geltung der Berufspflichten für die Berufsgesellschaft nicht dazu, dass die persönliche Verantwortlichkeit der handelnden Berufsträger entfällt. Berufspflichtverletzungen durch diese Personen, die zugleich Berufspflichtverletzungen der Berufsgesellschaft darstellen, können zukünftig nebeneinander sanktioniert werden. Je nach dem Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit kann jedoch von der Verhängung berufsaufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegen die Gesellschaft nach § 36 Abs. 3 Satz 2 abgesehen werden.

Zu Buchstabe d

Zu Absatz 5

Im Vergleich zum Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 werden in Absatz 5 ausschließlich Berufspflichten für auswärtige Dienstleister und auswärtige Gesellschaften geregelt, die in das Auswärtigenverzeichnis eingetragen sind und eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 oder 5 führen.

Wenn auch die grundsätzliche Anordnung des Bestimmungslandprinzips für die Berufsausübung nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG ebenfalls für die Dienstleistungsfreiheit gilt, ergeben sich Einschränkungen der Anwendung der Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats:

Nach der Grundregel des Artikels 5 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG ist nicht nach Marktzugangs- und Marktverhaltensregeln zu differenzieren, sondern es verbieten sich jegliche Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit - diese umfasst die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit - aufgrund der Berufsqualifikation. Eine Einschränkung dieser Grundregel ergibt sich aber aus Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach auswärtige Dienstleister den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Berufsqualifikation stehen, sowie den Disziplinarbestimmungen unterliegen, die im Aufnahmemitgliedstaat für Personen gelten, die denselben Beruf wie sie ausüben.

Der Europäische Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang in seinem Urteil vom 12. September 2013, Aktenzeichen C-475/11, Randnummern 37 bis 39, ausgeführt, dass es sich dabei „[...] wie dem achten Erwägungsgrund der Richtlinie zu entnehmen ist, um Disziplinarvorschriften handelt, mit denen die Nichteinhaltung der Berufsregeln im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG geahndet wird. Als möglichen Inhalt dieser Regeln, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen stehen müssen, nennt Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG Regelungen für die Definition des Berufs, für das Führen von Titeln und für schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher. [...] Aus dem Gegenstand, der Zielsetzung und der allgemeinen Systematik der Richtlinie 2005/36 ergibt sich, dass von ihrem Art. 5 Abs. 3 nur solche berufsständischen Regeln erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung der ärztlichen Heilkunst selbst stehen und deren Nichtbeachtung den Schutz des Patienten beeinträchtigt.“

Für berufsrechtliche Vorschriften, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsqualifikation stehen, ist Artikel 16 der Richtlinie 2006/123/EG zu beachten. Denn die in Artikel 17 Nr. 6 der Richtlinie 2006/123/EG enthaltene Ausnahme von der Geltung des Artikels 16 der Richtlinie 2006/123/EG, die den die Dienstleistungsfreiheit regelnden Titel II der Richtlinie 2005/36/EG betrifft, gilt nur insoweit, als es sich um solche Angelegenheiten handelt, die dem Regelungsbereich des Titels II der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen. Aus Artikel 3 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2006/123/EG ergibt sich ein Vorrang der Richtlinie 2005/36/EG nur, soweit diese anwendbar ist. Beschränkungen der Ausübung der Dienstleistungstätigkeit, die in Rechtsvorschriften festgelegt sind, sind danach nur dann zulässig, wenn sie nach Artikel 16 Abs. 1 Unterabs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2006/123/EG aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt sind. Nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/123/EG sind mithin keine Anforderungen an auswärtige Dienstleister und Gesellschaften zur Aufrechterhaltung von Berufs- und Standesregeln zum Zwecke des Schutzes der Verbraucher gerechtfertigt.

Aus dem Zusammenspiel der genannten Richtlinien folgt, dass Berufspflichten für auswärtige Dienstleister, die eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 oder 5 führen, in Umsetzung des Artikels 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG nur dann gelten, wenn sie unmittelbar mit deren Berufsqualifikation, mithin der ausgeübten beruflichen Tätigkeit, zusammenhängen und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher verhindern sollen.

Auf dieser Basis wird in Absatz 5 normiert, welche der in den Absätzen 1 und 2 genannten Berufspflichten auch für auswärtige Dienstleister und auswärtige Gesellschaften gelten.

Zu diesen Berufspflichten gehört nach der Nummer 1 zunächst die Verpflichtung zur gewissenhaften Berufsausübung nach Absatz 1 Satz 1. Dieser Berufspflicht ist immanent, dass Auftragnehmer die Interessen ihrer Auftraggeber bestmöglich und sorgfältig im Sinne einer qualitativ ordnungsgemäßen, fachgerechten und pünktlichen Auftragserledigung vertreten müssen. Dazu gehört auch die selbstverständliche Beachtung gesetzlicher Bestimmungen für die Berufsausübung und spezieller fachlicher Regeln für die jeweilige Tätigkeit. Die Verpflichtung zur gewissenhaften Berufsausübung, also zur sachkundigen Erbringung der Dienstleistung in Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten, ist eine grundlegende und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsqualifikation und der Ausübung der Berufsaufgaben selbst stehende Berufsregel im Sinne des Artikels 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, deren Nichtbeachtung ein unmittelbares und besonderes Risiko für Rechtsgüter wie Sicherheit und Gesundheit der Auftraggeberschaft darstellt.

Die Statuierung von Berufspflichten durch die Generalklausel des Absatzes 1 Satz 1 widerspricht weder Artikel 103 Abs. 2 noch Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 stellt nach dem Maßstab des Artikels 103 Abs. 2 des

Grundgesetzes eine ausreichende Grundlage für eine Sanktion dar. Das Verfassungsgebot der Gesetzesbestimmtheit will gewährleisten, dass jedermann vorhersehen kann, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in seinem Beschluss vom 21. Juni 1977, Aktenzeichen 2 BvL 2/76, juris, Randnummer 19, festgestellt:

„Es entspricht der herkömmlichen Struktur allen Standesrechts, daß die Berufspflichten der Standesangehörigen nicht in einzelnen Tatbeständen erschöpfend umschrieben werden können. Eine vollständige Aufzählung sämtlicher mit einem Beruf verbundener Pflichten ist nämlich nicht möglich. Deshalb werden die Berufspflichten im Allgemeinen lediglich in einer Generalklausel zusammengefaßt, die die Berufsangehörigen zu gewissenhafter Berufsausübung und zu achtungswürdigem und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufs anhält (BVerfGE 33, 125 (164)). Eine abschließende Umschreibung aller denkbaren Berufspflichten ist auch nicht notwendig, weil es sich hier um Normen handelt, die nur den Kreis der Berufsangehörigen betreffen, sich aus der ihnen gestellten Aufgabe ergeben und daher für sie im Allgemeinen leicht erkennbar sind. Diese seit jeher bestehenden Besonderheiten des Standesrechts hat der Grundgesetzgeber durch Art 103 Abs 2 GG nicht ändern wollen.“

Dem entspricht auch die Systematik des Absatzes 2, in welchem Berufspflichten in Form von Regelbeispielen nicht abschließend aufgezählt sind.

Das Berufsbild der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner, Ingenieure und Beratenden Ingenieure ist im Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz selbst hinreichend festgelegt. Aus diesem Berufsbild und den daraus zu entnehmenden Berufsaufgaben ergeben sich die Berufspflichten der Kammermitglieder. Hinzu kommt, dass Absatz 1 Satz 1 nicht isoliert betrachtet werden kann. Die im Kontext mit dieser Regelung stehende Berufsordnung der Kammer konstituiert allerdings keine völlig neuen Normen, die für ihre Mitglieder bis dahin gänzlich unbekannt waren. Vielmehr ist darin gerade auch in Ausführung der gesetzlichen Vorgaben niedergelegt worden, was der gemeinsamen Standesauffassung entspricht. Die Kammer konkretisiert damit lediglich das, was sich in ihrem für sie überschaubaren beruflichen Bereich aufgrund ihrer Sachkunde als „selbstverständliche“ berufliche Pflicht - zum Beispiel keine unlautere Werbung zu betreiben, sich kollegial zu verhalten - darstellt. Deshalb kann es für ihre Mitglieder nicht überraschend sein, wenn der Ehreusschuss ein bestimmtes Verhalten als Verstoß gegen die Berufspflichten einstuft. Für sie ist vorhersehbar, was ihrem Pflichtenkodex widerspricht und mit Sanktionen bedroht ist.

Auch ein Verstoß gegen Artikel 12 des Grundgesetzes, der jedenfalls für auswärtige Dienstleister mit deutscher Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes gilt, liegt nicht vor. Zwar greift die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 in das Grundrecht der Berufsfreiheit des Artikels 12 Abs. 1 des Grundgesetzes ein, sie ist aber Ausdruck der Schranken des Artikels 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung betrifft lediglich die Art und Weise der Berufsausübung. Sie ist bloße Folge der Entscheidung für den Beruf.

Eingriffe in die Freiheit der Berufsausübung bedürfen nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes einer gesetzlichen Grundlage, die den Anforderungen der Verfassung an grundrechtsbeschränkende Gesetze genügt. Gesetzliche Grundlagen sind nur dann mit Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar, wenn sie durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Das gewählte Mittel muss zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt sein. Inhaltlich deckungsgleiche Anforderungen gelten auch für die Berufsregeln und Disziplinarbestimmungen im Sinne des Artikels 5

Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG. Dies mag in seinem Wortlaut nur unzureichend zum Ausdruck kommen, ergibt sich aber aus Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Einschränkung der Freiheit der Berufsausübung durch die für auswärtige Dienstleister geltende Berufspflicht zur gewissenhaften Berufsausübung ist durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt. Diese Berufspflicht dient der Sicherung der Qualität der Arbeit der Berufsangehörigen und damit auch dem Schutz der Verbraucher. Sie dient auch der Aufrechterhaltung des Ansehens des Berufsstandes in der Öffentlichkeit. Die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 ist geeignet, weil sie die genannten Zwecke im Kontext mit § 35, der die konkrete Ahndung ihrer Verletzung im Einzelfall ermöglicht, fördern kann. Kammermitglieder sollen durch die zentrale Verpflichtung zur Berufsausübung lege artis nebst Ahndungsmöglichkeit zur Erfüllung dieser Berufspflicht angehalten werden, für die „Reinheit“ des Berufsstands Sorge zu tragen oder zu ihrer Wiederherstellung beizutragen. Für das Merkmal der Eignung einer gesetzlichen Regelung ist nicht entscheidend, ob der gewünschte Erfolg auch tatsächlich eintritt. Schon die abstrakte Möglichkeit der Zweckerreichung begründet die Geeignetheit des gesetzgeberischen Mittels. Die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 ist auch erforderlich, weil die genannten Zwecke nicht durch ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht der Berufsfreiheit nicht oder doch weniger fühlbar einschränkendes Mittel erreicht werden können. Insbesondere genügt, soweit die Ziele der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes bezwecken, potentielle Auftraggeber vor Verletzungen von Leben, Gesundheit und Eigentum infolge fehlerhafter Planungen zu bewahren, mit Blick auf den hohen Rang dieser geschützten Rechtsgüter ein Verweis der Verbraucher auf etwaige Schadensersatzansprüche nicht. Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Verdrängung vom Markt und die grundsätzliche Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen selbstregulierend mit gleicher Wirkung zur Aufrechterhaltung des Ansehens des jeweiligen Berufsstandes der Angehörigen der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Ingenieurwesen beitragen könnten, wie die berufsrechtliche Regulierung entsprechend zweckgerichteter Berufspflichten bei Ahndung durch die zuständige Kammer.

Die durch die Berufspflicht zur gewissenhaften Berufsausübung bewirkte Beschränkung der Berufsausübung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt ist. Die Berufspflicht belastet weder Kammermitglieder noch auswärtige Dienstleister unverhältnismäßig, weil einerseits hohe Rechtsgüter, wie die Sicherung der Qualität der Arbeit und des Berufsstandes, Verbraucherinteressen und die Aufrechterhaltung des Ansehens des Berufsstandes in der Öffentlichkeit, geschützt werden, andererseits die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 die Berufsangehörigen nur gering beeinträchtigt, weil sie gerade und nur die Gewissenhaftigkeit fordert, die in einer Vielzahl beruflicher Werdegänge sowieso bereits zum selbstbestimmten Leitbild wirtschaftlich erfolgreicher Berufstätigkeit gehören dürfte. So gesehen dürften sich spürbarere - aber jedenfalls verhältnismäßige - Beeinträchtigungen nur aus der Gesamtschau mit § 35 ergeben. Auf die dortigen Ausführungen wird hingewiesen.

Nach der Nummer 2 soll auch die in Absatz 2 Nr. 1 geregelte Verpflichtung, bei der Berufsausübung darauf zu achten, dass die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden, für auswärtige Dienstleister gelten. Zwar unterfällt diese Regelung nicht dem sachlichen Anwendungsbereich des Artikels 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, doch ist sie als „Anforderung an die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit“ zulässig, weil sie aus Gründen des Schutzes der Umwelt im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 Unterabs. 3 Buchst. b und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG gerechtfertigt und verhältnismäßig ist. Natürliche Lebensgrundlagen sind der Boden, das Wasser, die Luft und das Klima und mittelbar Flora und Fauna. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzbarkeit der Naturgüter. Die ausdrückliche Nennung der natürlichen Lebensgrundlagen in Absatz 2 Nr. 1 trägt dem Bewusstsein für die Schutzbedürftigkeit der Umwelt Rechnung. Sie dient auch der Umsetzung der Staatsziele Umweltschutz und Naturschutz im Sinne

des Artikels 20a des Grundgesetzes und des Artikels 31 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Die Regelung dieser Verpflichtung ist geeignet, die genannten Zwecke zu erreichen, weil mit ihrer Hilfe der erwünschte Erfolg gefördert werden kann. Sie ist auch erforderlich, da andere, gleich wirksame, aber das Grundrecht der Berufsfreiheit nicht oder doch weniger fühlbar einschränkende Mittel, nicht ersichtlich sind. Die durch diese Verpflichtung bewirkte geringfügige Beschränkung der Berufsausübung ist dem Betroffenen insbesondere mit Blick darauf zumutbar, dass einerseits die umweltgerechte Planung zu den aktuell an Bedeutung gewinnenden Berufsaufgaben zählen dürfte und andererseits dem Umweltschutz als Staatsziel hohe Bedeutung eingeräumt wird.

Nach der Nummer 3 soll die Regelung nach Absatz 2 Nr. 7 über zulässige Werbung auch für auswärtige Dienstleister gelten. Diese Regelung unterfällt zwar nicht dem sachlichen Anwendungsbereich des Artikels 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, aber demjenigen der Richtlinie 2006/123/EG, wie sich aus deren Erwägungsgrund 31 ergibt. Artikel 24 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG ist eine die kommerzielle Kommunikation betreffende Spezialregelung, deren Voraussetzungen Absatz 2 Nr. 7 genügt. Die Regelung in Absatz 2 Nr. 7 entspricht zudem den verfassungsrechtlichen Anforderungen. In die nach Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Berufsfreiheit fällt auch die berufliche Außendarstellung einschließlich der Werbung, weil auch freiberuflich Tätige darauf angewiesen sind, potentielle Kundschaft über ihr Dienstleistungsangebot zu informieren und sich mit Informationen an die Öffentlichkeit zu wenden. Werbung für die berufliche Tätigkeit ist daher im Grundsatz nicht verboten, sondern erlaubt. Absatz 2 Nr. 7, in dem lediglich ein Unterlassen berufswidriger Werbung verlangt wird, ist eine Berufsausübungsregelung im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, die nur die Art und Weise der Berufsausübung als bloße Folge der Entscheidung für den Beruf betrifft. Als solche ist sie zulässig, wenn sie durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt. Dies ist der Fall, wenn mit der Regelung in Absatz 2 Nr. 7 ein zulässiges gesetzgeberisches Ziel mit geeigneten und erforderlichen Mitteln auf angemessene Weise verfolgt wird. Die Regelung in Absatz 2 Nr. 7 dient den Gemeinwohlinteressen der Orientierung der Verbraucher durch sachangemessene Informationen im Wettbewerb und dadurch auch der Aufrechterhaltung des Ansehens des Berufsstandes im Hinblick auf die Seriosität seiner beruflichen Leistungen in der Öffentlichkeit, mithin der Lauterkeit des Geschäftsverkehrs. Das Verbot berufswidriger Werbung ist geeignet, die genannten Zwecke zu erreichen, weil mit seiner Hilfe der erwünschte Erfolg gefördert werden kann. Es ist auch erforderlich, da andere, gleich wirksame, aber das Grundrecht der Berufsfreiheit nicht oder weniger einschränkende Mittel nicht ersichtlich sind. Die durch die Regelung in Absatz 2 Nr. 7 bewirkte Beschränkung der Berufsausübung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach Absatz 2 Nr. 7 jede sachliche Information über die berufliche Tätigkeit und die Person erlaubt ist. Der Erlaubnistatbestand wird durch die Berufsordnung der Kammer jeweils ausgefüllt. Daraus ergibt sich, dass Werbung nicht schlechthin, sondern nur die berufswidrige Werbung verboten ist. Nicht die Regelung in Absatz 2 Nr. 7, sondern allenfalls ihre Anwendung im Einzelfall könnte zu einer unzumutbaren Belastung für den Betroffenen führen, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 19. November 1985, Aktenzeichen 1 BvR 934/82, juris, Randnummern 31 bis 38, festgestellt hat.

Die Auskunftspflicht nach Absatz 2 Nr. 11 soll für auswärtige Dienstleister nur eine eingeschränkte Berufspflicht sein, nämlich nur für Beschwerde- und Kammeraufsichtsangelegenheiten gelten, und zwar aufgrund ihres Sachzusammenhangs zu den §§ 14 und 35, der ahnende Disziplinarvorschriften im Sinne der oben genannten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 12. September 2013, Aktenzeichen C-475/11, beinhaltet. Es ist nicht auszuschließen, dass der Beschwerdegrund in einem Verhalten liegt, das auch kammeraufsichtlich relevant ist.

Die Fortbildungspflicht nach Absatz 2 Nr. 4 soll für auswärtige Dienstleister nicht gelten, weil

sie sich nicht mit dem Charakter der vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit in Thüringen, die sich gegebenenfalls nur auf einen einzigen Fall erstreckt, vereinbaren lässt.

Die verbleibenden Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 Nr. 2, 3, 5, 6 und 8 bis 10 finden auf auswärtige Dienstleister und auswärtige Gesellschaften keine Anwendung, weil diese einerseits nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Artikels 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG fallen. Die Berufspflichten nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 sichern zwar die Interessen der Auftraggeberschaft ab, ihre Verletzung steht aber nicht mit beruflichen Fehlern bei Wahrnehmung der eigentlichen Berufsaufgaben oder einer unzureichenden Berufsqualifikation in unmittelbarem Zusammenhang. Insbesondere stellen die Begriffe „Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit“ in Absatz 2 Nr. 3 keine Berufsqualifikationsmerkmale dar. Bei den weiteren in Absatz 2 Nr. 5 bis 9 normierten Berufspflichten handelt es sich um kollegiale Verhaltenspflichten, sogenannte Kollegialitätspflichten, die weder in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher stehen noch deren Verletzung unmittelbar auf berufliche Fehler bei Wahrnehmung der eigentlichen Berufsaufgaben oder eine unzureichende Berufsqualifikation zurückzuführen ist. Die Beitragspflicht nach Absatz 2 Nr. 10 gilt mit Blick auf § 13 Abs. 4 Satz 2 und 3, mit dem Artikel 6 Unterabs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt wird, nicht. Andererseits genügen die Regelungen in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nr. 2, 3, 5, 6 und 8 bis 10 nicht den Anforderungen des Artikels 16 Abs. 1 Unterabs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2006/123/EG, da die dort enumerativ aufgezählten Rechtfertigungsgründe in diesen Fällen jeweils nicht einschlägig sind. Auswärtige Dienstleister unterliegen insoweit ausschließlich dem Recht des Herkunftsstaats. In diesem Zusammenhang wird auf Artikel 30 der Richtlinie 2006/123/EG hingewiesen.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 4 übernommen und die Verweisung angepasst.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht der Regelung des bisherigen Absatzes 2 Satz 2.

Zu Nummer 22 (Neufassung der §§ 33 bis 35)

Zu § 33

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Verständlichkeit nunmehr ausschließlich Regelungen über die Berufshaftpflichtversicherung selbstständiger Kammernmitglieder. Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung von Gesellschaften werden aus dem bisherigen Absatz 1 in die Absätze 2 bis 4 verlagert.

In Satz 1 wird auf die Wahrnehmung freiberuflicher Berufsaufgaben nach § 1 abgestellt, um den sachlichen Anknüpfungspunkt der Berufshaftpflichtversicherung zu verdeutlichen. In Satz 2 wird die gegenüber der bisherigen Rechtslage für Sach- und Vermögensschäden unveränderte Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall nunmehr ausdrücklich mit 250 000 Euro beziffert, sodass es eines parallelen Hinzuziehens des § 114 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr bedarf; vergleiche Begründung zur Novellierung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes im Jahre 2016 in der Drucksache des Thüringer Landtags 6/2276, S. 142. Auf die im Ländervergleich einzigartige Differenzierung zwischen der Mindestversicherungssumme in Höhe von 1,5 Millionen Euro für Personenschäden bei im Bauwesen tätigen selbstständigen Kammernmitgliedern nach dem bisherigen Absatz 2 Satz 1

Nr. 1 und einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 250 000 Euro bei nicht im Bauwesen tätigen selbstständigen Kammermitgliedern nach dem bisherigen Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Abs. 1 VVG wird verzichtet. Die Mindestversicherungssumme für Personenschäden soll zukünftig einheitlich 1,5 Millionen Euro betragen. Dadurch wird die unterschiedliche Behandlung von Personenschäden im Bauwesen gegenüber solchen außerhalb des Bauwesens korrigiert, der Verbraucherschutz gestärkt und eine Angleichung an die Rechtslage aller anderen Länder erreicht. In Satz 3 wird bestimmt, dass die Mindestdeckung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden - die sogenannte Jahreshöchstleistung - mindestens zweifach maximiert sein muss. Die sich bisher aus Absatz 1 in Zusammenhang mit § 114 Abs. 1 VVG ergebende höhere vierfache Maximierung bei nicht im Bauwesen tätigen Kammermitgliedern für den dortigen Schwerpunkt der Sach- und Vermögensschäden gegenüber der bisher in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 für im Bauwesen tätige Kammermitglieder geregelten zweifachen Maximierung ist nicht mehr nachvollziehbar und wird daher unter Kohärenzgesichtspunkten aufgegeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Verständlichkeit nunmehr ausschließlich Regelungen über die Berufshaftpflichtversicherung von Gesellschaften. Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung selbstständiger Kammermitglieder werden aus dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 nach Absatz 1 verschoben.

Nach Satz 1 besteht eine Versicherungspflicht grundsätzlich für alle Berufsgesellschaften. Ausgenommen davon sind - wie bisher - Berufsgesellschaften, bei denen die akzessorische Haftung der natürlichen Personen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht beschränkt ist. Diese Differenzierung ist durch die unterschiedliche Haftung bei beruflichem Fehlverhalten gerechtfertigt. Einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einer Aktiengesellschaft fehlt die persönliche Haftung, die bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer offenen Handelsgesellschaft, der klassischen Grundform einer Partnerschaftsgesellschaft nach § 1 Abs. 1 PartGG mit der Haftungskonzentration auf den handelnden Partner und der selbstständigen Betätigung einer einzelnen natürlichen Person besteht. In einer Kommanditgesellschaft ist nach § 171 Abs. 1 Halbsatz 2 des Handelsgesetzbuchs zumindest ein Haftungsausschluss möglich, soweit die Haftungssumme durch die jeweiligen Kommanditisten geleistet worden ist. Daher ist die Versicherungspflicht auch auf die Kommanditgesellschaft zu erstrecken. Die gravierenden Haftungsunterschiede lassen sich nicht mit dem Einwand entkräften, persönlich Haftende besäßen gegebenenfalls nur geringes Privatvermögen. Persönliche Haftung bedeutet mehr. Das Bewusstsein, persönlich zu haften, führt nach allgemeiner Lebenserfahrung zu einer veränderten Risikoabschätzung und einem verändertem geschäftlichen Verhalten, was im Regelfall der Mandantschaft zugutekommt. Wer sich als Person nicht hinter die Rechtsform zurückziehen kann, setzt seine berufliche Reputation und seine wirtschaftliche Zukunft aufs Spiel, stellte das Bundesverfassungsgericht in seinem Nichtannahmebeschluss vom 22. Februar 2001, Aktenzeichen 1 BvR 337/00, juris, Randnummer 12, fest.

Ungeachtet dessen würde die Einführung einer „eigenen“ Versicherungspflicht für rechtsfähige Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften nach § 1 Abs. 1 PartGG zu einem erheblichen Umstellungsaufwand für diese Berufsgesellschaften und die Versicherungswirtschaft mit entsprechenden zusätzlichen Kosten führen.

Bei der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung handelt es sich nicht um eine eigenständige Rechtsform, sondern um eine Unterform der Partnerschaftsgesellschaft, bei der die akzessorische Haftung der Partner für Verbindlichkeiten der Gesellschaft aufgrund von Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung ausgeschlossen ist. Mit Blick auf diese „Sonderstellung“ werden Regelungen für die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung in Absatz 3 gesondert verortet, um die erforderliche konsequente systematische

Trennung von Partnerschaftsgesellschaft und Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung zu verdeutlichen.

Satz 2 enthält die Regelung zu den Mindestversicherungssummen für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden. Auf die im Ländervergleich einzigartige Differenzierung zwischen der Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall in Höhe von 1,5 Millionen Euro für Personenschäden bei im Bauwesen tätigen Gesellschaften nach dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 250 000 Euro bei nicht im Bauwesen tätigen Gesellschaften nach dem bisherigen Absatz 1 in Zusammenhang mit § 114 Abs. 1 VVG wird verzichtet. Die Mindestversicherungssumme für Personenschäden soll zukünftig einheitlich 1,5 Millionen Euro betragen. Dadurch wird die unterschiedliche Behandlung von Personenschäden im Bauwesen gegenüber solchen außerhalb des Bauwesens korrigiert, der Verbraucherschutz gestärkt und eine Angleichung an die Rechtslage aller anderen Länder erreicht.

In Satz 3 ist die Höhe der mindestens abzusichernden Jahreshöchstleistung des Versicherers geregelt. An der bisherigen „festen“ Dreifachmaximierung wird festgehalten.

Absatz 2 enthält - wie auch Absatz 1 - Berufsausübungsregelungen im Sinne des Artikels 12 des Grundgesetzes, die durch hinreichende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt sind. Sie dienen dem Schutz des Publikums gegen schadensverursachendes Handeln rechtsfähiger Berufsgesellschaften. Es ist nicht ersichtlich und feststellbar, dass diese verfolgten Ziele mit einem die Belange potentieller Auftraggeber weniger beeinträchtigenden, aber gleich effektiven Mittel erreicht werden können. In die Berufsausübungsfreiheit würde zwar unter Umständen weniger einschneidend eingegriffen, wenn die Mindestversicherungssummen in geringerer Höhe festgesetzt würden. Der Schutz potentieller Auftraggeber bei Aufrechterhaltung einer nachvollziehbaren gesetzlichen Systematik im Rahmen der Regelungen über Berufshaftpflichtversicherungen nach dem Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz wäre damit aber nicht mit gleicher Wirksamkeit zu gewährleisten. Der Landesgesetzgeber hat sich bereits im Rahmen der Novellierung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes im Jahr 2016 hinsichtlich der Kapitalgesellschaften für eine feste Dreifach-Maximierungs-Regelung entschieden. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen des dem Landesgesetzgeber nunmehr erneut zuzubilligenden Einschätzungs- und Prognosevorrangs zunächst von Bedeutung, dass sich weder aus Sicht der Architektenkammer Thüringen und der Ingenieurkammer Thüringen noch der Aufsichtsbehörde im Verwaltungsvollzug oder sonst seither - etwa aufgrund einschlägiger Beschwerden des Berufsstands oder von Auftraggebern oder Versicherungsunternehmen - Anhaltspunkte dafür ergeben haben, die Regelung in Absatz 2 Satz 3 grundsätzlich in Frage zu stellen. Im Hinblick auf die für freiberuflich tätige Berufsangehörige neu zugelassene Rechtsform der Kommanditgesellschaft nach § 19 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, der GmbH & Co. KG, fehlt es allerdings überhaupt noch an Erfahrungen. Insoweit muss noch beobachtet werden, wie sich die pauschalen Maximierungsregelungen auf die Entwicklung des Marktes auswirken werden. Jedenfalls kann die Anknüpfung an eine feste Dreifach-Maximierungs-Regelung eine gewisse Plausibilität und den Vorteil verwaltungstechnischer Einfachheit und Überprüfbarkeit für sich in Anspruch nehmen. So werden Risiken ausgeschaltet, die bei „dynamischer“ Maximierung unter Anknüpfung an die Zahl der Partner im Kontext mit Absatz 3 oder die Zahl der Gesellschafter und Geschäftsführer bestehen. Übersehen etwa die Partner bei der Aufnahme eines weiteren Partners, dass die Maximierung anzuhoben ist, riskieren sie die Haftungsprivilegierung der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung, weil dann keine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Versicherung mehr besteht. Auch die übrigen Berufsgesellschaften laufen Gefahr die Versicherungspflichten zu verletzen, wenn Sie bei Erhöhung der Gesellschafter- oder Geschäftsführerzahl versäumen, den Versicherungsschutz entsprechend anzupassen. Letztlich führt der sich bei Veränderungen der Gesellschaftsstruktur ergebende stetige Anpassungsbedarf zu erheblichem administrativem Aufwand mit entsprechenden zusätzlichen Kosten sowohl bei den Versicherten als auch den Haftpflichtversicherern.

Der Schutz des Publikums gegen schadensverursachendes Handeln rechtsfähiger Berufsgesellschaften wäre auch nicht annähernd dadurch zu erreichen, dass für schadensgeneigte Fälle in jedem Einzelfall eine Versicherung abgeschlossen werden müsste. Es würde potentielle Auftraggeber mit dem Prognoserisiko hinsichtlich der möglichen Schadenshöhe und der Verantwortung, einen derartigen Versicherungsabschluss von der Berufsgesellschaft einzufordern, belasten. Sie müssten sich bei Auftragserteilung vergewissern, in welchem Umfang Auftragnehmer ihr Haftungsrisiko versichert haben, und schon bei der Anbahnung des Vertragsverhältnisses die möglichen Schadensfälle zur Sprache bringen. Solche Anforderungen werden den Gegebenheiten zu Beginn eines Vertragsverhältnisses, dessen Gegenstand auch die Beratung in kritischen Situationen ist, nicht gerecht. Die Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe ergibt, dass die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt ist, also die betroffenen Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften nicht übermäßig belastet sind. Anhaltspunkte dafür, dass die mit den Versicherungssummen verbundenen Prämien die Gründung von Gesellschaften verhindern oder die Existenz gegründeter Unternehmen - trotz des bereits finanziell zu ihren Gunsten wirkenden Verzichts des Gesetzgebers auf eine Kammermitgliedschaft nach § 9 Abs. 1 Satz 4 und damit auf die mit ihr verbundene Beitragspflicht für Gesellschaften - gefährden könnten, sind - wie oben dargelegt - nicht ersichtlich oder sonst vorgetragen und nachgewiesen. Im Übrigen kommt der vom Gesetzgeber angeordnete Sicherheitsstandard auch den Berufsangehörigen selbst zugute. Auf diese Weise kann sich trotz der mit den Gesellschaftsformen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der GmbH & Co. KG einhergehenden Haftungsbegrenzung Vertrauen in diese Rechtsformen bilden.

Zu Absatz 3

Absatz 3, der eine Annexregelung zu § 8 Abs. 4 PartGG ist, wird durch die Verweisung auf Absatz 2 gestrafft. Auf die Begründung zu Absatz 2 wird hingewiesen.

Voraussetzung dafür, dass für Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft nur die Gesellschaft haftet, ist, dass sie eine zu diesem Zweck durch Gesetz - hier Absatz 3 - vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält, das heißt, dass diese Versicherung abgeschlossen worden ist und im Moment der schädigenden Handlung - sogenanntes Verstoßprinzip - Versicherungsschutz besteht. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird daher auch von einer „freiwilligen Pflichtversicherung“ gesprochen; für diese gelten nach § 8 Abs. 4 Satz 2 PartGG § 113 Abs. 3 und die §§ 114 bis 124 VVG lediglich entsprechend. Der Versicherungsschutz kompensiert die persönliche Enthaltung der Partner und leistet für ihre Berufsversehen die klassische Abwehr- und Freistellungsfunktion der Berufshaftpflichtversicherung.

Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist dem Haftungsprivileg für Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach § 13 Abs. 2 GmbHG angenähert. Das Haftungsregime der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist zwar nicht identisch mit dem einer Kapitalgesellschaft, weil die akzessorische Haftung der Partner für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht vollends ausgeschlossen ist, dennoch gibt ihre kapitalgesellschaftsähnliche Haftungsstruktur Anlass, von der bisher gleichwohl differenzierten Behandlung beider Gesellschaftsformen - für die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung die Jahreshöchstleistung des Versicherungsunternehmens durch Multiplikation der Mindestversicherungssumme mit der Zahl der Partner zu ermitteln, bei Kapitalgesellschaften aber auf eine starre Maximierung, nämlich den dreifachen Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme abzustellen - abzurücken. Dies erfolgt durch die Verweisung auf Absatz 2, mit der in Satz 3 eine feste Maximierungsregelung eingeführt wird. Diese konsistente Vorgehensweise entspricht den Regelungen der Architekten- und Ingenieurgesetze der überwiegenden Zahl der Länder. Sie berücksichtigt einerseits, dass nach einer aktuellen Datenerhebung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Haftpflicht von Architektur- und Ingenieurbüros zum Stand 31. Dezember 2021 eine Maximierung der Deckungssummen mit ihrer Anknüpfung an die Anzahl der Partner zu einer unangemessenen finanziellen Belastung der Berufsgesellschaften führen würde, andererseits

die Zahl der Versicherungsfälle mit Sach- und Vermögensschäden über 300 000 Euro bei lediglich 0,8 Prozent liege, während Personenschäden über 1,5 Millionen Euro bislang noch überhaupt nicht eingetreten seien.

Wenn einzelne Partner neben ihrer Tätigkeit in der Partnerschaftsgesellschaft Aufträge im eigenen Namen annehmen, fallen hieraus resultierende Verbindlichkeiten nicht unter die Haftungsbeschränkungsregelung des Absatzes 3, da die Versicherung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nur für den Fall greift, dass die Partnerschaftsgesellschaft selbst Vertragspartner ist. Vor diesem Hintergrund wird in Satz 1 formuliert: „Partnerschaftsgesellschaften haften für ihre Verbindlichkeiten ...“. Ebenso wenig erfasst die Regelung deliktische Ansprüche, die sich gegen die handelnden Partner unmittelbar richten. Die Regelung des Absatzes 3 betrifft auch nur Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung. Nicht erfasst von der Haftungsbeschränkung werden also alle anderen Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft, insbesondere aus Miet-, Darlehens- oder Arbeitsverträgen. Die Beschränkung nur auf die Verbindlichkeiten aus Berufshaftung erklärt sich aus der gesetzlichen Kompensation dieser Haftungsbeschränkung durch eine Haftpflichtversicherung. Die Haftung für Verbindlichkeiten aus Miet-, Leasing-, Darlehens-, Arbeits-, Versicherungs- und anderen schuldrechtlichen Verträgen lässt sich nicht sinnvoll durch eine Haftpflichtversicherung abdecken, vergleiche Drucksache 17/10487 des Deutschen Bundestags, S. 14. Für die vorgenannten Verbindlichkeiten bleibt es bei der gesamtschuldnerischen Haftung sämtlicher Partner nach § 8 Abs. 1 Satz 1 PartGG.

Zu Absatz 4

Die Regelungen in Absatz 4 stehen im Kontext mit § 8 Abs. 3 PartGG, dessen Regelungsinhalt sich auf die Aufstellung eines Regelungsmodells für zu erlassende berufsrechtliche Haftungsbeschränkungsnormen reduziert, verbunden mit der Einschränkung, dass solche im Rang unterhalb des formellen Gesetzes und ohne Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nicht als Rechtsgrund für die Wirksamkeit einer vertraglichen Beschränkung der höhenmäßigen Haftung einer Partnerschaftsgesellschaft anerkannt werden.

Im Verhältnis zu § 8 Abs. 1 und 2 PartGG wirken sich die Regelungen in Absatz 4 jeweils als Beschränkung der Haftung aus. Da die Partnerschaftsgesellschaft als selbstständiges Rechtssubjekt originär mit ihrem Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft haftet, die aus einem mit ihr zustande gekommenen Vertrag erwachsen sind, erstreckt sich die in einem Vertragsverhältnis mit der Partnerschaftsgesellschaft vereinbarte Haftungsbeschränkungsvereinbarung zunächst auf die Haftungsverpflichtung der Partnerschaftsgesellschaft, das heißt, die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft mit ihrem Gesellschaftsvermögen ist entsprechend beschränkt. Diese Beschränkung erfasst aber auch die gesamtschuldnerische persönliche Haftung der einzelnen Partner, da sich diese akzessorisch nach dem Bestand der Schuld der Gesellschaft richtet. Im Ergebnis betrifft die Beschränkungsmöglichkeit nach Absatz 4 den summenmäßigen Haftungsumfang, während sich die Regelung nach § 8 Abs. 2 PartGG auf die personelle Reichweite der Haftung bezieht. Damit dienen beide Regelungen dem mit § 8 PartGG verfolgten Ziel, das Haftungsrisiko der Partner aus Bearbeitungsfehlern in überschaubaren Grenzen zu halten.

Ähnliches gilt für das Verhältnis von Absatz 4 zu Absatz 3. Zwar wird die Haftung für Ansprüche aus fehlerhafter Berufsausübung bei der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung schon kraft Gesellschaftsrechts auf das Gesellschaftsvermögen unter der Voraussetzung beschränkt, dass die Partnerschaftsgesellschaft die in Absatz 3 genannte Voraussetzung erfüllt, nämlich das Unterhalten einer spezifischen Berufshaftpflichtversicherung im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG, in dem es ausdrücklich heißt „zu diesem Zweck“. Auf eine vertragliche Haftungsbeschränkung kommt es folglich in Bezug auf die Haftung der Partner nicht an. Für die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung kommt aber weiterhin eine betragsmäßige Haftungsbeschränkung nach Maßgabe des Absatzes 4 in Betracht.

Satz 1 enthält den Regelungsgehalt des bisherigen § 10 Abs. 2 Satz 1 mit sprachlichen Vereinfachungen.

Für die klassische Grundform einer Partnerschaftsgesellschaft nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PartGG mit der Haftungskonzentration auf die handelnden Partner nach § 8 Abs. 1 und 2 PartGG besteht keine Versicherungspflicht nach Absatz 2; versicherungspflichtig sind nach Absatz 1 nur die Berufsträger selbst. Die Angabe „entsprechend Absatz 1“ in Satz 2 beruht demnach darauf, dass es für die Partnerschaftsgesellschaft nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PartGG keine Mindestversicherungssummen gibt. Vor diesem Hintergrund werden für die summenmäßige Haftungsbeschränkung der Partnerschaftsgesellschaft die Mindestversicherungssummen des Absatzes 2 Satz 2 als Untergrenzen zugrunde gelegt. Die Haftung darf nicht auf einen niedrigeren Betrag beschränkt werden.

Die Versicherungspflicht der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ergibt sich nach Absatz 3 und besteht neben der Versicherungspflicht nach Absatz 4, da „Haftungsgeschenke“ für die Gesellschafter einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nicht mit den Normzwecken des § 33 in Einklang stünden. Abschluss und Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung dienen nicht nur dem Schutz der potentiellen Auftraggeber, sondern auch dem der Auftragnehmer selbst und liegen nicht zuletzt im berufspolitischen Interesse, fördern sie doch in erheblichem Maße das Vertrauen in die Berufsangehörigen und das Ansehen des Berufsstands. Für die summenmäßige Haftungsbeschränkung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung werden in Satz 2 die Mindestversicherungssummen des Absatzes 2 Satz 2 als Untergrenzen zugrunde gelegt. Die Haftung darf nicht auf einen niedrigeren Betrag beschränkt werden.

Im Unterschied zur Haftungsbeschränkung durch vorformulierte Vertragsbedingungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 setzt die Haftungsbeschränkung durch Individualvereinbarung nach Satz 1 Nr. 1 nicht voraus, dass Versicherungsschutz in Höhe der Mindestversicherungssumme besteht. Hat die Partnerschaftsgesellschaft durch eine Mehrzahl von Schadensfällen die Jahreshöchstleistung bereits ausgeschöpft oder ist das Versicherungsunternehmen aus anderen Gründen gegenüber der Partnerschaftsgesellschaft und nach § 117 VVG auch den Geschädigten gegenüber leistungsfrei, berührt dies die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung durch Individualvereinbarung nicht.

Nach Satz 3, in den der Regelungsgehalt des bisherigen § 10 Abs. 2 Satz 2 übernommen wird, kann die Mitteilung der Haftungsbeschränkung zur Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis zukünftig „schriftlich oder elektronisch“ erfolgen. Auf die Begründung zu § 10 Abs. 4 wird verwiesen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ist § 51 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363), nachgebildet. Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 4. Die Feststellung eines den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Versicherungsstatus der Partner durch die Kammer im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der Berufspflichten erfordert eine entsprechende Nachweisführung. Die Regelung in Satz 2 entspricht diesem Bedürfnis. In Satz 3 wird mit Blick auf das Wort „ausschließlich“ in Satz 1 lediglich deklaratorisch festgestellt, dass der Satz 1 nicht gilt, wenn die Partner neben der Tätigkeit für die Partnerschaftsgesellschaft Vertragsverhältnisse im eigenen Namen eingehen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 5. Soweit Satz 1 geänderte Formulierungen enthält, handelt es sich um Folgeänderungen, insbesondere im Hinblick auf die neuen Legaldefinitionen in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8, 11 und 13.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 6 und enthält einen Auskunftsanspruch Dritter gegen die Kammer zum Zweck der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Die Regelung steht insbesondere im Kontext mit den Absätzen 1 und 2.

Der bisherige Satz 1 wird nicht übernommen, da die Beendigungserklärung des Versicherers nach § 117 Abs. 2 Satz 1 VVG lediglich eine Obliegenheit und keine Rechtspflicht des Versicherers gegenüber der Kammer darstellt. Darüber hinaus besteht aufgrund der Treuepflicht gegenüber seinem Vertragspartner keine weitergehende Befugnis des Versicherers, Dritten Störungen oder inhaltliche Änderungen des Vertragsverhältnisses mit dem Versicherungsnehmer mitzuteilen.

Im neuen Satz 1 werden die Worte „Kapital- oder Partnerschaftsgesellschaft“ durch den rechtsformneutralen Begriff „Berufsgesellschaft“ ersetzt. Die Auskunftspflicht der Kammer wird um Daten auswärtiger Dienstleister erweitert; insoweit handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung in § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4. Bedeutung hat die Auskunftspflicht insbesondere dann, wenn der Aufenthaltsort eines berufsangehörigen Versicherungsnehmers unbekannt ist oder der Fall einer Insolvenz vorliegt. In diesen Fällen des § 115 Abs. 1 VVG dürfte im Rahmen der durch die Kammer vorzunehmenden Interessenabwägung regelmäßig von einem überwiegenden Interesse des geschädigten Dritten an der Auskunftserteilung auszugehen sein.

Satz 2 entspricht dem bisherigen Satz 3.

Zu § 34

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 1. Mit der Einfügung der Angabe „die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmt sind“ soll klargestellt werden, dass lediglich Verstöße gegen die dort geregelten Berufspflichten eine Rüge durch den Vorstand auslösen können, nicht aber auch Verstöße gegen Bestimmungen anderer Berufe, denen das Kammermitglied gegebenenfalls zusätzlich unterliegt. Es gelten insoweit die gleichen Maßstäbe wie in § 35 Abs. 1 Satz 1.

Satz 2 entspricht im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 2. Es werden lediglich die Verweisungen an die Änderungen des § 35 und die Einfügung des § 36 angepasst. Nach § 36 Abs. 2, der dem bisherigen § 35 Abs. 5 entspricht, kann ein Ehrenverfahren ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Ehrenverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. In der berufsrechtlichen Literatur wird dafür plädiert, diese Regelung zur Vermeidung doppelten Aufwands und divergierender Entscheidungen sinngemäß auch auf das Rügeverfahren anzuwenden. Diesem Anliegen wird in Satz 2 entsprochen. Dies gilt gleichermaßen für die Regelungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 bis 3, die überwiegend dem bisherigen § 35 Abs. 4 Satz 1 bis 3 entsprechen. Denn es erscheint kaum nachvollziehbar, dass bei demselben zugrundeliegenden Lebenssachverhalt ein Rügeverfahren nach § 34 möglich sein soll, während ein Ehrenverfahren nach § 36 auszusetzen wäre.

In Anbetracht dessen, dass durch die Erweiterung des Satzes 1 zukünftig auch im Rügeverfahren die für das Ehrenverfahren geltenden Regelungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie Abs. 2 zur Aussetzung des Verfahrens Anwendung finden, erscheint es geboten, in diesen Fällen auch die Regelungen, die im Fall der Aussetzung des Ehrenverfahrens ein Ruhen der

Verjährung nach § 35 Abs. 8 Satz 1 bis 4 vorsehen, zur Anwendung zu bringen. Dem wird mit Satz 3 Rechnung getragen.

Die Regelung in Satz 4 orientiert sich an § 74 Abs. 1 Satz 4 BRAO. Bezweckt wird auszuschließen, dass der Vorstand der Kammer entgegen Satz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens allein zur Herstellung einer verjährungsunterbrechenden Wirkung nach § 35 Abs. 8 Satz 5 stellt, obwohl in der Sache gegebenenfalls auch eine Rüge ausreichend wäre.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird - wie bisher - für den Zeitpunkt bis zur Rügeerteilung das Verhältnis des Rügeverfahrens zum Ehrenverfahren geregelt. Die Einleitung eines Ehrenverfahrens schließt das Rügerecht des Vorstands aus. Das Rügerecht des Vorstands erlischt und lebt auch dann nicht wieder auf, wenn das Ehrenverfahren eingestellt wird oder sich der gegenüber der betroffenen Person erhobene Schuldvorwurf nicht bestätigt. Die Regelung soll sicherstellen, dass der Vorstand nur eine Pflichtverletzung rügen darf, die an sich auch durch den Ehreenschuss geahndet werden könnte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist Ausfluss des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs vor Erlass belastender Verwaltungsakte. Die Entscheidung, in welcher Form sie rechtliches Gehör gewährt, liegt im Ermessen der Kammer. Erscheint es im Einzelfall sachgerecht, kann die Kammer einem Antrag, persönlich gehört zu werden, entsprechen. Kommt der Vorstand auch ohne Stellungnahme der betroffenen Person zur Überzeugung, dass das Verfahren einzustellen ist, etwa mangels hinreichender Anhaltspunkte einer Pflichtverletzung, kann er von der Gewährung rechtlichen Gehörs ausnahmsweise absehen.

Zu Absatz 4

Nach Satz 1 erfolgt die Rüge durch gesonderten Bescheid, der zwingend zu begründen ist. Aus der Begründung muss deutlich werden, worin der Vorstand die objektive Pflichtverletzung und das subjektive Verschulden sieht. Die Angabe der verletzten Rechtsvorschriften ist nicht notwendig, aber sachdienlich. Die Begründungspflicht soll zum einen eine vorschnelle Entscheidung vermeiden und zum anderen der betroffenen Person die Überprüfung erleichtern. Die schriftliche oder elektronische Übermittlung einer Kopie des Bescheids nach Satz 3 dient der Information der Rechtsaufsichtsbehörde über wesentliche Entscheidungen der Kammer.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 werden die Einspruchsmöglichkeiten in Anlehnung an das Widerspruchsverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Die erneute Entscheidung durch den Vorstand entspricht der Abhilfeentscheidung nach § 72 VwGO. Als Entscheidung gegen den Einspruch ist möglich, dass der Vorstand den Einspruch als unzulässig verwerfen, ihn als unbegründet zurückweisen oder seinen Ursprungsbescheid aufheben kann. Ist der Einspruch zulässig, entscheidet der Vorstand zur Sache, wobei eine erneute und gegebenenfalls abweichende rechtliche Würdigung auch zu Lasten der betroffenen Person zulässig ist.

Zu Absatz 6

In Satz 1 wird der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 5 Satz 3 übernommen. Darüber hinaus wird als Form der Antragstellung „schriftlich oder elektronisch“ bestimmt; insoweit wird auf die Begründung zu § 10 Abs. 4 hingewiesen.

In Satz 2 wird das Verhältnis des Rügeverfahrens zum Ehrenverfahren nach dem Zeitpunkt

der Rügeerteilung dahingehend geregelt, dass ein Ehrenverfahren eingeleitet werden darf, was in der Konsequenz nach Satz 3 die Unwirksamkeit der Rüge nach unanfechtbarem materiellen Abschluss des Ehrenverfahrens nach sich zieht, um zu verhindern, dass dieselbe Pflichtverletzung zwei Sanktionen auslöst. Eine unanfechtbare Entscheidung des Ehrenausschusses zur Sache liegt insbesondere in den Fällen des „Freispruchs“ oder der Verhängung einer Maßnahme nach § 35 Abs. 4 oder 5 vor, aber nicht, wenn das Ehrenverfahren wegen des Vorliegens des Verfahrenshindernisses der Verjährung eingestellt wurde.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält nach dem Vorbild des § 74 Abs. 6 BRAO für Berufsgesellschaften geltende Regeln. In Satz 1 wird die entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 6 bestimmt. Darüber hinaus werden in Satz 2 einzelne Regelungen der §§ 35 und 36 und damit auch die §§ 113b, 118d und 118f BRAO für entsprechend anwendbar erklärt.

Nach Satz 1 kann eine Rüge künftig auch gegenüber Berufsgesellschaften erteilt werden. Zur Sicherung der Einhaltung der Berufspflichten durch Berufsgesellschaften bedarf es einer angemessenen Sanktionierung von Verstößen. Dies setzt voraus, dass auch Berufsgesellschaften Adressat von berufsaufsichtlichen Maßnahmen sind. Neben der Verhängung von Maßnahmen im Ehrenverfahren gehört dazu auch die Möglichkeit der Erteilung einer Rüge. Zweck der Rüge ist die Ahndung von geringfügigen Verstößen gegen das jeweilige Berufsrecht ohne förmliches Ehrenverfahren unter Entlastung des Ehrenausschusses durch den Vorstand der Kammer. Solche geringfügigen Verstöße sind auch bei Berufsgesellschaften denkbar. Die Rüge ist dann eine angemessene Sanktion, wenn ein Fall des § 35 Abs. 2 Satz 1 vorliegt, die Bedeutung der Pflichtverletzung gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens nicht erforderlich scheint. Anknüpfungspunkt für die Bedeutung der Pflichtverletzung ist dabei nicht allein das Maß des Verschuldens der handelnden Person, sondern sämtliche Umstände des Einzelfalls.

Nach Satz 2 sind § 35 Abs. 2 Satz 3 und § 36 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Nach § 35 Abs. 2 Satz 3 kann ebenso wie bei der Verhängung einer Maßnahme im Ehrenverfahren eine Rüge gegenüber der Berufsgesellschaft neben einer Rüge gegenüber der für die Gesellschaft handelnden Person ausgesprochen werden. Unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 Satz 2 kann bei einer Rüge gegen die verantwortliche Leitungsperson von einer Rüge gegenüber der Berufsgesellschaft abgesehen werden. Nach § 36 Abs. 3 Satz 3 gelten die §§ 113b, 118d und 118f BRAO entsprechend.

Zu § 35

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft ausschließlich natürliche Personen. Die Worte „und Gesellschaften“ in der bisherigen entsprechenden Regelung werden gestrichen. Die Voraussetzungen der Verhängung von Maßnahmen im Ehrenverfahren gegen eine Berufsgesellschaft werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nunmehr gesondert in Absatz 2 verortet. Mit der Einfügung der Angabe „die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmt sind“ wird klargestellt, dass lediglich Verstöße gegen die dort geregelten Berufspflichten Maßnahmen im Ehrenverfahren durch den Ehrenausschuss auslösen können, nicht aber auch Verstöße gegen Vorschriften anderer Berufe, denen das Kammermitglied gegebenenfalls zusätzlich untersteht.

Satz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2. Die Regelung knüpft an § 32 Abs. 1 Satz 2 an. Auch außerberufliches Verhalten kann im Ausnahmefall berufsrechtlich geahndet werden, der Anwendungsbereich der Regelung ist allerdings auf den Privatbereich und auf Zweit- und Nebenberufe, die mit dem beruflichen Tätigkeitsfeld eines berufsangehörigen Kammermitglieds nichts zu tun haben, beschränkt. Da sich die Erwartung der Öffentlichkeit

bei diesem Personenkreis nicht auf eine in jeder Hinsicht untadelige Lebensführung richtet, sondern zuvörderst auf die Fähigkeit und Bereitschaft, die gestellten Aufgaben kompetent, professionell und gegebenenfalls unabhängig zu erfüllen, ist eine berufsrechtliche Ahndung von außerberuflichem Verhalten nur bei schweren - in aller Regel kriminellen - Verfehlungen möglich. Dies soll durch die Einfügung der Worte „das eine rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung darstellt“ nunmehr auch im Gesetzestext deutlich zum Ausdruck kommen. Jedenfalls ist ein außerberufliches Fehlverhalten nur ahndungswürdig, wenn es sich in irgendeiner Weise nach Vorstellung der Öffentlichkeit - allerdings bei objektiver Betrachtungsweise - auf den Beruf auswirken kann. Hiervon kann zum Beispiel bei öffentlichkeitswirksamen Verfehlungen ausgegangen werden, bei denen die berufliche Qualifikation der betroffenen Person im Vordergrund steht. Dies drängt sich bei einmaligen Trunkenheitsfahrten, Privatklagedelikten wie Hausfriedensbruch oder Beleidigung, unter Umständen aber auch bei Körperverletzungs- und Straßenverkehrsdelikten nicht auf.

Ausgeschlossen werden in Satz 3 - wie im bisher entsprechenden Satz 2 - Ehrenverfahren gegen Personen in einem öffentlichen Dienst-, Anstellungs- oder Amtsverhältnis und Personen, die als Beliehene öffentliche Aufgaben wahrnehmen, hinsichtlich ihrer hieraus sich ergebenden Tätigkeit, da diese in Erfüllung ihrer Dienstpflicht handeln und insoweit einer besonderen Aufsicht unterliegen.

Zu Absatz 2

Die Einhaltung der Berufspflichten durch Berufsgesellschaften kann nur dann sichergestellt werden, wenn Verstöße durch den Ehrenausschuss auch belangt werden können. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur dann, wenn bei interprofessionellen Zusammenschlüssen eine Zusammenarbeit von berufsangehörigen Kammermitgliedern mit beruhsfremden Gesellschaftern erfolgt.

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen für die Verhängung von Maßnahmen gegen eine Berufsgesellschaft geregelt. Diese steht ebenso wenig im Ermessen wie die Verhängung von Maßnahmen gegen natürliche Personen nach Absatz 1. Lediglich im Fall des § 36 Abs. 3 Satz 2 kann von der Verhängung von Maßnahmen durch den Ehrenausschuss gegen die Berufsgesellschaft abgesehen werden.

In Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Vorbild des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung geregelt, dass schuldhaft Verstöße einer Leitungsperson gegen Pflichten, die „in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmt sind“, der Gesellschaft zugerechnet werden. Die handelnde Person muss in ihrer Eigenschaft als Leitungsperson tätig geworden sein. Erforderlich ist damit ein innerer Zusammenhang mit der Stellung als Leitungsperson, wobei es unerheblich ist, ob die Leitungsperson den ihr gesetzten Zuständigkeitsbereich einhält oder überschreitet oder sie ihr Handeln für die Berufsgesellschaft mit der Wahrnehmung eigener Interessen verknüpft. Erforderlich ist eine schuldhaft Verletzung von Berufspflichten durch die Leitungsperson.

In Satz 1 Nr. 2 wird der Fall geregelt, dass eine Berufspflichtverletzung nicht von einer Leitungsperson, sondern von einer sonstigen Person in Wahrnehmung der Angelegenheiten der Berufsgesellschaft begangen wird. In diesem Fall muss eine Maßnahme im Ehrenverfahren verhängt werden, wenn die Berufsgesellschaft durch angemessene organisatorische, personelle oder technische Maßnahmen die Berufspflichtverletzung hätte verhindern oder wesentlich erschweren können. Die handelnde Person muss in Angelegenheiten der Berufsgesellschaft tätig geworden sein. Die Berufsgesellschaft muss durch ihre handelnden Organe sicherstellen, dass sämtliche im berufsrechtlichen Pflichtenkreis der Gesellschaft handelnden Personen die Berufspflichten beachten. Dies wird regelmäßig voraussetzen, dass die Gesellschaft ihre Gesellschafter neben der unmittelbaren gesetzlichen Bindung durch § 32 Abs. 1

bis 3 vertraglich nach § 32 Abs. 4 Satz 3 an die Berufspflichten bindet. Zudem muss die Gesellschaft sämtliche in ihrem Pflichtenkreis tätigen Personen über die Berufspflichten umfassend unterrichten. Bei einer Nichtbeachtung wird die Gesellschaft bei schwerwiegenden Verstößen verpflichtet sein, die betreffenden Personen aus der Gesellschaft nach § 32 Abs. 3 Satz 3 auszuschließen. Ein schuldhaftes Handeln der unmittelbar tätig werdenden Person ist nicht erforderlich, der Verschuldensvorwurf knüpft an ein Organisationsverschulden der Gesellschaft an. Er liegt darin, dass die verantwortlichen Personen keine angemessenen Vorkehrungen zur Verhinderung eines dem Berufsrecht widersprechenden Verhaltens getroffen haben. So ist ein Fall der Nummer 2 anzunehmen, wenn die Unterrichtung etwa eines berufs-fremden Gesellschafters über die Berufspflichten, „die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmt sind“, unterbleibt und er diese Berufspflichten aufgrund seiner Unkenntnis nicht wahrte. Es handelt sich dann um einen Verstoß gegen die berufsrechtliche Pflicht der Gesellschaft nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3, nicht aber um einen Berufsrechtsverstoß des berufs-fremden Gesellschafters.

In Satz 2 wird der Begriff der Leitungsperson definiert. Leitungspersonen der Berufsgesellschaft sind Personen, auf deren Auswahl und Überwachung, soweit dadurch nicht ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt wird, entweder wegen ihrer mit der formellen Position verbundenen Einflussmöglichkeiten oder wegen der von ihnen tatsächlich wahrgenommenen Leitungsfunktionen innerhalb der Organisation der Berufsgesellschaft besonderer Wert zu legen ist.

In Nummer 1 werden die Mitglieder vertretungsberechtigter Organe einer juristischen Person erfasst. In Betracht kommen insbesondere der Vorstand oder die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft oder Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wobei etwa auch alleinige Geschäftsführer unter den Begriff „Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs“ zu fassen sind.

In Nummer 2 werden vertretungsberechtigte Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft erfasst. Diese sind Leitungspersonen kraft Rechtsstellung, auch wenn sie tatsächlich in die Leitung der Berufsgesellschaft nicht eingebunden sind. Darunter fallen bei der Offenen Handelsgesellschaft, der Partnerschaftsgesellschaft und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts grundsätzlich alle, bei der Kommanditgesellschaft grundsätzlich nur die persönlich haftenden Gesellschafter.

Nach den Nummern 3 und 4 zählen auch Generalbevollmächtigte sowie Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte mit leitender Stellung zu den Leitungspersonen. Bei dieser Personengruppe liegen Vertretungszuständigkeit und Leitungsfunktion in der Natur der Sache, so dass sie den in den Nummern 1 und 2 Genannten gleichzustellen sind.

In Nummer 5 wird in Anlehnung an die Regelungen zur Begründung von Garantienstellungen und vergleichbar der Regelung in § 30 Abs. 1 Nr. 5 OWiG auf die tatsächliche Übernahme der Leitungsfunktion abgestellt. Maßgebend ist die Ausübung eines selbstständigen Pflichtenkreises aus den Bereichen Leitung oder Überwachung der Berufsgesellschaft. Die Regelung geht von einer faktischen Betrachtungsweise aus und bezieht damit Personen ein, die formal keine Rechtsstellung im Sinne der Nummern 1 bis 4 innehaben, wie etwa der faktische Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der nicht wirksam bestellt wurde, die Organwalterfunktion aber tatsächlich ausübt. Kontrollfunktionen haben neben den Mitgliedern eines Aufsichtsrates auch Personen, denen die Verantwortung für einen abgrenzbaren Teilbereich der Berufsgesellschaft obliegt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann - wie bisher - neben dem Vorstand der Kammer auch die betroffene Person selbst einen Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens stellen, um sich gegen unberechtigte Vorwürfe zu schützen. Diese Vorgehensweise wird als Selbstreinigungsverfahren bezeichnet. Das Selbstreinigungsverfahren ist nach Satz 2 nicht mehr möglich, wenn bereits

eine Rüge ausgesprochen wurde. Dann kann Rechtsschutz nur nach § 34 Abs. 5 Satz 1 beansprucht werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 6. Inhaltliche Änderungen ergeben sich für auswärtige Dienstleister als Folge der Neuregelungen in § 13 Abs. 6 und 7.

Der in Satz 1 enthaltene Maßnahmenkatalog dient nicht nur der Ahndung der Verletzung einer Berufspflicht, hat also nicht nur Sanktionscharakter, sondern dient überdies dazu, betroffene Berufsangehörige zur Beachtung ihrer Berufspflichten anzuhalten. Er entfaltet damit zuvörderst schützende Wirkung zu Gunsten der Verbraucher durch Abwehr zukünftiger Gefahren. Er bezweckt darüber hinaus die Erhaltung des Ansehens des Berufsstandes durch Wahrung seiner Integrität und Vertrauenswürdigkeit. Die in Satz 1 geregelten Maßnahmen sind daher gerade auch unter dem Gesichtspunkt des Fortbestandes der Vertrauenswürdigkeit zu sehen. Eine gesetzliche Maßnahme, die in keinem Verhältnis zur Schwere der Verfehlung stünde, würde das Vertrauen in gleicher Weise untergraben, wie ein Absehen von Maßnahmen überhaupt. Vor diesem Hintergrund ist der differenzierte Maßnahmenkatalog gleichermaßen geeignet wie erforderlich. Er trifft Berufsangehörige auch nicht unzumutbar. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass durch die Regelung in Satz 1 als Sanktion für Pflichtverletzungen ein weit gefächertes Katalog von Maßnahmen mit unterschiedlicher Eingriffsintensität bereitgehalten wird und auf Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 4 bis 8 nur dann erkannt werden darf, wenn Berufspflichten in erheblichem Maße verletzt wurden. Verfassungsrechtlich problematisch kann daher nicht die normative Regelung als solche, sondern erst ihre Anwendung im Einzelfall werden.

In Satz 1 werden aus Gründen der Rechtsklarheit nunmehr auch die Maßnahmen nach Nr. 1 bis 3 einer bestimmten Personengruppe, nämlich den Kammermitgliedern, konkret zugeordnet.

Die Regelung in Satz 1 Nr. 8, die für auswärtige Dienstleister gilt, genügt den unionsrechtlichen Vorgaben des Artikels 5 Abs. 3 in Verbindung mit Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2005/36/EG, trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung und entspricht damit gleichzeitig den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikels 12 Abs. 1 Satz 2 und des Artikels 20 Abs. 3 des Grundgesetzes, also dem Rechtsstaatsprinzip. Auf die Begründung zu § 32 Abs. 5 wird hingewiesen.

Die Geldbuße als im Ehrenverfahren zu verhängende Maßnahme nach Satz 1 Nr. 8 Buchst. a kommt für gewichtige Berufspflichtverletzungen in Frage, insbesondere, wenn gegen zentrale Berufspflichten verstoßen wird und dies den Betroffenen besonders vorwerfbar ist.

Die Untersagung als im Ehrenverfahren zu verhängende Maßnahme nach Satz 1 Nr. 8 Buchst. b ist nunmehr beschränkt auf das Führen der Berufsbezeichnung „Architekt“ in den Fällen des § 13 Abs. 6 Satz 4, mithin der automatischen Anerkennung nach Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG. Die Regelung ist in Umsetzung des Artikels 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG Disziplinarbestimmung für den Fall erheblicher Berufspflichtverstöße nach Satz 2. Die Untersagung entspricht faktisch der Löschung nach § 13 Abs. 7 Satz 5 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, ist aber rechtsdogmatisch lediglich als Untersagung ausgestaltet. Dies ergibt sich daraus, dass die Eintragung der Berufsbezeichnung „Architekt“ nach § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 in das Auswärtigenverzeichnis nach § 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 nicht konstitutiv wirkt.

Die Löschung als im Ehrenverfahren zu verhängende Maßnahme nach Satz 1 Nr. 8 Buchst. c ist in Umsetzung des Artikels 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG ebenfalls Disziplinarbestimmung für den Fall erheblicher Berufspflichtverstöße und betrifft unter anderem die Eintragung im Auswärtigenverzeichnis mit der Berufsbezeichnung „Architekt“ in den Fällen des § 6 Abs. 7

Satz 6, mithin der allgemeinen Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Titel III Kapitel I und Artikel 10 der Richtlinie 2005/35/EG, sowie die Eintragung mit den darüber hinaus in § 13 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Berufsbezeichnungen. Satz 1 Nr. 8 Buchst. c steht im Kontext mit § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7.

Auf eine Maßnahme nach Satz 1 Nr. 8 darf nach Satz 2 nur erkannt werden, wenn Berufspflichten in erheblichem Maße verletzt wurden. Die Beurteilung, ob festgestellte Berufspflichtverletzungen die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten, wird auch mit Blick auf das in Satz 3 mit dem Wort „beharrlich“ angedeutete Nachhaltigkeitserfordernis an eine negative Zukunftsprognose gekoppelt. Vor diesem Hintergrund werden Verstöße zum Nachteil von Auftragnehmern, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft nicht wiederholen werden, für eine Untersagung oder Löschung regelmäßig nicht ausreichen. In Betracht kommen grobe oder wiederholte, für sich genommen weniger schwere, aber beständige und hartnäckige Berufspflichtverletzungen. Eine Pflichtverletzung im Einzelfall erscheint nur dann ausreichend, wenn sie symptomatisch war und allein daraus schon der Schluss gezogen werden kann, sie werde sich in Zukunft wiederholen. Die Kammer ist mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichtet, gegenüber auswärtigen Dienstleistern etwa durch Informationen darauf hinzuwirken, dass die Berufsbezeichnung entsprechend den geltenden rechtlichen Vorgaben geführt wird. Eine Maßnahme nach Satz 1 Nr. 8 wird demnach erst in Betracht zu ziehen sein, wenn die betroffenen Personen vor der als ultima ratio einzustufenden Untersagung oder Löschung unmissverständlich zu rechtstreuem Verhalten aufgefordert wurden.

Nach Satz 3 stellt die beharrliche Führung einer unrichtigen Berufsbezeichnung entgegen § 13 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 aufgrund der damit einhergehenden Irreführung potentieller Auftragnehmer einen Regelfall der Ahndung nach Satz 1 Nr. 8 dar. Geldbuße, Untersagung und Löschung dienen damit vorrangig dem Zweck der Erhaltung der Wertigkeit der geschützten deutschen Berufsbezeichnungen und dem Schutz des Vertrauens des Publikums, das Leistungen nur von fachkundigen Personen in Anspruch nehmen will. Zu den Gründen, die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ und „Beratender Ingenieur“ einem fachkundigen Personenkreis vorzubehalten, wird auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 1980, Aktenzeichen 5 B 47.79, juris, Randnummer 2, und das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 14. Juni 2017, Aktenzeichen 8 LC 114/15, juris, Randnummern 50 und 51, hingewiesen.

Die Sätze 4 und 5 beinhalten den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 6 Satz 2.

Die Sätze 6 und 7 entsprechen inhaltlich dem bisherigen Absatz 6 Satz 3 und 4.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 7 übernommen.

In Satz 1 ergeben sich inhaltliche Änderungen als Folgeänderung zur Neuregelung des § 9 Abs. 6. So wird die Maßnahme nach der Nummer 4 auf die Fälle des § 9 Abs. 1 beschränkt. Mit der Regelung in Nummer 5 wird ein weiterer Untersagungstatbestand eingefügt, der die Fälle des § 9 Abs. 6 betrifft. In Nummer 6 entfällt die Verweisung auf § 3 Abs. 4, da § 32 Abs. 5 nicht für auswärtige Gesellschaften gilt, die eine Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 4 führen. Die Möglichkeit, auswärtigen Gesellschaften das Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 4 zu untersagen, ergibt sich nunmehr aus § 15 Abs. 1 Satz 3. Die Sätze 2 bis 4, 6 und 7 entsprechen für Gesellschaften den für natürliche Personen nach Absatz 4 Satz 2 bis 7 geltenden Regelungen.

Zu Absatz 6

Der Ehrenausschuss hat nach Satz 1 wie bisher bei der Festlegung der Art und Höhe einer Maßnahme alle relevanten Umstände zu berücksichtigen. Nach dem Vorbild des § 68 Abs. 3

der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803) in der jeweils geltenden Fassung wird dies nunmehr in Form von Regelbeispielen tat- und täterbezogener Kriterien, die als besonders berücksichtigungswert angesehen werden, ausdrücklich in Satz 2 normiert. Die über eine Rüge, Verwarnung, Verweis oder Geldbuße hinausgehenden Maßnahmen dürfen wegen des mit ihnen verbundenen Eingriffs in den Kernbereich des Grundrechts der Berufsfreiheit nur dann angeordnet werden, wenn den Betroffenen eine bedeutende Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann. Dies wird regelmäßig nur dann der Fall sein, wenn sich das objektive Tatgeschehen als besonders schwerwiegend darstellt. Aber auch in diesen Fällen ist vor der Verhängung von Maßnahmen eine strikte Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall durchzuführen, in deren Rahmen festgestellt werden muss, ob nicht etwa bereits das mildere Mittel einer hohen Geldbuße angemessen ist. Sollen mehrere Maßnahmen nebeneinander verhängt werden, erfordert dies im Vorfeld zusätzliche Abwägungen im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit. So muss berücksichtigt werden, dass namentlich die Löschung der Listeneintragung neben dem Verlust des Rechts zur Führung einer Berufsbezeichnung den Verlust der Bauvorlagenberechtigung nach sich zieht, was den Tätigkeitsbereich und damit die Verdienstmöglichkeiten der betroffenen Person einschränken kann. Dieser Gesichtspunkt vermag bei einer mit der Löschung kombinierten Geldbuße zu einer Herabsetzung der Geldbuße führen.

Nach Satz 3 ist zugunsten der betroffenen Person oder Berufsgesellschaft deren Mitwirkung an der Aufklärung der Pflichtverletzung zu berücksichtigen. Es ist der nemo-tenetur-Grundsatz zu beachten, wonach die betroffene Person oder Berufsgesellschaft nicht verpflichtet ist, sich selbst anzuklagen. Ihr positives Bemühen ist daher mildernd zu berücksichtigen, während fehlende Bereitschaft nicht verschärfend berücksichtigt werden darf.

Zu Absatz 7

Vor Verhängung einer Maßnahme ist der betroffenen Person nach Satz 1 die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu äußern. Ihr müssen sowohl der sich nach Aktenlage ergebende Sachverhalt als auch die daraus resultierende berufsrechtliche Schlussfolgerung des Ehrenausschusses erläutert werden. Eine bestimmte Form der Anhörung wird nicht vorgeschrieben. Wird eine Maßnahme verhängt, muss der Bescheid nach Satz 2 begründet werden. Aus der Begründung muss deutlich werden, aufgrund welcher Tatsachen sich welche objektive Berufspflichtverletzung bei subjektiver Vorwerfbarkeit ergibt. Darüber hinaus soll sich aus der Begründung ergeben, wie gegebenenfalls die Stellungnahme der betroffenen Person bewertet wurde. Der Bescheid ist nach Satz 3 mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung. Nach Satz 4 ist eine Kopie des Bescheids der Aufsichtsbehörde schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Dies ermöglicht, wie auch § 34 Abs. 4 Satz 3, die Ausübung einer effektiven und effizienten Rechtsaufsicht.

Zu Absatz 8

In Satz 2 wird der bisherige Regelungsgehalt, der sich aus der Verweisung auf § 78a Satz 1 StGB ergibt, durch die sinngemäße Wiedergabe des Wortlauts ersetzt. Die bisherige Verweisung auf § 78 Abs. 1 StGB ist entbehrlich, weil sie nur den einer Verjährung ohnehin immanenten Ausschluss der Ahndung beschreibt. In den Sätzen 3 und 4 werden alle Fälle zusammengeführt, die zu einem Ruhen der Verjährung führen. In Satz 3 wird dabei die Verweisung auf die Fälle des § 78b StGB im bisherigen Satz 2 übernommen, aber auf die Absätze 1 bis 3 des § 78b StGB beschränkt, weil die übrigen Absätze dieser Bestimmung für berufsrechtliche Pflichtverletzungen keine Relevanz haben.

Satz 4 Nr. 1 entspricht, soweit sich seine Regelungen auf Strafverfahren beziehen, inhaltlich dem bisherigen Satz 3. Der Regelung, dass das Strafverfahren vor Ablauf der Verjährungsfrist

eingeleitet worden sein muss, bedarf es dabei nicht mehr, weil dann, wenn einmal eine Verjährung eingetreten ist, ohnehin kein Ruhen einer Verjährung mehr in Betracht kommt. Über den bisherigen Anwendungsbereich hinaus gilt die Bestimmung auch für Bußgeldverfahren. Diese werden schon in zahlreichen berufsrechtlichen Bestimmungen, unter anderem in § 115 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 118 Abs. 2 und § 205a Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. e BRAO, die das Verhältnis von berufsaufsichtlichen Verfahren und Strafverfahren betreffen, den Strafverfahren gleichgestellt.

Schließlich ruht die Verjährung nach Satz 4 Nr. 2 auch noch für die Zeiten, in denen das Ehrenverfahren nach § 36 Abs. 2 im Hinblick auf ein anderes Verfahren ausgesetzt ist, in dem über eine für das Ehrenverfahren wesentliche Frage zu entscheiden ist. Da § 36 Abs. 2 auf die Vermeidung von Parallelprozessen und sich widersprechenden Entscheidungen abzielt, ist es sachgerecht, auch hier ein Ruhen der Verjährung vorzusehen, damit der Ehrenausschuss nicht das eigene Verfahren parallel fortsetzen muss, um eine Verjährung zu vermeiden.

Zu Absatz 9

In Absatz 9 wird der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 6 Satz 5 übernommen.

Mit Blick auf den fehlenden Strafcharakter von Geldbußen wird wie bisher in Satz 1 Nr. 1 zwischen „Strafe“ und „Geldbuße“ differenziert und zusätzlich der bisher verwendete Begriff „Geldbuße“ durch die Worte „Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“ konkretisiert.

Die bisherige Formulierung „Maßnahmen im Ehrenverfahren oder berufsgerichtliche Maßnahmen“ wird aus Vereinfachungsgründen durch den einheitlichen Begriff „berufsaufsichtliche Maßnahmen“ ersetzt, wobei dieser Begriff sowohl berufsgerichtliche als auch außergerichtliche Maßnahmen, etwa durch den Ehrenausschuss oder Vorstand einer Kammer, umfasst. Die neue Bezeichnung bringt es zudem mit sich, dass nach dem Gesetzeswortlaut auch Rügen, die nach anderen Berufsrechten verhängt wurden, Anlass sein können, von einer weiteren Ahndung nach dem Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz abzusehen. Dies wird im Bereich des Ehrenverfahrens zwar praktisch kaum einen Anwendungsbereich haben, weil das Absehen von der Verhängung einer Maßnahme nach Absatz 4 oder 5 aufgrund einer in einem anderen Verfahren ausgesprochenen Rüge inhaltlich kaum begründbar sein dürfte. Dennoch erscheint die Erweiterung durchaus sinnvoll, da § 34 Abs. 1 Satz 2 die entsprechende Geltung des § 35 Abs. 9 bestimmt und mit der Änderung klargestellt wird, dass von einer Rüge nach § 34 abgesehen werden kann, wenn bereits eine Rüge nach anderen Berufsrechten erteilt wurde.

Letztlich wird durch den allgemeinen Begriff der „berufsaufsichtlichen Maßnahmen“ auch die im bisherigen § 35 Abs. 6 Satz 5 erfolgte gesonderte Erwähnung der „Disziplinarmaßnahmen“ entbehrlich. Denn solche Maßnahmen stellen inhaltlich ebenfalls berufsaufsichtliche Maßnahmen dar.

Welche Maßnahmen unter den im bisherigen § 35 Abs. 6 Satz 5 verwendeten unbestimmten Begriff „Ordnungsmaßnahmen“ fallen sollen, ist kaum nachvollziehbar und ergibt sich - soweit ersichtlich - auch nicht positiv aus der einschlägigen rechtswissenschaftlichen Literatur. Der Begriff erscheint somit entbehrlich und soll deshalb zukünftig entfallen.

Es erscheint fraglich, ob auch eine Einstellung eines Strafverfahrens nach § 153a der Strafprozeßordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319) in der jeweils geltenden Fassung Anlass für das Absehen von einer Ahndung nach Absatz 9 sein kann. Dafür spricht insbesondere, dass sich der Beschuldigte mit der Akzeptanz der nach § 153a StPO festgesetzten Auflage bereit gezeigt hat, in Anbetracht des ihm vorgeworfenen Fehlverhaltens eine Auflage zu erfüllen, die geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Verfolgung der Straftat zu beseitigen. Daher soll nach dem Vorbild des § 115b BRAO nunmehr in Satz 1 Nr. 2 eine

entsprechende Regelung auch in das Berufsrecht des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes integriert werden.

In Satz 2 wird der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 6 Satz 5 übernommen. Danach hat der Ehrenausschuss unabhängig von einer anderweitigen Ahndung weitere Maßnahmen zu verhängen, wenn dies erforderlich ist, um die betroffene Person oder Berufsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten. Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung kommt es zukünftig nicht mehr darauf an, ob die weitere Maßnahme zusätzlich notwendig ist, um das Ansehen des Berufsstands zu wahren. Entscheidend ist vielmehr allein, ob die Maßnahme erforderlich ist, um die künftig ordnungsgemäße Erfüllung der Berufspflichten durch die betroffene Person oder Gesellschaft sicherzustellen. Ist dies der Fall, erscheint es weder nachvollziehbar noch geboten, von einer weiteren Maßnahme nur deshalb abzusehen, weil das Ansehen des Berufsstands nicht berührt sein mag. Gerade in der letzteren Konstellation wäre weiterhin mit Berufspflichtverletzungen zu rechnen, was insgesamt kaum als sachgerechtes und vertretbares Ergebnis angesehen werden kann. Ungeachtet dessen erscheint grundsätzlich jedes mit der Berufstätigkeit zusammenhängende Delikt geeignet, das Ansehen des Berufsstands insgesamt in der Öffentlichkeit zu schädigen. Vor diesem Hintergrund soll im Ergebnis auf die bisherige Regelung des zusätzlichen Erfordernisses, „das Ansehen des Berufsstandes zu wahren“, verzichtet werden.

Zu Absatz 10

Nach Satz 1 gelten die Verwarnung und der Verweis mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Ehrenausschusses als vollstreckt, das heißt als erteilt. Einer Vollstreckung im engeren Sinne sind sie nicht fähig, sie bedürfen daher keines weiteren Vollstreckungsaktes. Nach Satz 2 werden zum gleichen Zeitpunkt Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 bis 7 und 8 Buchst. b und c sowie Absatz 5 Satz 1 Nr. 4, 5 und 6 Buchst. b wirksam, einer Vollstreckung bedarf es insoweit ebenfalls nicht. Nach Satz 3 gilt § 38 Abs. 5 für die Vollstreckung der Geldbuße nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 und 8 Buchst. a sowie Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 und 6 Buchst. a entsprechend. Mit dieser Regelung soll die gleiche Rechtslage wie für die Vollstreckung von Kammerbeiträgen und Verwaltungskosten hergestellt werden.

Zu Absatz 11

Absatz 11 enthält den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 10 nur teilweise, weil in Satz 1 die bisherigen Worte „zu einer Rüge und“ aus gesetzessystematischen Gründen gestrichen werden. Der entsprechende Regelungsgehalt ergibt sich nunmehr aus § 34 Abs. 1 Satz 2, der für Rügeverfahren die entsprechende Geltung des § 35 Abs. 11 Satz 1 anordnet.

Zu Nummer 23 (Einfügung eines neuen § 36)

§ 36 wird neu eingefügt. Er beinhaltet ausschließlich Verfahrensregelungen. Diese waren bisher zum Teil in § 35 verortet und werden nunmehr aus Gründen der Übersichtlichkeit von den dortigen materiellrechtlichen Regelungen getrennt und in den Absätzen 1 und 2 an einer Stelle zusammengeführt. Darüber hinaus bedarf es einiger allgemeiner Regelungen, die bei Verfahren gegen Berufsgesellschaften zu berücksichtigen sind und in Absatz 3 normiert werden.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 35 Abs. 4 übernommen. In den Sätzen 1 und 2 werden nunmehr neben Strafverfahren auch Bußgeldverfahren in Bezug genommen. Die Regelungen verfolgen den Zweck, inhaltliche Widersprüche zwischen den verschiedenen Verfahren zu vermeiden. Dies erscheint mit Blick auf § 35 Abs. 9 geboten, in dem ebenfalls sowohl auf Straf- als auch Bußgeldverfahren abgestellt wird. Auch vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, Ehrenverfahren nicht nur bis zum Abschluss von Strafverfahren, sondern auch von Bußgeldverfahren auszusetzen. Denn in beiden Fällen kann erst nach Beendigung dieser

Verfahren festgestellt werden, ob ein sanktionsbedürftiger Überhang im Sinne des 35 Abs. 9 Satz 2 besteht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 35 Abs. 5. Die im Ermessen stehende Aussetzung kommt bei anderen „gesetzlich geordneten Verfahren“, zum Beispiel gerichtlichen, staatsanwaltlichen, polizeilichen oder finanzamtlichen Verfahren, in Betracht. Voraussetzung ist deren - nach Einschätzung des Ehrenausschusses zumindest nicht auszuschließende - wesentliche Bedeutung und damit Vorgreiflichkeit für das Ehrenverfahren, insbesondere, wenn aufgrund der anderweitig zu erwartenden Ahndung von einer Ahndung durch den Ehrenausschuss nach § 35 Abs. 9 Satz 1 abzusehen ist.

Zu Absatz 3

In Satz 1 wird als verfahrensrechtliches Pendant zu § 35 Abs. 2 Satz 3 klargestellt, dass Verfahren gegen die Berufsgesellschaft mit Verfahren gegen ihre Leitungspersonen verbunden werden können. In Satz 2 wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen von der Verhängung einer Maßnahme gegen eine Berufsgesellschaft abgesehen werden kann. Dies ist der Fall, wenn eine Maßnahme im Ehrenverfahren gegen die Berufsgesellschaft unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Art der Pflichtverletzung, deren Häufigkeit und Gleichförmigkeit und des Schwerpunkts der Vorwerfbarkeit, neben der Verhängung einer Maßnahme im Ehrenverfahren nicht erforderlich erscheint. Diese Regelung lehnt sich an § 118c Abs. 2 BRAO an. Bei der Entscheidung, ob eine Maßnahme im Ehrenverfahren gegen die Berufsgesellschaft, gegen die Leitungsperson oder gegen beide zu verhängen ist, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Ursache der Pflichtverletzung in der Gesellschaftsorganisation oder in einem individuellen Versagen einzelner Personen liegt. Dabei ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Maßnahmen gegen die Berufsgesellschaft grundsätzlich nur dann in Betracht kommen, wenn die Ursache der Pflichtverletzung in der Gesellschaftsorganisation begründet sind. Es sind jeweils alle Umstände des Einzelfalles heranzuziehen. Da die Sicherung der Berufspflichten auch der Wahrung des Vertrauens der Öffentlichkeit in den Berufsstand dient, kommt es im Rahmen der Würdigung auch darauf an, ob die Pflichtverletzung in der Außenwahrnehmung eher lediglich der individuell verantwortlichen Leitungsperson zuzuordnen oder aber als Verstoß der Gesellschaft insgesamt anzusehen ist. In Satz 3 wird für das Ehrenverfahren gegen Berufsgesellschaften die entsprechende Geltung der §§ 113b, 118d und 118f BRAO angeordnet.

Zu Nummer 24 (Änderung des bisherigen § 36, nunmehr § 37)

Die Änderung der Paragrafennummerierung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 36.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen sind sprachliche Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in § 6 Abs. 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Blick auf den neu eingefügten Absatz 6 wird eine Kurzbezeichnung der als Satzung zu erlassenden Bestimmungen über die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen eingefügt.

Zu Buchstabe b

Die Worte „durch einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer“ werden mit Blick auf die Neuregelung in § 38 Abs. 1 Satz 4 gestrichen.

Zu Buchstabe c

Der neu eingefügte Absatz 6 steht im Kontext mit Absatz 1 Satz 1 Nr. 14 und § 2 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 Buchst. g und h der Richtlinie 2005/36/EG. Es wird ein formalgesetzlicher Rahmen hinsichtlich der satzungsrechtlich durch die Kammer zu regelnden Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen bezüglich Inhalt, Form und Verfahren festgelegt, der sich an den im Prüfungsrecht allgemein geltenden Regelungen orientiert, wobei die weiteren Einzelheiten jeweils von der Kammer festzulegen sind. Der Gesetzgeber entspricht damit insgesamt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 9. Mai 1972, Aktenzeichen 1 BvR 518/62, juris, Randnummer 113, wonach „statusbildende Normen“, das heißt diejenigen Regeln, welche die Voraussetzungen der Anerkennung einer Berufsqualifikation und das Anerkennungsverfahren betreffen, in den Grundzügen durch ein förmliches Gesetz - hier insbesondere die §§ 4 bis 8 und 10 - festgelegt werden müssen, während die dann noch erforderlichen ergänzenden Regelungen nach dem Ermessen des Gesetzgebers dem Satzungsrecht der Kammer überlassen bleiben können. Nicht zuletzt mit Blick darauf bedarf die Ordnung über Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 9 Satz 1 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Gesetzgeber darf eine Kammer auch zu verbindlichem Handeln mit Entscheidungscharakter ermächtigen. Dies gilt - allerdings begrenzt - auch für ein Handeln gegenüber Dritten, also Nichtmitgliedern. Ein solches ist Trägern funktionaler Selbstverwaltung - dazu gehören auch die Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach § 20 Abs. 1 Satz 1 - aus verfassungsrechtlicher Sicht aber nur gestattet, weil und soweit das Volk sein Selbstbestimmungsrecht wahr, indem es maßgeblichen Einfluss behält. Das erfordert, dass die Aufgaben und Handlungsbefugnisse der Kammerorgane in einem von der Volksvertretung beschlossenen Gesetz ausreichend vorherbestimmt sind und ihre Wahrnehmung der Aufsicht personell demokratisch legitimierter Amtswalter unterliegt, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 5. Dezember 2002, Aktenzeichen 2 BvL 5/98, juris, Randnummer 148, festgestellt hat. Diese Vorgaben sind erfüllt. Im Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz werden die Anforderungen, die das Demokratieprinzip an die organisatorische Struktur der vom Volk ausgehenden Staatsgewalt nach Artikel 20 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stellt, gewahrt. Auf die Begründung zu § 26 Abs. 2 wird verwiesen.

Zu den Buchstaben d bis j

Die Änderungen der Absatznummerierungen der bisherigen Absätze 6 bis 12 sind Folgeänderungen zur Einfügung des neuen Absatzes 6. Die Änderungen der Verweisungen in den neuen Absätzen 8 bis 10 und 13 sind Folgeänderungen zu den Änderungen der Absatznummerierungen.

Zu Buchstabe i

Der als Absatz 12 neu gefasste Absatz entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 11, ergänzt um die Sätze 2 und 3 als Umsetzung der verbindlichen Anmerkungen der Europäischen Kommission. Er dient der Umsetzung des Artikels 4 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958. Auch nach dem Inkrafttreten einer Kammersatzung nach Absatz 7 Satz 1 ist ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 weiter zu überwachen und bei einer Änderung der tatsächlichen Umstände oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen, ob diese Satzung gegebenenfalls angepasst werden muss. Die stetige Überwachung und Überprüfung ihrer Satzungen gehört zu den Pflichten der Kammer als Satzungsgeber. Die Aufsichtsbehörde hat nach Satz 2 Halbsatz 1 zu kontrollieren, ob die Kammer diese Pflichten erfüllt. Dem kann sie effektiv nur dann nachkommen, wenn sie in regelmäßigen Abständen über entsprechende Entwicklungen und über deren Würdigung durch die Kammer informiert

wird. Satz 2 Halbsatz 2 enthält daher die Pflicht der Kammer zur termingerechten Übermittlung jährlicher Prüfberichte an die Aufsichtsbehörde. Nach Satz 3 sind diesen Prüfberichten alle gegenüber der Kammer abgegebenen Stellungnahmen beizufügen, die Relevanz für ihre Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie (EU) 2018/958 haben können.

Zu Nummer 25 (Änderung des bisherigen § 37, nunmehr § 38)

Die Änderung der Paragrafennummerierung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 36.

Zu Absatz 1

Satz 1 Halbsatz 1 beinhaltet den Grundsatz, wonach für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kammer die Bestimmungen des Teils VI der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden. Ausgenommen hiervon ist nach Satz 1 Halbsatz 2 neben § 108 ThürLHO zukünftig auch § 109 Abs. 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 2 ThürLHO, so dass das bisherige Erfordernis der Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Entlastung des Vorstands durch die Vertreterversammlung entfällt. Sie wird ersetzt durch präventive Vorlage- und Berichtspflichten der Kammer nach den Sätzen 6 und 7. Dafür spricht, dass insbesondere in den Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde aufgrund des Ausschlusses des § 108 ThürLHO bereits am Zustandekommen des Haushaltsplans der Kammer nicht im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mitgewirkt hat, auch kein Entlastungsbedürfnis im „Außenverhältnis“ zwischen der Kammer und der Aufsichtsbehörde besteht. In der Sache erscheint die umfassende Prüfung der Haushaltsrechnung durch eine kammerexterne Stelle, ein nach Satz 4 vorgesehener Wirtschaftsprüfer, auch gleichermaßen hinreichend wie geboten. Letztlich ergeben sich aus § 37 Abs. 10 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 zusätzliche Eingriffsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde.

Satz 1 Halbsatz 2 ist eine spezialgesetzliche Regelung im Sinne des § 105 Abs. 1 ThürLHO. Weitergehende Möglichkeiten einer Abweichung durch Kammersatzung sind formalgesetzlich nicht vorgesehen.

Die Sätze 2 und 3 stehen im Kontext mit § 4 Satz 1 sowie den §§ 7 und 109 Abs. 1 ThürLHO. Ihnen kommt mit Blick auf Satz 1 Halbsatz 1 lediglich deklaratorische Bedeutung zu.

Mit der Rechnungslegung weist das Exekutivorgan der juristischen Person, der Vorstand der Kammer, die bestimmungsgemäße Ausführung des Haushaltsplans nach. Über § 105 Abs. 1 Nr. 2 ThürLHO gelten auch die §§ 80 bis 87 ThürLHO entsprechend. Alle Einnahmen und geleisteten Ausgaben sind nachzuweisen und den Soll-Ansätzen des Haushaltsplans gegenüberzustellen. Rechnungslegung, also Rechenschaftslegung im Sinne des § 109 ThürLHO, bedeutet, die notwendige Rechnung ordnungsmäßig aufzustellen, sie von einer unabhängigen Prüfungsstelle prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht zusammen mit der Rechnung der für die Entlastung des Vorstands nach § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 zuständigen Stelle, der Vertreterversammlung, vorzulegen.

In den Sätzen 4 und 5 wird die Notwendigkeit der Prüfung der Haushaltsrechnung durch eine kammerexterne Stelle in Person eines Wirtschaftsprüfers geregelt. Diese ergab sich in der Vergangenheit aus dem bisherigen § 36 Abs. 4 Nr. 3 nur mittelbar durch den Normbefehl an die Kammer zur Schaffung einer entsprechenden satzungsmäßigen Regelung. Die von der Kammer beauftragte Person hat einen schriftlichen Bericht in Form eines Prüfvermerks über die Prüfungsergebnisse anzufertigen, der auf konkrete Feststellungen eingeht. Dabei sind Prüfungsergebnisse hervorzuheben, die für die Entlastung wegen der Haushaltsrechnung von Bedeutung sein können. In Satz 5 wird die Prüfung auch auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kammer erstreckt. Für den Prüfbericht werden damit über den an § 109 Abs. 1 ThürLHO anknüpfenden Soll/Ist-Vergleich und die daraus ableitbaren Feststellungen, ob der

Haushaltsplan bestimmungsgemäß ausgeführt wurde, hinaus weitergehende Hinweise unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung erwartet. Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung wird allerdings nicht dieselbe Intensität haben können wie das daneben bestehende und mit gleichem Wortlaut umschriebene Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 ThürLHO, da die Prüfung nach § 109 Abs. 2 ThürLHO Bestandteil des Entlastungsverfahrens ist, das sich zeitnah an die Rechnungslegung anschließen soll.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 Halbsatz 1 ist die Kammer berechtigt, abweichend vom Grundsatz des Absatzes 1 und damit abweichend von den Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung einen Wirtschaftsplan anstelle eines Haushaltsplanes aufzustellen, die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung zu führen und einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellen. Die Bestimmung ist spezialgesetzliche Regelung im Sinne des § 105 Abs. 1 ThürLHO. Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Kammer von der Kameratechnik auf eine doppelte kaufmännische Buchführung und einen handelsrechtlichen Jahresabschluss, also eine Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, umstellen kann.

Im Gleichklang mit Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird in Satz 2 auf das bisherige Erfordernis der Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Entlastung des Vorstands durch die Vertreterversammlung verzichtet. Auf die Begründung zu Absatz 1 wird hingewiesen.

In Satz 3 wird die entsprechende Geltung der neuen Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 7 geregelt. Mit Blick darauf kann die bisherige Anordnung der entsprechenden Geltung des § 7 Abs. 1 ThürLHO entfallen.

Der angefügte Satz 4 steht im Kontext mit § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 4.

Zu Nummer 26 (Änderung des bisherigen § 38, nunmehr § 39)

Die Änderung der Paragrafennummerierung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 36.

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 werden einzelne Ordnungswidrigkeitentatbestände geregelt. In Nummer 1 wird die bisherige Verweisung auf § 3 Abs. 4 bis 7 durch die Verweisung auf § 3 Abs. 5 und 8 ersetzt. Die Absätze 2 und 6 des § 3 werden in Nummer 1 nicht aufgeführt, weil sie in den Nummern 2 und 3 gesondert geregelt sind. Die unbefugte Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach § 3 Abs. 4 und 7 wird nunmehr in Nummer 4 erfasst. Darüber hinaus wird der in Nummer 1 geregelte Tatbestand auf das Führen von Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 1 und 5 von Gesellschaften nach § 3 Abs. 8 ausgedehnt und dadurch ein Redaktionsversehen beseitigt.

Die Änderung der Nummer 4 ist in erster Linie Folge der Einführung neuer Untersagungstatbestände in § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3 sowie § 35 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5. Darüber hinaus ist sie die Folge der Änderung des bisherigen § 35 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8; die Untersagung beschränkt sich nunmehr mit Blick auf die lediglich deklaratorisch wirkende Eintragung mit der Berufsbezeichnung „Architekt“ nach § 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 auf die Fälle des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 Buchst. b.

Das Tatbestandsmerkmal der Vollziehbarkeit der Untersagungsverfügung, die als Verwaltungsakt einzustufen ist, ist anhand verwaltungsrechtlicher Regelungen zu beurteilen und erfüllt, wenn die Untersagungsverfügung gegenüber dem Bescheidadressaten bekannt gegeben wurde und nicht nach § 44 ThürVwVfG nichtig ist. Die Vollziehbarkeit wird - sofern kein Fall des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vorliegt - nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO gehemmt, wenn der

Bescheidadressat gegen die Untersagungsverfügung Anfechtungsklage erhebt. Rechtsfolge der eingetretenen Hemmung ist, dass die Untersagungsverfügung bis zur Bestandskraft beziehungsweise bis zur Beendigung der aufschiebenden Wirkung nach § 80b VwGO nicht beachtet werden muss.

Die Verletzung der Anzeige- und Mitteilungspflichten nach den §§ 13 und 15 durch auswärtige Dienstleister sowie Gesellschaften wird nunmehr durch die Regelungen in den Nummern 5 und 6 als Ordnungswidrigkeit bußgeldsanktioniert. Die Erfüllung der Anzeigepflichten sowohl hinsichtlich der Erst- als auch der Wiederholungsanzeige ist zentrale Voraussetzung dafür, dass auswärtige Dienstleister in Thüringen Dienstleistungen erbringen oder weiterhin erbringen dürfen. Für die Kammer bestehen bei Nichterfüllung dieser Kardinalpflichten - außerhalb von Beschwerden von Verbrauchern - kaum Möglichkeiten, frühzeitig, also vor Beginn der Dienstleistung, auf die Anwesenheit auswärtiger Dienstleister und auswärtiger Gesellschaften in Thüringen aufmerksam zu werden, um in der Folge die Einhaltung deren Berufspflichten - dazu zählt auch die ordnungsgemäße Führung von Berufsbezeichnungen - kontrollieren zu können. Die Warn- und Abschreckungsfunktion des Bußgeldes soll dazu dienen, die Befolgung der Anzeige- und Mitteilungspflichten durch auswärtige Dienstleister zu fördern und abzusichern.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 werden die Nummern 1 und 2 aus Gründen der Übersichtlichkeit weiter untergliedert.

Die Zuständigkeiten der Architektenkammer Thüringen und der Ingenieurkammer Thüringen werden als Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 1 auf die neuen Ordnungswidrigkeitstatbestände nach Absatz 1 Nr. 4 bis 6 ausgedehnt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 36.

Zu Nummer 27 (Änderung des bisherigen § 39, nunmehr § 40)

Die Änderung der Paragrafennummerierung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 36.

Zu Buchstabe a

Satz 1 Nr. 1 wird redaktionell überarbeitet und inhaltlich um die Worte „sowie Mindestanteile der Lehrveranstaltungen in Präsenzform“ ergänzt. Damit wird einem Anliegen insbesondere der Architektenkammer Thüringen entsprochen, aus deren Sicht die praktischen Aspekte der Architekturausbildung zumindest in einem reinen Fernstudium nicht mehr in ausgewogener Form zur Geltung kommen. Die in diesem Kontext weiter zu klärenden Fragestellungen sollen zukünftig gegebenenfalls im Rahmen einer Rechtsverordnung verbindlich geregelt werden können. Mit der entsprechenden Regelung in Satz 1 Nr. 1 wird diese Möglichkeit eröffnet. Unter Lehrveranstaltungen in Präsenzform ist dabei im Gegensatz zu einem Fernstudium der Studienanteil zu verstehen, der durch Studierende im direkten Austausch mit Lehrenden an der Hochschule, mithin dem Lernort, durchgeführt wird. Diese ermöglichen auch den informellen Austausch am Rande sowohl vor als auch nach den Lehrveranstaltungen, wie er nur bei gleichzeitiger Anwesenheit an einem Ort in Präsenz möglich ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des Klammerzusatzes ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 36.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der die Zuordnung der Verweisungen konkretisiert wird.

Zu Nummer 28 (Neufassung der bisherigen §§ 40 bis 42, nunmehr §§ 41 bis 43)

Zu § 41

Die Änderung der Paragrafennummerierung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 36. Die Kammer hat - wie schon bisher - die Aufgabe der Führung einer Landesstatistik hinsichtlich aller in ihrer Zuständigkeit liegenden Verfahren nach dem Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz, welche die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen betreffen. Die Regelung steht in sachlichem Zusammenhang mit § 16 ThürBQFG.

Zu § 42

Die Änderung der Paragrafennummerierung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 36.

Die in den Absätzen 1 bis 5 enthaltenen bisherigen Übergangsbestimmungen werden sprachlich überarbeitet und aktualisiert.

Zu Absatz 1

Der Regelungsgehalt der bisherigen Absätze 1 und 2 wird in Absatz 1 zusammengefasst.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 steht in Zusammenhang mit Änderungen der §§ 9 Absatz 2 bis 4, 32 Abs. 3 und 4 sowie 33 Abs. 1 und 2. Vor diesem Hintergrund besteht für die in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer eingetragenen Gesellschaften gegebenenfalls die Notwendigkeit, ihre Gesellschaftsverträge entsprechend anzupassen. Darüber hinaus ergibt sich für diese Gesellschaften und selbstständige Kammermitglieder die Notwendigkeit der Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung ihrer Haftpflichtversicherungen. Die Anpassungsfrist in Satz 1 wird - auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Verpflichtung zur notariellen Beurkundung gesellschaftsvertraglicher Änderungen - für erforderlich, aber auch hinreichend gehalten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält im Wesentlichen den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3. Nach Satz 1 werden die bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes förmlich eingeleiteten Genehmigungs-, Eintrags-, Schlichtungs- und Ehrenverfahren grundsätzlich nach den bis dahin geltenden Bestimmungen fortgesetzt. Dies soll auch für das materielle Recht gelten, da eine Umstellung auf die geänderten Bestimmungen eine erneute Prüfung und Bewertung der Sach- und Rechtslage gegebenenfalls unmittelbar vor Abschluss befindlicher Vorgänge erfordern würde, was mit zusätzlichem Kosten- und Zeitaufwand verbunden wäre. Davon abweichend sollen nach Satz 2 die geänderten materiellen Anforderungen gelten, soweit diese für die antragstellende Person günstigere Regelungen enthalten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4. Er wird als „ständige“ Über-

gangsregelung, mithin als Blankettnorm, ausgestaltet. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes oder einer Änderung dieses Gesetzes gewählten Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Kammer bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode nach den jeweils vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der jeweiligen Änderung dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen im Amt. Dadurch wird die Kontinuität der Kammerarbeit gewährleistet. Darüber hinaus soll zum Zeitpunkt ihrer Wahl definitiv feststehen, für welche Zeitspanne eine Person in eine Funktion gewählt wird und sich ehrenamtlich "verpflichtet".

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5, der als „ständige“ Übergangsregelung, mithin als Blankettnorm normiert wird, ist die Kammer verpflichtet, Satzungen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten oder nach einer Änderung dieses Gesetzes den jeweils geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend entweder erstmalig zu erlassen oder durch Satzungsänderungen anzupassen. Die Frist ist eine „Arbeitsfrist“ und keine „Schonfrist“. Sie erscheint wegen des in rechtsaufsichtlicher Sicht bestehenden Novellierungsbedarfs aktueller Kammersatzungen geboten. Mit dem in Artikel 2 geregelten Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die entsprechenden Rechtswirkungen sofort ein.

Zu Absatz 6

Absatz 6 wird aufgehoben, da für die Regelung kein Bedarf mehr besteht.

Zu § 43

Die Änderung der Paragrafennummerierung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 36. § 43 enthält die übliche Gleichstellungsbestimmung und stellt sicher, dass die personenbezogenen Bezeichnungen für alle Personen unabhängig von deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht gelten.

Zu Nummer 29 (Änderung des bisherigen § 43, nunmehr § 44)

Die Änderung der Paragrafennummerierung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 36.

Zu Nummer 30 (Inhaltsübersicht)

Infolge der geänderten Paragrafenbezeichnungen und -nummerierungen ist eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 31 (Anlage)

Die Änderung des Klammerzusatzes ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 36 und zur Änderung der Absatznummerierungen in § 37.

Die Änderung der Einleitung der Nummer 2.3. der Anlage unter nunmehriger Berücksichtigung des Wortes „insbesondere“ erfolgt aufgrund einer verbindlichen Stellungnahme der Europäischen Kommission und dient - in Umsetzung des Artikels 7 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 - der Klarstellung, dass es sich bei den in den Buchstaben a bis l aufgezählten Anforderungen lediglich um Regelbeispiele handelt, das heißt nicht um einen abschließenden Anforderungskatalog.

Zu Artikel 2

Das Änderungsgesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, da es keinen Umstellungsbedarf auslöst.

Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958

A. Ausgangslage

Das Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) enthält de lege lata Regelungen, welche die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Innenarchitekt“, „Innenarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“, „Stadtplaner“, „Stadtplanerin“, „Ingenieur“, „Ingenieurin“, „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen binden. Aufgrund dieser Beschränkung handelt es sich bei den genannten Berufen um „reglementierte Berufe“ im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20).

Nach Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) ist ihr Geltungsbereich an den der Richtlinie 2005/36/EG „gekoppelt“. Es geht also - wie bei der Richtlinie 2005/36/EG - „nur“ um nationale Regelungen, die für die Berechtigung zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung bestimmte Berufsqualifikationen voraussetzen. Dass die Richtlinie (EU) 2018/958 den Artikel 59 der Richtlinie 2005/36/EG ergänzen soll, wird durch Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 über „Transparenz“ verdeutlicht, der sicherstellt, dass die im Rahmen der Richtlinie (EU) 2018/958 von den Mitgliedstaaten bereit zu stellenden Informationen in die Datenbank nach Artikel 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG eingestellt und im von Artikel 59 Abs. 8 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Bericht der Kommission berücksichtigt werden (vgl. Erwägungsgrund 8 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Regelungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften, fallen nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 (Erwägungsgrund 9 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Nach § 25 Abs. 3 Satz 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen (ThürGGO) vom 13. Mai 2015, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Juli 2020 (GVBl. S. 444), erfolgen im Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 die Prüfung und weitere Maßnahmen auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 21. Juli 2020 (StAnz. Nr. 32/2020 S. 963) in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: VV). Die Prüfung findet vor dem Erlass neuer oder der Änderung bestehender Regelungen insbesondere daraufhin statt, ob der Erlass neuer oder die Änderung bestehender Regelungen nichtdiskriminierend (Erster Abschnitt Ziffer 1.4 der VV), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Erster Abschnitt Ziffer 1.5 Satz 1 der VV) und

verhältnismäßig sind (Erster Abschnitt Ziffer 1.5 Satz 2 und Ziffer 2 der VV, vgl. Erwägungsgrund 20 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Regelungen, welche die Berechtigung zum Führen der (eingangs genannten) Berufsbezeichnungen (Erwägungsgrund 11 der Richtlinie (EU) 2018/958: Form der Reglementierung - Art der Berufsausübung) an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen binden (Beschränkung), enthalten die §§ 4 bis 9, 13 und 15 ThürAIKG. Der Vorbehalt einer bestimmten Berufsqualifikation (Anforderung) wird demnach nicht erst neu eingeführt. Allerdings werden bereits bestehende Bedingungen (Voraussetzungen) für die Verwendung der Berufsbezeichnungen redaktionell überarbeitet und geringfügig inhaltlich verändert (vgl. B. und C.).

Die Aufnahme [Zugang] beruflicher Tätigkeiten (Erwägungsgrund 11 der Richtlinie (EU) 2018/958: Form der Reglementierung) wird nicht reglementiert. Darüber hinaus werden keine in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsqualifikation stehenden Berufsausübungsregelungen eingeführt oder geändert.

B. Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958

Nachfolgende Paragraphen ohne Gesetzesangaben sind solche des ThürAIKG.

1. Der neue § 4 Abs. 5 und 6 sowie die neuen §§ 9 und 15 regeln das Recht zum Führen deutscher Berufsbezeichnungen durch Gesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in Thüringen (§ 9) und durch auswärtige Gesellschaften (§ 15). Nach Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist ihr Geltungsbereich an den der Richtlinie 2005/36/EG „gekoppelt“. Die Richtlinie 2005/36/EG gilt ausschließlich für natürliche Personen, nicht aber für Gesellschaften. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Artikels 2 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG (vgl. Begriffe „Staatsangehöriger“, „Migrant“, „selbstständiger oder abhängig Beschäftigter“). Vor diesem Hintergrund ist der Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 (für Gesellschaften) nicht eröffnet. Dies ist nicht gleichbedeutend damit, dass insoweit keine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese ist insoweit vielmehr am bundesdeutschen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auszurichten. Die genannten Regelungen wurden indes hauptsächlich redaktionell überarbeitet (vgl. Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 5 und 6 sowie zu § 15), inhaltliche Änderungen bestehen in der Aufhebung bisher bestehender Beschränkungen (vgl. Gesetzesbegründung zu § 9 Abs. 2). Auch deshalb dürfte der Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 nicht eröffnet sein.

2. § 13 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7-neu regelt das Recht zum Führen einer deutschen Berufsbezeichnung durch auswärtige Dienstleister (natürliche Personen). Die Änderungen gegenüber dem bisherigen § 14 Abs. 5 und 6 sind bloß redaktioneller Art. Es handelt sich nicht um inhaltliche Änderungen.

Unbeschadet dessen wird die in § 13 Abs. 7 Satz 1 normierte Möglichkeit zum Führen der geschützten deutschen Berufsbezeichnungen „Architekt“ / „Architektin“ (allgemeine Regelung für die Anerkennung, Artikel 10 der Richtlinie 2005/35/EG), „Innenarchitekt“ / „Innenarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“ / „Landschaftsarchitektin“, „Stadtplaner“ / „Stadtplanerin“, „Beratender Ingenieur“ / „Beratende Ingenieurin“ und „Ingenieurin“ / „Ingenieur“ von der Richtlinie 2005/36/EG auch nicht erfasst. § 13 Abs. 7 gewährt auswärtigen Dienstleistern über das Grundsatz- Ausnahmeverhältnis nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG, der durch § 13 Abs. 6

Satz 1 bis 4 umgesetzt wird, hinausgehende Rechte (und enthält daher keine Beschränkungen). Auch vor diesem Hintergrund ist der Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 nicht eröffnet.

3. Die Änderungen der §§ 5 bis 7 sind bloß redaktioneller Art. Es handelt sich nicht um inhaltliche Änderungen. Vor diesem Hintergrund ist der Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 nicht eröffnet.

4. § 4 Abs. 1 bis 4 regelt das Recht zum Führen der Berufsbezeichnungen „Ingenieurin“ / „Ingenieur“ im Rahmen der Niederlassungsfreiheit. Die Beschränkung der Berufsfreiheit besteht - wie bisher - einzig und allein in der Anforderung (zum Begriff, vgl. § 4 Nr. 7 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt [ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36]) einer Berufsqualifikation, die ihrerseits bestimmte Bedingungen (Voraussetzungen) erfüllen muss, deren Vorliegen bei ausländischen Berufsqualifikationen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens überprüft werden (Gleichartigkeit, Gleichwertigkeit).

Die Frage der Anwendbarkeit der Richtlinie 2005/36/EG und der Richtlinie (EU) 2018/958 auf rein innerstaatliche Sachverhalte ist rechtswissenschaftlich nicht endgültig beantwortet, bedarf aber an dieser Stelle keiner abschließenden Klärung. Denn die Änderungen innerhalb des Tatbestandes des § 4 erfolgen aus Klarstellungsgründen und sind lediglich redaktioneller Art. Mit ihnen ist keine inhaltliche Änderung der bisherigen Rechtslage (Beschränkung) verbunden. Bereits vor diesem Hintergrund ist der Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 nicht eröffnet. Im Einzelnen:

a. Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a-neu (bisher: § 4 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1)

Durch die Ersetzung der bisherigen Voraussetzung der „technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung“ durch den Passus „technisch-naturwissenschaftliche Fachrichtung“ wird lediglich klargestellt, dass rein naturwissenschaftliche Studiengänge, wie etwa Biologie, Chemie oder Physik, nicht zum Führen der Berufsbezeichnungen „Ingenieurin“ / „Ingenieur“ berechtigen. Rein naturwissenschaftliche Abschlüsse sind kein „Weniger“ im Verhältnis zur Ingenieurausbildung, sondern eine andere Disziplin (ein „aliud“). Diese inhaltliche Ausrichtung des Tatbestandes ergab sich bisher bereits aus dem Passus „...wobei dieses Studium überwiegend ingenieurspezifische Fächer aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik umfasst;“ (nunmehr: Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c).

b. Zum bisherigen Absatz 1 Nr. 2

Die Streichung des bisherigen Absatzes 1 Nr. 2 erfolgt unter Deregulierungsaspekten. Das Vorhalten dieses Tatbestandes ist nicht mehr notwendig: In Thüringen gibt es keine Bergschule als Bildungseinrichtung für technische Grubenbeamte. Soweit dies in anderen Ländern verbunden mit dem Recht zum Führen der Berufsbezeichnungen „Ingenieurin“ / „Ingenieur“ noch der Fall ist, ist das Führen dieser Berufsbezeichnung nach wie vor auch in Thüringen möglich (vgl. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b-neu; bisher: Absatz 1 Nr. 4). Die Streichung bewirkt daher keine (beschränkende) inhaltliche Änderung der bisherigen Rechtslage.

c. Zu Absatz 2 Satz 2-neu

Die Regelung bestimmt, dass „§ 9 ThürBQFG mit Ausnahme des Absatzes 2 Nr. 3“ entsprechend gilt.

Mit der Ausnahmeregelung ist keine inhaltliche Änderung der bisherigen Rechtslage verbunden, da der entsprechende Regelungsgehalt - Ausgleich wesentlicher Unterschiede außerhalb von Ausgleichsmaßnahmen durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen - sich bereits aus der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 3 ergibt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 bis 3-neu).

[Annex: Mit der Bestimmung des § 10 Abs. 8 Satz 3 besteht zukünftig - über die inzidente Gleichwertigkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens (§ 10 Abs. 8 Satz 1) hinaus - ein Rechtsanspruch auf isolierte Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation mit einem inländischen Referenzberuf auch außerhalb eines Genehmigungsverfahrens. Die Einführung dieser neuen Regelung steht nicht im Kontext mit dem Führen der Berufsbezeichnung (Art der Berufsausübung). Darüber hinaus kommt der Regelung auch keine einschränkende Wirkung zu. Vielmehr verleiht sie Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen über die aktuelle Rechtslage hinausgehende (zusätzliche) Rechte.]

d. Zu Absatz 3

Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Aufgabe des EU-Staatsangehörigkeitsvorbehalts in Anlehnung an die Regelungen des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (ThürBQFG) vom 16. April 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 660). Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen, sei es im Genehmigungsverfahren (Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) oder außerhalb des Genehmigungsverfahrens (§ 10 Abs. 8 Satz 3), soll es künftig keine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person (Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum, Schweiz oder Drittstaat) mehr geben. Ausschlaggebend für die Verfahren nach dem ThürAIKG sind dann nur noch Inhalt und Qualität der Qualifikationen. Es wird lediglich nach der Herkunft des Ausbildungsnachweises unterschieden zwischen Ausbildungsnachweisen aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz einerseits und Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten andererseits. Prüfungsmaßstab in allen Fällen ist insbesondere das Fehlen bzw. Vorhandensein wesentlicher Unterschiede zwischen der vom Antragsteller nachgewiesenen Berufsqualifikation und der entsprechenden inländischen Ausbildung. Die Entkopplung der Anerkennungsregeln von der Staatsangehörigkeit beendet die (diskriminierende) Benachteiligung Drittstaatsangehöriger, die über dieselbe fachliche Qualifikation verfügen.

e. Zu Absatz 4

Die Änderungen sind bloß redaktioneller Art. Es handelt sich nicht um inhaltliche Änderungen.

C. Erforderlichkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung

I. § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und c und Abs. 4-neu

1. § 8 (geschützte Berufsbezeichnungen „Beratende Ingenieurin“ / „Beratender Ingenieur“) stellt bereits de lege lata eine Form der Reglementierung eines Berufs dar, bei der die Verwendung einer Berufsbezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit (aber nicht die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit selbst) unmittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt.

2. Bei § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und c und Abs. 4-neu handelt es sich jeweils um inhaltliche Änderungen, die weder den Zugang noch die Ausübung des reglementierten Berufs des (Beratenden) Ingenieurs / der (Beratenden) Ingenieurin beschränken (Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958; Erster Abschnitt Ziffer 1.1 der VV).

Anders als Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 stellt Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 (Erster Abschnitt Ziffer 1.1 der VV) hinsichtlich der verschiedenen Möglichkeiten der Berufsreglementierung nur auf die „Berufsausübung“, aber nicht auf die „Art der Berufsausübung, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung“ ab. Diese divergente Regelungssystematik, die eine Inkongruenz des Geltungsbereichs (Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2018/958) zum Prüfungsbereich (Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2018/958) bedeuten könnte, erscheint auch mit Blick auf Erwägungsgrund 11 der Richtlinie (EU) 2018/958 (Ziel: „klar definierte Rechtsbegriffe“) und die Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 und 59 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG kaum selbsterklärend. Möglicherweise bestehen Zusammenhänge mit Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit der Verhältnismäßigkeitsprüfung). Dies wird flankiert durch die Verwendung unterschiedlicher Begriffe wie „Aufnahme“ (Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958) und „Zugang“ (Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958) bei (zu vermutender) identischer Bedeutung sowie der fehlenden inhaltlichen Trennschärfe zwischen der „Einführung neuer“ und der „Änderung bestehender“ Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958). Auch aus den Erwägungsgründen ergeben sich insoweit keine eindeutigen Auslegungshilfen. Anerkennt man einen - ggf. nicht deutlich in Wortlaut und Systematik der Richtlinie (EU) 2018/958 zum Ausdruck gekommenen - Willen des Richtliniengebers, (auch) alle (weiteren über die Anforderung einer Berufsqualifikation hinausgehenden) Anforderungen an reglementierte Berufe, mittels einheitlicher Kriterien einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen, um den Erlass unverhältnismäßiger Maßnahmen zu verhindern (Erwägungsgrund 5 der Richtlinie (EU) 2018/958), sollte diese Verhältnismäßigkeitsprüfung - trotz der geäußerten Bedenken und mit Blick auf die Möglichkeit von Vertragsverletzungsverfahren - unter Beachtung der unter A. dargestellten Landesvorschriften jedenfalls durchgeführt werden.

3. Im Einzelnen:

a. § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und c-neu betrifft Fälle, in denen eine antragstellende Person mit ausländischer Berufsqualifikation zwar nicht bereits über eine zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ / „Ingenieur“ berechtigende Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a verfügt, aber sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 (ggf. auch

nach erfolgreichem Abschluss einer Ausgleichsmaßnahme) erfüllt. Das Eintragungsverfahren als „Beratende Ingenieurin“ / „Beratender Ingenieur“ setzt damit nicht mehr notwendig voraus, dass die antragstellende Person zuvor bereits ein gesondertes (isoliertes) kostenpflichtiges Genehmigungsverfahren nach § 4 (Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“) durchlaufen hat.

Damit enthält § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und c-neu gegenüber der bisherigen Rechtslage keine zusätzlichen Beschränkungen, sondern erweitert und verbessert die Rechtsstellung antragstellender Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen. So genügt zukünftig bereits das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen (statt wie bisher das Vorliegen einer gebührenpflichtigen Genehmigung).

b. Nach § 8 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4-neu ist die Ingenieurkammer Thüringen - gegenüber der bisherigen Rechtslage modifiziert - zur Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet, wenn sie im Rahmen der Prüfung des Eintragungsantrags erstmalig feststellt, dass zwischen der nachgewiesenen ausländischen Berufsqualifikation und der nach dem ThürAIKG erforderlichen inländischen Berufsqualifikation, die auch Berufserfahrung umfasst (vgl. Artikel 3 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG), wesentliche Unterschiede bestehen, die sich auch aus fehlenden berufspraktischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergeben können.

Aus der nach § 8 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1-neu (in Umsetzung des Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG) bestehenden Verpflichtung der Ingenieurkammer Thüringen zur Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich neue Gesichtspunkte, insbesondere für antragstellende Personen mit europäischen Studienabschlüssen. Zwar besteht keine (durchsetzbare) Rechtspflicht antragstellender Personen zur Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme. Doch besteht die Obliegenheit im Sinne einer Mitwirkungspflicht, kammerseitig durch Bescheid festgestellte „wesentliche Unterschiede“ ihrer Berufsqualifikation gegenüber der deutschen Referenzqualifikation, die sich auch auf eine berufspraktische Tätigkeit erstreckt, zukünftig auch insoweit auszugleichen, um die Eintragung in die Liste der „Beratenden Ingenieurinnen“ und „Beratenden Ingenieure“ zu erreichen und damit das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ zu erwerben (§ 3 Abs. 5). Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gesetzesbegründung zu § 8 Abs. 4 hingewiesen.

4. Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, ob in der „zusätzlichen Beschwerde“ der Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der bereits de lege lata notwendigen Prüfung des Vorliegens bestimmter Berufsqualifikationen als die eigentlich reglementierende Anforderung im Eintragungsverfahren eine weitergehende spezifische Anforderung an einen bestimmten Beruf im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 gesehen werden kann. Die Klärung dieser Frage kann allerdings offenbleiben, denn jedenfalls genügt § 8 Abs. 4 - wie nachfolgend dargestellt - den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958.

5. Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958, Erster Abschnitt Ziffer 1.4 der VV

§ 8 Abs. 4-neu (wie das ThürAIKG insgesamt) stellt keine direkt oder indirekt diskriminierend wirkende Regelung aufgrund der Staatsangehörigkeit (vgl. dazu B. 4.

d.) oder des Wohnsitzes dar. Die Anknüpfung an den Wohnsitz (§ 8 Abs. 2 Nr. 1) erfolgt ausschließlich zum Zweck, den Zuständigkeitsbereich der Ingenieurkammer Thüringen festzulegen.

6. Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2018/958, Erster Abschnitt Ziffer 1.5 Satz 1 der VV

Wie sich aus Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 in Verbindung mit ihrem Erwägungsgrund 17 sowie aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ergibt, ist insbesondere auch der Schutz der Verbraucherinnen / Verbraucher und Dienstleistungsempfängerinnen / Dienstleistungsempfänger als zwingender Grund (Ziel) des Allgemeininteresses anerkannt.

Das ThürAIKG bezweckt, wie sich insbesondere aus den gesetzlichen Vorschriften der §§ 4 bis 9, 13 und 15 ThürAIKG und der Begründung des Gesetzentwurfs ergibt, den Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter: Der Schutz der Berufsbezeichnungen „Beratende Ingenieurin“ / „Beratender Ingenieur“ (§ 8) dient insbesondere der öffentlichen Aufgabe, die Bürgerinnen und Bürger und die Gesellschaft vor Schäden technischer und wirtschaftlicher Art auf dem weitreichenden Sektor der freiberuflichen Ingenieurinnen / Ingenieure zu bewahren. Im besonderen Interesse des dadurch geschaffenen Konsumierendenschutzes liegt es, dass „Beratende Ingenieurinnen“ / „Beratende Ingenieure“ fachliche und persönliche Qualifikation besitzen und ihre Berufstätigkeit auch eigenverantwortlich und unabhängig von Produktions-, Handels- und Lieferinteressen in persönlicher und materieller Unabhängigkeit ausüben. Bei Beauftragung und Inanspruchnahme von Ingenieurleistungen muss für die auftraggebenden Personen von vornherein Klarheit herrschen, ob die ggf. zu beauftragende berufsangehörige Person diese Voraussetzungen erfüllt. Durch den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ / „Beratender Ingenieur“ soll auch sichergestellt werden, dass potenziell Auftraggebende nicht nur eine besondere berufsrechtliche Aufsicht durch die Ingenieurkammer Thüringen, eine hohe berufliche Qualifikation und besonders sorgfältige Arbeitsweise erwarten können, sondern darüber hinaus auch eine optimale Wahrnehmung ihrer Interessen (und nicht auch der Interessen bestimmter Lieferantinnen / Lieferanten oder Herstellerinnen / Hersteller). Vor diesem Hintergrund sind Regelungen mit dem Inhalt des § 8 - soweit ersichtlich - in der bundesdeutschen Rechtsprechung in keinem Fall, auch nicht mit Blick darauf als unverhältnismäßig angesehen worden, dass einer „Beratenden Ingenieurin“ oder einem „Beratenden Ingenieur“ solche Tätigkeiten vorenthalten werden, die eigene oder fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen im mittelbaren oder unmittelbaren Bezug auf die jeweilige Berufstätigkeit betreffen. Die „Beratende Ingenieurin“ / den „Beratenden Ingenieur“ trifft diese Einschränkung nicht unangemessen, da sie oder er ihre oder seine Ingenieurleistungen auch ohne Eintragung in die Liste (§ 8) anbieten und erbringen kann.

7. Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958, Erster Abschnitt Ziffer 2.1 der VV

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem ersten Abschnitt Ziffer 2.1 bis 2.4 der VV (Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/958) gibt keinen Anlass dazu, von der unter 6. dargestellten Sichtweise abzuweichen. Zu den einzelnen Prüfkriterien (*kursiv*):

a. Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a; Erster Abschnitt Ziffer 2.1 Buchst. a der VV:

„die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte“

Der Schutz der Berufsbezeichnungen „Beratende Ingenieurin“ / „Beratender Ingenieur“ (§ 8) dient insbesondere der öffentlichen Aufgabe, die Bürgerinnen und Bürger und die Gesellschaft vor Schäden technischer und wirtschaftlicher Art (Risiken) auf dem wichtigen und weitreichenden Sektor der freiberuflichen „Ingenieurinnen“ und „Ingenieure“ präventiv zu bewahren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade im Bereich des naturwissenschaftlich-technischen ausgerichteten Ingenieurberufs, der ein akademisches Know-how erfordert, zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern, Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfängern einerseits und Berufsangehörigen andererseits in der Regel eine Informationsasymmetrie besteht, da Berufsangehörige ein hohes Maß an speziellen Fachkenntnissen besitzen, die Verbraucherinnen / Verbraucher und Dienstleistungsempfängerinnen / Dienstleistungsempfänger nicht haben und sich auch nicht mit vertretbarem Sach- und Zeitaufwand aneignen können. Die Risiken dürften sich regelmäßig im vertraglichen Verhältnis realisieren, sind aber in den Auswirkungen nicht notwendig darauf beschränkt. Eine Drittbetroffenheit kann infolge der Breite der freiberuflichen Ingenieuraufgaben bei unterschiedlicher Schadensgeneigtheit ebensowenig ausgeschlossen werden, wie im Einzelfall auftretende Personenschäden. Es muss daher präventiv sichergestellt werden, dass potenzielle Auftraggeberinnen und Auftraggeber von Personen, die die Berufsbezeichnungen „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ führen, eine hohe berufliche Qualifikation und besonders sorgfältige Arbeitsweise erwarten können. Der Sicherstellung dieser Qualifikationsvoraussetzungen im Vorfeld der Listeneintragung dient auch die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 Abs. 4-neu zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und der inländischen Referenzqualifikation. Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme eröffnet die Chance, festgestellte fachliche Defizite auszuräumen.

b. Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b; Erster Abschnitt Ziffer 2.1 Buchst. b der VV: „die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen“

Die Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4-neu steht mit der beruflichen Qualifikation in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang. Entsprechende überwiegend nicht zur Disposition der Länder stehende Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG (Artikel 13 und 14) wurden durch berufsrechtliche Fachgesetze umgesetzt. Dazu gehört neben dem ThürBQFG insbesondere das ThürAIKG, welches de lege lata bereits weitere spezialgesetzliche (über das ThürBQFG hinausgehende) Berufsqualifikationsanforderungen inklusive Regelungen über Ausgleichsmaßnahmen für „Ingenieurinnen“ / Ingenieure (§ 5), „Architektinnen“ / „Architekten“ und „Stadtplanerinnen“ / „Stadtplaner“ (§ 7) enthält. Vor diesem Hintergrund stellt § 8 Abs. 4-neu - auch durch Anordnung der entsprechenden Anwendung des § 6 Abs. 7 Satz 3 und des § 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 - den inhaltlichen Gleichklang mit den entsprechenden schon bisher für „Ingenieurinnen“ / „Ingenieure“ (§ 5), „Architektinnen“ / „Architekten“ und „Stadtplanerinnen“ / „Stadtplaner“ (§ 7) geltenden Regelungen über Ausgleichsmaßnahmen her (vgl. Erwägungsgrund 22 der Richtlinie

(EU) 2018/958). Gleichgerichtete, das heißt präventiv im Vorfeld eines potenziellen Vertragsabschlusses wirkende - speziell auf das Vorhandensein einer einschlägigen Berufsqualifikation ausgerichtete - gesetzliche Regelungen des Konsumierendenschutzes, die zudem eine Vorabprüfung der Berufsqualifikation durch eine öffentliche Stelle (die Ingenieurkammer Thüringen als Körperschaft des öffentlichen Rechts) gewährleisten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere erfüllen die vorrangig dem Verbraucherschutz dienenden §§ 312 bis 312 k des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Regelungen der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, soweit sie im Einzelfall reichen, diese Anforderungen nicht.

c. Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c; Erster Abschnitt Ziffer 2.1 Buchst. c der VV: „die Eignung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in zusammenhängender und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden“

Die Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Überprüfung der ausländischen Berufsqualifikation im Eintragungsverfahren ist geeignet, die Verwirklichung des angestrebten Ziels, Verbraucherinnen / Verbraucher / Dienstleistungsempfängerinnen / Dienstleistungsempfänger und die Gesellschaft vor Schäden technischer und wirtschaftlicher Art zu schützen, zu gewährleisten, da sie tatsächlich dem Anliegen, es in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen, gerecht wird. Wie oben (b.) bereits ausgeführt, stellt § 8 Abs. 4-neu - auch durch Anordnung der entsprechenden Anwendung des § 6 Abs. 7 Satz 3 und des § 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 - den inhaltlichen Gleichklang mit den entsprechenden bisher schon für „Ingenieurinnen“ / „Ingenieure“ (§ 5), „Architektinnen“ / „Architekten“ und „Stadtplanerinnen“ / „Stadtplaner“ geltenden Regelungen (§ 7) über Ausgleichsmaßnahmen her. Mit den Beschränkungen (Ausgleichsmaßnahmen) zusammenhängende Ausnahmeregelungen bestehen nicht.

d. Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. d; Erster Abschnitt Ziffer 2.1 Buchst. d der VV: „die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen“

§ 8 Abs. 4-neu dient der Umsetzung des Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG. Mit dem Schutz der Berufsbezeichnungen „Beratende Ingenieurin“ / „Beratender Ingenieur“ (Art der Berufsausübung), auch durch die Bindung an eine bestimmte Berufsqualifikation, und die Möglichkeit, im Falle wesentlicher Unterschiede Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen, sowie die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen“ und „Beratenden Ingenieure“ (Berufsregister) hat der Landesgesetzgeber unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten bereits auf das mildeste Mittel zurückgegriffen und auf Berufszugangsregelungen und Tätigkeitsvorbehalte verzichtet (vgl. Erwägungsgrund 24 der Richtlinie (EU) 2018/958). Daher sind keine signifikanten Auswirkungen auf die Freizügigkeitsrechte im Binnenmarkt oder Wahlmöglichkeiten für Verbraucherinnen und Verbraucher zu erwarten. Eine Studie der Europäischen Kommission belegt, dass Berufsreglementierungen keine negativen Effekte auf die wirtschaftliche Dynamik haben (Canton/Ciriaci/Solera, The Economic Impact of Professional Services

Liberalisation, Economic Papers 533, September 2014, ISSN (online) 1725-3187). Dies wird für den spezifischen Bereich der Berufsreglementierungen als Marktzugangsschranke durch eine weitere Studie aus Großbritannien belegt, die im Auftrag des britischen Wirtschaftsministeriums erstellt wurde (Koumenta/Humphris/Kleiner/Pagliari, Occupational Regulation in the EU and UK: Prevalence and Labour Market Impacts, Queen Mary University London, Final Report, July 2014). Im Ergebnis steht der Umfang der Beschränkung (Eintragungsvorbehalt-Berufsqualifikation-Ausgleichsmaßnahme) als mildestes Mittel (Schutz der Berufsbezeichnung) in angemessenem Verhältnis zu dem mit den beschränkenden Maßnahmen angestrebten Zweck, Verbraucherinnen / Verbraucher / Dienstleistungsempfängerinnen / Dienstleistungsempfänger und die Gesellschaft vor Schäden technischer und wirtschaftlicher Art zu schützen.

e. Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. e; Erster Abschnitt Ziffer 2.1 Buchst. e der VV: „die Möglichkeit des Rückgriffs auf gelindere Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels. Wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten“

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden berufsrechtliche Eintragungsvorbehalte (Recht zum Führen der Berufsbezeichnung) innerhalb der 3-Stufen-Theorie zu Artikel 12 Grundgesetz auf der untersten Stufe (Berufsausübungsregelung) eingeordnet. Die Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen im Kontext der Anforderung „Berufsqualifikation“ im Rahmen des Eintragungsvorbehaltes (Recht zum Führen der Berufsbezeichnung) stellt (wenn überhaupt, siehe oben 4.) lediglich eine Beschränkung der Art der Ausübung eines reglementierten Berufs dar. Gegenstand des ThürAIKG ist ausschließlich der Schutz von Berufsbezeichnungen, Tätigkeitsvorbehalte sind nicht Gegenstand des ThürAIKG. Gerade im Baubereich ist nicht auszuschließen, dass Risiken sich nicht nur auf das Vertragsverhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbraucherinnen und Verbrauchern beschränken, sich also negativ auf Dritte (Familienangehörige, Nachbarn etc.) auswirken.

8. Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. b, c und e der Richtlinie (EU) 2018/958, Erster Abschnitt Ziffer 2.2 Buchst. b, c und e der VV

Freiberufliche Berufsaufgaben enthält § 1. Der Begriff "insbesondere" in § 1 Abs. 1 bis 7 weist darauf hin, dass eine abschließende Aufzählung der Berufsaufgaben weder beabsichtigt noch aufgrund ihrer Komplexität möglich ist. Eine Öffnung für neue Berufsfelder wird damit erleichtert. Die Aufnahme in den Katalog der Berufsaufgaben schließt andere Personen von der Ausübung dieser Tätigkeiten nicht aus, denn das ThürAIKG ist ein bloßes „Titelschutzgesetz“ für die dort geregelten Berufsbezeichnungen. Die Berufsaufgaben von „Ingenieurinnen“ / „Ingenieuren“ umfassen Tätigkeiten im Bereich der industriellen oder handwerklichen Betriebs- und Unternehmensführung, Konstruktion und Entwicklung, Produktion, des Qualitäts- und Vertriebswesens, des Hoch-, Tief- und Ingenieurbaus, Gartenbaus, Vermessungswesens, der Verwaltung und elektronischen Datenverarbeitung sowie der umwelttechnischen und infrastrukturellen Raum- und Stadtplanung, Baukultur,

Versorgungstechnik, Verkehrstechnik, Informationstechnik, Medientechnik, Land- und Forstwirtschaft sowie in Verbänden, Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit und des Journalismus. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, ingenieurtechnische, untersuchende, beratende und gutachterliche Leistungen zu erbringen und gestalterisch ansprechende, sozialverträgliche, wissenschaftlich-technische sowie umweltgerechte und wirtschaftlich durchdachte Werke zu planen, deren Ausführung zu koordinieren, zu überwachen und dabei die einschlägigen rechtlichen Vorschriften einzuhalten. „Ingenieurinnen“ und „Ingenieure“ erarbeiten Lösungen, die gesicherten Erkenntnissen entsprechen und sozialen, kulturellen und ethischen Anforderungen genügen sollen.

Kennzeichen der beruflichen Tätigkeit der „Ingenieurinnen“ und „Ingenieure“ ist die geistig-schöpferische Bewältigung der Berufsaufgaben unter Berücksichtigung ihrer Komplexität, insbesondere auch im Hinblick auf technisch-funktionale, soziale, sozioökonomische, baukulturelle, rechtliche und ökologische Belange. Die Tätigkeit berücksichtigt die Bedürfnisse der Auftraggeberschaft und des Gemeinwesens und achtet dabei das architektonische Erbe sowie die natürlichen Lebensgrundlagen. Die fachliche Bewältigung der naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenstellungen erfordert eine besondere "mehrdimensionale" geistige und schöpferische Qualität und damit ein akademisches Niveau (Hochschulstudium), bei „Beratenden Ingenieurinnen“ und „Beratenden Ingenieuren“ zusätzlich praktische Berufserfahrung. Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung verhältnismäßiger Maßnahmen gleichzeitig staatliches Gebot und private Chance, Ausbildungsdefizite festzustellen und auszugleichen.

Alternative Wege zur Erlangung der beruflichen Qualifikation „Beratende Ingenieurin“ / „Beratender Ingenieur“ könnten über „Genie- oder Autodidaktenregelungen“ führen, die allerdings lediglich seltene Ausnahmefälle betreffen, gleichwohl die Vergleichbarkeit mit den Anforderungen eines Hochschulstudiums etc. unter rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten nicht dahingestellt bleiben dürfte. Dies dürfte zur Notwendigkeit der Einführung weiterer Prüfungs- und Kontrollmechanismen führen, nicht aber zur Entreglementierung des Berufes. Nicht zuletzt sind der bundesdeutsche und europäische Kontext zu beachten (insoweit bestehen keine Harmonisierungsvorgaben).

„Markenzeichen“ der „Beratenden Ingenieurin“ und des „Beratenden Ingenieurs“ ist die eigenverantwortliche und unabhängige Wahrnehmung der Berufsaufgaben (§ 8 Abs. 2 Nr. 4: Vermeidung drohender Interessenkollisionen - Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch unabhängige Beratung). Mit Blick darauf steht er nicht unter der Kontrolle und Verantwortung einer weiteren qualifizierten Fachkraft.

Die Gesamtschau dieser Aspekte „komplexes Aufgabenfeld - akademisches Niveau - keine berufliche Fremdkontrolle (außerhalb der Zuständigkeit der Ingenieurkammer Thüringen) - Fehlen alternativer Wege zur Erlangung der beruflichen Qualifikation“ bestätigt die Notwendigkeit der Anforderungen bezüglich Existenz, Inhalt, Fortbestand und Kontrolle einer Berufsqualifikation im Wege des Schutzes der Berufsbezeichnungen „Beratende Ingenieurin“ / „Beratender Ingenieur“.

9. Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/958; Erster Abschnitt Ziffer 2.3 der VV

Über den Schutz der Berufsbezeichnungen hinaus enthält das ThürAIKG kombinierte Anforderungen im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 Buchst. b bis d, f, h (Unvereinbarkeitsregelungen), i und l der Richtlinie (EU) 2018/958.

Die Pflicht zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung (Artikel 7 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2018/958; § 32 Abs. 2 Nr. 4) stellt sicher, dass die Berufsangehörigen mit neuen Entwicklungen in ihren jeweiligen Berufsfeldern Schritt halten; das ThürAIKG enthält auch insoweit weder diskriminierende noch unverhältnismäßige Bedingungen zum Nachteil von neuen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern. Die („unechte“) Pflichtmitgliedschaft „Beratender Ingenieurinnen“ und „Beratender Ingenieure“ (Artikel 7 Abs. 3 Buchst. d der Richtlinie (EU) 2018/958; § 21 Abs. 3 Nr. 1) ermöglicht der Ingenieurkammer Thüringen die Wahrung der relevanten Ziele des Allgemeininteresses, etwa durch Überwachung der rechtmäßigen Ausübung des Berufs, insbesondere der Einhaltung der Berufspflichten, mithin auch der Weiterbildungspflichten. Es besteht (im Rahmen des geltenden Rechts) gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit (Artikel 7 Abs. 3 Buchst. h der Richtlinie (EU) 2018/958; § 2 Abs. 3). Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur eines Unternehmens werden aufgegeben (Artikel 7 Abs. 3 Buchst. h der Richtlinie (EU) 2018/958; § 9 Abs. 2 bis 4). Die für „Beratende Ingenieurinnen“ und „Beratende Ingenieure“ bestehende Unvereinbarkeitsregelungen (Artikel 7 Abs. 3 Buchst. h der Richtlinie (EU) 2018/958; § 8 Abs. 2 Nr. 4) als Bedingung zur Verwendung der Berufsbezeichnung sichern die unabhängige Beratung zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher ab. Insoweit heben die Regelungen zum Schutz der Berufsbezeichnungen „Beratende Ingenieurin“ / „Beratender Ingenieur“ gerade die sachliche und persönliche Unabhängigkeit, nicht aber eine besondere berufliche Qualifikation des so gekennzeichneten Berufsträgers im Verhältnis zu sonstigen „Ingenieurinnen“ und „Ingenieuren“ hervor (s.o. 8.).

Die genannten (kombinierten) Anforderungen dienen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels (vgl. C. I. 6.: Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher). Sie setzen aber an verschiedenen Stellen präventiv oder repressiv an und sind Teil eines kohärenten Systems, das insgesamt verhältnismäßig ist, weil seine einzelnen Bausteine - auch im Zusammenwirken miteinander - verhältnismäßig sind. Die Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen trägt im Kontext der Anforderung „Berufsqualifikation“ wirksam zur Erreichung des angestrebten Ziels bei, da sie sich auf dessen Rechtfertigungsgrund (zwingende Gründe des Allgemeininteresses: Konsumierendenschutz) auswirkt: eine Listeneintragung erfolgt nicht, wenn durch die Ingenieurkammer Thüringen festgestellte wesentliche Unterschiede der ausländischen Berufsqualifikation im Verhältnis zur deutschen Berufsqualifikation nicht durch die antragstellende Person ausgeglichen werden. Nur durch die Listung wiederum entsteht das Recht zum Führen der geschützten Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ / „Beratender Ingenieur“. Potenziellen Auftraggebern wird damit durch den Eintragungsvorbehalt („Titelschutz“) die Suche nach qualifizierten Berufsangehörigen (Auswahl) im Vorfeld eines Vertragsabschlusses erleichtert. Der Schutz der Berufsbezeichnung (Berufsqualifikation-Listung) „Beratende Ingenieurin“ / „Beratender Ingenieur“ ist daher für den Konsumierendenschutz notwendig, macht aber weitere Anforderungen, insbesondere Versicherungspflichten (§ 8 Abs. 2 Nr. 5), die ebenfalls dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher gegen schadensverursachendes Handeln „Beratender Ingenieurinnen“ und „Beratender Ingenieure“ (nach Vertragsabschluss) dienen, nicht entbehrlich.

10. Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958; Erster Abschnitt Ziffer 2.4 der VV

a. Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a der Richtlinie (EU) 2018/958; Erster Abschnitt Ziffer 2.4 Satz 1 Buchst. a der VV

Regelungen über die Eintragung in das Auswärtigenverzeichnis enthält bereits der bisherige § 14 Abs. 7. Danach darf durch die Eintragung das Erbringen der Dienstleistungen nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden (Satz 5). Die Eintragung begründet weder eine Mitgliedschaft in der Kammer noch in einem Versorgungswerk oder in einer anderen Einrichtung (Satz 6).

Diese Regelungen werden zwar redaktionell überarbeitet und an anderer Stelle verortet (§ 13 Abs. 4-neu), aber inhaltlich nicht geändert. Vor diesem Hintergrund ist der Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 nicht eröffnet.

b. Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2018/958; Erster Abschnitt Ziffer 2.4 Satz 1 Buchst. b der VV

Regelungen über die Eintragung in das Auswärtigenverzeichnis enthält bereits der bisherige § 14 Abs. 2. Diese Regelungen werden im Wesentlichen redaktionell überarbeitet und an anderer Stelle verortet (13 Abs. 2).

§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2-neu dient der Umsetzung des Artikels 7 Abs. 2 Buchst. b und d der Richtlinie 2005/36/EG. Die Unterlagen dienen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Angaben zur Berufsbezeichnung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3-neu sind zur Überprüfung der Voraussetzungen insbesondere des § 13 Abs. 7 durch die Kammer notwendig (beabsichtigtes Führen deutscher Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister).

c. Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c der Richtlinie (EU) 2018/958; Erster Abschnitt Ziffer 2.4 Satz 1 Buchst. c der VV

Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c der Richtlinie (EU) 2018/958 stellt nicht auf die Art der Berufsausübung ab (vgl. Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958). Zur Kostenpflicht der Eintragung deutscher Berufsbezeichnungen in das Auswärtigenverzeichnis (§ 13 Abs. 7, Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2) wird auf die Gesetzesbegründung zu § 13 Abs. 7 hingewiesen. Insbesondere ist die Kostenpflicht lediglich die Folge der nur auf Wunsch (Antrag) auswärtiger Dienstleistender eingeleiteten Überprüfung ihrer Berufsqualifikation und daher keinesfalls geeignet, die Tätigkeiten der auswärtigen Dienstleister, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, und dort rechtmäßig ähnliche Dienstleistungen erbringen, zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen.

Erfurt, 08.09.2023

**Beteiligung des Normenkontrollrates
gemäß Ziffern 2 Absatz 2, 4 Absätze 3 und 5 sowie 5 VV ThürNKR**

**hier: Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieur-
kammergesetzes (Thür. AIKG)**

Vorlage des TMIL, Eingang am 31.07.2023 (Vg.-Nr. 34/2023)

Der Thüringer Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Problem und Regelungsbedürfnis

Ingenieurinnen und Ingenieure, Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner zählen zu den reglementierten Berufen im Sinne des EU-Rechts, zu deren Zugang staatlich geregelte Qualifikationen¹ notwendig sind. In Deutschland ist zur Ausübung dieser Berufe zudem die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer verpflichtend, die ihrerseits im Rahmen der Selbstverwaltung Regelungen zur Berufsausübung erlässt.

Hinsichtlich dieser reglementierten Berufe finden zahlreiche Vorgaben ihre Grundlage im EU-Recht, die auch die Kammern betreffen. Insbesondere sind durch die Kammern die Dienstleistungsverkehrsfreiheit und die Personenverkehrsfreiheit für in der Europäischen Union qualifizierte oder Niedergelassene zu gewährleisten sowie bestehende Hindernisse abzubauen.

¹ Dies sind beispielsweise ein entsprechender Hochschulabschluss, ein absolviertes Staatsexamen, staatlich anerkannte Weiterbildungen oder berufspraktische Zeiten.

Im vorliegenden Regelungsentwurf werden vor allem Änderungen

- zur Anpassung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) an die Vorgaben der geänderten EU-Richtlinien (Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie); Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie)),
- zur Umsetzung des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes und
- zum Schließen von Rechtslücken in das bestehende Landesrecht (Berufspflichten, Antragsverfahren bei Anerkennung von Berufsqualifikationen)

aufgenommen. Vor allem sollen die landesgesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG) zur Ausübung freier Berufe zuzulassen, um Ausgleichsmaßnahmen für im Ausland Qualifizierte mittels eigenständigem Verwaltungsakt zu verbescheiden sowie um Listen und Verzeichnisse für bestimmte Sachgebiete in der Kammersatzung zu führen.

II. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens nachvollziehbar dargestellt. Der Thüringer Normenkontrollrat regt im Rahmen seines Auftrags jedoch die Überarbeitung hinsichtlich der Möglichkeiten der elektronischen und digitalen Bearbeitung an.

Generell zu begrüßen ist die Einführung der Möglichkeit zur Einberufung und die Durchführung von Sitzungen in elektronischer Form, wodurch vor allem eine rechtssichere Einladung per E-Mail oder Antrags- und Anzeigeverfahren in elektronischer Form ermöglicht werden. Der Einsatz digitaler Kommunikationsmöglichkeiten kann gegenüber Sitzungen in Präsenz sowie auch gegenüber Umlaufverfahren in Schriftform grundsätzlich Einsparungen in finanzieller und in zeitlicher Hinsicht bewirken.

Hierbei ist es für den Normenkontrollrat jedoch nicht nachvollziehbar, welche Gründe für die gewählte restriktive Zulassung von Videokonferenzen im Regelungsentwurf sprechen. Nach § 25 ThürAIKG-E² sind digitale Sitzungen nur in „besonderen Ausnahmefällen“, wie beispielsweise Katastrophenfällen, Pandemien oder Epidemien zulässig. Begründet wird dies im Gesetzentwurf damit, dass die „persönliche Anwesenheit der Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Kammer bei Sitzungen bis dato die einzig gesetzlich zulässige Teilnahmeform“ darstelle, da die Durchführung von Telefon- oder Videokonferenzen „de lege lata in der rechtswissenschaftlichen Literatur nicht ohne weiteres als zulässig angesehen“ werde.

Jedoch befinden sich bereits in verschiedenen Rechtsgebieten gesetzliche Grundlagen für webbasierte Videokonferenzen von Gremien. So ist im Thüringer Landesrecht beispielsweise

² Änderungsbefehl Nr. 17 zur Änderung des § 25 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes.

für den Ausschuss nach der Thüringer ÖPNV-Tariftreue-Ausschuss-Verordnung³ die generelle Zulässigkeit von Videokonferenzen normiert worden. Auch im Bundesrecht bestehen bereits mehrere Regelungen, die Sitzungen auch als reine Videokonferenz oder in hybrider Form zulassen.⁴

Der Normenkontrollrat regt daher an, die gesetzliche Zulässigkeit von Videokonferenzen nicht nur auf die aufgeführten Ausnahmefälle zu beschränken, sondern auch auf Fälle außerhalb von besonderen Ausnahmesituationen zu erweitern. Den Kammern kann somit die Möglichkeit eingeräumt werden, die weiteren Voraussetzungen bzw. Fallgruppen individuell zu erörtern und im Rahmen ihrer Satzungsautonomie selbstständig zu regeln. Damit kann die Grundlage für eine wesentliche Erleichterung und Beschleunigung der Arbeits- und Verfahrensweise der Gremien geschaffen werden.

gez. Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Vorsitzender des Normenkontrollrates

gez. Prof. Dr. Sven Müller-Grune
Berichtersteller

Verzeichnis der Abkürzungen

- ThürAIKG Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 14. Dezember 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2020
- ThürAIKG-E Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes
- VV ThürNKR Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Einsetzung eines Thüringer Normenkontrollrates vom 4. Juli 2022

³ Vgl. § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Thüringer ÖPNV-Tariftreue-Ausschuss-Verordnung (ThürÖPNVTariffAVO) vom 3. November 2021.

⁴ Z. B. § 98 Absatz 2 Nr. 3 SGB V, § 36 Absatz 3 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte, § 9 Absatz 5 des Filmförderungsgesetzes.